

Falls Sie Zweifel am Inhalt dieses Prospekts, an den mit der Investition in das ICAV verbundenen Risiken oder an der Eignung einer Investition in das ICAV haben, sollten Sie sich von einem Börsenmakler oder anderen Finanzberater beraten lassen. Die Preise der ICAV-Anteile können sowohl steigen als auch fallen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt «**Management und Administration**» in diesem Prospekt aufgelistet sind, sind für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dem so ist) stimmen die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit den Fakten in allen wesentlichen Belangen überein und lassen nichts weg, das wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

TWELVE CAPITAL UCITS ICAV

(ein offenes irisches gemeinsames Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur, beschränkter Haftung und getrennt haftenden Fonds, das bei der Central Bank of Ireland registriert und von ihr ermächtigt ist, die Geschäfte eines ICAV gemäss Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act, 2015 [Irisches Kollektivanlagengesetz 2015] auszuführen und das als ein Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäss den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011), geändert durch die Bestimmungen der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) 2016 (S.I. Nr. 143 von 2016), gegründet wurde.

SCHWEIZER PROSPEKT

**Anlageverwalter
Twelve Capital AG**

Dieses Dokument, der Schweizer Prospekt, ist ein Auszug aus dem Verkaufsprospekt des ICAV vom 7. Dezember 2023 und den Ergänzungen in Bezug auf die Teilfonds, wie im Index weiter ausgeführt. Dieses Dokument darf nur in der Schweiz vertrieben werden und stellt keinen Prospekt im Sinne des geltenden irischen Rechts dar.

Datum des Prospekts: 18. Januar 2024

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **«Begriffsbestimmungen»** gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt Twelve Capital UCITS ICAV (das **«ICAV»**), ein gemeinsames Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur, das bei der Central Bank of Ireland registriert und von ihr ermächtigt ist, die Geschäfte eines ICAV gemäss Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act, 2015 [Irisches Kollektivanlagengesetz 2015] auszuführen und das als ein Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäss den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere 2011, geändert durch die Bestimmungen der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (Änderung) 2016, mit getrennter Haftung zwischen seinen Fonds gegründet wurde. Das ICAV ist als Umbrella-Fonds strukturiert und kann mehrere Fonds umfassen, die je ein separates Anlageportfolio repräsentieren. Das Anteilskapital des ICAV kann in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sein, um die unterschiedlichen Charakteristiken der einzelnen Anteilsklassen sichtbar zu machen.

Jede Beilage dieses Prospekts enthält Angaben zu unterschiedlichen Fonds. Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts enthält Beilage 1 Angaben zum Twelve Cat Bond Fund, Beilage 2 enthält Angaben zum Twelve Insurance Fixed Income Fund, Beilage 3 enthält Angaben zum Twelve Climate Transition Equity Fund und Beilage 4 enthält Angaben zum Twelve Multi Strategy Fund. Detailangaben zu den Anteilsklassen können in der entsprechenden Fonds-Beilage oder in separaten Beilagen zu jeder Klasse behandelt werden. Jede Beilage ist Teil des Prospekts und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen diesem Prospekt und einer Beilage ist die Beilage massgeblich.

Die jüngsten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV werden den Anteilseignern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind auch, wie im Prospekt-Abschnitt über **«Berichte und Abschlüsse»** beschrieben, öffentlich verfügbar.

Genehmigung durch die Zentralbank

Das ICAV ist von der Zentralbank sowohl genehmigt als auch beaufsichtigt. Die Genehmigung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie über die Performance des ICAV dar und die Zentralbank kann für die Performance oder Zahlungsunfähigkeit des ICAV nicht haftbar gemacht werden. Die Genehmigung des ICAV ist keine Billigung oder Garantie durch die Zentralbank und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für den Inhalt dieses Prospekts.

Promoter

Der Promoter des ICAV ist Twelve Capital AG, der Anlageverwalter. Die Biografie des Anlageverwalters ist in diesem Prospekt im Abschnitt «MANAGEMENT UND ADMINISTRATION»

einsehbar.

Rücknahmegebühr

Für die Anteile eines jeden Fonds kann eine Rücknahmegebühr, basierend auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil, für jeden zurückgenommenen Anteil erhoben werden. Details zu einer solchen Gebühr bezüglich eines oder mehrerer Fonds sind in der entsprechenden Beilage dargelegt.

Die Differenz zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufspreis (Nettoinventarwert pro Anteil plus einer möglichen Zeichnungsgebühr oder -kommission) und dem Rücknahmepreis der Anteile (dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer möglichen Rücknahmegebühr) bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden sollte.

Einschränkungen bezüglich Verbreitung und Anteilsverkauf

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen kann in gewissen Rechtsordnungen eingeschränkt werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht zulässig ist oder in denen eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung erhält, durch deren Annahme eine unrechtmässige Handlung vornähme. Jede Person, die diesen Prospekt erhält, und jede Person, die Anteile erwerben möchte, ist verantwortlich dafür, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, deren Staatsangehörige sie ist, ihres ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch eine Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft einschränken, wenn dieser Besitz eine Verletzung einer regulatorischen oder gesetzlichen Anforderung darstellt, oder wenn der steuerliche Status des ICAV beeinträchtigt wird, oder wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dem ICAV eine Steuerverbindlichkeit entstehen könnte, oder dass dem ICAV eine steuerliche, gesetzliche oder andere finanzielle oder regulatorische Pflicht oder Benachteiligung oder wesentliche administrative Benachteiligung entstehen könnte, die dem ICAV oder seinen Mitgliedern oder einem seiner Mitglieder ansonsten nicht entstanden wäre. Anteile des Fonds stehen US-Bürgern, wie in diesem Prospekt definiert, weder direkt noch indirekt zur Verfügung. Jede Einschränkung, die sich auf einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse bezieht, wird in der entsprechenden Beilage zu diesem Fonds oder dieser Klasse spezifiziert. Jede Person, die entgegen den oben dargelegten Einschränkungen Anteile besitzt oder durch ihren Besitz gegen Gesetze und Vorschriften ihrer zuständigen Rechtsordnung verstösst, muss das ICAV, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anteilseigner für jeden Verlust entschädigen, den diese dadurch oder als Folge des Anteilskaufs oder Anteilsbesitzes am ICAV durch diese Person oder Personen erlitten haben.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Gründungsurkunde berechtigt, Anteile, die durch ein Mitglied entgegen den durch ihn auferlegten und hierin beschriebenen Einschränkungen gehalten oder nutzungsberechtigt

gehalten werden, zwingend zurückzukaufen und/oder aufzuheben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Fonds, wenn dies in der entsprechenden Beilage offengelegt wird, die Zahlung eines Teils der, oder aller Dividenden aus dem Kapital vorsehen kann, damit eine stabile Ausschüttung pro Anteil der diesbezüglichen Klasse, wo sinnvoll, erhalten werden kann, was jedoch zu einer Aushöhlung des Kapitals führen wird. Unter diesen Umständen wird der Ertrag gesteigert, indem auf einen potenziellen künftigen Kapitalzuwachs verzichtet wird. Dieser Zyklus kann weitergeführt werden, bis das Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus dem Ertrag. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich diesbezüglich durch eine unabhängige Stelle beraten zu lassen. Ausschüttungen aus dem Kapital während der Laufzeit des Fonds sind als eine Art Kapitalrückerstattung zu verstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem Gesetz von 1933 oder einem anderen Wertpapiergesetz eines jeglichen Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Weder das ICAV noch ein Fonds wurde oder wird gemäss dem Gesetz von 1940 oder gemäss einem anderen US-Bundesgesetz registriert. Folglich dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, oder einem US-Bürger oder zugunsten eines US-Bürgers weder angeboten noch direkt oder indirekt verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von der Registrierungspflicht im Sinne des Gesetzes von 1933.

Im Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Anteile weder direkt noch indirekt einem letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer, der ein US-Bürger ist, angeboten oder verkauft werden. Von daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt zugunsten eines «US-Bürgers» angeboten oder verkauft werden.

Vertrauen in diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und den Beilagen gemachten Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts oder der Beilage geltenden Gesetzen und Praktiken in der Republik Irland, die Veränderungen unterliegen können. Weder die Ausgabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen am ICAV stellen unter allen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Geschäfte des ICAV seit diesem Datum nicht verändert wurden. Dieser Prospekt wird durch das ICAV aktualisiert werden, um wesentlichen Änderungen zuweilen Rechnung zu tragen, und solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen. Sämtliche in diesem Prospekt nicht enthaltenen oder durch einen Makler, Verkäufer und durch andere Person gegebenen oder gemachten Angaben oder Zusicherungen sollten als unbefugt angesehen werden und man sollte sich demzufolge nicht auf sie verlassen.

Anleger sollen den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung zu rechtlichen oder steuerlichen Fragen, Investitionsfragen oder anderen Fragen ansehen. Zu diesem Zwecke sollten Sie einen Börsenmakler oder

anderen Finanzberater konsultieren.

Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» in diesem Prospekt und den Beilagen zu lesen und zu berücksichtigen, bevor sie in das ICAV investieren.

Finanzderivate

Das ICAV kann im Namen eines Fonds Transaktionen in Finanzderivaten («**FDI**») zu Anlagezwecken (d.h. Exposure und/oder Hedging) und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements durchführen, wie dies in diesem Prospekt und der entsprechenden Beilage des betreffenden Fonds ausführlicher dargelegt wird. Das ICAV wendet einen Risikomanagement-Prozess an, der es ihm erlaubt, die Risiken im Zusammenhang mit Finanzderivat-Positionen genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und Details zu diesem Prozess wurden der Zentralbank unterbreitet. Das ICAV wird keine Finanzderivate nutzen, die nicht vom Risikomanagement-Prozess abgedeckt sind, bis ein revidierter Risikomanagement-Prozess der Zentralbank unterbreitet und von dieser genehmigt wurde. Auf Anfrage stellt das ICAV den Anteilseignern zusätzliche Angaben zu den vom ICAV angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschliesslich der angewandten quantitativen Limiten und den jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragscharakteristiken in den Hauptanlagekategorien. Die erwarteten Auswirkungen der Transaktionen in FDI sind in der entsprechenden Beilage des betreffenden Fonds beschrieben.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Beilagen können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen enthalten dieselben Angaben und Bedeutungen wie der Prospekt und die Beilagen in englischer Sprache. Soweit Abweichungen zwischen dem Prospekt und den Beilagen in englischer Sprache und dem Prospekt/den Beilagen in anderen Sprachen bestehen, haben der Prospekt und die Beilagen in englischer Sprache insoweit (und nur insoweit) Vorrang, dass in einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nicht verlangt wird, dass bei einer Klage, die sich auf eine Angabe in einem in einer anderen Sprache als der englischen verfassten Prospekt stützt, die Sprache des Prospekts/der Beilage Vorrang hat, auf den/die sich die Klage bezieht.

VERZEICHNIS

TWELVE CAPITAL UCITS ICAV

Verwaltungsrat

Philip Craig
John O'Reilly
Bruno Müller

Eingetragener Sitz des ICAV

33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Luxemburg

Anlageverwalter

Twelve Capital AG
Dufourstrasse 101
8008 Zürich
Schweiz

Verwalter

Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited
Kilmore House
Park Lane
Spencer Dock
Dublin
D02 R296
Irland

Verwahrstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. – Ireland
Branch
Kilmore House
Park Lane
Spencer Dock
Dublin 1
Irland

Revisionsstelle

PWC
Spencer Dock,
North Wall Quay
North Wall
Dublin 1
Irland

Hauptsitz

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg,
Grossherzogtum Luxemburg

Sekretär

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsstelle

Twelve Capital AG
Dufourstrasse 101
8008 Zürich
Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
VERZEICHNIS	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
DAS ICAV	23
MANAGEMENT UND ADMINISTRATION	44
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN	57
DIE ANTEILE	61
BESTEUERUNG	86
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	100
ANHANG I	116
ANHANG II	123
ANHANG III	127
ANHANG IV	130
BEILAGE 1	137
BEILAGE 2	172
BEILAGE 3	216
BEILAGE 4	250
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	290

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Formulierungen die unten aufgeführten Bedeutungen:

Alle spezifisch erwähnten Uhrzeiten beziehen sich auf irische Ortszeit.

«Rechnungslegungsperiode»	bedeutet für jeden Fonds die Periode, die am jährlichen Bilanzstichtag endet und im Falle des ersten Fonds am Datum der Eintragung des ICAV und in nachfolgenden Perioden am Tag nach dem Ende der vorangegangenen Rechnungslegungsperiode bzw. bei den nachfolgenden Fonds am Datum der Genehmigung der entsprechenden Fonds durch die Zentralbank beginnt.
«Act»	bezeichnet den Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 und sämtliche Änderungen und Wiederinkraftsetzungen dieses Gesetzes.
«Verwaltervertrag»	bezeichnet den Verwaltervertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter des ICAV (als beteiligte Partei nur in Bezug auf die Bezahlung der Gebühren), der zuweilen geändert und/oder ergänzt werden kann.
«Verwalter»	bezeichnet Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited.
«AIF(s)»	bezeichnet Alternative Investment Fund(s) [Alternative Anlagefonds], wie in der Richtlinie 2011/61/EU definiert.
«Jährlicher Bilanzstichtag»	bedeutet für jeden Fonds, das in der entsprechenden Beilage bezeichnete Datum oder das Datum, das vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft zuweilen festgelegt und vorgängig der Zentralbank gemeldet wird.
«Antragsformular»	bezeichnet ein Antragsformular, das von Zeichnern der Anteile, wie vom ICAV oder ihrem Stellvertreter zuweilen vorgeschrieben, ausgefüllt und zur Beilage des entsprechenden Fonds hinzuzufügen ist.
«Revisionsstelle»	bezeichnet PWC oder eine andere Stelle, die als

Revisionsstelle des ICAV bezeichnet werden kann.

«Basiswährung»

bezeichnet die Währung des Kontos eines Fonds, wie in der entsprechenden Beilage zu diesem Fonds angegeben.

«Referenzwerte-Verordnung»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 (in ihrer jeweils geänderten, aktualisierten oder ersetzten Fassung).

«Wirtschaftlicher Eigentümer»

bezeichnet eine oder mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das ICAV über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Anteilen oder Stimmrechten oder eine Beteiligung am ICAV (als Ganzes) letztlich steht. Hält eine natürliche Person über 25 % der Anteile des ICAV oder eine Beteiligung von über 25 %, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Halten eine oder mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, mehr als 25 % der Anteile oder andere Beteiligungen von über 25 % am ICAV, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

«Verordnung zum wirtschaftlichen Eigentum» bezeichnet die irische Rechtsverordnung «European Union (Anti Money Laundering: Beneficial Ownership Of Corporate Entities) Regulations 2019» (in ihrer jeweils geänderten, aktualisierten oder ersetzten Fassung).

«Bankgeschäftstag»

bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag oder mehrere Tage, die in der entsprechenden Beilage zu diesem Fonds angegeben werden.

«CAT-Anleihen»

bezeichnet Katastrophenanleihen («CAT-Bonds»).

«Zentralbank»

bezeichnet die Central Bank of Ireland oder ihre Nachfolge-Aufsichtsbehörden, die für die Genehmigung des ICAV und dessen Aufsicht verantwortlich sind.

«Verordnungen der Zentralbank»

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities)

Regulations 2019 und sämtliche Änderungen und Wiederinkraftsetzungen derselben.

«CHF»	steht für Schweizer Franken.
«Klasse»	bezeichnet eine besondere Unterteilung der Anteile eines Fonds.
«Länderbeilage»	bezeichnet eine Beilage zu diesem Prospekt, die gewisse Angaben zum Angebot von Anteilen des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung oder bestimmten Rechtsordnungen betreffen.
«Versichertes Ereignis»	bezeichnet allfällige versicherte Ereignisse, gegenüber denen die Anlagen eines Fonds in CAT-Anleihen exponiert sind.
«Handelstag»	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag oder mehrere Tage, die in der entsprechenden Fondsbeilage angegeben werden unter der Bedingung, dass es jeden Monat in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage gibt.
«Handelsfrist»	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine Uhrzeit an einem Handelstag, die in der entsprechenden Fondsbeilage angegeben wird.
«Verwahrstelle»	bezeichnet die irische Niederlassung von Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
«Verwahrstellenvertrag»	bezeichnet den Verwahrstellenvertrag zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, der zuweilen geändert und/oder ergänzt werden kann.
«Verwaltungsrat»	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV oder dessen ordnungsgemäss bevollmächtigte Ausschüsse oder Vertreter.
«Vertriebsstelle»	bezeichnet Twelve Capital AG.
«Vertriebsvereinbarung»	bezeichnet die Vertriebsvereinbarung zwischen der

Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, die zuweilen geändert und/oder ergänzt werden kann.

«Abgaben und Gebühren»

bezeichnet im Zusammenhang mit dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis sämtliche Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Vertreterhonorare, Makler-, Bank-, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstigen Gebühren für den Aufbau oder die Erhöhung des Vermögens oder die Einführung, den Austausch, den Kauf, den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen oder den tatsächlichen oder vorgesehenen Kauf oder Verkauf von Anlagen, oder anderweitige Gebühren, die in Bezug auf, vor oder bei einer Transaktion, beim Handel oder bei der Bewertung fällig werden, unter Ausschluss der bei der Emission von Anteilen zahlbaren Kommission.

«EWR»

bezieht sich auf die Länder, die derzeit zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören (zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).

«Zulässige Vermögenswerte»

bezeichnet Vermögenswerte, die für den Einschluss in ein OGAW-Portfolio, wie in den OGAW-Verordnungen dargelegt, zugelassen sind.

«Zulässige KKA»

bezeichnet OGAW kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumente) und zulässige AIFs, wie in den OGAW Verordnungen und den Leitlinien der Zentralbank dargelegt. Diese umfassen:

(a) (i) in Guernsey etablierte und als Klasse A-Anlagen zugelassene Kapitalanlagen, (ii) in Jersey als Recognised Funds [Anerkannte Fonds] etablierte Kapitalanlagen, (iii) auf der Isle of Man als Authorised Schemes [Zugelassene Kapitalanlagen] etablierte Kapitalanlagen und (iv) durch die Zentralbank zugelassene Kleinanleger-AIFs, vorausgesetzt, dass diese kollektiven Kapitalanlagen die Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und der Central Bank Regulations in allen wesentlichen Belangen erfüllen; und

(b) In den EWR-Mitgliedstaaten, den Vereinigten Staaten, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassene AIFs, die die Bestimmungen der OWAG-Verordnungen und der Central Bank Regulations in allen wesentlichen Belangen erfüllen. Die Berücksichtigung «aller wesentlichen Belange» schliesst unter anderem die Berücksichtigung der folgenden Punkte ein: die Existenz einer unabhängigen Verwahrstelle mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Verwahrung und Aufsicht, Anforderungen an die Anlagerisikostreuung einschliesslich Konzentrationslimiten, Eigentumsbeschränkungen, Fremdfinanzierungs- und Kreditaufnahmebeschränkungen, Verfügbarkeit der Preisangaben und Anforderungen an die Berichterstattung, Tilgungsfazilitäten und -frequenz und Beschränkungen in Bezug auf Geschäfte durch nahestehende Parteien; und.

(c) andere Kapitalanlagen, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gestattet werden können.

Andere Rechtsordnungen und Arten von AIFs können von der Zentralbank auf der Basis von diesbezüglichen Eingaben in Betracht gezogen werden.

Um als zulässige KKA zu gelten, darf eine Kapitalanlage höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts in bestehende kollektive Kapitalanlagen investieren.

«Zulässige Gegenpartei»

bezeichnet

(a) ein Kreditinstitut, zugelassen:

- (i) im EWR;
- (ii) innerhalb eines Unterzeichnerstaats, der nicht Mitglied des EWR ist, unter der Basler Vereinbarung über die Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder

(iii) in einem gleichwertigen Drittland gemäss Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012; oder

(b) eine Investmentfirma, zugelassen in Übereinstimmung mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat; oder

(c) eine Konzerngesellschaft einer Einheit, die eine Banken-Holding-Lizenz der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika besitzt (die «**Federal Reserve**»), wo diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Banken-Holding-Aufsicht der Federal Reserve untersteht; oder

(d) eine andere Gegenpartei, die gemäss den OGAW-Verordnungen, den Verordnungen der Zentralbank und/oder von der Zentralbank jeweils zugelassen wurde.

«Euro» oder «€»

bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäss dem Römer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (in der geänderten Fassung des Vertrags von Maastricht vom 7. Februar 1992) übernommen haben.

«Finanzinstrumente»

bezeichnet die Vermögenswerte, Finanzderivate («**FDI**») und alle weiteren Kapitalanlagen, wie im Anhang «**Zulässige Kapitalanlagen und Anlagebeschränkungen**» dargelegt, einschliesslich aller Barguthaben und Verbindlichkeiten des entsprechenden Fonds.

«**FINMA**» bezeichnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

«**Fonds**»

bezeichnet einen Teilfonds des ICAV, dessen Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen separat in Pools

zusammengefasst und gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds investiert werden. Diese werden vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegt und von der Zentralbank im Voraus genehmigt.

«DSGVO»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (in ihrer jeweils geänderten, aktualisierten oder ersetzten Fassung).

«ICAV»

bezeichnet TWELVE CAPITAL UCITS ICAV.

«Unzulässiger Antragsteller»

bezeichnet einen unzulässigen Antragsteller, wie im Abschnitt **«Die Anteile»** beschrieben.

«Erstausgabedatum»

bezeichnet in Bezug auf eine Klasse das Datum der ersten Ausgabe von Anteilen dieser Klasse.

«Erstausgabezeitraum»/«Zeichnungsfrist»

bezeichnet den in der entsprechenden Beilage genannten Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds oder einer Klasse erstmals ausgegeben werden.

«Erstausgabepreis»

bezeichnet den anfänglichen Preis für die Erstzeichnung eines Anteils, der in der entsprechenden Beilage der einzelnen Fonds angegeben ist.

«IFRS»

bezeichnet die International Financial Reporting Standards.

«Gründungsurkunde»

bezeichnet die Gründungsurkunde des ICAV, die zuweilen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geändert werden.

«Anlageverwaltungsvertrag»

bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, der zuweilen geändert und/oder ergänzt werden kann.

«Anlageverwaltungsgebühr»

bezeichnet die Gebühr, wie sie im Abschnitt **«Anlageverwaltungsgebühr»** in der entsprechenden Beilage definiert ist.

«Anlageverwalter»

bezeichnet die Twelve Capital AG.

«Irland»	bezeichnet die Republik Irland.
«Verwaltungsvertrag»	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft, die zuweilen geändert und/oder ergänzt werden kann.
«Verwaltungsanteile»	bezeichnet einen Verwaltungsanteil am Kapital des ICAV, der zum Bezug eines Betrags berechtigt ist, der den Gegenwert eines solchen Verwaltungsanteils nicht überschreiten darf.
«Verwaltungsgesellschaft»	bezeichnet die MultiConcept Fund Management S.A.
«Mitglied»	bezeichnet einen Anteilseigner oder eine Person, der/die als Inhaber eines oder mehrerer Verwaltungsanteile am ICAV registriert ist, wobei die persönlichen Daten im Register des ICAV zu verzeichnen sind.
«Mitgliedstaat»	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
«Mindestbeteiligung»	bezeichnet die Mindestzahl oder den Mindestwert der Anteile, die die Anteilseigner, wie in der entsprechenden Beilage angegeben, halten müssen.
«Mindestzeichnungsbetrag»	bezeichnet den Mindestbetrag, der für die Erstzeichnung von Anteilen aufzuwenden ist und der in der entsprechenden Beilage angegeben ist.
«Geldmarktinstrumente»	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen (einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf Einlagenzertifikate und Commercial Papers).
«Nettoinventarwert»	bezeichnet den Nettoinventarwert des ICAV, eines Fonds oder der einer Klasse (gegebenenfalls) zugerechnet werden kann und wie hierin beschrieben berechnet wird.
«Nettoinventarwert pro Anteil»	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds dividiert durch die Anzahl ausgegebener Anteile dieses Fonds,

oder den Nettoinventarwert, der einer Klasse zugerechnet werden kann, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse, gerundet auf zwei Dezimalstellen.

«OECD»

bezeichnet die Organisation for Economic Co-Operation and Development [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung].

«OECD-Regierungen»

bezeichnet die Regierungen von Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Tschechien, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten oder weitere Mitgliedstaaten, die mit der Zeit in die OECD aufgenommen werden.

«Ordentlicher Beschluss»

bezeichnet einen durch die Mitglieder des ICAV oder der Anteilseigner bestimmter Fonds oder Anteilklassen gefassten Beschluss, der an einer Generalversammlung des ICAV, eines Fonds oder einer Anteilsklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst wird.

«OTC»

bedeutet Over-the-Counter [ausserbörslich].

«Zahlstelle»

bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen/Vertreter/Agenten, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom ICAV in bestimmten Rechtsordnungen eingesetzt werden, wie dies in der entsprechenden Länderbeilage im Detail dargelegt wird.

«Erfolgsabhängige Gebühr»

bezeichnet eine mögliche Gebühr, wie sie in der entsprechenden Beilage definiert wird.

«Unzulässige Person»

bezeichnet sämtliche Personen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Partnerschaften, Nachlässe oder sonstige

Körperschaften, falls nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft das Halten von Anteilen des entsprechenden Fonds sich nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilseigner oder des entsprechenden Fonds auswirken kann, zu einem Verstoss gegen Gesetze und Vorschriften in Luxemburg oder in einem anderen Land führen kann, oder falls der entsprechende Fonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls zutreffend) infolgedessen steuerliche oder sonstige rechtliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Bussgelder oder Strafen erleiden kann, die andernfalls nicht eingetreten wären, oder falls der entsprechende Fonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls zutreffend), die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV verpflichtet sein könnten, Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Rechtsordnung nachzukommen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten. Der Begriff «Unzulässige Person» umfasst (i) Anleger, die der Definition eines Zulässigen Anlegers wie in der entsprechenden Beilage (falls vorhanden) dieses Fonds nicht entsprechen, (ii) Unzulässige Antragsteller, (iii) US-Personen oder (iv) Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom ICAV angeforderten Angaben oder Erklärungen innerhalb eines Monats nach dieser Aufforderung nicht geliefert haben.

«Prospekt»

bezeichnet den Prospekt des ICAV und alle vom ICAV in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW-Verordnungen herausgegebenen Beilagen und Ergänzungen hierzu.

«Rücknahmegebühr»

bezeichnet eine Gebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile, ausser dies wird in der entsprechenden Beilage anders festgelegt. Die Rücknahmegebühr wird im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats erhoben. Die zu einer solchen Gebühr berechnete/n Partei/en wird/werden in der entsprechenden Beilage beschrieben.

«Rücknahmeformular»

bezeichnet ein Formular, das durch den Anteilseigner, der eine Rücknahme eines seiner Anteile oder aller Anteile beantragt, auszufüllen ist, wie dies durch das

ICAV oder ihre Vertreter zuweilen vorgeschrieben werden kann.

«Rücknahmepreis»

bezeichnet in Bezug auf jeden zurückgenommenen Anteil den Wert, der dem Anleger für jeden Anteil auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ausbezahlt ist, und alle Abgaben und Gebühren, die einzeln zum Bewertungstag bezüglich dem Handelstag, an dem dieser Anteil zurückgenommen werden soll, berechnet werden.

«Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit»

bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Rücknahmezahlung auf dem Bankkonto, das im Antragsformular und in der entsprechenden Beilage des Fonds angegeben ist, eintreffen muss.

«Geregelter Markt»

bezeichnet die im Anhang II aufgelisteten Börsen oder Märkte.

«Sekretär»

bezeichnet die Tudor Trust Limited.

«Halbjährlicher Bilanzstichtag»

bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds das Datum, das in der entsprechenden Beilage angegeben wird.

«Offenlegungsverordnung»

bezeichnet die EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

«Anteil»

bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, ausser in diesem Prospekt anderweitig dargelegt, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital des ICAV, der sich auf einen bestimmten Fonds bezieht.

«Anteilseigner»

bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register der Anteilseigner registriert ist, das zurzeit vom ICAV oder in seinem Namen aufbewahrt wird.

«Sonderbeschluss»

bezeichnet einen Sonderbeschluss der Mitglieder des ICAV oder der Anteilseigner eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse, der an der Generalversammlung des ICAV, eines Fonds oder einer Anteilsklasse mit einer Mehrheit von 75 % der

anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst wird.

«Zeichnungsgebühr»

bezeichnet eine Gebühr von bis zu 5 % des gezeichneten Gesamtzeichnungsbetrags, ausser dies wird in der entsprechenden Beilage anders festgelegt. Die Zeichnungsgebühr wird im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats erhoben. Die zu einer solchen Gebühr berechnete/n Partei/en werden in der entsprechenden Beilage beschrieben.

«Zeichnungspreis»

bezeichnet in Bezug auf jeden beantragten Anteil den Betrag, den der Anleger für jeden Anteil auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, bereinigt um alle Abgaben und Gebühren, zu zahlen hat, wobei jeder Preis einzeln zum Bewertungstag bezüglich dem Handelstag, an dem dieser Anteil ausgegeben wird, berechnet wird.

«Zeichnungsabrechnungsschlusszeit»

bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Zahlung für die Zeichnung auf dem Bankkonto, das im Antragsformular und in der entsprechenden Beilage des Fonds angegeben ist, eintreffen muss.

«Beilage»

bezeichnet eine Beilage zu diesem Prospekt, die bestimmte Angaben bezüglich eines Fonds und/oder einer Klasse oder mehrerer Klassen enthält.

«Sterling» oder «£»

bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

«OGAW»

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der OGAW-Richtlinie gegründet wurde.

«OGAW-Richtlinie»	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europarates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europarates, die zuweilen geändert, konsolidiert oder ersetzt werden kann.
«OGAW-Verordnungen»	bezeichnet die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere 2011, geändert durch die Bestimmungen der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (Änderung) 2016 (die zuweilen geändert, konsolidiert oder ersetzt werden).
«UK»	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
«Vereinigte Staaten» oder «US»	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und aller anderen Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterliegen.
«US-Dollar», «USD» oder «US\$»	bezeichnet United States Dollars, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
«US-Person»	bezeichnet eine Person, wie in einem oder mehreren der folgenden Dokumente beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> (a) Eine «United States Person», wie im Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 beschrieben, in der jeweils gültigen Fassung; (b) eine «U.S.-Person», wie in der Regulation S des Gesetzes von 1933 definiert; <ul style="list-style-type: none"> (i) Eine Person, die sich «in den Vereinigten Staaten» befindet, wie in Rule 202(a)(30)-1 des Gesetzes von 1940 definiert; oder (c) Eine Person, die sich nicht als «Non-United States Person» qualifiziert, gemäss Definition in

der U.S. Commodities Futures Trading
Commission Rule 4.7.

«Bewertungstag»	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag oder Tage, wie sie in der entsprechenden Beilage dieses Fonds angegeben werden.
«Bewertungszeitpunkt»	bezeichnet eine Uhrzeit, wie sie in der entsprechenden Beilage eines jeden Fonds angegeben wird.
«Gesetz von 1933»	bezeichnet das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933, in der jeweils gültigen Fassung.
«Gesetz von 1940»	bezeichnet das Gesetz über Investmentgesellschaften der Vereinigten Staaten von 1940, in der jeweils gültigen Fassung.

1. DAS ICAV

Allgemeines

Das ICAV ist ein offenes irisches gemeinsames Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur, beschränkter Haftung und getrennt haftenden Fonds, das am 27. Oktober 2017 bei der Central Bank of Ireland registriert wurde, um die Geschäfte eines ICAV gemäss den OGAW-Verordnungen auszuführen. Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen.

Das ICAV ist ein irisches gemeinsames Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur, das aus verschiedenen Fonds bestehen kann, die eine oder mehrere Klassen umfassen können. Per Datum dieses Prospekts hat das ICAV vier Fonds: Twelve Cat Bond Fund, Twelve Insurance Fixed Income Fund, Twelve Climate Transition Equity Fund und Twelve Multi Strategy Fund.

Die in jedem Fonds ausgegebenen Anteile sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, vorausgesetzt, dass sie sich in bestimmten Belangen, einschliesslich Anlagewährung, gegebenenfalls Absicherungsstrategien bezüglich der Währung einer bestimmten Klasse, Ausschüttungspolitik, Stimmrecht, Kapitalrückzahlung, Höhe der erhobenen Gebühren und Abgaben, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder anwendbarem Mindestzeichnungsbetrag und anwendbarer Mindestbeteiligung voneinander unterscheiden können. Das Vermögen eines jeden Fonds wird im Namen eines jeden Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines jeden Fonds getrennt investiert. Für die einzelnen Klassen werden keine getrennten Vermögensportfolios geführt. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie weitere Einzelheiten bezüglich eines jeden Fonds sind in der entsprechenden Beilage aufgeführt, die Teil dieses Prospekt ist und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Die Basiswährung eines jeden Fonds ist in der entsprechenden Beilage aufgeführt. Zusätzliche Fonds, zu denen eine Beilage oder Beilagen herausgegeben werden, können mit vorgängiger Genehmigung durch die Zentralbank vom Verwaltungsrat errichtet werden. Zusätzliche Klassen, zu denen eine Beilage oder Beilagen herausgegeben werden, können nach vorgängiger Mitteilung an und Genehmigung durch die Zentralbank vom Verwaltungsrat eingerichtet werden oder müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geschaffen werden.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das für jeden Fonds festgelegte Anlageziel und die für jeden Fonds definierte Anlagepolitik sind in der entsprechenden Beilage zu diesem Prospekt aufgeführt und werden vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Schaffung des betreffenden Fonds formuliert.

Eine Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik eines Fonds, wie sie in der entsprechenden Beilage festgelegt werden, dürfen jeweils nur entweder nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung aller Anteilseigner des betreffenden Fonds oder auf der Basis eines Mehrheitsbeschlusses an der ordentlich einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung des betreffenden Fonds erfolgen. In

Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bedeutet «**wesentlich**», wenn auch nicht ausschliesslich, Veränderungen, die die Art des Vermögens, die Bonität, die Kreditaufnahmelimiten oder das Risikoprofil des Fonds massgeblich verändern. Bei einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds werden die Anteilseigner des betreffenden Fonds innerhalb einer angemessenen Frist über eine solche Änderung benachrichtigt, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben.

Anhang II enthält die Liste der Geregeltten Märkte, in denen die Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Finanzderivaten, ausser den zulässigen Anlagen in nichtnotierten Wertpapieren und ausserbörslichen Derivaten, notiert und/oder gehandelt werden.

Zulässige Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen

Anlagen von Vermögen eines jeden Fonds müssen den OWAG-Verordnungen entsprechen. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschränkungen bezüglich eines Fonds erlassen (die in der entsprechenden Fondsbeilage aufgeführt werden). Die gemäss den OWAG-Verordnungen erlassenen Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmelimiten in Bezug auf das ICAV und auf jeden Fonds sind in Anhang I ersichtlich. Jeder Fonds kann auch zusätzliche flüssige Mittel halten.

Kreditaufnahmebefugnisse

Das ICAV darf Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat namens des ICAV sämtliche Kreditaufnahmebefugnisse ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat die Verwahrstelle anweisen, als Absicherung solcher Kreditaufnahmen eine Sicherstellung über die Vermögenswerte des ICAV zu geben. Ein Fonds kann Fremdwährungen mithilfe eines Parallelkredits («back-to-back» loan agreement) erwerben. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass ein Fonds mit Fremdwährungskreditaufnahmen, die den Wert eines Parallelkredits («**back-to-back**») überschreiten, diese Überschreitung als Kreditaufnahmen zum Zwecke der Verordnung 103(1) der OGAW-Verordnungen behandelt.

Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist beabsichtigt, dass das ICAV ermächtigt sein wird (vorbehaltlich vorgängiger Genehmigung durch die Zentralbank), von Änderungen der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, was es dem ICAV erlauben würde, in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlageformen zu investieren, in die per Datum dieses Prospekts gemäss den OGAW-Verordnungen nur beschränkt oder gar nicht investiert werden darf.

Effizientes Portfolio-Management

Wenn in der entsprechenden Beilage festgelegt, kann der Anlageverwalter im Namen des Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements im Rahmen der von der Zentralbank zuweilen erlassenen

Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden.

Effiziente Portfolio-Management-Transaktionen bezüglich der Vermögenswerte des Fonds können vom Anlageverwalter mit einem oder mehreren der folgenden Ziele durchgeführt werden:

- (a) Risikoreduktion (einschliesslich Wechselkursrisiko);
- (b) Kostenreduktion; und
- (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften gemäss den in den Zentralbank-Verordnungen festgelegten Anforderungen der Zentralbank entspricht.

In Bezug auf effiziente Portfolio-Management-Transaktionen stellt der Anlageverwalter sicher, dass die verwendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, indem sie auf kosteneffiziente Weise angewandt werden.

Solche Transaktionen können Finanzderivate umfassen, wie sie nachstehend und/oder in der entsprechenden Beilage festgelegt sind.

Finanzderivate

Ein Fonds kann in an einem Geregelten Markt gehandelte Finanzderivate und/oder in ausserbörsliche Derivate investieren, immer unter und gemäss den von der Zentralbank erlassenen Bedingungen oder Anforderungen. Ein Fonds kann ausserbörsliche Derivattransaktionen nur gemeinsam mit einer zulässigen Gegenpartei durchführen.

Ein Fonds kann Finanzderivate nutzen, die an einem Geregelten Markt und/oder ausserbörslich gehandelt werden, um Anlagen zu tätigen und/oder um das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu reduzieren, die Performance zu verbessern und/oder das Risiko zu steuern. Die Fähigkeiten eines Fonds, in diese Instrumente zu investieren und sie zu verwenden, können durch Marktbedingungen, regulatorische Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden, und diese Strategien dürfen nur gemäss den Anlagezielen des betreffenden Fonds angewandt werden.

Die Finanzderivate, in die der Anlageverwalter im Namen eines jeden Fonds investieren kann, und der erwartete Anlageeffekt dieser Finanzderivate auf das Risikoprofil eines Fonds sind in der entsprechenden Beilage aufgeführt. Das Ausmass, mit dem ein Fonds Finanzderivate verwenden kann, wird ebenfalls in der entsprechenden Beilage offengelegt. Im Weiteren werden Anleger auf den Abschnitt «**Effizientes Portfolio-Management**» im Prospekt und die im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts beschriebenen Risiken und, falls für einen bestimmten Fonds zutreffend, auf die entsprechende Beilage hingewiesen.

Gemäss den OGAW-Verordnungen sind «**ungedeckte**» Positionen in Derivaten nicht zulässig. Bei allen

FDI, die das ICAV verwenden kann, ist es die Politik des ICAV, die Deckungsanforderungen zu erfüllen, indem Basiswerte gehalten werden, ausreichende liquide Mittel gehalten werden oder indem sichergestellt wird, dass die FDI solcher Art sind, dass die Exposure auch ohne das Halten von Basiswerten angemessen gedeckt werden kann.

Die Zentralbank verlangt, dass das ICAV einen Risikomanagement-Prozess anwendet, der es ihm erlaubt, die verschiedenen mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die für einen Fonds gewählten Risikomanagement-Methoden sind in der entsprechenden Beilage aufgeführt. Detailliert Angaben zu diesem Prozess wurden der Zentralbank unterbreitet. Das ICAV wird keine Finanzderivate nutzen, die nicht vom Risikomanagement-Prozess abgedeckt sind, bis ein revidierter Risikomanagement-Prozess der Zentralbank unterbreitet und von dieser genehmigt wurde. Auf Anfrage stellt das ICAV den Anteilseignern zusätzliche Angaben zu den vom ICAV angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschliesslich der angewandten quantitativen Limiten und den jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragscharakteristiken in den Hauptanlagekategorien.

Zum Zwecke der Einrichtung einer Marge oder von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen in Finanzderivaten kann das ICAV eine beliebige Menge an Vermögens- oder Barwerten, die Teil des betreffenden Fonds sind, gemäss den üblichen Marktpraktiken übertragen, verpfänden oder auf sonstige Weise belasten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Betriebskosten und/oder Gebühren dem Ertrag des betreffenden Fonds belastet werden, wenn das ICAV Derivatverträge abschliesst. Bei der Auswahl von Maklern und Gegenparteien durch den Anlageverwalter im Namen des Fonds berücksichtigt er, dass solche dem Ertrag des Fonds belasteten Kosten und/oder Gebühren zu üblichen kaufmännischen Sätzen erhoben werden. Diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden dem betreffenden Makler oder der betreffenden Gegenpartei, die die Verwahrstelle selbst oder mit der Verwahrstelle verbundene Einheiten umfassen kann, bezahlt. Die Identität der Einheiten, an die diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren bezahlt werden, wird in den Jahresrechnungen des ICAV offengelegt. Gegenparteien können mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle durch die Verwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement generierten Erträge nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten wieder dem Fonds gutgeschrieben werden.

Zulässige Gegenparteien

Gegenparteien eines ausserbörslichen Derivatvertrags fallen unter eine der folgenden Kategorien:

- (i) Ein Kreditinstitut, das in eine der folgenden, in der Verordnung 7 der CBI OGAW-Verordnungen festgelegten Kategorien fällt (ein «**Zugelassenes Kreditinstitut**»);
- (ii) Ein Investmentunternehmen, dass gemäss MiFID zugelassen ist; oder
- (iii) Eine Konzerngesellschaft einer Einheit, die eine Banken-Holding-Lizenz des Federal Reserve Systems der Vereinigten Staaten von Amerika besitzt, wo diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Banken-Holding-Aufsicht des Federal Reserve

Systems untersteht.

Die Gegenpartei eines ausserbörslichen Finanzderivats, das ein Fonds nutzt, muss eine Einheit sein, die gemäss den von der Verwaltungsgesellschaft übernommenen Bestimmungen der Zulassungspolitik der Gegenpartei ausgewählt werden. Diese Zulassungspolitik soll unter anderem die externen Kredit-Ratings der Gegenpartei, die regulatorische Aufsicht der betreffenden Gegenpartei, das Herkunftsland der Gegenpartei und den Rechtsstatus der Gegenpartei berücksichtigen («Zulassungspolitik der Gegenpartei»).

Wenn die Gegenpartei eines ausserbörslichen Derivatvertrags kein Zugelassenes Kreditinstitut ist, und wenn diese Gegenpartei (a) ein Kredit-Rating einer bei ESMA registrierten und von ESMA beaufsichtigten Agentur hat, soll die Verwaltungsgesellschaft dieses Rating in der Bonitätsprüfung berücksichtigen; und (b) wenn diese Gegenpartei durch die in Subparagraph (a) erwähnte Kreditagentur auf A-2 oder tiefer (oder auf ein vergleichbares Rating) heruntergestuft wird, muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine erneute Bonitätsprüfung der Gegenpartei vornehmen.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gegenpartei eines ausserbörslichen Finanzderivats Einfluss auf die Zusammensetzung oder das Management eines Fonds-Anlageportfolios oder in die Basiswerte der Finanzderivate erhält, ausser dies wird in der entsprechenden Beilage anderweitig festgelegt.

Anlagen in Finanzindizes

Wenn ein Fonds beabsichtigt, direkt oder unter Verwendung von Finanzderivaten eine Exposure in einem oder mehreren Finanzindizes aufzubauen, soll dies in der entsprechenden Beilage aufgeführt sein, und diese Exposure soll ausreichend offengelegt werden, damit ein potenzieller Anleger die folgenden Punkte versteht: den von diesem Index dargestellten Markt; den Grund, warum dieser Index als Teil der Anlagestrategie des Fonds verwendet wird; ob direkt in die Indexkonstituenten investiert wird oder indirekt durch ein Derivat; und ob zusätzliche Angaben zum Index erhältlich sind. Diese Finanzindizes können Zulässige Vermögenswerte umfassen oder auch nicht. Wenn ein Index keine Zulässigen Vermögenswerte umfasst, muss der Index durch die Zentralbank freigegeben werden. In der Beilage soll auch der Neugewichtungsrhythmus des Finanzindex, zu welchem der entsprechende Fonds investiert, sowie die Auswirkungen auf die Kosten innerhalb des Index offengelegt werden. Wenn die Gewichtung einer bestimmten Komponente die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, ist das in den zwei nachfolgenden Absätzen beschriebene Verfahren durchzuführen. Wenn ein Fonds beabsichtigt, seine Performance gegenüber einem bestimmten Index zu messen, muss dieser Index in der Beilage festgelegt sein. Der Anlageverwalter kann nur eine Exposure in Finanzindizes aufbauen, die die in den Zentralbank-Verordnungen und in den Leitlinien der Zentralbank festgelegten Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Es ist nicht möglich, die tatsächlichen Finanzindizes, mit denen eine Exposure aufgebaut wird, erschöpfend aufzulisten, da diese sich zuweilen ändern können. Eine Liste der Indizes, die der Fonds verwendet, wird in den Jahresrechnungen des entsprechenden Fonds aufgeführt. Detaillierte Angaben zu den vom Fonds verwendeten Finanzindizes werden den Anteilseignern dieses Fonds auf Verlangen vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt.

Wenn die Gewichtung eines bestimmten Konstituenten des Finanzindex die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, muss der Anlageverwalter mit Priorität die Situation klären und dabei die Interessen der Anteilseigner und des entsprechenden Fonds berücksichtigen.

Wenn jedoch ein Finanzindex, der Zulässige Vermögenswerte enthält, die in Artikel 9(1) der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Kriterien nicht erfüllt (d. h. ausreichende Diversifizierung, repräsentative Darstellung einer angemessenen Benchmark für den diesbezüglichen Markt und geeignete Publikation), gilt eine Anlage des ICAV in diesen Index im Namen eines Fonds nicht als Derivat auf den Index als Ganzes, sondern als ein Derivat auf die in diesem Index enthaltenen Vermögenswert. Ein Fonds darf nur dann in einen solchen Finanzindex investieren, wenn der Fonds auf einer «Look-through»-Basis in der Lage ist, die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Risikostreuungs Vorschriften zu erfüllen, wobei sowohl die direkte als auch die indirekte Fonds-Exposure in die Konstituenten des entsprechenden Risikos berücksichtigt werden müssen.

Abgesicherte Klassen

Wenn eine Klasse eines Fonds in der entsprechenden Beilage als «abgesichert» bezeichnet wird, unternimmt das ICAV bestimmte währungsbezogene Transaktionen, um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung eines Fonds oder einer Währung oder von Währungen zu minimieren, auf die Vermögenswerte eines Fonds lauten, und der Währung, in welcher die Anteile in der Klasse des entsprechenden Fonds bezeichnet sind, falls sich die bezeichnete Währung von der Basiswährung oder der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, unterscheidet. Wenn dies in der entsprechenden Beilage spezifiziert wird, unternimmt das ICAV auch Derivattransaktionen bezüglich einer solchen abgesicherten Klasse, um diese gegen Wechselkursrisiken zwischen der bezeichneten Währung einer Klasse und den Währungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds ausgestellt sind, abzusichern.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien in der einen oder in mehreren Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds als Ganzes, werden jedoch der/den entsprechenden Klassen/n zugewiesen, und die Erträge/Verluste auf den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie deren Kosten fallen einzig in der entsprechenden Klasse an.

Wenn eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in der Beilage für den Fonds, in welcher eine solche Klasse ausgegeben wird, offengelegt. Transaktionen können klar einer spezifischen Klasse zugeordnet werden, sodass eine Währungsexposure einer Klasse nicht mit einer anderen Fonds-Klasse kombiniert oder gegen diese verrechnet werden kann. Die Währungsexposure der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden können, dürfen nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Wenn es mehr als eine abgesicherte Klasse in einem Fonds mit derselben Währung gibt und beabsichtigt wird, die Fremdwährungsexposure in diesen Klassen mit einer anderen Währung abzusichern, kann der Fonds die Fremdwährungstransaktionen im Namen dieser abgesicherten Klassen aggregieren und die Erträge/Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder solchermaßen abgesicherten Klasse im entsprechenden Fonds pro rata zuteilen.

Wenn das ICAV sich auf Klassenebene gegen das Wechselrisiko absichern will, kann dies unbeabsichtigt aufgrund von externen Faktoren, die vom ICAV nicht kontrolliert werden können, zu übermässig abgesicherten oder ungenügend abgesicherten Positionen führen. Übermässig abgesicherte Positionen dürfen jedoch 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten, und ungenügend abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse, der gegen das Wechselkursrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft um sicherzustellen, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % nicht überschreiten, und diese Überprüfung muss auch ein Verfahren beinhalten, das sicherstellt, dass die ungenügend abgesicherten Positionen und Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Klasse erheblich überschreiten, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden.

Wenn eine Absicherung in einer bestimmten Klasse erfolgreich ist, entwickelt sich die Performance dieser Klasse wahrscheinlich im Einklang mit der Performance der Basiswerte mit dem Ergebnis, dass Anleger in dieser Klasse keinen Ertrag erwirtschaften, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung, in welcher die Vermögenswerte dieses Fonds ausgestellt sind, fällt.

Wir weisen die Anleger auf den nachfolgend beschriebenen Risikofaktor des **«Währungsbezeichnungsrisiko eines Anteils»** hin.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik und Angaben zur Dividendenerklärung und -auszahlung für jeden einzelnen Fonds werden in der entsprechenden Beilage dargelegt. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum der ersten Fälligkeit oder bei der Liquidation des ICAV, falls diese vorher erfolgt, nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch und fallen auf den entsprechenden Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder andere Massnahme seitens des ICAV erforderlich wäre.

Solange eine Zahlung an einen Anteilseigner nicht erfolgt ist, werden Dividendenzahlungen auf einem auf das ICAV lautenden Konto gehalten (nachstehend ein Umbrella-Geldkonto), und das Konto wird als ein Vermögenswert des Fonds behandelt, bis die Zahlung an den Anteilseigner erfolgt ist. Dieses Konto geniesst keinen Anlegerschutz (d. h. die Auszahlungsgelder werden unter diesen Umständen für den betreffenden Anteilseigner nicht treuhänderisch gehalten). Unter diesen Umständen ist der für diese Dividende anspruchsberechtigte Anteilseigner ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Fonds in Bezug auf den vom ICAV gehaltenen Ausschüttungsbetrag, bis dieser dem Anteilseigner ausbezahlt wird.

Wenn der Fonds oder das ICAV zahlungsunfähig wird, gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollumfänglich zu befriedigen. Anteilseigner mit fälligen Dividendengeldern, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, nehmen unter alle anderen ungesicherten Gläubigern des entsprechenden Fonds denselben Rang ein und sind zu einem pro-rata-Anteil der Geldmittel berechtigt, die sämtlichen ungesicherten Gläubigern durch den Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Unter diesen Umständen kann es folglich sein, dass der Anteilseigner nicht in der Lage ist sämtliche ursprünglich in ein Umbrella-Geldkonto eingezahlte, für eine spätere Auszahlung an den Anteilseigner vorgesehene Geldmittel zu erhalten. Wir verweisen hiermit auf

den obigen Abschnitt «**Risikofaktoren – Führung eines Umbrella-Geldkontos**» im Prospekt hin.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die hierin beschriebenen Risiken stellen nicht eine abschliessende Liste der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie eine Investition in einen Fonds tätigen. Potenzielle Anleger sollten sich gewahr sein, dass eine Anlage in einen Fonds weiteren aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann. Anlagen in das ICAV sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Unterschiedliche Risiken können für verschiedene Fonds und/oder Klassen zutreffen.

Detaillierte Angaben zu den spezifischen Risiken eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse, die zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen bestehen, werden in der entsprechenden Beilage offengelegt. Potenzielle Anleger werden zudem auf die anfallenden Gebühren, Abgaben und Kosten eines Fonds hingewiesen.

Künftige Anleger sollten diese Prospekt und die entsprechende Beilage sorgfältig und vollumfänglich prüfen und sich von ihren eigenen Finanz-, Steuer-, Rechnungslegungs-, Rechts- und zuständigen Beratern beraten lassen, bevor sie sich um Anteile bewerben.

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und der aus ihnen erwirtschaftete Ertrag sowohl fallen als auch steigen kann, sodass demgemäss ein Anleger unter Umständen den investierten Betrag nicht vollumfänglich zurückerhält, und dass eine Investition nur von Personen getätigt werden sollte, die einen entsprechenden Verlust ihrer Investition tragen können. Die Performance des ICAV oder eines Fonds in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis oder Garantie für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Potenzielle Anleger werden hiermit auf die steuerlichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in das ICAV hingewiesen. Wir verweisen auf den Abschnitt «**Besteuerung**» in diesem Prospekt. Die Finanzinstrumente, in die das ICAV investiert, unterliegen den üblichen Marktfluktuationen und weiteren Investitionsrisiken solcher Anlagen, und es gibt keine Garantie dafür, dass eine Wertsteigerung eintritt.

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Fonds auch tatsächlich erreicht wird.

Fehlende betriebliche Historie

Das ICAV ist eine kürzlich etablierte Einheit und verfügt über keine betriebliche Historie, auf deren Basis künftige Anleger die wahrscheinliche Performance eines Fonds bewerten können. Die Anlageperformance des Anlageverwalters in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds angesehen werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass:

- (i) Die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird; oder
- (ii) Anleger ihre gesamte Investition in den Fonds oder Teile davon nicht verlieren werden.

Regulatorisches Risiko

Es ist wahrscheinlich, dass während der Laufzeit des ICAV gesetzliche, steuerliche oder regulatorische Änderungen auftreten werden, und einige dieser Änderungen können den das ICAV beeinträchtigen.

Betriebliches Risiko

Das ICAV ist auf die Performance von Drittparteien in Bezug auf deren Führungsaufgaben angewiesen. Insbesondere führen die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Verwalter Dienstleistungen aus, die für den Betrieb des ICAV wesentlich sind. Wenn einer dieser Dienstleister seinen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV gemäss den Bestimmungen seines Mandats, einschliesslich Verstössen seitens des Dienstleisters gegen die Vertragsbestimmungen, nicht nachkommt, kann dies den Betrieb des ICAV erheblich beeinträchtigen.

Die Anlagen eines Fonds können als Folge der betrieblichen Verfahren des ICAV oder seiner Dienstleister negativ beeinflusst werden. Ein Fonds kann aufgrund von unzureichenden oder fehlenden internen Kontrollen, Verfahren und Systemen, oder wegen menschlichen oder externen Faktoren, Verluste erleiden.

Gegenseitige Haftung anderer Fonds

Das ICAV ist ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Fonds. Gemäss dem Gesetz stehen die Vermögenswerte des einen Fonds nicht für die Befriedigung von Verpflichtungen eines anderen Fonds oder von Verpflichtungen, die einem anderen Fonds zugeschrieben werden können, zur Verfügung. Verpflichtungen eines Fonds oder Verpflichtungen, die einem Fonds zugeschrieben werden können, dürfen nur aus den Vermögenswerten dieses Fonds getilgt werden. Das ICAV darf jedoch in Ländern ausserhalb Irland tätig sein oder Vermögenswerte halten, in denen eine Trennung zwischen den Fonds nicht anerkannt wird, und es besteht keine Garantie dafür, dass die Gläubiger eines Fonds nicht die Verpflichtungen eines Fonds gegenüber einem anderen Fonds durchsetzen wollen.

Haftungsbegrenzung der Anteilseigner

Die Haftung der Anteilseigner ist auf den unbezahlten Betrag ihrer Anteile begrenzt und sämtliche Anteile des ICAV werden nur auf vollständig eingezahlter Basis ausgegeben. Gemäss dem Antragsformular und der Gründungsurkunde sind Anleger jedoch dazu verpflichtet, das ICAV und weitere hierin erwähnte Parteien für gewisse Belange zu entschädigen, einschliesslich, unter anderem, für Verluste, die als Folge eines Besitzes oder einer Akquisition von Anteilen durch einen Unzulässigen Antragsteller entstehen; für Verpflichtungen aus einer Steuer, die das ICAV im Namen eines Anleger übernehmen muss, einschliesslich

Strafgelder und darauf geschuldete Zinsen; für Verluste, die als Folge einer falschen Zusicherung seitens eines Anleger entstehen, usw.

Risiken in Verbindung mit Derivat-Transaktionen zur Absicherung und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements

Allgemeines

Ein Fonds kann Derivat-Transaktion als Teil seiner Anlagestrategie durchführen, um Risiken in Verbindung mit seinem Portfolio abzusichern und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements, um so sein Anlageziel zu erreichen. Diese Strategien umfassen die Nutzung von notierten und/oder ausserbörslichen Derivaten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Futures, Terminverträge, Swaps und Optionen. Preise von Derivaten sind extrem volatil und unterliegen verschiedenen Risikoarten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteirisiko, Rechtsrisiko und Betriebsrisiken.

Zudem kann es zu einer unvollständigen Korrelation kommen zwischen Derivaten, die als Absicherung genutzt werden, und den Anlagen oder Marktsegmenten, die abgesichert werden sollen. Dadurch sind diese Risiken nicht vollständig abgesichert und es besteht das Potenzial eines Kapitalverlusts.

Zusätzlich kann die Verwendung von Derivaten eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung haben und in gewissen Fällen zu erheblichen Verlustrisiken führen. Die geringen Einschusszahlungen, die zum Aufbau einer Position in diesen Instrumenten normalerweise erforderlich sind, ermöglichen diese Hebelwirkung. Als Folge davon kann eine relativ kleine Preisbewegung im Basisvertrag zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zum effektiven Vermögensbetrag, der als Einschusszahlung geleistet wurde, hoch sein und zu einem weiteren unbegrenzten Verlust führen kann, der die Einschusszahlung überschreitet. Auch kann die Möglichkeit, diese Strategien zu nutzen, durch Marktbedingungen und regulatorische Limiten begrenzt werden, und es gibt keine Garantie, dass diese Strategien zur erwarteten Zielerreichung führen.

Transaktionen in ausserbörslichen Derivaten, wie beispielsweise Kreditderivaten oder Währungsterminverträgen, können zusätzliche Risiken mit sich bringen, da es keine Börse gibt, an der eine offene Position glattgestellt werden kann. Es kann schwierig sein, den Wert einer Position und ihre Risiko-Exposure zu ermitteln oder eine bestehende Position zu liquidieren.

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Investitionen in Finanzderivate (FDI) werden nachstehend zusammengefasst:

Korrelationsrisiko

Bei den Preisen von Derivaten kann es wegen der Transaktionskosten und den Zinsbewegungen zu einer unvollständigen Korrelation beispielsweise zwischen den Preisen der Basiswerte kommen. Die Preise von Derivaten können auch aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren Änderungen unterliegen.

Verlust einer günstigen Performance

Die Verwendung von Derivaten als Absicherung und Schutz vor Marktrisiken kann dazu führen, dass Opportunitäten zur Ausnutzung günstiger Marktbewegungen eingeschränkt werden.

Liquiditätsrisiko

Futures können wegen der von der entsprechenden Börse auferlegten Begrenzungen der täglichen Preisbewegungen illiquide oder nur schwer glattzustellen sein. Ausserbörsliche Positionen sind per Definition illiquide, aber der Anlageverwalter wird nur ausserbörsliche Transaktionen mit Gegenparteien vornehmen, die vertraglich verpflichtet wurden, eine Position auf Verlangen glattzustellen.

Marktrisiko

Wenn ein Fonds eine Option erwirbt, ist für den Fonds das Risiko des Fonds auf den Verlust seiner Anlage begrenzt. Bei einer Transaktion mit Futures, Terminverträgen oder Swaps ist die Verbindlichkeit dieses Fonds potenziell unbegrenzt, bis die Position glattgestellt wird.

Margenrisiko

Ein Fonds kann verpflichtet werden, Maklern Einschusszahlungen und Optionsprämienzahlungen bezüglich der Futures und Optionsverträge zu leisten, die für den Fonds abgeschlossen werden. Während börsengehandelte Verträge allgemein durch die entsprechende Börse garantiert werden, kann der betreffende Fonds dennoch einem Betrugs- oder Insolvenzrisiko seitens des Maklers ausgesetzt sein, durch den die Transaktion getätigt wird. Der Fonds trifft Vorkehrungen, um dieses Risiko zu minimieren, indem er nur mit hochwertigen Namen handelt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten, die zu Anlage- oder Exposure-Zwecken verwendet werden

Allgemeines

Als Teil seiner Anlagestrategie kann ein Fonds Derivat-Transaktionen tätigen, die er als Exposure-Werkzeug nutzt in der Absicht, sein Anlageziel zu erreichen. Diese Strategien umfassen die Nutzung von notierten und/oder ausserbörslichen Derivaten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Futures, Terminverträge, Swaps und Optionen. Preise von Derivaten sind extrem volatil und unterliegen verschiedenen Risikoarten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteirisiko, Rechtsrisiko und Betriebsrisiken.

Marktrisiko und Hebelwirkung

Bei Vorliegen von ungünstigen Trends, die die eingesetzten Derivatstrategien betreffen, kann der Nettoinventarwert stärker als die Märkte sinken, auf denen der Fonds eine Exposure aufweist. Diese

Hebelwirkung kann erwartete Gewinne steigern, aber auch die Verlustrisiken deutlich erhöhen. Bei gewissen Derivatstrategien ist das Verlustrisiko auf die bezahlte Prämie limitiert, während bei anderen Derivatstrategien ein unbegrenztes Verlustrisiko vorliegen kann, bis die Position glattgestellt wird.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache gemildert, dass die globale Exposure, im Verhältnis zur Verwendung von Derivaten, 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds bei Fonds, die den Netto-Engagement-Ansatz anwenden, nicht überschreiten darf. Da temporäre Kreditaufnahmen bis höchsten 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zulässig sind, darf die globale Risiko-Exposure bei der Netto-Engagement-Methode im Verhältnis zu den Derivaten 110 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds nie überschreiten. Wenn ein Fonds den Value-at-Risk-Ansatz zur Überwachung der Risiken in Verbindung mit der Verwendung der erwähnten Instrumente benutzt, darf der Value-at-Risk-Level die entsprechenden, in den OGAW-Verordnungen festgelegten Limiten, die auch mit dem Risikomanagement-Prozess des Anlageverwalters übereinstimmen, nicht überschreiten.

Gegenpartei-Exposure und Rechtsrisiko

Die Verwendung von ausserbörslichen Derivaten, wie Terminverträgen und Swap-Vereinbarungen, setzen den betreffenden Fonds einem Kreditrisiko aus bezüglich der involvierten Gegenpartei und dem Risiko, dass die rechtlichen Dokumente des Vertrags die Absicht der Parteien nicht genau wiedergeben. Bei einer Insolvenz, einem Konkurs oder einem Zahlungsverzug der Gegenpartei trägt der Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei wegen Kredit- oder Liquiditätsproblemen, oder wegen Insolvenz, Betrug oder regulatorischer Sanktion eine Transaktion nicht den Marktpraktiken gemäss durchführen kann, was beim Fonds zu einem Verlust führt. Da einige Derivate, in die der Fonds investieren kann, in Märkten gehandelt werden können, in denen Handels-, Abwicklungs- und Depotverwaltungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Derivate eines Fonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und die an Unterverwahrstellen in solchen Märkten übergeben wurden, Risiken ausgesetzt sein in Umständen, in denen die Verwahrstelle keiner Haftung unterliegt. Wenn ein Fonds seinen Handelsgegenparteien im Rahmen seiner Handelsvereinbarungen mit diesen Parteien Sicherheiten bietet, ist es möglich, dass eine Gegenpartei übersichert ist, und der Fonds ist deshalb im Umfang dieser Übersicherung der Bonität dieser Gegenparteien ausgesetzt. Sicherheiten, die einer Handelsgegenpartei geboten werden, können dem Gegenparteiisiko unterliegen. Zudem kann der Fonds zuweilen eine unbesicherte Exposure gegenüber seinen Handelsgegenparteien haben bezüglich seiner Rechte, Wertpapiere und Bargeld unter Verträgen zu seinen Handelspositionen zu erhalten. Im Falle einer Insolvenz einer Handelsgegenpartei rangiert der Fonds als ein ungesicherter Gläubiger in Bezug auf die Beträge, die sowohl der unbesicherten Exposure dieser Handelsgegenpartei entsprechen als auch einer Übersicherung, und unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds Ausstände, falls überhaupt, vollumfänglich einfordern kann. In Bezug auf börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte, zentral freigegebene Derivate ist das Risiko komplexer, da es auch die potenzielle Zahlungsunfähigkeit der Börse, der Clearingstelle oder des Clearing-Brokers umfasst. Unter diesen Umständen kann sich der Fonds Verzögerungen ausgesetzt sehen und in einem Gerichtsverfahren zur Wiedererlangung seiner Vermögenswerte auf Schwierigkeiten stossen. Der Anlageverwalter kann bei einem Zahlungsverzug gemäss den Vereinbarungen zu den Transaktionen über vertragliche Rechtsbehelfe verfügen. Diese Rechtsbehelfe können jedoch unzureichend sein, insofern als die Sicherheiten oder andere verfügbare Vermögenswerte nicht ausreichend sind.

EMIR-Risiko

Die Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als die European Market Infrastructure Regulation oder «EMIR»), der das ICAV und die Fonds unterliegen, wendet einheitliche Anforderungen in Bezug auf ausserbörsliche Derivate an, indem sie verlangt, dass bestimmte «zulässige» ausserbörsliche Verträge regulierten zentralen Clearing-Gegenparteien zur Freigabe unterbreitet werden, und indem sie die Anmeldung bestimmter Detailangaben von ausserbörslichen Verträgen bei den Transaktionsregistern anordnet. Zudem verlangt EMIR, dass angemessene Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen getroffen werden, um das betriebliche Gegenpartei-Kreditrisiko in Bezug auf ausserbörsliche Verträge, die nicht einem verbindlichen Clearing unterliegen, zu messen, zu überwachen und zu reduzieren.

Überlegungen zum Nettoinventarwert

Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert je Anteil in jeder Klasse über die Zeit hinweg in Abhängigkeit der Performance der Anlagen eines Fonds fluktuiert. Als Folge davon sollte eine Anlage langfristig betrachtet werden. Es ist möglich, dass ein Anteilseigner seine ursprüngliche Investition nicht vollumfänglich zurückerhält, wenn seine Anteile zurückgenommen werden.

Unabhängig davon kann ein Fonds einige seiner Vermögenswerte in nicht notierte Finanzinstrumente investieren. Diese Finanzinstrumente können durch eine vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Anlageverwalter ausgewählte Drittpartei zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund ihrer Natur schwierig zu bewerten und können eine bedeutende Unsicherheit in sich bergen. Es gibt keine Absicherung, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzungen die effektiven Verkaufs- oder «**Glattstellungs**»-Preise dieser Finanzinstrumente wiedergeben.

Der Zeichnungspreis oder Rücknahmepreis kann sich vom Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, dies als Folge der Abgaben und Gebühren und der Erhebung einer Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr.

Wechselkursrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds können in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgestellt sein, und Veränderungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Währung der Vermögenswerte können zu einer Abwertung der Fonds-Vermögenswerte, in der Basiswährung ausgedrückt, führen. Es kann unmöglich oder nicht machbar sein, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Die Performance kann durch die Bewegungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den Wertpapierpositionen des Fonds übereinstimmen. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko mithilfe von Finanzinstrumenten mildern. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die sich mit dem Anlageprofil eines Fonds exakt deckt, kann nicht sichergestellt

werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinssatzfluktuationen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor einem erwarteten Wertrückgang der Portfolio-Positionen als Folge dieser Fluktuationen zu schützen.

Währungsbezeichnungsrisiko eines Anteils

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann in einer anderen Währung als der Basiswährung und/oder der bezeichneten Währungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds denominated sind, ausgestellt sein. Erträge aus Rücknahmen und Ausschüttungen an Anteilseigner werden üblicherweise in der Denominationswährung der entsprechenden Klasse getätigt. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung und einer bezeichneten Währung, oder Änderungen im Wechselkurs zwischen den bezeichneten Währungen, in denen die Fonds-Vermögenswerte denominated sind und der bezeichneten Währung eines Klasse, können zu einer Abwertung dieser Anteile, in der bezeichneten Währung ausgedrückt, führen. Wenn eine Fonds-Klasse in der entsprechenden Beilage als «abgesichert» bezeichnet ist, wird der Anlageverwalter versuchen, dieses Risiko zu mildern (siehe Abschnitt «**Abgesicherte Klassen**»). Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Strategie die Anteilseigner der entsprechenden Klasse massgeblich darin einschränken kann, von einem Rückgang der bezeichneten Währung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung/den Währungen, in denen die Fonds-Vermögenswerte denominated sind, zu profitieren. Unter diesen Umständen können die Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds den Fluktuationen im Nettoinventarwert je Anteil ausgesetzt sein, die die Erträge/Verluste auf den entsprechenden Vermögenswerten und ihre Kosten widerspiegeln. Vermögenswerte, die für die Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes. Die Erträge/Verluste auf den entsprechenden Vermögenswerten und ihre Kosten fallen jedoch nur in der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds an.

Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass es im Allgemeinen keine Trennung der Vermögenswerte und Verpflichtungen zwischen den Klassen eines Fonds gibt, weshalb eine Gegenpartei eines Derivat-Overlays, das in Bezug auf eine abgesicherte Klasse eingegangen wurde, die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, die anderen Klassen dieses Fonds zugewiesen werden können, beanspruchen könnte, wenn die abgesicherte Klasse nicht über ausreichend Vermögenswerte verfügt, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Auch wenn das ICAV Massnahmen ergriffen hat um sicherzustellen, dass das Risiko eines Übergreifens zwischen den Klassen gemildert wird, um so sicherzustellen, dass das zusätzliche Risiko, das der Fonds durch die Verwendung eines Derivat-Overlays eingegangen ist, nur von den Anteilseignern der entsprechenden Klasse getragen wird, kann dieses Risiko nicht vollständig eliminiert werden.

Kein Recht auf Kontrolle des Betriebs des ICAV

Anteilseigner haben kein Recht auf eine Kontrolle des täglichen Betriebs der Fonds, einschliesslich Investitions- und Rücknahmeentscheidungen.

Beherrschender Anteilseigner

Es gibt keine Begrenzung des prozentualen Anteils an ICAV Anteilen, die von einer Person oder einer Anzahl von verbundenen Personen gehalten werden dürfen. Es ist somit möglich, dass eine Person, einschliesslich eine Person oder Einheit, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, oder eine kollektive Kapitalanlage, die vom Anlageverwalter verwaltet wird, die Kontrolle über das ICAV oder einen Fonds übernimmt, vorbehaltlich der oben dargelegten Begrenzungen in Bezug auf die Kontrolle des Betriebs des ICAV.

Interessenkonflikte

Es kann zu Interessenkonflikten kommen, die eine Anlage in das ICAV beeinträchtigen können; wir verweisen hier auf den nachstehenden Abschnitt «**Interessenkonflikte**» unter «**Management und Administration**».

Verlass auf den Anlageverwalter und Schlüsselpersonen

Ein Fonds verlässt sich auf den Anlageverwalter bei der Formulierung seiner Anlagestrategien und seine Performance hängt weitgehend von der Fortführung einer Vereinbarung mit dem Anlageverwalter und den Dienstleistungen und Kompetenzen der betreffenden Organe und Mitarbeiter ab. Beim Verlust der Dienstleistungen des Anlageverwalters oder seiner wichtigsten Mitarbeiter sowie bei einem massgeblichen Unterbruch im Betrieb des Anlageverwalters, oder in extremen Fällen, wenn der Anlageverwalter insolvent wird, ist es möglich, dass ein Fonds nicht ausreichend schnell einen Nachfolger findet, und die Ernennung eines neuen Anlageverwalters geschieht eventuell nicht zu gleichwertigen Bedingungen oder gleichwertiger Qualität. Deshalb können solche Ereignisse zu einer Verschlechterung der Performance eines Fonds führen und Anleger könnten unter diesen Umständen Geld verlieren.

Gewinnbeteiligung

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr erhält der Anlageverwalter auch eine erfolgsabhängige Gebühr basierend auf der Aufwertung des Nettoinventarwerts je Anteil in einer oder mehreren Klassen eines bestimmten Fonds. Angaben zur erfolgsabhängigen Gebühr werden in der entsprechenden Beilage offengelegt.

Die erfolgsabhängige Gebühr steigt in Verbindung mit einer nicht realisierten Aufwertung sowie mit realisierten Erträgen und als Folge davon können erfolgsabhängige Gebühren auf nicht realisierte Erträge ausbezahlt werden, die eventuell später nie realisiert werden.

Anlagezielrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass die für jeden Fonds umgesetzte Anlagestrategie erfolgreich sein wird. Es ist möglich, dass ein Anleger einen massgeblichen Teil seiner Investition in einen Fonds oder die gesamte Investition in einen Fonds verliert. Deshalb sollte jeder Anleger genau prüfen, ob er in der Lage ist, die Risiken einer Investition in den Fonds zu tragen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass zu irgendeiner Zeit, insbesondere kurzfristig, das Portfolio eines Fonds einen Kapitalzuwachs erzielt oder auch nur seinen aktuellen Wert halten kann. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.

Besteuerung

Änderungen in den Steuergesetzen Irlands oder anderswo können den Wert der vom ICAV gehaltenen Anlagen sowie die Fähigkeit des ICAV, für seine Anleger einen Ertrag zu erwirtschaften, beeinflussen. Diese Änderungen, die auch retroaktiv wirken können, können die Gültigkeit der hierin gemachten Angaben beeinflussen, da diese auf den aktuellen Steuergesetzen und -praktiken beruhen. Potenzielle Anleger und Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die hierin gemachten Aussagen zur Besteuerung auf Angaben basieren, die der Verwaltungsrat bezüglich der Gesetze und Praktiken erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts in der entsprechenden Rechtsordnung in Kraft waren. Wie bei allen Anlagen kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass eine steuerliche Situation oder geplante steuerliche Situation einer Anlage, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Investition ins ICAV vorherrschte, unverändert fort dauern wird. Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in das ICAV hingewiesen, dazu insbesondere auf den Abschnitt **«BESTEUERUNG»**.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Wir verweisen auf die Abschnitte «Foreign Account Tax Compliance Act» und «Common Reporting Standard» im Abschnitt **«DIE ANTEILE»**.

DSGVO

Im Rahmen der DSGVO unterliegen Datenverantwortliche wie das ICAV zusätzlichen Verpflichtungen, einschliesslich unter anderem Rechenschafts- und Transparenzanforderungen, nach denen der Datenverantwortliche für die Einhaltung der festgelegten Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich zeichnet und die Einhaltung belegen können sowie darüber hinaus betroffenen Personen detailliertere Informationen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss. Weitere, den Datenverantwortlichen auferlegte Verpflichtungen umfassen erweiterte datenbezogene Einwilligungsanforderungen sowie die Pflicht, etwaige wesentliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an die betreffende Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO werden betroffenen Personen zusätzliche Rechte eingeräumt, einschliesslich des Rechts, unzutreffende personenbezogene Informationen zu korrigieren, die bei einem Datenverantwortlichen hinterlegten personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen löschen zu lassen und die Verarbeitung der Daten in einer Reihe von Fällen einzuschränken oder diese gar gänzlich abzulehnen.

Durch die Einhaltung der DSGVO können dem ICAV direkt oder indirekt erhöhte Betriebs- und Compliance-Kosten entstehen. Zudem besteht das Risiko, dass die Massnahmen nicht korrekt vom ICAV oder seinen Dienstleistern umgesetzt werden. Kommt es zu Verletzungen dieser Massnahmen seitens des ICAV oder

seiner Dienstleister, könnten sich das ICAV oder seine Dienstleister umfangreichen Bussgeldern und/oder Entschädigungszahlungen an betroffene Personen, denen wesentliche oder unwesentliche Schäden aus diesen Verletzungen entstanden sind, gegenübersehen. Zudem könnten dem ICAV Reputationsschäden entstehen, die sich deutlich nachteilig auf dessen Betrieb und finanzielle Lage auswirken können. In Fällen, in denen das ICAV ein Bussgeld entrichten und/oder Entschädigungszahlungen an betroffene Personen leisten muss (weil das ICAV seine Pflichten als Datenverantwortlicher im Sinne des DSGVO verletzt hat), wird in Situationen, in denen der betreffende Dienstleistungsanbieter möglicherweise nicht haftbar ist, das allfällige Bussgeld / die allfällige Entschädigungszahlung aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds beglichen.

Cybersicherheitsrisiko

Das ICAV und seine Dienstleister unterliegen dem Risiko von Ereignissen, die die betriebliche Sicherheit, die Datensicherheit und die Cybersicherheit betreffen. Im Allgemeinen können Cybersicherheitsereignisse die Folge von vorsätzlichen Angriffen oder unabsichtlicher Handlungen sein. Cyberattacken umfassen, unter anderem, unberechtigten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch «**Hacking**» oder bösartige Software) zum Zwecke der Aneignung von Vermögenswerten oder vertraulichen Informationen, der Zerstörung von Daten oder der Herbeiführung eines betrieblichen Unterbruchs. Cyberattacken können auch ohne unberechtigten Zugang zu einem System erfolgen, wie z. B. durch Ausführung von Überlastangriffen auf Webseiten (d.h. Handlungen mit dem Ziel, Dienstleistungen für die Nutzer unzugänglich zu machen). Cybersicherheitsereignisse, die die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter oder die Verwahrstelle oder weitere Dienstleister wie Finanzintermediäre treffen, können zu Unterbrüchen und Beeinträchtigungen des Betriebs und potenziell zu finanziellen Verlusten führen, einschliesslich Störung der Fähigkeit eines Fonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen; Handelsbehinderung eines Fonds-Portfolios; Behinderung der Anteilseigner, mit dem ICAV Geschäftstransaktionen abzuschliessen; Verletzung der geltenden Datenschutz-, Datensicherheits- und anderer Gesetze; regulatorische Bussen und Strafzahlungen; Reputationsschäden; Entschädigungs- oder andere Ausgleichs- oder Sanierungskosten; Rechtskosten; oder zusätzliche Befolgungskosten. Ähnliche nachteilige Folgen können Cybersicherheitsereignisse haben, die die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, die Gegenparteien, mit denen das ICAV Transaktionen tätigt, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute sowie andere Parteien beeinträchtigen. Auch wenn Systeme zur Kontrolle des Informationsrisikos und Betriebskontinuitätspläne entwickelt wurden, um die Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit zu reduzieren, weisen alle Systeme zur Kontrolle des Cybersicherheitsrisikos oder alle Betriebskontinuitätspläne inhärente Grenzen auf, einschliesslich der Möglichkeit, dass gewisse Risiken nicht identifiziert wurden.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Das ICAV hat Zeichnungsgeldkonten auf Umbrella-Ebene, lautend auf das ICAV, eingerichtet, in die die Zeichnungsgelder der Anleger für alle Fonds fliessen. Das ICAV hat auch getrennte Rücknahmegeldkonten auf Umbrella-Ebene, lautend auf das ICAV, eingerichtet. Vor Auszahlung an die betreffenden Anteilseigner werden Dividendenausschüttungen ebenfalls in ein getrenntes Dividenden-Geldkonto auf Umbrella-Ebene,

lautend auf das ICAV, eingezahlt. Jedes dieser Geldkonten ist in diesem Prospekt als Umbrella-Geldkonto definiert. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die aus dem oder in den entsprechenden Fonds gezahlt werden, werden durch diese Umbrella-Geldkonten kanalisiert und verwaltet, und es werden keine solchen Konten auf Ebene eines einzelnen Fonds geführt. Das ICAV stellt jedoch sicher, dass sowohl positive als auch negative Beträge in einem Umbrella-Geldkonto dem entsprechenden Fonds zugeordnet werden können, damit die Anforderung erfüllt ist, dass die Vermögenswerte und Verpflichtungen eines jeden Fonds getrennt von allen anderen Fonds gehalten werden, und es werden für jeden Fonds getrennte Bücher und Geschäftsunterlagen geführt, in denen alle entsprechenden Transaktionen eines Fonds festgehalten werden.

Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Führung von Umbrella-Geldkonten werden nachfolgend in den Abschnitten (i) «**Führung von Zeichnungsgeldkonten lautend auf das ICAV**»; (ii) «**Führung von Rücknahmegeldkonten lautend auf das ICAV**»; (iii) «**Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten**» und (iv) «**Ausschüttungspolitik**» festgelegt.

Zudem werden Anleger darauf hingewiesen, dass im Falle einer Insolvenz eines anderen Fonds des ICAV die Einziehung von Beträgen, zu denen ein entsprechender Fonds berechtigt ist, die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Geldkontos/der Umbrella-Geldkonten an diesen anderen insolventen Fonds überwiesen wurden (z. B. aufgrund eines unbeabsichtigten Fehlers) den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bestimmungen der betrieblichen Verfahren für die Umbrella-Geldkonten unterliegt. Es kann zu Verzögerungen in der Ausführung und/oder Streitfällen bezüglich der Einziehung dieser Beträge kommen, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel, um die fälligen Beträge an den entsprechenden Fonds zurückzuzahlen.

In Fällen, in denen Zeichnungsgelder eines Anlegers vor dem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Anteile eingereicht wurde oder erwartet wird, dass ein Antrag eingereicht wird, und die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, rangiert dieser Anleger als allgemeiner Gläubiger des Fonds bis zum Zeitpunkt, an dem die Anteile per entsprechendem Handelstag emittiert werden. Wenn in einem solchen Fall diese Gelder vor der Emission der Anteile per entsprechendem Handelstag verloren gehen, kann das ICAV im Namen des Fonds verpflichtet werden, diese Verluste, die der Fonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder erleidet, gegenüber dem Anleger (in seiner Kapazität als Gläubiger des Fonds) auszugleichen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds getilgt werden, was folglich zu einer Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilseigner des entsprechenden Fonds führt. Gleichermassen in Fällen, in denen Rücknahmegelder nach dem Handelstag eines Fonds gegenüber einem Anleger fällig werden, per welchem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen oder Dividenden gegenüber einem Anleger fällig werden, und wenn diese Rücknahme-/Dividendengelder in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, rangiert dieser Anleger/Anteilseigner als ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Fonds bis zum Zeitpunkt, zu dem die Rücknahme-/Dividendengelder dem Anleger/Anteilseigner ausgezahlt werden. Wenn in einem solchen Fall diese Gelder vor der Zahlung an den entsprechenden Anleger/Anteilseigner verloren gehen, kann das ICAV im Namen des Fonds verpflichtet werden, diese Verluste, die der Fonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder erleidet, gegenüber dem Anleger/Anteilseigner (in seiner Kapazität als allgemeiner Gläubiger des Fonds) auszugleichen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust

aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds gedeckt werden, was folglich zu einer Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilseigner des entsprechenden Fonds führt.

Eurozonenkrise

Als Folge der Vertrauenskrise in die Märkte, die zu einem Anstieg in den Renditeabständen in Anleihen (Kosten für Kapitalaufnahmen in Fremdkapitalmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Kosten für Kreditabsicherungen) vor allem im Zusammenhang mit gewissen Eurozone-Ländern führte, mussten gewissen Ländern der Europäischen Union («EU») «Notverkäufe» von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Behörden, wie dem International Monetary Fund und der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, akzeptieren. Auch die Europäische Zentralbank intervenierte und erwarb Eurozonen-Schulden, um die Märkte zu stabilisieren und die Kreditaufnahmekosten zu reduzieren. Ungeachtet der Massnahmen, die die Führer der Eurozone-Länder vereinbarten, und ungeachtet künftiger Massnahmen, die noch ergriffen werden könnten, ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt, seine ursprüngliche Landeswährung wieder einführt und als Folge davon die EU verlässt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in ihrer jetzigen Form nicht weiterbesteht und/oder ihren Rechtsstatus in einem oder mehreren Ländern verliert, in denen sie gegenwärtig diesen Status innehat. Die Auswirkungen dieser potenziellen Ereignisse auf das ICAV, seine Fonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen sind nicht vorhersehbar. Diese Ereignisse könnten zu bedeutenden Wechselkursvolatilitäten führen und einen negativen Einfluss auf die Finanzmärkte ausüben, und dies nicht nur innerhalb Europas, sondern auch global. Sie könnten auch einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen des ICAV haben.

Brexit

Mit Wirkung zum 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich nicht länger Mitglied der Europäischen Union («**Brexit**»).

Der Brexit hat an den Devisenmärkten eine bedeutende Volatilität ausgelöst, die anhalten und den Wechselkurs des britischen Pfundes gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und anderen Währungen nachhaltig schwächen könnte, und somit auch das ICAV, die Anlagen des Fonds, die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage sowie das Betriebsergebnis und die Aussichten des Anlageverwalters belasten könnte. Ebenso ist nicht auszuschliessen, dass einige Titel nach dem Brexit-Tag nur begrenzt handelbar sind. Dies könnte die Ermittlung von Fondsbewertungen erschweren.

Während die vollständigen Auswirkungen des Brexit noch nicht feststehen, könnte sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wesentlich auf seine Wirtschaft und sein künftiges Wachstum auswirken; dies zieht möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und die Anlagen des Fonds im Vereinigten Königreich und in Europa nach sich. Eine lange Periode der Unsicherheit in Bezug auf Aspekte der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs sowie Vertrauensschäden bei Kunden und Anlegern könnten die Folge sein. Jedes dieser Ereignisse, aber auch der Austritt oder ein Ausschluss eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs aus der

Europäischen Union, könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Finanzlage, das Betriebsergebnis und die Aussichten des ICAV, seiner Fonds und des Anlageverwalters haben.

Pandemie

Eine Pandemie kann zu anhaltender Marktvolatilität und einer Periode weltweiten wirtschaftlichen Niedergangs führen. Eine Pandemie kann auch wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds haben sowie dem Anlageverwalter den Zugang zu Märkten erheblich erschweren und seine Fähigkeit, die Anlagepolitik des Fonds wie ursprünglich geplant umzusetzen, massgeblich beeinträchtigen. Interventionen seitens der Regierungen oder andere Beschränkungen oder Verbote, die durch die Aufsichtsbehörden, Börsen oder Handelsplätze als vorübergehende Massnahmen angesichts einer erheblichen Marktvolatilität eingeführt werden, können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlagepolitik umzusetzen, auswirken. Des Weiteren könnte der Zugang des Fonds zu Liquidität in Situationen, in denen der Bedarf an Liquidität zur Bedienung von Rücknahmeanträgen erheblich steigt, beeinträchtigt sein. Für den Betrieb des Fonds erforderliche Dienstleistungen wie die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen an einem Fonds können unter gewissen Umständen durch die Folgen einer solchen Pandemie betroffen sein.

Risiko militärischer Konflikte

Ein Fonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn in einer Region, in die er direkt oder indirekt investiert ist, ein militärischer Konflikt ausbricht. Solche Konflikte können dazu führen, dass kein oder nur ein eingeschränkter Zugang zu bestimmten Märkten, Anlagen, Dienstleistern oder Gegenparteien besteht, und entsprechend die Performance des Fonds beeinträchtigen und den Anlageverwalter an der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds und der Erreichung seines Anlageziels hindern. Erhöhte Volatilität, Währungsschwankungen, Liquiditätsbeschränkungen, der Ausfall von Gegenparteien, Bewertungs- und Abwicklungsprobleme sowie operative Risiken infolge solcher Konflikte können sich ebenfalls negativ auf die Fondsperformance auswirken. Entsprechende Ereignisse können ansonsten dazu führen, dass Strategien mit historisch «geringem Risiko» beispiellosen Schwankungen und Risiken ausgesetzt sind.

Ganz grundsätzlich können militärische Konflikte und als Reaktion auf militärische Aggressionen verhängte Wirtschaftssanktionen zu allgemeiner ökonomischer und politischer Unsicherheit und erheblicher Volatilität an den Finanz-, Devisen- und Rohstoffmärkten weltweit führen. Je nach Art des militärischen Konflikts können globale Unternehmen betroffen sein, die in zahlreichen Sektoren tätig sind, etwa dem Energie-, Finanzdienstleistungs- und Verteidigungssektor. Infolgedessen kann auch ein Fonds ohne direktes oder indirektes Engagement in den von dem militärischen Konflikt betroffenen Regionen beeinträchtigt sein.

Risiken durch den Klimawandel und ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG)

Der Klimawandel und andere ESG-Faktoren können ungeachtet der Fähigkeit des Anlageverwalters, die treibenden Kräfte hinter diesen Risiken zu identifizieren, Einfluss auf die finanzielle Entwicklung von Fondsanlagen haben.

Obwohl der Klimawandel und ESG-Aspekte nicht Gegenstand der klassischen Finanzbewertung sind, können sie – unter Umständen entscheidende – Auswirkungen auf das Risiko-Rendite-Verhältnis von Anlagen haben, auch wenn sich diese Auswirkungen potenziell schwer in monetärer Hinsicht erfassen

lassen. So können beispielsweise anhaltende Dürren Einfluss auf die Landwirtschaft haben und Bedenken hinsichtlich der Nutzung bzw. übermässigen Nutzung von fossilen Brennstoffen können sich auf das Anlegerengagement und Abstimmungsstrategien für Anlagen im Fonds auswirken. In ähnlicher Weise haben Arbeitnehmerbeziehungen und andere wertebezogene Fragen in der Vergangenheit zu Reputationsschäden geführt, die den Wert einiger Unternehmen schmälerten.

Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und anderen ESG-Faktoren ergeben, haben zu verstärkter staatlicher Regulierung und Besteuerung geführt und es wird erwartet, dass diese weiter zunehmen und zusätzliche Kosten für den Fonds verursachen werden, unabhängig davon, ob bei der Anlagestrategie ein ESG-Ansatz verfolgt wird oder ESG-Faktoren eine Rolle spielen.

Der Fonds kann darüber hinaus durch ESG-Ereignisse bedingten Anlagerisiken ausgesetzt sein. Das gilt unter anderem für klimatische Ereignisse, die durch den Klimawandel verschärft werden, und/oder das Engagement in Anlagen in Regionen, die anfälliger für Klimarisiken oder klimabezogene Ereignisse wie etwa Schäden durch Stürme, Brände oder Überschwemmungen sind.

Nachhaltiges Investieren

Bei der Beurteilung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index auf Basis von ESG-Merkmalen ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten von auf ESG-Research spezialisierten Drittanbietern angewiesen; solche Informationen und Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Deshalb besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch beurteilt. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter oder ein Drittanbieter von ESG-Research, auf den sich der Anlageverwalter verlässt, die relevanten ESG-Merkmale nicht korrekt interpretiert oder anwendet. Auch kann es sein, dass für manche Anlagen keine ESG-bezogenen Daten verfügbar sind, weshalb der Anlageverwalter die ESG-Merkmale der Anlagen sowie die Nachhaltigkeitsrisiken des Fonds in Bezug auf solche Anlagen möglicherweise nicht fachgerecht beurteilen kann.

Das ICAV, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre jeweils verbundenen Unternehmen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit solcher Beurteilungen von ESG-Merkmalen oder Nachhaltigkeitsrisiken.

Auflistung der Risikofaktoren nicht abschliessend

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in das ICAV und in die Fonds zuweilen mitaussergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

Detaillierte Angaben zu den spezifischen Risiken eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse, die zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen bestehen, werden in der entsprechenden Beilage offengelegt.

2. MANAGEMENT UND ADMINISTRATION

Die Leitung des ICAV wird in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde dem Verwaltungsrat übertragen. Der Verwaltungsrat steuert die Geschäfte des ICAV und ist verantwortlich für die Formulierung der Anlagepolitik. Der Verwaltungsrat delegiert die Führung des Tagesgeschäfts des ICAV und die Verwahrung der Vermögenswerte eines jeden Fonds an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter beauftragt, als Anlageverwalter des ICAV nach eigenem Ermessen tätig zu sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Verwalter beauftragt, als Verwalter des ICAV tätig zu sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vertriebsstelle beauftragt, als Vertriebsstelle der Anteile tätig zu sein.

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV sind:

Philip Craig (irischer Staatsangehöriger)

Philip Craig ist seit 1991 im Bereich der alternativen Investmentfonds tätig und ist ein unabhängiger zertifizierter Investment Fund Director und Fonds-Berater. Philip Craig ist zurzeit von der Central Bank of Ireland als Pre-Approval Controlled Functions PCF-2 Non Executive Director und PCF-3 Chairman in einer breitgefächerten Reihe von OGAW- und alternativen Investmentfonds zugelassen. Für HSBC Securities Services in Genf war er von 2011 bis 2012 als Direktor tätig. Von 2008 bis 2011 bekleidete er die Posten eines Regionaldirektors für Kontinentaleuropa, Managing Director der Genfer Niederlassung von Fortis/ABN Amro Prime Fund Solutions und als Landesleiter ad interim für Fortis in der Schweiz. Von 1995 bis 2008 war er als Verkaufsleiter und Leiter der Investor Services bei Prime Fund Solutions Ireland tätig. Für die Ulster Bank Investment Services in Dublin arbeitete er von 1993 bis 1995 und für Global Asset Management (GAM) in ihrer Niederlassung auf der Isle of Man und in Dublin von 1991 bis 1992.

1990 hat Philip Craig einen Bachelor of Arts Degree (Geschichte und Wirtschaft) am University College Dublin erworben. Er ist Mitglied des Certified Investment Fund Director Institute sowie des Institute of Banking in Irland und ist derzeit Mitglied bzw. offizielles Council Member der Irish Fund Directors Association, des Vertretungsorgans für unabhängige Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der irischen Fondsbranche. 2013 erhielt Philip Craig den Titel eines Certified Investment Fund Director (CIFD) des Institute of Banking in Irland, ein anerkanntes College des University College Dublin und von Irish Funds.

John D. O'Reilly (irischer Staatsangehöriger)

Seit Oktober 2011 ist John D. O'Reilly als Executive und Non-Executive Director für eine Reihe internationaler Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Irland tätig.

Seine Exekutiv-Positionen umfassen:

- CFO (Teilzeit) von Evelyn Partners Investment Management (Europe) Limited, der in Dublin ansässigen Tochtergesellschaft einer der fünf führenden britischen Vermögensverwaltungsgesellschaften. Im Ruhestand seit August 2023.
- Branch Manager Ireland für eine regulierte Versicherungsgruppe in Luxemburg im Besitz der Swiss Re, die das Lebensversicherungsgeschäft in Irland über Laya Health betreibt. Am 15. Oktober 2023 als Branch Manager ausgeschieden.
- CEO von DVA Re DAC, einem irischen firmeneigenen Rückversicherer der Deutsche Bahn AG, der Versicherungsschutz für Grossrisiken des Deutsche Bahn Konzern zeichnet.

Die Nicht-Exekutiv-Positionen umfassen:

- Nicht-exekutiver Vorsitzender und/oder nicht-exekutives Verwaltungsratsmitglied einer Anzahl von Special Purpose Reinsurance Vehicles (SPRV), die von Rückversicherern getragen werden, um Anlagemöglichkeiten für Unternehmensanleger bereitzustellen. Zu diesen Rückversicherern gehören UnipoSai, Covea S.A. und Achmea Re.
- Vorsitzender der Volkswagen Reinsurance DAC, einer irischen Rückversicherungs-Captive im Besitz der VW Gruppe zur Rückversicherung von Mitarbeitervergünstigungen.
- Twelve Capital UCITS ICAV Anlagefonds, ein in Irland ansässiger OGAW-Fonds, der in Versicherungsverbriefungen (Insurance Linked Securities, «ILS») anlegt.

Von 1991 bis Okt. 2011 arbeitete John D. O'Reilly während 13 Jahren als CFO für Cologne Re Dublin, einem Alternative Risk Transfer Rückversicherer der Berkshire Hathaway Group, und während 7 Jahren als CEO des irischen Nichtleben-Rückversicherers der Primary Group, einem privaten Versicherungskonzern mit Sitz auf den Bermudas.

John D. O'Reilly ist ein Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland, ein qualifizierter Chartered Director und Mitglied des Institute of Directors.

Bruno Müller (in der Schweiz ansässig)

Bruno Müller ist seit 1992 im Asset Management und der Fondsbranche tätig. Er begann seine berufliche Laufbahn bei Credit Suisse Asset Management Schweiz, wo er verschiedene Leitungspositionen entlang der Wertschöpfungskette der Vermögensverwaltung innehatte. Er verantwortete die Bereiche Product & Market Research, Product Development, Reporting for Institutional Clients und Supervision & Controlling. 2001 wurde er in den Verwaltungsrat von Credit Suisse Asset Management Funds berufen. Von 2004 bis 2007 war er bei Bank Leu als Head of Product Management tätig. Nach dem Zusammenschluss der ehemaligen Credit Suisse Privatbanken zu Clariden Leu im Jahr 2007 übernahm er die Funktion als Head of Product Finance and Controlling und Chief Financial Officer für Clariden Leu Asset Management. 2012 stiess er als Head of Finance, Operations and Reporting zu Twelve Capital und fungiert seit 2015 als Chief Risk Officer.

Bruno Müller verfügt über einen Master of Science in Psychologie der Universität Zürich und ist Certified EFFAS Financial Analyst, Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) und International Fund Officer. Darüber hinaus verfügt er über eine Zertifizierung im Bereich Sustainability and Climate Risk (GARP).

Das ICAV wird vom Verwaltungsrat geführt und seine Geschäfte werden von ihm beaufsichtigt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind Non-Executive Directors des ICAV. Die diesbezüglichen Detailangaben sind vorstehend festgelegt.

Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz des ICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV hat die Verwaltungsgesellschaft als seine Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Verwaltungsvertrag eingesetzt. In dieser Kapazität ist die Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats verantwortlich für das Tagesgeschäft, für die Führung der Geschäfte des ICAV und den Vertrieb der Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Managementgesellschaft gemäss Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung, das die OGAW-Richtlinie (EU-Richtlinie 85/611/EWG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch ein Alternative Investment Fund Manager (AIFM) gemäss Kapitel 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Alternative Investment Fund Managers. S.A. wird durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)» reguliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Januar 2004 als eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» am 14. Februar 2004 veröffentlicht und wurde seither mehrere Male geändert. Die jüngsten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im «Recueil électronique des sociétés et des associations» veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde in ihrer konsolidierten rechtsverbindlichen Form zur öffentlichen Einsicht im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 98 834 eingetragen.

Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen drei Hundert sechsunddreissig Tausend ein Hundert fünfundzwanzig (3'336'125) Schweizer Franken. Die Verwaltungsgesellschaft befindet sich im vollständigen Besitz der Credit Suisse Group AG.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt die Dienstleistungen einer Managementgesellschaft über ihre Zulassung als in Irland zugelassener OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen. Sein Kerngeschäft ist das Investmentmanagement, die Verwaltung und der Vertrieb von gemeinsamen Kapitalanlagen. Er bezeichnet einen oder mehrere Anlageverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte eines jeden einzelnen Fonds.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Gesamtvollmacht im Namen der Verwaltungsgesellschaft und trifft alle Massnahmen und Vorkehrungen, die zur Erreichung der Ziele der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf das Management der Vermögenswerte, die Verwaltung und den Vertrieb der Anteile des ICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Revisionsstelle benannt. Zurzeit wird diese Funktion von PwC Luxembourg, 2 Rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter beauftragt, als Anlageverwalter des ICAV nach eigenem Ermessen tätig zu sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwalter benannt, der die tägliche Verwaltung des ICAV wahrnimmt, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und der Anteile und einschliesslich zugehörige Fondsbuchhaltungsdienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft von Dienstleistungen von, und/oder als ihre Erbringerin für weitere Fonds oder Kunden mit Sitz in Irland oder anderswo handeln, die in Konkurrenz zum ICAV in denselben Märkten stehen können.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind:

(i) *Annemarie Arens – Vorsitzende, unabhängige Verwaltungsrätin*

Annemarie Arens verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Finanzsektor. Sie hatte Positionen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung öffentlicher und privater Institute inne, die grosse Finanzdienstleister auf internationaler Ebene betreuen. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind die Bereiche ESG, Strategie und Compliance.

(ii) *Hans Peter Bär – Head of Fund Management Companies, Credit Suisse (Schweiz) AG*

Hans Peter Bär ist ein Certified Board Member mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, Unternehmensberatung und Führungskräfteentwicklung. Er bekleidete bedeutende internationale Führungspositionen in der Schweiz, London, Jersey und New York. Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind die Bereiche Corporate Governance, Führung, Risikomanagement und Compliance.

(iii) *Richard Browne – Head of Private Assets Fund Administration, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.*

Richard Browne hat über 20 Jahre Erfahrung im Finanzsektor mit Schwerpunkt auf alternativen Anlagen. Er bekleidete operative Leitungspositionen bei grossen Dienstleistern für europäische Fonds internationaler Kunden. Brownes Tätigkeit konzentriert sich auf die Bereiche AIFMD, operatives Risiko und Kundenbereitstellung.

(iv) Arnold Spruit – Unabhängiger Verwaltungsrat

Arnold Spruit hat über 25 Jahre Erfahrung in der unabhängigen Verwaltung im Finanzsektor, sowohl von AIFs als auch von UCITS in verschiedenen Ländern mit Schwerpunkt Liegenschaften, Compliance Best Practices und allgemeine Governance.

(v) Marcus Ulm – Unabhängiger Verwaltungsrat

Marcus Ulm verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in verschiedensten Führungs- und Projektmanagementpositionen im Commercial Banking sowie bei Verwaltungsgesellschaften und Fondsplattformbetreibern. Sein Schwerpunkt lag dabei auf der Umsetzung von Wachstumsstrategien, der Neugestaltung von Geschäftsprozessen sowie der Sicherstellung der operativen und regulatorischen Bereitschaft in zahlreichen Organisationen.

Der Sekretär des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft ist ein Angestellter der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter als ihren Anlageverwalter gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag eingesetzt. Der Anlageverwalter ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht («FINMA») zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht.

Sein Kerngeschäft ist die Erbringung von spezialisierten Anlageverwaltungsdienstleistungen.

Der Anlageverwalter kann als Anlageverwalter von und/oder Berater für weitere Fonds oder Kunden mit Sitz in Irland oder anderswo handeln oder in Zukunft als Verwalter von und/oder Berater für weitere Fonds oder Kunden, die in denselben Märkten wie das ICAV als dessen Konkurrenten tätig sind.

Weitere Angaben zum Anlageverwalter sind unter <https://www.twelvecapital.com> verfügbar.

Verwahrstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland, als Verwahrstelle des ICAV bezeichnet.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland ist eine Niederlassung der Credit Suisse

(Luxembourg) S.A. und eine auf unbestimmte Zeit gegründete Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (société anonyme). Credit Suisse (Luxembourg) S.A. hat ihren registrierten Sitz und ihr Verwaltungsbüro an der 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Seit 25. März 1974 ist sie im Besitz einer Lizenz für alle Bankgeschäfte gemäss luxemburgischem Recht.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Pflicht der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs-, Aufsichts- und Vermögenswertprüfungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV und aller seiner Fonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und des Verwahrstellenvertrags. Zudem erbringt die Verwahrstelle auch Dienstleistungen im Bereich Bargeldüberwachung für die Cashflows und Zeichnungen eines jeden Fonds.

Unter anderem ist die Verwahrstelle verpflichtet sicherzustellen, dass Verkauf, Emission, Rückkauf und Einziehung von Anteilen des ICAV gemäss den OGAW-Verordnungen und der Gründungsurkunde erfolgen. Die Verwahrstelle führt die Anweisungen des ICAV aus, es sei denn, diese stehen im Konflikt zu den OGAW-Verordnungen oder der Gründungsurkunde. Die Verwahrstelle ist ebenfalls verpflichtet, die Geschäftsführung des ICAV in jedem Geschäftsjahr zu untersuchen und gegenüber den Anteilseignern darüber zu berichten.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für Verluste von Finanzinstrumenten, die sie verwahrt (d.h. von den Vermögenswerten, die gemäss den OGAW-Verordnungen verwahrt werden müssen) oder die eine Unterverwahrstelle verwahrt, ausser sie kann nachweisen, dass der Verlust eine Folge externer Ereignisse ausserhalb ihrer Einflussnahme ist, deren Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Die Verwahrstelle ist ebenfalls haftbar für alle weiteren Verluste als Folge ihres fahrlässigen oder absichtlichen Versagens, seinen Pflichten gemäss den OGAW-Verordnungen ordnungsgemäss nachzukommen.

Delegation

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsfunktionen an eine oder mehrere Drittstellen gemäss und vorbehaltlich den OGAW-Verordnungen und gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags delegieren, wobei ihre Haftung durch die Tatsache, dass einige oder alle Vermögenswerte an eine Drittpartei zur Verwahrung übergeben wurden, nicht beeinflusst wird. Die Durchführung der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf gewisse Vermögenswerte des ICAV wurde an bestimmte in Anhang IV aufgeführte Drittstellen delegiert. Diese Liste wird zuweilen aktualisiert.

Konflikte

Zuweilen können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten entstehen, zum Beispiel und unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bemerkung, wenn

ein benannter Delegierter eine affilierte Konzerngesellschaft ist und dem ICAV ein Produkt oder eine Dienstleistung erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder eine Entschädigung für weitere zugehörige Produkte oder Dienstleistungen, die er dem ICAV erbringt, erhält. Diese Dienstleistungen können Währungsabsicherungsdienstleistungen sein, das Handeln als Gegenpartei in ausserbörslichen Transaktionen und das Erbringen von Kreditfazilitätslösungen an das ICAV. Die Verwahrstelle unterhält eine Policy für die Interessenkonfliktsvermeidung, um solche Situationen zu regeln.

Die Verwahrstelle und/oder ihre Tochterunternehmen können als Verwahrstelle, Treuhänderin und/oder Verwalterin von weiteren Fonds handeln. Es ist deshalb möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer Tochterunternehmen) im Geschäftsverlauf in Konflikt oder in potenziellen Konflikt mit den Interessen des ICAV und/oder von anderen Fonds kommt, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer Tochterunternehmen) handelt. Bei potenziellen Interessenkonflikten, die aus dem üblichen Geschäftsverlauf entstehen, beachtet die Verwahrstelle die geltenden Gesetze. Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, beachtet die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber dem ICAV und sie behandelt das ICAV und die anderen Fonds, für die sie handelt, fair und auf solche Weise, dass Transaktionen, wo immer machbar, zu Bedingungen ausgeführt werden, die für das ICAV nicht massgeblich ungünstiger sind als diejenigen, wenn kein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entstanden wäre.

Aktuelle Angaben bezüglich der Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten, die Delegation ihrer Pflichten und zutreffenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle handelt in keinem Fall als Garantin oder Anbieterin von Anteilen des ICAV oder eines Basisinstruments. Die Verwahrstelle ist die Dienstleisterin an das ICAV und ist weder verantwortlich noch ermächtigt, in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatungen anzubieten.

Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited gemäss einem Verwaltervertrag (der «**Verwaltervertrag**») als Verwalter, Registerstelle und Transferstelle des ICAV benannt, mit der Verantwortung, die tägliche Verwaltung des ICAV wahrzunehmen, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil in jeder Klasse.

Der Verwalter ist eine in Irland am 30. November 2016 gegründete Aktiengesellschaft und befindet sich im alleinigen Besitz der Credit Suisse AG. Das genehmigte Aktienkapital des Verwalters beträgt EUR 100'000'000 und sein ausgegebenes und einbezahltes Aktienkapital beläuft sich auf EUR 500'020. Der Verwalter ist bei der Zentralbank als zugelassene Fondsverwaltungsgesellschaft eingetragen. Der Sitz des Verwalters ist Kilmore House, Park Lane, Spencer Dock, Dublin 1, D01 YE64, Irland. Das Kerngeschäft des Verwalters umfasst Fondsverwaltung, Rechnungslegung, und Beurkundung, und er handelt als Transferstelle für gemeinsame Kapitalanlagen und Anlagefonds.

Der Verwaltervertrag sieht vor, dass er in Kraft bleibt, bis eine der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei den Vertrag kündigt, und dass der Vertrag durch jede der Parteien mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden

kann, wenn die andere Partei eine ihrer Pflichten unter dem Verwaltervertrag massgeblich verletzt hat, vorausgesetzt, dass jede der Parteien den Verwaltervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn die andere Partei eine ihrer Pflichten unter dem Verwaltervertrag massgeblich verletzt hat und diese massgebliche Pflichtverletzung nicht behoben werden kann. Der Verwaltervertrag kann gekündigt werden:

(i) mit sofortiger Wirkung und schriftlich durch jede der Parteien gegenüber der anderen Partei, wenn Letztere liquidiert wird (ausser zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion gemäss zuvor vereinbarter Bedingungen) oder für bankrott erklärt wird oder einem ähnlichen Zwangsliquidationsverfahren gemäss geltendem Recht unterstellt wird; (ii) durch den Verwalter, wenn die Ausübung der Dienstleistungen durch diesen gemäss dem Verwaltervertrag zu einer Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch ihn oder eines seiner Tochterunternehmen führen würde; eine Kündigung nach (ii) wird jedoch im Falle einer behebbaren Verletzung erst wirksam, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der durch den Verwalter ausgesprochenen Kündigung behoben ist.

Bei Nichtvorliegen vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit ist der Verwalter nicht haftbar für Schäden aus der Ausübung seiner Pflichten unter dem Verwaltervertrag, und er wird dafür durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV, wo anwendbar, entschädigt (in jedem dieser Fälle aus den Vermögenswerten des ICAV).

Eine detaillierte Beschreibung des Verwaltervertrags findet sich im Abschnitt «ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wichtige Verträge».

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft benennt Twelve Capital AG als Vertriebsstelle für die Anteile des ICAV. Die Vertriebsstelle kann Untervertriebsstellen benennen. Sie ist durch die FINMA zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht.

Sekretär

Das ICAV hat Tudor Trust Limited als seinen Sekretär bezeichnet. Tudor Trust Limited ist eine private, in Irland gegründete Aktiengesellschaft und ist mit Dillon Eustace verbunden, den irischen Rechtsberatern des ICAV.

Zahlstellen / Bevollmächtigte / Untervertriebsstellen

Lokale Gesetze/Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können die Bezeichnung von Zahlstellen / Informationsstellen / Bevollmächtigten / Vertriebsstellen / Korrespondenzbanken («**Zahlstellen**») und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen verlangen, durch die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden fliessen können. Anteilseigner, die gemäss lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt über die Verwahrstelle abzuwickeln (z. B. eine Zahlstelle gemäss lokal geltendem Recht) oder die diesen Weg selbst wählen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf

- (a) Zeichnungsgelder, bevor diese Gelder an die Verwahrstelle für die Rechnung des ICAV oder des entsprechenden Fonds überwiesen werden; und
- (b) Rücknahmegelder, die durch diesen Intermediär an den entsprechenden Anteilseigner ausbezahlt sind.

Gebühren und Kosten der vom ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft benannten Zahlstelle werden zu den handelsüblichen Sätzen erhoben und vom ICAV oder dem Fonds getragen, für das oder den eine Zahlstelle benannt wurde.

Länderbeilagen, die sich mit den Belangen von Anteilseigner in Rechtsordnungen befassen, in denen Zahlstellen benannt werden, können für diese Anteilseigner zum Zwecke der Verteilung vorbereitet werden, und falls und wo erforderlich umfassen diese Länderbeilagen auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen von Verträgen, mit denen Zahlstellen benannt werden.

Alle Anteilseigner des ICAV oder des Fonds, in dessen Namen eine Zahlstelle benannt wurde, können die Dienstleistungen der Zahlstelle, die vom ICAV und in dessen Namen benannt wurde, nutzen.

Detaillierte Angaben zur benannten Zahlstelle werden in der entsprechenden Länderbeilage gemacht und zum Zeitpunkt der Benennung oder der Beendigung des Mandats der Zahlstelle aktualisiert.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der Verwalter, die Vertriebsstelle und ihre jeweiligen Tochterunternehmen, ihre Geschäftsleitungen, Direktoren und Aktionäre, Partner, Angestellten und Agenten (zusammen die «**Parteien**») sind in Aktivitäten involviert oder können in Aktivitäten involviert sein, die zuweilen zu Interessenkonflikten mit der Führung des ICAV und/oder ihrer diesbezüglichen Funktionen in Bezug auf das ICAV führen. Diese Aktivitäten umfassen die Führung oder Beratung von anderen Fonds, Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Vermittlungsdienstleistungen, Währungsabsicherungsdienstleistungen, Bewertung von nicht notierten Finanzinstrumenten (in Fällen, wo Bewertungsgebühren durch eine Bewertungseinheit erhoben würden, die mit dem zunehmenden Wert der Finanzinstrumente ebenfalls steigen), und Mandate als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder, Berater oder Agenten von anderen Fonds oder Gesellschaften, einschliesslich Fonds oder Gesellschaften, in die das ICAV investieren kann. Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter andere Fonds und andere kollektive Kapitalanlagen beraten oder führen, in die ein Fonds investieren kann oder die ähnliche oder überschneidende Anlageziele wie das ICAV oder seine Fonds verfolgen.

Es wird erwartet, dass die Verwahrstelle oder eine ihrer Konzerngesellschaften dem ICAV Währungsabsicherungsdienstleistungen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds bietet und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an einer solchen Dienstleistung haben und eine Entschädigung für diese Dienstleistungen erhalten wird. Die Verwahrstelle unterhält eine Policy für die Interessenkonfliktvermeidung, um solche Situationen zu regeln, und der Anlageverwalter überwacht diese

Dienstleistung.

Die Führung der Sicherheitenpolicy des ICAV in Bezug auf Transaktionen unter Wertpapierleih- und Rückkaufsvereinbarungen ist in Anhang III beschrieben.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen sind verpflichtet, Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erhalten, dem ICAV anzubieten, noch sind sie verpflichtet, gegenüber dem ICAV Rechenschaft in Bezug auf solche Transaktionen oder allfällige von ihnen aus solchen Transaktionen empfangene Leistungen abzulegen (oder diese mit dem ICAV zu teilen oder es darüber zu informieren),, sondern sie weisen diese Möglichkeiten nach eigenem Ermessen dem ICAV und anderen Kunden zu.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter und ihre Mitglieder der Geschäftsleitung, Partner und Angestellten widmen so viel ihrer Zeit den Aktivitäten des ICAV, wie sie es für erforderlich und angemessen halten. Es ist der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und ihren Delegierten und verbundenen Unternehmen nicht untersagt, zusätzliche Anlagefonds zu errichten, andere (Anlage-) Verwaltungsbeziehungen einzugehen oder andere Geschäftsaktivitäten aufzunehmen, auch wenn diese Aktivitäten in Konkurrenz zum ICAV stehen und/oder einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand bedingen. Diese Aktivitäten können insofern eine Ursache für einen Interessenkonflikt darstellen, als dass die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, ihren Delegierten, Mitgliedern der Geschäftsleitung und Angestellten aufgewendete Zeit und Ressourcen dem ICAV nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern zwischen dem Geschäft des ICAV und anderer Aktivitäten aufgeteilt wird. Künftige Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und ihrer Delegierten und nahestehenden Unternehmen, einschliesslich die Errichtung weiterer Anlagefonds, können zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Der Anlageverwalter kann vom Verwalter für die Bewertung von Anlagen als Berater beigezogen werden. Es besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Einbezug des Anlageverwalters in diesen Bewertungsprozess und dem Anspruch des Anlageverwalters auf einen Anteil an der Anlageverwaltungsgebühr oder der erfolgsabhängigen Gebühr, die auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet werden.

Jede der Parteien unternimmt angemessene Anstrengungen um sicherzustellen, dass die Ausführung ihrer Pflichten durch einen solchen Einbezug nicht beeinträchtigt und dass entstehende Konflikte fair beigelegt werden.

Es besteht kein Verbot für Transaktionen mit dem ICAV durch die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter, die Vertriebsstelle oder Einheiten, die mit ihnen in Beziehung stehen, einschliesslich und ohne Einschränkung, das Halten, Veräussern oder anderweitig Handeln mit Anteilen, die vom ICAV ausgegeben werden oder in seinem Besitz sind (die «**Transaktion**» oder zusammen die «**Transaktionen**»), und keine von ihnen ist verpflichtet, gegenüber dem ICAV über Gewinne oder Erträge aus oder abgeleitet aus oder in Verbindung mit solchen Transaktionen Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen («at arm's length») und

im besten Interesse der Anteilseigner erfolgen und

- (a) der Wert der Transaktion durch eine Person bescheinigt wird, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent zugelassen wurde (oder eine Person, die von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent für Transaktionen unter Einbezug der Verwahrstelle zugelassen wurde); oder
- (b) zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäss deren Regeln ausgeführt werden; oder
- (c) Wenn weder (a) noch (b) praktisch realisierbar sind, diese Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen mit der Verwahrstelle, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat) den Grundsatz der Ausführung unter marktüblichen Bedingungen erfüllen und im besten Interesse der Anteilseigner sind.

Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat bei Transaktionen mit der Verwahrstelle) muss dokumentieren, wie die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) eingehalten wurden. Bei Transaktionen gemäss vorstehendem Absatz (c) muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat bei Transaktionen mit der Verwahrstelle) ihre Begründung für die Einhaltung der oben beschriebenen Bestimmungen dokumentieren.

Der Anlageverwalter oder ein dem Anlageverwalter nahestehendes Unternehmen kann in Anteile investieren, sodass ein Fonds oder eine Klasse eine vertretbare Mindestgrösse aufweist oder befähigt wird, effizienter zu agieren. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter oder ein ihm nahestehendes Unternehmen einen hohen Anteil an ausgegebenen Anteilen eines Fonds oder einer Klasse halten. Detaillierte Angaben zum Anteil der vom Anlageverwalter oder einem ihm nahestehenden Unternehmen gehaltenen Anteile werden den Anlegern oder künftigen Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

«**Sachkundige Personen**» sind

- (i) die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und ihre Tochterunternehmen;
- (ii) Jedes andere Unternehmen, das für die Erbringung von Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen an das ICAV benannt wurde;
- (iii) ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters oder des ICAV oder eines anderen Unternehmens, das mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen an das ICAV beauftragt wurde;
- (iv) ein Angestellter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Partner der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters oder eines anderen Unternehmens, das mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen an das ICAV beauftragt wurde, wenn diese

Person:

- direkt in Anlageaktivitäten des ICAV einbezogen ist; oder
- eine höhere Kaderposition bekleidet und Erfahrung mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen hat;

Es ist sachkundigen Personen gestattet, in das ICAV zu investieren. Aufgrund der Natur einer sachkundigen Person, und vorbehaltlich der Gesetze bezüglich Marktmissbrauch, Markt-Timing und Offenlegungsvorschriften, ist es möglich, dass eine sachkundige Person vor anderen Anteilseignern Zugang zu Marktinformationen erhält, was ihr einen gewissen Vorteil in Bezug auf eine Investition in das ICAV verschafft.

Detaillierte Angaben zu den Interessen des Verwaltungsrats sind in diesem Prospekt im Abschnitt «**Allgemeine Informationen – Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**» festgelegt.

Soft Commissions

Der Anlageverwalter schliesst keine Vereinbarungen mit Maklern oder anderen Drittparteien über den Erhalt von Gütern oder Dienstleistungen, die sich auf die Ausführung von Handelsaufträgen oder die Erbringung von Forschungsleistungen beziehen, und unter denen der Anlageverwalter Kundenaufträge mit einem spezifischen Makler durchführt.

Barrabatte/Provisionsrabatte und Gebührenteilung

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder einer ihrer Delegierten durch erfolgreiche Verhandlung einen Teil der von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren zugelassenen Derivaten oder Techniken und Instrumenten erhobenen Provisionen für das ICAV oder einen Fonds zurückerlangt, wird dieser Provisionsrabatt an das ICAV oder den entsprechenden Fonds zurückbezahlt. Die Details zu diesen Vereinbarungen einschliesslich der der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwalter oder einem ihrer Delegierten geschuldeten Gebühren werden in der Beilage des entsprechenden Fonds offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder ihre Delegierten können aus den Vermögenswerten des ICAV oder des entsprechenden Fonds für angemessene und korrekt belegte Kosten und Aufwände, die ihnen in diesem Zusammenhang direkt entstanden sind, entschädigt werden.

3. GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Gründungskosten

Alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Organisation des ICAV, einschliesslich der Gebühren für die professionellen Berater des ICAV und der Gebühren für die Eintragung der Fonds zum Zwecke der Vermarktung in verschiedenen Märkten, werden von den bestehenden Fonds getragen. Diese Gebühren und Auslagen werden schätzungsweise EUR 90'000 (exkl. MWST) nicht überschreiten und können über die ersten fünf Rechnungslegungsperioden des ICAV amortisiert werden.

Die Gebühren und Auslagen bezüglich der Einrichtung zusätzlicher Fonds werden in der entsprechenden Beilage festgelegt.

Betriebskosten und Gebühren

Das ICAV bezahlt alle seine Betriebskosten und Gebühren, wie sie nachstehend als durch das ICAV zahlbar beschrieben sind. Vom ICAV während der gesamten Dauer des ICAV bezahlte Kosten, zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen, die dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Verwalter, dem Sekretär und allen vom oder im Namen des ICAV benannten Zahlstellen entstehen, umfassen unter anderem Makler- und Bankprovisionen und -kosten, alle Anlagekosten, alle Gebühren und Auslagen für Transaktions-, Risiko-, Marktdaten- und handelsbezogenen Dienstleistungen, alle Gebühren für Anlagenforschung und/oder Handelsvorschläge und Unternehmenszugänge, alle Risikomodellierungsgebühren und angemessenen Gebühren, die dem Anlageverwalter zu Risikomanagementzwecken entstehen, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratungen, behördliche Gebühren, Revisionshonorare, Vertriebsgebühren, Übersetzungs- und Rechnungslegungskosten, Fremdkapitalzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben, die auf das ICAV anwendbar sind, Kosten in Zusammenhang mit ESG, Kosten und Auslagen für Vorbereitung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Veröffentlichung des ICAV Prospekts und der Beilagen, Jahres- und Halbjahresrechnungen und weiterer Dokumente zuhanden der bestehenden und künftigen Anteilseigner, Börsenzulassungsgebühren, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung, Notierung und dem Vertrieb des ICAV und der ausgegebenen oder künftig auszugebenden Anteilen, alle Auslagen im Zusammenhang mit dem Erlangen und Erhalt von Kredit-Ratings für die Fonds oder Klassen oder Anteile, Auslagen für Hauptversammlungen, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Auslagen für die Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts, Schreibgebühren für die Emission oder Rücknahme von Anteilen, Porti, Telefon-, Fax- und Telexgebühren und alle weiteren Auslagen, in jedem Fall mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer.

Die geschätzten Rückstellungen für Betriebskosten des ICAV werden für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds vorgelegt. Betriebskosten sowie Gebühren und Auslagen von Dienstleistern, die vom ICAV zu bezahlen sind, werden von allen Fonds proportional zum Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds oder durch Anwendung von anderen Methoden, die gegenüber den Anlegern fair und angemessen sind, getragen, vorausgesetzt, dass die Gebühren und Auslagen, die nur einem

einzigem Fonds oder einer einzigen Klasse zugeordnet werden können, nur von dem entsprechenden Fonds oder von der entsprechenden Klasse getragen werden.

Honorar des Verwalters

Das Honorar des Verwalters wird aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds bezahlt. Die detaillierten Angaben dazu sind in der entsprechenden Fonds-Beilage festgelegt.

Honorar der Verwahrstelle

Das Honorar der Verwahrstelle wird aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds bezahlt. Die detaillierten Angaben dazu sind in der entsprechenden Fonds-Beilage festgelegt.

Honorar der Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV zahlt der Verwaltungsgesellschaft ein Honorar aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds, wie in der entsprechenden Beilage offengelegt.

Entschädigungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen wendet die Verwaltungsgesellschaft eine Entschädigungspolitik an, die in der Art und Weise und im Ausmass proportional zu ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Natur, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten steht. Weitere Angaben zur Entschädigungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com> verfügbar.

Da die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung der Fonds an den Anlageverwalter delegiert hat, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Anlageverwalter die Entschädigungsregeln in angemessener Weise und wie in den OGAW-Verordnungen dargelegt anwendet, oder, alternativ, dass der Anlageverwalter genauso wirksamen Entschädigungsanforderungen in der Schweiz unterstellt ist.

Detaillierte Angaben zur Entschädigungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich aber nicht begrenzt auf eine Beschreibung, wie Entschädigungen und Leistungen berechnet werden, auf die Identität von Personen, die für den Zuspruch von Entschädigungen und Leistungen einschliesslich Zusammensetzung des Entschädigungskomitees, falls vorhanden, verantwortlich sind, können kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden.

Honorar des Anlageverwalters

Das Honorar des Anlageverwalters wird von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrem Honorar bezahlt. Die detaillierten Angaben dazu sind in der entsprechenden Fonds-Beilage festgelegt.

Erfolgsabhängige Gebühr

Detaillierte Angaben zur erfolgsabhängigen Gebühr (falls zutreffend) sind in der entsprechenden Beilage dargelegt.

Honorar der Vertriebsstelle

Das ICAV bezahlt der Vertriebsstelle ein Honorar aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds. Die detaillierten Angaben dazu sind in der entsprechenden Fonds-Beilage festgelegt.

Gebühren der Zahlstellen

Angemessene Gebühren der vom ICAV benannten Zahlstellen, die zu marktüblichen Sätzen zusammen mit der MWST, falls zutreffend, erhoben werden, werden vom ICAV oder dem entsprechenden Fonds, für den eine Zahlstelle benannt wurde, getragen.

Alle Anteilseigner des ICAV oder des Fonds, in dessen Namen eine Zahlstelle benannt wurde, können die Dienstleistungen der Zahlstelle, die vom ICAV und in dessen Namen benannt wurde, nutzen.

Zeichungsgebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Zeichungsgebühr zu erheben, die 5 % des Werts der Anteile, die akquiriert werden, nicht überschreitet. Detaillierte Angaben zur Zeichungsgebühr, falls zutreffend, werden in der entsprechenden Beilage festgelegt.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben, die 3 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die zurückgenommen werden, nicht überschreitet. Detaillierte Angaben zur Rücknahmegebühr, falls zutreffend, werden in der entsprechenden Beilage festgelegt.

Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat kann eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen in einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds erheben, die höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des ursprünglichen Fonds beträgt. Detaillierte Angaben zur Umtauschgebühr (falls zutreffend) sind in der entsprechenden Beilage dargelegt.

Verwässerungsgebühr

Wenn in der entsprechenden Beilage offengelegt, hat der Verwaltungsrat das Recht, eine Verwässerungsgebühr in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse zu erheben, wie dies in diesem Prospekt im Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» beschrieben ist.

Swing-Pricing

Wenn in der entsprechenden Beilage in den Abschnitten «Zeichnungen» und «Rücknahmen» offengelegt, hat der Verwaltungsrat das Recht, in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse, wie dies in diesem Prospekt im Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» beschrieben ist, ein Swing-Pricing anzuwenden.

Verwaltungsratsgebühren

Die Gründungsurkunde ermächtigt den Verwaltungsrat, eine Gebühr für seine Dienstleistungen zu einem von ihm festgelegten Satz zu erheben. Der Verwaltungsrat erhält eine Gebühr für seine Dienstleistungen, die insgesamt bis zu EUR 70'000 per annum betragen kann. Die Verwaltungsratsgebühren können im Laufe der Zeit variieren, in Abhängigkeit von Faktoren wie Anzahl der Fonds im ICAV und Nettoinventarwert der Fonds. Die vom Verwaltungsrat dem ICAV effektiv in Rechnung gestellte Gebühr wird in den Jahresberichten der Fonds offengelegt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anrecht auf eine besondere Entschädigung, wenn es für spezielle oder zusätzliche Dienstleistungen für das ICAV herangezogen wird. Detaillierte Angaben dazu werden in den Jahresabschlüssen des ICAV offengelegt. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind zu einer Entschädigung durch das ICAV zu Auslagen berechtigt, die ihnen im Zusammenhang mit den Geschäften des ICAV oder der Wahrnehmung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die dem Anlageverwalter nahestehen, beabsichtigen, auf ihren Anspruch auf Verwaltungsratsgebühren zu verzichten.

Sekretärgebühren

Das ICAV zahlt dem Sekretär für seine Dienste als Sekretär des ICAV eine Vergütung entweder in Form einer fixen Jahresgebühr zu den handelsüblichen Sätzen oder in Form einer variablen Gebühr basierend auf den jeweils geltenden Stundensätzen des Sekretärs oder in Form einer Kombination aus beiden Varianten; die Vergütung wird vierteljährlich nachschüssig bezahlt. Das Honorar kann unter anderem durch Faktoren wie zusätzliche Ad-Hoc-Verwaltungsratsversammlungen, die nicht durch eine vereinbarte fixe Jahresgebühr gedeckt sind, beeinflusst werden. Der Sekretär ist auch berechtigt, dem ICAV angemessene Auslagen in Rechnung zu stellen.

Zuordnung von Gebühren und Auslagen

Alle Gebühren, Auslagen, Abgaben und Kosten werden dem entsprechenden Fonds, und innerhalb eines Fonds, den Klassen belastet, in denen sie anfallen. Wenn eine Auslage vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft als einem Fonds nicht zuteilbar erachtet wird, wird diese Auslage üblicherweise allen Fonds proportional zu ihrem Nettoinventarwert oder unter Anwendung anderer Methoden, die für die Anleger fair und angemessen sind, zugewiesen. Bei Gebühren oder Auslagen, die regelmässig anfallen, wie z. B. Revisionshonorare, kann der Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft diese Gebühren oder Auslagen für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus auf der Basis einer Schätzung berechnen und sie zu gleichen Teilen allen Fonds über einen Zeitraum hinweg zuweisen.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Fonds oder einer Klasse ausgegebenen Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und in der Basiswährung denominiert, die in der entsprechenden Beilage für den betreffenden Fonds spezifiziert wird, oder in einer Währung, die einer bestimmten Klasse zugeordnet ist.

Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung eines Fonds denominiert ist, kann diese Klasse gesichert oder abgesichert sein, wie dies in der entsprechenden Beilage der betreffenden Klasse offengelegt ist.

Wenn eine Klasse nicht abgesichert sein soll, wird die Währungsumrechnung auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen zu Sätzen, die üblicherweise von Bloomberg, Reuters oder weiteren solcher Datenanbieter nach Wahl der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind, durchgeführt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Anteils in der Währung seiner Klasse ausgedrückt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung. Wenn eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wendet das ICAV die Absicherungspolitik an, die hierin detailliert beschrieben ist.

Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmalig in Bezug auf die Zeichnungsperiode eines jeden Fonds oder einer jeden Klasse ausgegeben, wie in der entsprechenden Beilage spezifiziert. Danach werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Für weitere Angaben bezüglich Anschaffungskosten der Anteile verweisen wir auf den Abschnitt **«Antrag auf Anteile»**.

Das Anteilseigentum wird durch Eintragen des Anlegernamens im Anteilseignerregister des ICAV belegt und es werden keine Zertifikate ausgestellt. Änderungen an den Registrationsangaben eines Anteilseigners und seiner Zahlungsanweisungen erfolgen nur, nachdem die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwalter ordnungsgemäss freigegebene schriftliche Anweisungen in Originalform vom entsprechenden Anteilseigner des ICAV erhalten hat.

Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen abweisen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauernd beenden oder begrenzen. Er kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter den Besitz von Anteilen durch eine Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft unter bestimmten Umständen begrenzen, einschliesslich solcher, unter denen der Besitz regulatorische oder gesetzliche Anforderungen verletzt oder den steuerlichen Status des ICAV beeinflusst, oder die dazu führen, dass das ICAV gewisse Nachteile erleidet, die es unter anderen Umständen nicht erleiden würde. Jede Einschränkung, die sich auf einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse bezieht, wird in im Absatz **«Zeichnungen»** der entsprechenden Beilage zu einem solchen Fonds oder einer solchen Klasse spezifiziert. Personen, die Anteile entgegen den vom Verwaltungsrat erlassenen Beschränkungen halten oder durch das Halten ihrer Anteile gegen Gesetze und Vorschriften ihrer zuständigen Rechtsordnung verstossen oder deren Anteilsbesitz für das ICAV nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer Steuerverbindlichkeit oder einem anderen wirtschaftlichen Nachteil

in Bezug auf die Rechtsordnung des Anteilseigners führt, die das ICAV oder die Anteilseigner oder jeder einzelne oder alle nicht erlitten hätten, oder die Anteile unter sonstigen Umständen halten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der Anteilseigner gefährden, müssen das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anteilseigner für alle Verluste entschädigen, die ihnen durch den Kauf oder das Halten von Anteilen des ICAV durch diese Personen entstanden sind.

Der Verwaltungsrat ist gemäss der Gründungsurkunde ermächtigt, Anteile, die entgegen den von ihm erlassenen Beschränkungen direkt oder indirekt gehalten werden oder die entgegen den Vorgaben dieses Prospekts oder eines Gesetzes oder einer Verordnung gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren. Insbesondere gilt, dass wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt entdeckt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile direkt oder indirekt entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person eine Unzulässige Person ist, der Verwaltungsrat die Anteile in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und ohne daraus resultierende weitergehende Verpflichtung zwangsweise gemäss den in der Gründungsurkunde festgelegten Regeln zurücknehmen kann. Bei der Rücknahme dieser Anteile ist die Unzulässige Person nicht länger Besitzerin dieser Anteile. Der Verwaltungsrat kann von jedem Anteilseigner verlangen, ihm Angaben zu machen, die er als erforderlich erachtet, um feststellen zu können, ob ein Besitzer von Anteilen eine Unzulässige Person ist oder sein wird oder nicht. Zudem sind die Anteilseigner verpflichtet, das Unternehmen sofort zu informieren, wenn der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile, die diese Anteilseigner halten, eine Unzulässige Person wird oder werden wird.

Weder das ICAV, noch die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageverwalter, noch der Verwalter, noch die Verwahrstelle, noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder, Angestellten oder Agenten sind verantwortlich oder haftbar für die Echtheit der Anweisungen von Anteilseignern, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie echt sind, und sie sind nicht haftbar für Verluste, Kosten oder Auslagen, die daraus und in Verbindung mit unzulässigen oder betrügerischen Anweisungen entstehen.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markt-Timing

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft bestärkt der Verwaltungsrat die Anleger im Allgemeinen darin, Anlagen in die Fonds als Teil einer langfristigen Anlagestrategie zu tätigen und rät davon ab, exzessive oder kurzfristige oder missbräuchliche Handelspraktiken zu verfolgen. Solche Aktivitäten, auch unter der Bezeichnung «**Markt-Timing**» bekannt, können nachteilige Auswirkungen auf die Fonds und die Anteilseigner haben. Zum Beispiel können kurzfristige oder exzessive Handelstätigkeiten von Anteilseignern abhängig von verschiedenen Faktoren wie Fonds-Grösse und deren Vermögenswerte in bar, das effiziente Management des Fonds-Portfolios stören, Transaktionskosten und Steuern in die Höhe treiben und die Fonds-Performance beeinträchtigen.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft strebt der Verwaltungsrat danach, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden oder zu verhindern und diese Risiken mithilfe mehrerer, im Folgenden nicht abschliessend aufgelisteten Methoden zu reduzieren:

- (i) aufgrund der Verzögerung zwischen dem Wechsel im Wert eines Portfoliobestands eines Fonds und dem Zeitpunkt, zu dem sich dieser Wechsel im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, ist ein Fonds in diesem Zeitraum dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger diese Verzögerung ausnutzen wollen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückgeben, der die angemessenen Fair-Value-Preise nicht reflektiert. Der Verwaltungsrat strebt danach, diese Aktivität, auch bekannt als «**stale price arbitrage**», abzuwenden oder zu verhindern, indem er durch angemessene Ausübung seiner Kompetenz den Wert eines Finanzinstruments unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte korrigiert, um den Zeitwert dieses Finanzinstruments wiederzugeben.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontoaktivitäten von Anteilseignern überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern, und er behält sich das Recht vor, eine Zeichnungs- oder Umtauschtransaktion nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, falls die Transaktion nach seiner Beurteilung die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilseigner beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat kann die Kontoaktivitäten von Anteilseignern auch überwachen, um Muster von häufigen Käufen und Verkäufen feststellen zu können, die anscheinend als Antwort auf kurzfristige Fluktuationen im Nettoinventarwert je Anteil gemacht werden, und er kann Massnahmen ergreifen, die er als geeignet erachtet, um solche Aktivitäten einzuschränken, einschliesslich, falls so von ihm festgelegt, die zwangsweise Rücknahme von durch den betreffenden Anteilseigner in diesem Fonds gehaltenen Anteilen. Wenn in der entsprechenden Beilage offengelegt, kann der Verwaltungsrat auch eine Rücknahmegebühr zum Vorteil des entsprechenden Fonds erheben, wenn die die Haltedauer kürzer ist als die Dauer, die in der entsprechenden Beilage spezifiziert wird.

Es gibt keine Sicherheiten, dass missbräuchliche Handelspraktiken reduziert oder eliminiert werden können. Zum Beispiel können Treuhandkonten, in denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger für die Transaktionen mit einem Fonds auf Nettobasis zusammengefasst werden, die Identität von zugrundeliegenden Anlegern in einen Fonds verdecken, was für den Verwaltungsrat und seine Delegierten die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken erschwert.

Antrag auf Anteile

Anträge auf Anteile eines Fonds können beim Verwalter eingereicht werden. Erstzeichnungen müssen von allen Anlegern mithilfe eines Antragsformulars getätigt werden. Das Antragsformular ist beim Verwalter erhältlich und muss per Fax, oder gemäss Vereinbarung mit dem Verwalter, bei diesem eingereicht werden, wobei das Original-Antragsformular unverzüglich per Post beim Verwalter nachzureichen ist. Nach Einreichen des Antragsformulars gilt dieses, vorbehaltlich geltender Gesetze und Vorschriften, als nicht widerrufbar und für den Anleger verbindlich.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft kann der Verwaltungsrat einen Antrag als Ganzes oder teilweise zurückweisen, ohne Gründe für diese Zurückweisung geben zu müssen. In diesem Fall werden

die Zeichnungsgelder oder sich ergebende Salden ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung auf das vom Antragsteller bezeichnete Konto oder per Post auf Risiko des Antragstellers zurückbezahlt.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft ist der Verwalter berechtigt, einen Antrag auf Zeichnung, Transfer oder Umtausch als Ganzes oder teilweise aus irgendeinem Grund zurückzuweisen, und er kann insbesondere den Verkauf, Transfer oder Umtausch von Anteilen im Rahmen von Transaktionen Einzelpersonen oder Körperschaften in bestimmten Ländern untersagen oder einschränken, wenn eine solche Transaktion für das ICAV nachteilig sein könnte oder dazu führen würde, dass Anteile direkt oder indirekt durch eine Unzulässige Person (einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, eine US-Person) gehalten werden, oder wenn eine solche Zeichnung, ein Transfer oder ein Umtausch im entsprechenden Land eine Verletzung lokal geltender Gesetze darstellen würde. Die Zeichnung, der Transfer oder der Umtausch von Anteilen und alle künftigen Transaktionen werden nicht verarbeitet, bis die vom Verwalter angeforderten Angaben, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, die Identifizierung des Kunden und Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, eingetroffen sind.

Anträge, die beim Verwalter vor der entsprechenden Handelsfrist an einem Handelstag eintreffen und von ihr genehmigt werden, werden üblicherweise per diesem Handelstag verarbeitet. Anträge, die nach der entsprechenden Handelsfrist eines Fonds für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden per folgendem Handelstag verarbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, einen oder mehrere Anträge, die nach der entsprechenden Handelsfrist eingehen, zur Verarbeitung per diesem Handelstag zuzulassen, vorausgesetzt, dass dieser Antrag/diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Handelstag eintrifft/eintreffen.

Anträge für Anteile eines Fonds, die nach der entsprechenden Handelsfrist, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eintreffen, werden nur in ausserordentlichen Umständen akzeptiert, wie dies vom Verwaltungsrat festgelegt und genehmigt wird.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen beantragt wird, bevor der Verwalter das Original-Erstantragsformular genehmigt und alle Prüfverfahren zur Verhinderung von Geldwäscherei durchgeführt hat, werden dem Anteilseigner keine Rücknahmeerträge ausbezahlt (nachfolgende Zeichnungen können jedoch verarbeitet werden). Das Antragsformular und die vom Verwalter angeforderten Begleitunterlagen (wie z. B. Dokumente in Bezug auf Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei) sind dem Verwalter umgehend zuzustellen.

Anteile werden nicht zugewiesen, bevor der Verwalter nicht alle für die Überprüfung der Identität, Anschrift und Quelle der Geldmittel des Antragstellers erforderlichen Angaben und Dokumente erhalten und sie als zufriedenstellend befunden hat. Dies kann dazu führen, dass Anteile am Handelstag ausgegeben werden, der dem Handelstag nachfolgt, an dem der Antragsteller ursprünglich die Ausgabe der Anteile an ihn oder sie wünschte. Ausserdem wird bestätigt, dass der Verwalter vom Antragsteller schadlos gehalten wird gegen Verluste und Schäden als Folge einer Nichtverarbeitung einer Zeichnung oder Rücknahme, wenn Angaben, die durch den Verwalter angefordert wurden, vom Antragsteller nicht geliefert wurden.

Nachfolgende Anträge für den Kauf von Fonds-Anteilen nach der Erstzeichnung können dem Verwalter per Fax oder Swift gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und der Vereinbarung mit dem Verwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank unterbreitet werden. Anträge via Fax oder anderen, vom Verwalter genehmigten Mitteln, werden als konkrete Aufträge behandelt und kein Antrag kann nach Genehmigung des Verwalters zurückgezogen werden (ausser die Bewertung des Nettoinventarwerts des Fonds wird ausgesetzt).

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Anteile als Ganzes oder teilweise abweisen. Beträge, die an das ICAV in Bezug auf abgewiesene Zeichnungsanträge gezahlt wurden (oder bei einer teilweisen Abweisung, der Überschuss des bezahlten Betrags), werden dem Antragsteller vorbehaltlich geltender Gesetze und auf sein/ihr Risiko und auf seine/ihre Kosten zinslos zurückbezahlt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und in eigenem Ermessen festlegen, dass eine Anteilsklasse oder alle Anteilsklassen des ICAV vorübergehend oder dauernd für Neuzeichnungen geschlossen werden, und diese Schliessung muss den Anteilseignern nicht vorgängig mitgeteilt werden. Der Verwaltungsrat wird jedoch danach streben, die Anteilseigner frühzeitig zu informieren.

Rückzug von Zeichnungsanträgen

Zeichnungsanträge für Anteile können nur mit schriftlicher Genehmigung durch das ICAV oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wird, zurückgezogen werden.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil, berechnet per entsprechenden Handelstag, ausgegeben, ausser bei Anteilen, die während des Erstausgabezeitraums ausgegeben werden (oder erstmalig ausgegebene Anteilsklassen), die zum Erstausgabepreis ausgegeben werden. Dieser Preis kann wegen der Wirkung der Abgaben und Gebühren sowie weiterer Entgelte und Abgaben niedriger als der Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Handelstag sein. Potenzielle Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die für die ausgegebenen Anteile bezahlten Kosten deren Wert am Ausgabetag überschreiten können.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis eines Anteils ausmachen, werden nicht an den Anleger zurückbezahlt. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als der Zeichnungspreis für einen Anteil beträgt, vorausgesetzt jedoch, dass die Bruchteile nicht unter 0,0001 eines Anteils liegen.

Zeichnungsgelder, die weniger als 0,0001 eines Anteils betragen, werden nicht an den Anleger zurückbezahlt, sondern verbleiben zur Begleichung der Verwaltungskosten beim ICAV.

Zahlungsmethode

Zeichnungsbeträge nach Abzug aller Bankgebühren sind elektronisch an das auf dem Antragsformular ausgewiesene Bankkonto zu überweisen. Es werden keine Zinsen bezahlt auf erhaltenen Zahlungen, wenn die Zahlung vor der entsprechenden Zeichnungsabrechnungsschlusszeit eintrifft oder wenn die Verarbeitung des Antrags auf den nachfolgenden Handelstag verschoben wird.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder werden in der Denominationswährung der entsprechenden Klasse bezahlt.

Zeitpunkt der Zahlung

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln vor der Zeichnungsabrechnungsschlusszeit beim Verwalter eintreffen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen auszusetzen, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds eingetroffen sind. Wenn bis zur Zeichnungsabrechnungsschlusszeit keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln bezüglich einer Zeichnung eingetroffen ist, kann die Zuteilung der Anteile in Bezug auf diesen Antrag aufgehoben und das Anteilseignerregister kann vorbehaltlich den Anforderungen des Gesetzes geändert werden. Wenn Zeichnungsgelder nicht freigegeben werden, kann die Zuteilung bezüglich eines Antrags aufgehoben werden. In beiden Fällen und ungeachtet des aufgehobenen Antrags kann das ICAV dem Antragsteller die ihm oder einem Fonds entstandenen Kosten oder den vom Fonds aufgrund des Nichterhalts oder der Nichtfreigabe erlittenen Verlust in Rechnung stellen. Zudem ist das ICAV berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die gesamte oder Teile der Anteilsbeteiligung eines Antragstellers der entsprechenden Klasse zu verkaufen, und das ICAV kann sich gezwungen sehen, Vermögenswerte zu liquidieren, um die zwischen Rücknahmeerträgen und aufgenommenen Beträgen entstandene Lücke zurückzuzahlen. Während der säumige Anteilseigner für Kosten, die dem Fonds somit entstehen, haftet, besteht ein Risiko, dass der Fonds diese Kosten von einem solchen Anteilseigner nicht zurückfordern kann.

Bestätigung des Eigentums

Eine schriftliche Bestätigung über den Kauf von Fonds-Anteilen wird vom Verwalter üblicherweise innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen, nachdem der Nettoinventarwert veröffentlicht wurde, (oder innerhalb eines anderen, in der entsprechenden Beilage festgelegten Zeitraums) an die Anteilseigner gesandt. Das Anteilseigentum wird durch Eintragen des Anlegernamens im Anteilseignerregister des ICAV belegt und es werden keine Zertifikate ausgestellt.

Zeichnungen in Sachwerten

Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde kann das ICAV im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats Sachwert-Anträge für Anteile akzeptieren, vorausgesetzt, die Art der Vermögenswerte, die in den Fonds übertragen werden sollen, kann vom Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen,

seiner Anlagepolitik und seinen Einschränkungen als Investitionen bezeichnet werden. Auf diese Weise übertragenen Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle hinterlegt oder es werden Vereinbarungen getroffen, die Vermögenswerte bei der Verwahrstelle zu hinterlegen. Die Verwahrstelle und der Verwaltungsrat müssen dahingehend zufriedengestellt werden, dass die Umtauschbedingungen so gestaltet sind, dass den bestehenden Anteilseignern des Fonds keine signifikanten Nachteile entstehen.

Die Kosten für eine Zeichnung in Sachwerten werden vom Anteilseigner getragen.

Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte (der «**Sachwert-Nettoinventarwert**») wird durch den Verwalter in vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss den Bewertungsgrundsätzen des ICAV und gemäss geltendem Gesetz berechnet.

Der Verwaltungsrat stellt ebenfalls sicher, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile in Bezug auf eine Sachwertübertragung dieselbe ist wie diejenige, die auch für eine Abwicklung des Sachwert-Nettoinventarwerts in bar zugewiesen worden wäre.

Künftige Anleger, die Anteile durch eine Sachwertübertragung zeichnen wollen, sind verpflichtet, administrative und andere Vereinbarungen (einschliesslich Garantien gegenüber dem ICAV in Bezug auf die Übertragung der Eigentumsrechte dieser Vermögenswerte an die Verwahrstelle, falls zutreffend) bezüglich der vom Verwaltungsrat, der Verwahrstelle und dem Verwalter bezeichneten Übertragung einzuhalten. Zudem muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass übertragene Vermögenswerte bei der Verwahrstelle im Namen des ICAV verwahrt werden.

Führung von Zeichnungsgeldkonten im Namen des ICAV

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vorgängig zum Handelstag, an dem ein Antrag auf Anteile empfangen wurde oder an dem erwartet wird, dass ein solcher Antrag empfangen wird, eingegangen sind, werden in einem auf das ICAV lautenden Geldkonto (in diesem Prospekt als Umbrella-Geldkonto definiert) gehalten und nach Eingang als ein Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Diese Gelder geniessen keinen Anlegerschutz (d. h. Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen für den betreffenden Anteilseigner nicht treuhänderisch gehalten). Unter diesen Umständen ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Fonds in Bezug auf den gezeichneten und vom ICAV gehaltenen Betrag, bis diese Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Wenn der Fonds oder das ICAV zahlungsunfähig wird, gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollumfänglich zu befriedigen. Anleger, die Zeichnungsgelder vorschüssig vor einem Handelstag wie oben beschrieben eingezahlt haben, sodass sie in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, nehmen unter alle anderen ungesicherten Gläubigern des entsprechenden Fonds denselben Rang ein und sind zu einem pro-rata-Anteil der Gelder berechtigt, die sämtlichen ungesicherten Gläubigern durch den Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass ein Anleger deshalb nicht alle ursprünglich in ein Umbrella-Geldkonto eingezahlten Gelder in Bezug auf die Beantragung von Anteilen zurückerlangen kann. Wir verweisen auf den obigen Abschnitt «**Risikofaktoren – Führung von Umbrella-Geldkonten**» in diesem

Prospekt.

Schliessung einer Klasse für weitere Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jederzeit beliebige oder alle Anteilklassen eines Fonds für die Zeichnung durch bestehende Anteilseigner und/oder neue Antragsteller vorübergehend oder permanent schliessen und/oder ein absolutes oder prozentuales Limit bezüglich des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilklassse für Zeichnungen festlegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen anschliessend einige oder auch alle Klassen eines Fonds wieder für Zeichnungen öffnen; dieser Prozess der Schliessung und der eventuellen Wiederöffnung von Klassen kann danach wiederholt werden, wie der Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit festlegen kann. Der Verwaltungsrat muss den Anteilseignern eine solche Schliessung nicht im Voraus mitteilen.

Anteilseigner können sich beim Verwalter darüber informieren, ob bestimmte Klassen innerhalb eines Fonds offen oder geschlossen sind und ob diese Klassen für bestehende Anteilseigner und/oder neue Antragsteller offen sind. Das Recht der Anteilseigner auf Rücknahme der Anteile wird durch die Schliessung einer Klasse für neue Zeichnungen nicht beeinträchtigt und Anteilseigner sind weiterhin berechtigt, aus einer geschlossenen Klasse in andere Klassen zu wechseln wie unter «Umtausch von Anteilen» beschrieben.

Zeichnungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen Anträge auf die Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen und das Angebot von Anteilen einer Klasse oder eines Fonds über einen festgelegten Zeitraum oder in sonstiger Weise einstellen. Wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass die Annahme eines Antrags auf Anteile gegen Bargeld oder Sachwerte, der einen bestimmten prozentualen Anteil des Nettoinventarwert eines Fonds wie vom Verwaltungsrat festgelegt darstellt, zum Nachteil der bestehenden Anteilseigner gereicht, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle oder einen Teil der Anträge auf Anteile, die den prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds wie vom Verwaltungsrat bestimmt überschreiten, auf den nächsten Handelstag zu verschieben und in Rücksprache mit dem betreffenden Anleger verlangen, dass dieser Anleger den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum hinweg staffelt. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, den Antrag auf Anteile, der einen vom Verwaltungsrat festgelegten prozentualen Anteil der Nettoinventarwerts des Fonds überschreitet, ganz oder teilweise zu verschieben oder zurückzustellen, werden die Antragsteller vor einer solchen Aufschiebung informiert.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen Massnahmen, die der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dienen, verlangen gegebenenfalls eine detaillierte Überprüfung der Identität und Anschrift des Antragstellers und auf risikosensitiver Basis gegebenenfalls der Identität der Nutzungsberechtigten.

Das ICAV und der Verwalter sind verpflichtet, die Identität sämtlicher Personen zu überprüfen, die im Namen des Antragstellers handeln. Zudem ist zu bestätigen, dass entsprechende Personen

bevollmächtigt sind, im Namen des Antragstellers zu handeln. So kann beispielsweise die Vorlage der Kopie des Passes oder eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild zusammen mit einem Nachweis über den Wohnsitz der Person verlangt werden, etwa eine Betriebskostenabrechnung oder ein Kontoauszug, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist. Zudem kann die Offenlegung ihrer beruflichen Tätigkeit und ihres Geburtsdatums verlangt werden. Im Falle von Unternehmensanlegern können solche Massnahmen unter Umständen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und Bestätigung der Änderung der Firma), des Memorandums und der Satzung (oder gleichwertiger Unterlagen) sowie einer beglaubigten Liste der Namen, Geburtsdaten und privaten und geschäftlichen Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und Nutzungsberechtigten sowie der Zeichnungsbevollmächtigten des Antragstellers erfordern. Politisch exponierte Personen («PEPs»), also Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder im vorangegangenen Jahr ausgeübt haben, sowie deren engste Familienangehörige und Personen, die diesen Personen bekanntermassen nahestehen, müssen ebenfalls angegeben werden. Eine Änderung der Anlegerdokumentation ist nur dann gültig, wenn sie vom Verwalter nach Erhalt entsprechender Belege vorgenommen wurde.

Vorstehende Darlegungen dienen lediglich als Beispiele und der Verwalter und das ICAV behalten sich jeweils das Recht vor, solche Angaben einzufordern, wenn diese erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers und eines Nutzungsberechtigten eines Anlegers oder einer Person, in deren Namen die Anlage getätigt wird, und unter bestimmten Umständen die Vermögens- und Mittelherkunft zu bestätigen. Eine detailliertere Liste der Anforderungen zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung können Antragsteller dem Antragsformular entnehmen.

Die Verifizierung der Identität des Anlegers und allfälliger Nutzungsberechtigter und gegebenenfalls zugrunde liegender Anleger muss vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. Falls ein Anleger oder Antragsteller verspätet oder nie die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Angaben und Dokumente vorlegt oder entsprechende Angaben unvollständig sind, wird der Verwalter davon absehen, den Antrag zu verarbeiten. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, zahlt der Verwalter die Antragsgelder oder deren Saldo per telegrafischer Anweisung zurück, gemäss den geltenden Gesetzen des Ortes, von dem aus sie eingezahlt wurden, und dies auf Kosten und Risiko des Antragstellers. Vor Erhalt des Antragsformulars und der Belegdokumente durch den Verwalter und der vollständigen Durchführung aller Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch den Verwalter werden keine Transaktionen abgewickelt und keine Rücknahmeerträge oder Ausschüttungsbeträge an einen Anteilseigner ausgezahlt.

Das ICAV und der Verwalter behalten sich jeweils das Recht vor, die Angaben einzufordern, die zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, Sie behalten sich insbesondere jeweils das Recht vor, in Bezug auf einen Anleger, der als PEP klassifiziert wurde, oder auf sonstige Anleger mit hohem Risiko zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Ferner behalten sie sich das Recht vor, zur Überwachung der bestehenden Geschäftsbeziehung zu Anlegern zusätzliche Informationen von diesen Anlegern einzuholen.

Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist es möglich, dass keine detaillierte Überprüfung erforderlich ist, wenn der Antrag über einen anerkannten Intermediär erfolgt, der als Bevollmächtigter im Namen eines zugrunde liegenden Anlegers investiert. Diese Ausnahme ist nur anwendbar, wenn der anerkannte Intermediär in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter bestimmte Voraussetzungen erfüllt, einschliesslich ohne Einschränkung seines Sitzes in einem Land, das über Gesetze und Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, welche die

Anforderungen der EU in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung erfüllen, der effektiven Überwachung seiner Konformität und der Bestätigung, dass der Bevollmächtigte eine robuste und risikosensitive Due-Diligence-Prüfung bei eigenen Kunden vornimmt und dem ICAV unmittelbar auf Aufforderung einschlägige Due-Diligence-Dokumente zu den zugrunde liegenden Anlegern vorlegt. Erfüllt der Bevollmächtigte diese Voraussetzungen nicht, ergreift das ICAV risikosensitive Due-Diligence-Massnahmen, um den Bevollmächtigten selbst und gegebenenfalls den zugrunde liegenden Anleger zu identifizieren und zu verifizieren.

Jeder, der Anteile beantragt, nimmt zur Kenntnis, dass das ICAV und seine Vertreter schadlos zu halten sind für Verluste infolge eines Versäumnisses oder einer Verzögerung der Verarbeitung seines Antrags auf Anteile oder seines Rücknahmeantrags, wenn solche von dem Unternehmen oder seinen Delegierten eingeforderten Angaben und Dokumente vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden oder sie unvollständig sind.

Das ICAV und der Verwalter behalten sich jeweils das Recht vor, die Zahlung von Rücknahmeerträgen oder Ausschüttungsbeträgen zu verweigern, wenn das ICAV oder der Verwalter vermutet oder darüber informiert wird, dass die Zahlung von Rücknahmeerträgen oder Ausschüttungsbeträgen an einen solchen Anteilseigner zu einem Verstoß gegen anwendbare Gesetze im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung oder Gesetze, Vorschriften, Sanktionslisten und Durchführungsverordnungen führen würde, die unter anderem vom U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control («**OFAC**»), dem US Department of State, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und His Majesty's Treasury in Grossbritannien ausgegeben oder angeordnet wurden, oder gegen sonstige Gesetze und Vorschriften in einer relevanten Rechtsordnung, oder wenn eine solche Verweigerung als notwendig oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung solcher Gesetze und Vorschriften in jeder relevanten Rechtsordnung durch das ICAV oder den Verwalter zu gewährleisten (zusammen «**AML/OFAC-Pflichten**»).

Jeder Zeichner und Anteilseigner ist verpflichtet, dem ICAV und/oder dem Verwalter die Zusicherungen zu machen, wie sie von dem Unternehmen oder dem Administrator gegebenenfalls im Zusammenhang mit geltenden Gesetzen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verlangt werden. Ein Zeichner oder Anteilseigner ist auch zur Bestätigung gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, dass die von ihm in das Unternehmen eingezahlten Beträge nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen internationale Gesetze und Vorschriften verstossen, einschliesslich ohne Einschränkung geltende Gesetze und Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Jedes Versäumnis, dem Unternehmen oder dem Verwalter die für die Zwecke der Geldwäschereibekämpfung eingeforderten Dokumente vorzulegen, kann zu einer Verzögerung der Zahlung von Rücknahmeerträgen oder gegebenenfalls zahlbarer Dividenden führen. Unter diesen Umständen bleiben sämtliche zahlbaren Rücknahmeerträge oder in Form einer Dividende an Anteilseigner auszuzahlenden Summen so lange Vermögen des Unternehmens, bis der Verwalter die Identität des Anteilseigners zu seiner Zufriedenheit bestätigt hat. Daraufhin werden die Rücknahmeerträge oder die gegebenenfalls zahlbaren Dividenden ausgezahlt. Es liegt in der Verantwortung des Anteilseigners, sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Dokumente und Angaben unverzüglich und in vollständiger und genauer Form bereitgestellt werden, sodass die Rücknahmeerträge oder zahlbaren Dividenden zeitnah freigegeben werden können. Es sollte auch beachtet werden, dass der Anleger in dem Fall, dass solche Gelder aufgrund von ausstehenden,

unvollständigen oder ungenauen Angaben nicht freigegeben werden können, nicht länger als Anteilseigner gilt und stattdessen als allgemeiner nicht besicherter Gläubiger des Unternehmens erachtet wird.

Jeder Zeichner bzw. jeder Anteilseigner muss das Unternehmen unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Kenntnis von einer Änderung der in seinen Zusicherungen gemachten Angaben erlangt. Jeder Zeichner bzw. jeder Anteilseigner wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen gegebenenfalls gesetzlich verpflichtet ist, Konten «einzufrieren», entweder durch Verbot der Vornahme zusätzlicher Anlagen, die Zurückweisung von Rücknahmeanträgen, die Aussetzung der Zahlung von Rücknahmeerträgen oder zahlbaren Dividenden und/oder durch die Trennung der Vermögenswerte auf dem jeweiligen Konto. Das Unternehmen ist unter Umständen auch verpflichtet, entsprechende Massnahmen den zuständigen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörden zu melden und ihnen die Identität des Zeichners oder Anteilseigners offenzulegen.

Der Verwaltungsrat und der Verwalter können zuweilen zusätzliche Anforderungen verfügen, um allen Geldwäschereigesetzen und -vorschriften, einschliesslich dem USA Patriot Act, zu genügen.

Verordnung zum wirtschaftlichen Eigentum

Das ICAV oder der Verwalter können zudem entsprechende Informationen verlangen (unter anderem auch durch amtliche Bekanntmachungen), die für das Errichten und Führen des Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer im Einklang mit der Verordnung zum wirtschaftlichen Eigentum erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Eigentümer unter gewissen Umständen verpflichtet sind, dem ICAV relevante Informationen bezüglich ihres Status als wirtschaftliche Eigentümer oder irgendwelche Änderungen dieses Status (unter anderem wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht länger ein wirtschaftlicher Eigentümer ist) schriftlich mitzuteilen. Gemäss der Verordnung zum wirtschaftlichen Eigentum ist das ICAV verpflichtet, gewisse Informationen über seine wirtschaftlichen Eigentümer (darunter Name, Nationalität, Land des Wohnsitzes, Sozialversicherungsnummer (diese wird nur im Hashformat angezeigt) und Angaben zur Beteiligung am ICAV) in einem zentralen Verzeichnis zu hinterlegen, das öffentlich zugänglich ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es gemäss der Verordnung zum wirtschaftlichen Eigentum ein Vergehen darstellt, wenn wirtschaftliche Eigentümer (i) die Bedingungen der Mitteilung bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums, die sie vom oder im Namen des ICAV erhalten haben, nicht erfüllen oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung sachlich falsche Informationen bereitstellen oder (iii) ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung relevanter Informationen bezüglich ihres Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder Änderungen dieses Status (unter den oben genannten Umständen) nicht nachkommen oder unter Behauptung, dieser Pflicht nachzukommen, sachlich falsche Informationen bereitstellen.

Datenschutz

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars dem ICAV gegenüber Angaben vorlegen, die als persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze in Irland zu werten sind. Diese Daten werden zu Zwecken der Kundenidentifizierung und dem Zeichnungsprozess, der Verwaltung, der statistischen Analyse, der Marktforschung und zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen verwendet. Ihre Daten können zu den spezifizierten Zwecken

gegenüber Dritten, einschliesslich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Delegierten, Beratern und Dienstleistern des ICAV und ihren offiziell berechtigten Agenten oder den offiziell berechtigten Agenten des ICAV und ihrer entsprechenden verbundenen, assoziierten oder affilierten Unternehmen offengelegt und/oder an sie übertragen werden, unabhängig davon, wo diese ansässig sind (einschliesslich Ländern ausserhalb des EWR, die nicht dieselben Datenschutzgesetze wie diejenigen von Irland haben können). Persönliche Daten werden zum einen oder zu mehreren auf dem Antragsformular aufgeführten Zwecken eingeholt, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet. Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer persönlichen Daten, die beim ICAV gespeichert sind, zu verlangen, das Recht, Ungenauigkeiten in den vom ICAV gespeicherten persönlichen Daten zu berichtigen, ein Recht darauf, vergessen zu werden, und ein Recht darauf, unter einer Reihe von Umständen die Verarbeitung einzuschränken oder gegen sie Einspruch zu erheben. In gewissen begrenzten Umständen kann das Recht auf Datenübertragung angewandt werden. Wenn Anleger ihr Einverständnis zur Verarbeitung persönlicher Daten geben, kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen werden. Eine Kopie der Datenschutzerklärung des ICAV ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die auf bestimmte Zahlungen anwendbaren Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 verlangen hauptsächlich, dass direkt oder indirekt gehaltene nicht-US-Konten und nicht-US-Einheiten von bestimmten spezifizierten US-Personen dem Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten gemeldet werden. Beim Ausbleiben dieser Meldung wird auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) US-Investitionen in den Vereinigten Staaten eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Um diese Unterstellung unter die US-Quellensteuer zu vermeiden, werden sowohl US-Anleger als auch nicht-US-Anleger möglicherweise verpflichtet, Angaben zu ihnen selbst und zu ihren Anlegern vorzulegen. Die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten haben in Bezug auf die Umsetzung des FATCA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen («**Irish IGA**») unterzeichnet (für weitere Details siehe Abschnitt «**Einhaltung der US-amerikanischen Melde- und Einbehaltungsvorschriften**»).

Unter dem Irish IGA (und den entsprechenden irischen Vorschriften und Gesetzen zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie das ICAV) im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, die Quellensteuer von 30 % anzuwenden. In dem Ausmass, in dem das ICAV für seine Anlagen als Folge des FATCA der US-Quellensteuer unterstellt wird oder nicht in der Lage ist, die Anforderungen des FATCA zu erfüllen, kann der Verwalter im Namen des ICAV Massnahmen ergreifen, um diese Nichterfüllung zu beseitigen und/oder sicherstellen, dass diese Einbehaltung vom entsprechenden Anteilseigner getragen wird, der aufgrund seiner Nichtbereitstellung der erforderlichen Angaben oder seiner Unterlassung, ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden oder seiner Unterlassung, eine andere Massnahme zu ergreifen oder nicht zu ergreifen, die Einbehaltung oder Nichterfüllung verursacht hat, einschliesslich der zwingenden Rücknahme einiger oder aller Anteile des betreffenden Anteilseigners im ICAV.

Es wird künftigen Anlegern und Anteilseignern empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich US-amerikanischer Bundes-, Staats-, Lokal- und nicht-US-Steuermeldepflichten und Zertifizierungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Investition in das ICAV beraten zu lassen.

Common Reporting Standard

Unter ausführlicher Bezugnahme auf den zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung des FATCA entwickelte die OECD den Common Reporting Standard («CRS»), um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Basis anzugehen. Des Weiteren hat die EU die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet («DAC-2-Richtlinie»).

Der CRS und die DAC-2-Richtlinie sehen einen gemeinsamen Standard für die Due Diligence, die Berichterstattung und den Austausch von Bankkontoangaben vor. Gemäss dem CRS und der DAC-2-Richtlinie verlangen die teilnehmenden Länder von den berichterstattenden Finanzinstituten Finanzangaben in Bezug auf berichtspflichtige Konten, die die Finanzinstitute auf der Basis gemeinsamer Due Diligence- und Berichterstattungsverfahren identifiziert haben, und die Länder tauschen diese Angaben jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus.

Das ICAV ist verpflichtet, die Due Diligence- und Berichterstattungsanforderungen des CRS und der DAC-2-Richtlinie zu erfüllen, wie sie von Irland umgesetzt wurden. Anteilseigner können verpflichtet werden, dem ICAV zusätzliche Angaben vorzulegen, damit das ICAV die Anforderungen gemäss dem CRS und der DAC-2-Richtlinie erfüllen kann. Wenn ein Anleger die erforderlichen Angaben nicht vorlegt, kann er für daraus entstehende Straf- oder andere Gebühren und/oder die Folgen einer zwingenden Rücknahme seiner Anteile im entsprechenden Fonds haftbar gemacht werden.

Es wird Anteilseignern und künftigen Anlegern empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer eigenen Zertifizierungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Investition in das ICAV beraten zu lassen.

Gemeinsame Anteilseigner

Im Falle von gemeinsamen Anteilsbeteiligungen, und wenn keine anderweitige schriftliche Mitteilung bei der Antragstellung gemacht wird und wenn keine gegenteilige Ermächtigung von den anderen gemeinsamen Anteilseignern erteilt wurde, müssen alle registrierten gemeinsamen Anteilseigner alle Dokumente unterzeichnen oder Anweisungen in Verbindung mit dieser Anteilsbeteiligung erteilen.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen müssen dem Verwalter vorgelegt werden und können per Fax oder anderen, vom Verwalter in Abstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zugelassenen Mitteln erfolgen. Rücknahmeanträge, die vor der Handelsfrist eines Fonds für einen Handelstag eintreffen, werden per diesem Handelstag verarbeitet. Rücknahmeanträge, die nach der Handelsfrist eines Fonds für einen Handelstag eintreffen, werden üblicherweise am nächsten Handelstag verarbeitet. Rücknahmeanträge, die nach der Handelsfrist eines Fonds, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eintreffen, werden nur in ausserordentlichen Umständen akzeptiert, wie dies vom Verwaltungsrat festgelegt und genehmigt wird.

Wir verweisen auf die Einschränkungen zur Zahlung von Rücknahmeerträgen, wie im Abschnitt «**Antrag auf Anteile**» in Bezug auf den Erhalt von Dokumenten und Vervollständigung aller Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei beschrieben.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder das Bankkonto, das dem Verwalter im Nachhinein mittels einer ordnungsgemäss freigegebenen schriftlichen Anweisung, unabhängig von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, mitgeteilt wurde. Rücknahmezahlungen erfolgen nur auf das aktenkundige Konto eines Anteilseigners.

Zahlungswährung

Anteilseigner werden üblicherweise in der Denominationswährung der entsprechenden Klasse ausbezahlt, aus der der Anteilseigner Anteile zurückgibt.

Rücknahmen in Sachwerten

Das ICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats und mit dem Einverständnis der entsprechenden Anteilseigner einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten an jene Anteilseigner von Vermögenswerten des Fonds zustimmen, deren Wert dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht, als ob die Rücknahmeerträge in bar ausbezahlt würden, abzüglich einer Rücknahmegebühr und weiterer Auslagen für die Übertragung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann.

Die Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten vorzunehmen, liegt im alleinigen Ermessen des ICAV, wenn der Anteilseigner eine Rücknahme von 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds wünscht.

Wenn das ICAV entscheidet, dass ein Rücknahmeantrag mit einer Sachwertübertragung durchgeführt wird, ist der betreffende Anteilseigner berechtigt, statt einer Übertragung den Verkauf eines Vermögenswerts oder von Vermögenswerten, die in Sachwerten hätten verteilt werden sollen, und die Verteilung der Barerträge aus diesem Verkauf an diesen Anteilseigner, abzüglich der vom entsprechenden Anteilseigner getragenen Kosten für diesen Verkauf, zu beantragen.

Die Art und der Typ der Vermögenswerte, die in Sachwerten an jeden Anteilseigner übertragen werden soll, werden vom Verwaltungsrat oder seinem Delegierten (vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle bezüglich der Zuteilung der Vermögenswerte) auf einer Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat oder sein Delegierter als angemessen erachten. Die Rücknahme von Anteilen auf Sachwertbasis kann nur akzeptiert werden, wenn die Verwahrstelle zufriedengestellt ist, dass die Umtauschkonditionen nicht zu einer signifikanten Benachteiligung der Anteilseigner dieses Fonds führen.

Rücknahmenlimite

Wenn nicht in der Beilage anderweitig offengelegt, gelten die unten aufgeführten Rücknahmenlimiten für den entsprechenden Fonds.

Wenn in einem Fonds, bei dem diese Rücknahmenlimiten gelten, die gesamten Anträge auf Rücknahmen an einem Handelstag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und der Verwaltungsrat entscheidet, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder ein höherer vom Verwaltungsrat festgelegter Prozentsatz zurückgenommen werden darf, reduziert das ICAV jeden Rücknahmeantrag an diesem Handelstag pro rata und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an jedem weiteren nachfolgenden Handelstag eingetroffen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Führung von Rücknahmegeldkonten im Namen des ICAV

Rücknahmegelder, die einem Anleger nach dem Handelstag eines Fonds ausbezahlt sind, per welchem die Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger folglich per dem entsprechenden Handelstag nicht mehr ein Anteilseigner des Fonds ist), werden in einem auf das ICAV lautenden Geldkonto gehalten (nachstehend ein Umbrella-Geldkonto) und als ein Vermögenswert des Fonds behandelt, bis die Zahlung an den Anleger erfolgt ist. Diese Gelder geniessen keinen Anlegerschutz (d. h. die Rücknahmegelder werden unter diesen Umständen für den betreffenden Anleger nicht treuhänderisch gehalten). Bis zur Auszahlung des Rücknahmebetrags ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Fonds in Bezug auf diesen vom ICAV gehaltenen Rücknahmebetrag.

Wenn der Fonds oder das ICAV zahlungsunfähig wird, gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollumfänglich zu befriedigen. Anleger mit fälligen Rücknahmegeldern, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, nehmen unter allen anderen ungesicherten Gläubigern des entsprechenden Fonds denselben Rang ein und sind zu einem pro-rata-Anteil der Gelder berechtigt, die sämtlichen ungesicherten Gläubigern durch den Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass ein Anleger nicht alle ursprünglich in ein Umbrella-Geldkonto eingezahlten Gelder, die an ihn hätten ausgezahlt werden sollen, zurückerlangt. Wir verweisen auf den obigen Abschnitt «**Risikofaktoren – Führung von Umbrella-Geldkonten**» in diesem Prospekt.

Zwingende Rücknahme von Anteilen / Steuerabzug

Anteilseigner sind verpflichtet, den Verwalter unverzüglich zu informieren, falls sie ein unzulässiger Antragsteller (wie oben beschrieben) werden oder Personen, die anderweitig hierin festgelegten Besitzeinschränkungen unterstehen, gemäss derer Anteilseigner gezwungen sein könnten, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen.

Der Verwaltungsrat nimmt Anteile zwingend zurück, die direkt oder indirekt von einer Person oder zugunsten einer Person gehalten werden, die zuweilen eine hierin festgelegte Besitzeinschränkungsbestimmung verletzt oder die Anteile, die direkt oder indirekt durch oder zugunsten

gehalten werden von:

- (i) Personen, die das Gesetz oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschliesslich aber ohne Einschränkung devisenrechtliche Beschränkungen, verletzen, aufgrund dessen diese Personen nicht qualifiziert sind, Anteile zu halten;
- (ii) Personen, die US-Personen sind oder Personen, die Anteile im Namen oder zugunsten von einer US-Person in Zuwiderhandlung geltender Gesetze und Verordnungen erworben haben;
- (iii) Personen, deren Beteiligung dazu führt oder führen könnte, dass das ICAV sich nach dem United States Investment Company Act von 1940 als «Investmentgesellschaft» registrieren oder eine Anteilsklasse nach dem US Securities Act oder einem ähnlichen Gesetz eintragen lassen müsste;
- (iv) Personen in Umständen (unabhängig davon, ob sie diese Personen direkt oder indirekt beeinträchtigen und ob diese Umstände alleine oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen eintreten oder irgendwelche Umstände, die der Verwaltungsrat als relevant erachtet), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem ICAV oder einem Fonds oder Anteilseignern des ICAV oder des Fonds in ihrer Gesamtheit eine Steuerverbindlichkeit entstehen könnte, oder dass diesen eine steuerliche, gesetzliche oder andere finanzielle oder regulatorische Pflicht oder Benachteiligung oder wesentliche administrative Benachteiligung entstehen könnte, die dem ICAV, dem Fonds oder den Anteilseignern ansonsten nicht entstanden wären;
- (v) Personen, die die vom Verwaltungsrat angeforderten Angaben oder Bestätigungen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch den Verwaltungsrat nicht vorgelegt haben;
- (vi) Personen, die aus anderen Gründen als die der Folge einer Abwertung ihrer Beteiligung weniger als die Mindestbeteiligung in einem bestimmten Fonds oder einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen halten; oder
- (vii) Personen, die Unzulässige Personen sind.

In allen Fällen von zwingender Rücknahme behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Handelstag für die Rücknahme zu bestimmen.

Das ICAV kann die Erträge aus einer zwingenden Rücknahme für die Tilgung einer Steuer oder Quellensteuer, einschliesslich darauf erhobenen Zinsen oder Strafgebühren, verwenden, die dem ICAV als Folge der Beteiligung oder des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen durch einen Anteilseigner erwächst, der ein unzulässiger Antragsteller geworden ist.

Anteilen erhalten keine Dividende, die am oder nach dem jeweiligen Handelstag, an dem die betreffenden Anteile zurückgenommen wurden, beschlossen wurden, noch wird ihnen eine solche Dividende

gutgeschrieben.

Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- (a) Wenn das ICAV mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, die Anteilseigner im Voraus über seine Absicht informiert, die Anteile zurückzunehmen; oder
- (b) Wenn die Anteilseigner von 75 % an Wert der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Fonds an einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung beschliessen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Der Verwaltungsrat kann in alleinigem Ermessen beschliessen, ausreichende Mittel vor der Durchführung einer Gesamtrücknahme von Anteilen zurückzubehalten, um die mit der nachfolgenden Schliessung eines Fonds oder der Liquidation des ICAV verbundenen Kosten decken zu können.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klassen und jeglicher weiterer in der entsprechenden Beilage festgelegten Einschränkungen können Anteilseigner den Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile in einem Fonds oder einer Klasse (der «**Ursprüngliche Fonds**») in Anteile in einem anderen Fonds oder einer anderen Klasse im selben Fonds (der «**Neue Fonds**») gemäss den nachstehend beschriebenen Formeln und Verfahren beantragen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen sind dem ICAV per Anschrift des Verwalters per Fax oder schriftlich vorzulegen (in einem Format und mit einer Methode, die vom Verwaltungsrat genehmigt und vorgängig mit dem Verwalter vereinbart wurde und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Verwalters), und sie müssen die Angaben enthalten, wie sie zuweilen vom Verwaltungsrat oder seinem Delegierten festgelegt werden.

Anträge auf Umtausch müssen vor der früheren der entsprechenden Handelsfrist für Rücknahmen im Ursprünglichen Fonds und der entsprechenden Handelsfrist für Zeichnungen im Neuen Fonds eintreffen.

Anträge auf Umtausch, die nach der entsprechenden Handelsfrist eingehen, werden nur in Ausnahmefällen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, und unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Anteilseigner akzeptiert.

Anträge auf Umtausch werden nur akzeptiert, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Dokumente aus den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind.

Wenn ein Antrag auf Umtausch dazu führt, dass ein Anteilseigner entweder im Ursprünglichen Fonds oder im Neuen Fonds weniger als die Mindestbeteiligung in diesem Fonds hält, kann das ICAV oder sein Delegierter, falls es oder er dies für erforderlich hält, die gesamte Beteiligung im Ursprünglichen Fonds in Anteile des Neuen Fonds umtauschen oder einen Umtausch aus dem Ursprünglichen Fonds verweigern.

Bruchteile von Anteilen, die 0,0001 eines Anteils nicht unterschreiten, können vom ICAV beim Umtausch ausgegeben werden, wenn der Wert der umgewandelten Anteile aus dem Ursprünglichen Fonds nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Anteilen im Neuen Fonds zu kaufen, und Salden, die weniger als 0,0001 eines Anteils betragen, werden vom ICAV zurückbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des Neuen Fonds wird gemäss der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

wenn

«S» die Anzahl der zuzuweisenden Anteile des Neuen Fonds ist.

«R» die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des Ursprünglichen Fonds ist.

«RP» der Rücknahmepreis je Anteil des Ursprünglichen Fonds am entsprechenden Handelstag ist.

«ER» der Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend) ist, der vom Verwalter festgelegt wird.

«F» die Umtauschgebühr (falls zutreffend) von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile im Ursprünglichen Fonds ist.

«SP» der Zeichnungspreis je Anteil des Neuen Fonds am entsprechenden Handelstag ist.

Die entsprechende Beilage legt die Vollmacht des Verwaltungsrats offen, Anteile unter bestimmten Umständen zwingend von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse zu verschieben.

Rückzug von Anträgen auf Umtausch

Umwandlungsanträge können nur mit schriftlichem Einverständnis des Verwaltungsrats oder seines berechtigten Agenten zurückgezogen werden, oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds, für die der Umwandlungsantrag eingereicht wurde, ausgesetzt wurde.

Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten

Wenn nicht in einer bestimmten Beilage anders vermerkt, wird die nachstehend festgelegte Methode angewandt, um den Nettoinventarwert eines jeden Fonds und einer jeden Klasse oder eines jeden Anteils

eines Fonds zu bestimmen.

Gemäss Gründungsurkunde wird der Nettoinventarwert eines Fonds und jeder Klasse durch den Verwalter per Bewertungszeitpunkt in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet. Der Nettoinventarwert des Fonds wird per Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Bewertungstages festgelegt, indem die Vermögenswerte des Fonds (einschliesslich aufgelaufene, noch nicht eingenommene Erträge) bewertet und die Verpflichtungen des Fonds (einschliesslich Rückstellung für Abgaben und Gebühren, aufgelaufene Auslagen und Gebühren einschliesslich jene, die anfallen würden, wenn der Fonds geschlossen oder das ICAV liquidiert würde, und alle weiteren Verpflichtungen) abgezogen werden. Der einer Klasse zuteilbare Nettoinventarwert wird per Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Bewertungstages festgelegt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird, der per Bewertungszeitpunkt der entsprechenden Klasse zugeordnet werden kann, vorbehaltlich einer Berichtigung aufgrund der Berücksichtigung von Vermögenswerten und/oder Verpflichtungen, die der Klasse zugeordnet werden können. Der Nettoinventarwert des Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder einer anderen Währung ausgewiesen, die die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Anlageverwalter entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder einem spezifischen Fall festlegen kann.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird per Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds oder der einer Klasse zuteilbare Nettoinventarwert durch die gesamte Anzahl ausgegebener oder für die Ausgabe vorgesehener Anteile in diesem Fonds oder in dieser Klasse per entsprechendem Bewertungszeitpunkt dividiert wird.

Bei der Festlegung des Nettoinventarwerts des Fonds gilt:

- (a) Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs bewertet (Geld-, Brief- oder Mittelkurs je nach Fonds und wie in der entsprechenden Beilage angegeben), sofern nachstehend unter (g) nicht anders festgelegt, oder, wenn kein Schlusskurs verfügbar ist, zu den letzbekannten Marktpreisen. Wenn ein Wertpapier an mehr als einem Geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, gilt als relevante Börse oder relevanter Markt die- bzw. derjenige, die/der den Hauptmarkt darstellt oder die Börse bzw. der Markt, welche/r nach Ansicht des Verwaltungsrats (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter) die fairsten Kriterien für die Festlegung eines Wertes für die entsprechenden Wertpapiere bietet. Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, ausserhalb der entsprechenden Börse oder dem entsprechenden Markt jedoch mit Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden.
- (b) Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, an dem der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, sowie nicht kotierte Wertpapiere werden zum wahrscheinlichen realisierbaren Wert mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben bewertet, und zwar durch:
 - (i) den Verwaltungsrat; oder

- (ii) eine kompetente, vom Verwaltungsrat benannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person; oder
- (iii) weitere Mittel, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert.

Festverzinsliche Wertpapiere werden durch eine der vorstehend unter (i), (ii) oder (iii) aufgelisteten Personen und unter Anwendung der Preismatrix bewertet (d.h. Bewertung von Wertpapieren durch Referenzierung der Bewertung anderer Wertpapiere, die bezüglich Rating, Ertrag, Fälligkeit und weiterer Charakteristiken als vergleichbar angesehen werden), wenn keine verlässlichen Kursnotierungen verfügbar sind.

- (c) Kassenbestände oder Depots werden zu ihrem Nennwert plus, wo zutreffend, angefallene Zinsen per Ende des Tages bewertet, an dem der Bewertungszeitpunkt stattfindet.
- (d) Börsengehandelte Futures- und Optionsverträge (einschliesslich Futures und Optionen auf Indizes), die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Basis des Abrechnungskurses bewertet, der vom Markt, an dem der börsengehandelte Future-/Optionsvertrag gehandelt wird, festgelegt wird. Wenn kein Abrechnungskurs verfügbar ist, wird der Vertrag zum wahrscheinlichen realisierbaren Wert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben durch (i) den Verwaltungsrat oder (ii) eine kompetente, vom Verwaltungsrat benannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder (iii) weitere Mittel, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert, geschätzt wurde.
- (e) Ausserbörsliche Derivatverträge, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht durch eine Clearing-Gegenpartei freigegeben werden, werden auf der Grundlage des Mark-to-Market-Werts des Derivat-Vertrags bewertet. Wenn Marktbedingungen ein Mark-to-Market verhindern, kann ein verlässliches und vorsichtiges Mark-to-Market-Modell angewandt werden. Ausserbörsliche Derivatverträge, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt, aber durch eine Clearing-Gegenpartei freigegeben werden, werden auf der Grundlage eines Angebots bewertet, das durch die Gegenpartei mindestens ebenso häufig bereitgestellt wird, wie der entsprechende Fonds seinen Nettoinventarwert berechnet, und mindestens monatlich durch eine von der Gegenpartei, einschliesslich dem Anlageverwalter, unabhängige Drittpartei oder eine andere unabhängige Partei, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde, überprüft.
- (f) Devisenterminverträge werden auf dieselbe Weise wie Derivatverträge bewertet, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, oder mittels Preisreferenzierung zum Bewertungszeitpunkt, zu welchem ein neuer Terminvertrag derselben Grösse und mit derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- (g) Unbeschadet Absatz (a) werden Einheiten in kollektiven Kapitalanlagen zum letztverfügbaren Nettoinventarwert je Einheit oder zum von der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage publizierten Geldkurs oder zum letztbekanntem vom Anlagefonds publizierten Geldkurs bewertet. Eine Bewertung zu einem Mittelkurs oder Angebotspreis ist zulässig, wenn sie mit der Bewertungspolicy übereinstimmt. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit vorstehendem

- (a) eine Bewertung auf Marktpreisbasis durchführen, wenn der Anlagefonds, in welchen die Investition getätigt wird, an einem Geregelten Markt notiert ist.
- (h) Da der Verwaltungsrat nicht beabsichtigt, das gesamte Portfolio eines Fonds zu Anschaffungskosten zu bewerten, soll ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios nur zu Anschaffungskosten bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten aufweist und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschliesslich dem Kreditrisiko, aufweist.
- (i) Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat berichtigt werden, wenn eine solche Berichtigung als erforderlich angesehen wird, um den Zeitwert im Kontext von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder von weiteren, als relevant eingestuften Überlegungen zu widerspiegeln.
- (j) Werte, die nicht in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt sind, werden zum Bewertungszeitpunkt gültigen Wechselkurs, der dem Verwalter zur Verfügung steht und üblicherweise von Bloomberg oder Reuters oder einem vergleichbaren Datenanbieter erhältlich sind, in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
- (k) Eine besondere Vermögenswertbewertung kann unter Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat es als notwendig erachtet, und die alternative Methode muss durch die Verwahrstelle genehmigt sein und die Begründung/Methoden muss klar dokumentiert werden.

Ungeachtet dessen, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Dividenden in Geldkonten lautend auf das ICAV gehalten (nachstehend Umbrella-Geldkonto) und als Vermögenswerte eines Fonds oder als einem Fonds zuteilbare Vermögenswerte behandelt werden, gilt:

- (a) Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vorgängig zum Handelstag eines Fonds, an dem ein Antrag auf Anteile empfangen wurde oder an dem erwartet wird, dass ein solcher Antrag empfangen wird, eingegangen sind, werden für die Festlegung des Nettoinventarwerts dieses Fonds bis nach dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags, an dem die Fondsanteile für die Ausgabe an diesen Anleger freigegeben werden, nicht als Vermögenswert des Fonds berücksichtigt;
- (b) Rücknahmegelder, die einem Anleger nach dem Handelstag eines Fonds ausbezahlt sind, per welchem die Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden, werden für die Festlegung des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht als Vermögenswert berücksichtigt; und
- (c) Dividenden, die einem Anteilseigner auszuzahlen sind, werden für die Festlegung des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht als Vermögenswert berücksichtigt.

Swing-Pricing

Zeichnungen und Rücknahmen in einem Fonds oder einer Anteilsklasse können die Vermögenswerte des Fonds oder der Anteilsklasse verwässern, wenn Anteilseigner diese Zeichnungen oder Rücknahmen zu einem Preis vornehmen, der nicht notwendigerweise die realen Handels- oder anderen Kosten widerspiegelt, die entstehen, wenn der Anlageverwalter Vermögenswerte kauft oder verkauft, um Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen Rechnung zu tragen. Um die Interessen der bestehenden Anteilseigner eines Fonds oder einer Anteilsklasse zu wahren, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, wenn dies angemessen ist und in der entsprechenden Beilage des Fonds offengelegt und in den Abschnitten «**Zeichnungen**» und «**Rücknahmen**» detaillierter erläutert wird. Wenn die Nettozeichnungen und -rücknahmen auf der Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert eines Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, kann der Vermögenswert nach oben bzw. unten korrigiert werden, um die Handels- und anderen Kosten zu widerspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Befriedigung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter einen Swing-Pricing-Mechanismus auf jeden Fonds oder jede Anteilsklasse anwenden, wie dies in den Abschnitten «**Zeichnungen**» und «**Rücknahmen**» der Beilage des entsprechenden Fonds beschrieben ist. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten zu reflektieren.

Verwässerungsgebühr

Wenn ein Fonds Finanzinstrumente als Reaktion auf einen Antrag zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen kauft oder verkauft, reduziert sich im Allgemeinen sein Wert; diese Reduzierung setzt sich zusammen aus den Handelskosten und dem Spread zwischen Angebots- und Nachfragepreisen der betreffenden Anlagen im Vergleich zu ihrer Bewertung innerhalb des Nettovermögenswerts je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt im Allgemeinen solche Kosten nicht.

Das Ziel der Verwässerungsgebühr ist es, die Auswirkungen dieser Kosten zu mildern (die, wenn signifikant, die bestehenden Anteilseigner des entsprechenden Fonds benachteiligen), wodurch der Wert des entsprechenden Fonds erhalten bleibt. Wenn dies in der entsprechenden Beilage für die Berechnung des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises offengelegt wird, kann der Verwaltungsrat an einem Handelstag mit Nettozeichnungen oder -rücknahmen den Vermögenswert des Fonds berichtigen, indem er eine Verwässerungsgebühr hinzufügt oder abzieht, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basisvermögenswerte eines Fonds zu erhalten.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsgebühr hängt unter anderem von der allgemeinen Marktliquidität des Finanzinstruments des Fonds und von der Nettotransaktionsaktivität der Anteile an einem beliebigen Handelstag ab, und dies wird vom Anlageverwalter ermittelt und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom Verwalter ohne vorherige Mitteilung an den entsprechenden Anteilseigner umgesetzt. Die Nettotransaktionsaktivität der Anteile wird mit Bezug auf die kumulativen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge (einschliesslich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die als Folge der Umwandlung

von einem Fonds in einen anderen betroffen wären) in Bezug auf diesen Handelstag verarbeitet.

Je nach vorherrschenden Marktbedingungen und der Umsetzung der Bewertungspolicy in Bezug auf die Festlegung des Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag kann die Verwässerungsgebühr variieren.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Ausser wenn die Festlegung des Nettoinventarwerts des Fonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Ausgabe- und Rücknahmepreise in den im Abschnitt des Prospekts «**Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**» beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurden, werden der Nettoinventarwert je Anteil von jeder Klasse des Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag vom Verwalter während den üblichen Bürozeiten zur Verfügung gestellt und auf <https://multiconcept.credit-suisse.com> veröffentlicht. Der auf <https://multiconcept.credit-suisse.com> veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil ist auf dem aktuellsten Stand.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und zuweilen die Festlegung des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds oder einer Klasse und die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen in einem jeden Fonds oder einer jeden Klasse vorübergehend aussetzen:

- (a) während einer gesamten Dauer oder Teilen davon (ausser an üblichen Feiertagen oder Wochenenden), wenn einer der Geregeltten Märkte, an dem die Finanzinstrumente des entsprechenden Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist oder während derer der Handel mit diesen Instrumenten eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder wenn der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- (b) während der gesamten Dauer oder Teilen davon, wenn Umstände ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats vorherrschen, die dazu führen, dass die Verfügbarkeit oder Bewertung von Finanzinstrumenten des Fonds nicht sinnvoll praktiziert werden kann oder sich nachteilig auf die Interessen der Anteilseigner auswirken würde, oder dass es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an oder von dem entsprechenden Konto des ICAV zu transferieren; oder
- (c) während der gesamten Dauer oder Teilen davon, wenn die Kommunikationsmittel nicht funktionieren, die üblicherweise für die Festlegung des Werts der Finanzinstrumente des entsprechenden Fonds genutzt werden; oder
- (d) während der gesamten Dauer oder Teilen davon, wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Finanzinstruments des Fonds nicht vernünftig, prompt oder genau ermittelt werden kann; oder
- (e) während der gesamten Dauer oder Teilen davon, wenn Zeichnungserträge nicht an das oder von dem Konto eines Fonds übermittelt werden können oder das ICAV nicht in der Lage ist, die für die

Rücknahmezahlungen erforderlichen Geldmittel zu repatriieren (zum Beispiel wenn Devisenkontrollen in einem Schwellenland, in das ein Fonds investiert hat, auferlegt werden), oder wenn eine solche Zahlung nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu marktüblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

- (f) bei beiderseitigen Zustimmung durch das ICAV und die Verwahrstelle zum Zwecke der Abwicklung des ICAV oder Schliessung eines Fonds oder einer Klasse; oder
- (g) während eines Zeitraums, in dem infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Vorkommnissen oder Umständen, die sich der Kontrolle, Verantwortung oder Befugnis des ICAV entziehen, die Veräusserung oder Bewertung eines erheblichen Teils der Anlagen des entsprechenden Fonds nicht angemessen ausführbar sind, ohne den Interessen der Anteilseigner des entsprechenden Fonds ernsthaft zu schaden oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht gerecht berechnet werden kann,
- (h) wenn ein anderer Grund es unmöglich oder nicht machbar macht, den Wert eines grösseren Anteils der Finanzinstrumente oder des ICAV oder eines Fonds festzulegen oder diese zu liquidieren, und die Auferlegung eines Plans für aufgeschobene Rücknahmen (wie im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Unterabschnitt «Rücknahme von Anteilen» im Absatz «Rücknahmenlimite» beschrieben) vom Verwaltungsrat als eine nicht angemessene Massnahme erachtet wird, um unter diesen Umständen die Interessen der Anteilseigner bestmöglich zu schützen.

Eine Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall innerhalb des Arbeitstages, an dem die Aussetzung in Kraft tritt, mitgeteilt werden und sie soll den Anteilseignern mitgeteilt werden. Wenn möglich werden alle vernünftigen Schritte unternommen, um eine Aussetzungsperiode so rasch als möglich zu beenden.

Ausschüttungen

Das ICAV kann thesaurierende Klassen und ausschüttenden Klassen ausgeben. Wir verweisen auf die entsprechende Beilage, die über die für jeden Fonds verfügbaren Anteile informiert.

Dividenden können aus dem Kapital eines jeden Fonds oder aus den Nettokapitalerträgen und/oder den realisierten oder nicht realisierten Nettokapitalgewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten) des Fonds ausgeschüttet werden. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann zu einer Kapitalerosion trotz der Performance des ICAV führen. Folglich können Ausschüttungen erzielt werden, die auf Kosten des potenziellen künftigen Kapitalzuwachses gehen, und dieser Zyklus kann fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus dem Ertrag. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich diesbezüglich durch ihre professionellen Berater beraten zu lassen. Der Grund für eine Ausschüttung von Dividenden aus dem Kapital ist, es jedem Fonds zu ermöglichen, den ausschüttbaren Betrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit einer höheren auszahlbaren Dividende anstreben.

Die Ausschüttungspolitik für jede Anteilsklasse und jeden Fonds ist in der entsprechenden Beilage beschrieben.

Nicht beanspruchte Dividenden

Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum der ersten Fälligkeit nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch und fallen an den entsprechenden Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder andere Massnahme seitens des Verwaltungsrats, des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich wäre.

Steuerpflicht des ICAV

Wir weisen künftige Anleger und Anteilseigner darauf hin, dass sie eventuell dazu verpflichtet sein werden, Einkommenssteuern, Quellensteuern, Kapitalertragssteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder eine andere Art von Steuern auf Dividenden oder ausschüttungsgleichen Erträgen eines Fonds, auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen innerhalb eines Fonds, auf vereinnahmten, zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Erträgen innerhalb eines Fonds zu entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht aus den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen wurden und im Sitzland oder Land der Staatsangehörigkeit des Anteilseigners, und diese Gesetze und Praktiken können sich zuweilen ändern.

Änderungen der Steuergesetze Irlands oder eines anderen Landes können Auswirkungen darauf haben, ob ein Fonds seine Anlageziele erreicht, auf den Wert der Anlagen eines Fonds, auf die Fähigkeit des Fonds, Erträge an die Anteilseigner zu zahlen oder solche Erträge zu ändern. Diese Änderungen, die auch retroaktiv wirken können, können die Gültigkeit der hierin gemachten Angaben beeinflussen, da diese auf den aktuellen Steuergesetzen und -praktiken beruhen. Wir weisen potenzielle Anleger und Anteilseigner darauf hin, dass die hierin und im Prospekt gemachten Aussagen zur Steuerpflicht auf Hinweisen basieren, die der Verwaltungsrat bezüglich der geltenden Gesetze und Praktiken in der entsprechenden Rechtsordnung per Veröffentlichungsdatum dieses Prospekts erhielt. Wie bei allen Anlagen kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass eine steuerliche Situation oder geplante steuerliche Situation einer Anlage, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Investition ins ICAV vorherrschte, unverändert fort dauern wird.

Wenn das ICAV aufgrund einer Steuerpflicht auslösenden Ereignisses in einer Rechtsordnung verpflichtet wird, Steuern sowie darauf anfallende Zinsen oder Bussgelder zu entrichten, ist das ICAV berechtigt, diesen Betrag von einer Zahlung aus diesem Ereignis abzuziehen oder zwingend die Anzahl Anteile des Anteilseigners oder wirtschaftlichen Eigentümers dieser Anteile zurückzunehmen oder einzuziehen, die einen ausreichenden Wert aufweisen, damit nach Abzug möglicher Rücknahmegebühren diese Steuerpflicht erfüllt werden kann. Der entsprechende Anteilseigner ist verpflichtet, das ICAV zu entschädigen und schadlos zu halten für Verluste des ICAV aus einer Steuerpflicht sowie der darauf anfallenden Zinsen oder Bussen aus einem Steuerpflicht auslösenden Ereignis, einschliesslich wenn ein solcher Abzug, eine solche Aneignung oder Einziehung nicht vorgenommen wurde.

Es wird künftigen Anlegern und Anteilseignern empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer spezifischen Steuersituationen und steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einem bestimmten Fonds beraten zu lassen.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Diese Informationen sind nicht abschliessend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Sie erheben keinen Anspruch darauf, sämtliche auf das ICAV, seine bestehenden oder künftigen Fonds oder auf alle Anlegerkategorien anwendbaren steuerlichen Folgen zu behandeln, da einige davon besonderen Regelungen unterworfen sein können. Es wird künftigen Anlegern empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater bezüglich der Auswirkungen zu konsultieren, die sich durch das Zeichnen, Kaufen, Beteiligen, Switchen oder Veräussern von Anteilen in der Rechtsordnung, in der sie steuerpflichtig sein können, ergeben.

Die nachfolgenden Abschnitte sind eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetze und -praktiken, die auf die in diesem Prospekt behandelten Transaktionen zutreffen. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts geltenden Gesetzen, Praktiken und offiziellen Interpretationen, die sich alle zuweilen ändern können.

Mögliche Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die das ICAV in Bezug auf seine Investitionen erhält (ausser Wertpapiere von irischen Emittenten), können steuerpflichtig, einschliesslich quellensteuerpflichtig, in den Ländern sein, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben. Es wird erwartet, dass das ICAV von reduzierten Quellensteuersätzen unter Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern nicht profitieren können. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändern wird und die Anwendung tieferer Sätze in einer Rückzahlung an das ICAV mündet, wird der Nettoinventarwert nicht erneut ausgewiesen und der Gewinn wird steuerpflichtig den bestehenden Anteilseignern zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugewiesen.

Irische Besteuerung

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass basierend auf der Tatsache, dass das ICAV seinen steuerlichen Sitz in Irland hat, die steuerliche Situation des ICAV und der Anteilseigner wie im Folgenden beschrieben ist.

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Begriffsdefinitionen.

«Exempt Irish Investor» (Steuerbefreiter irischer Anleger)

- eine Vorsorgeeinrichtung, die eine anerkannt steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des Taxes Act darstellt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf die Section 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar sind;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Taxes Act;

- ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;
- eine spezielle Kapitalanlage im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine Person gemäss Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act ist;
- ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist;
- ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act, bei dem die Anteile als Vermögenswerte eines anerkannten Vorsorgefonds oder eines anerkannten Mindestpensionsfonds gehalten werden;
- eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- eine Verwaltungsstelle eines Personal Retirement Savings Account («PRSA», Persönliches Sparkonto für den Ruhestand), die im Namen einer Person handelt, die von der Einkommenssteuer und der Kapitalertragssteuer kraft Section 787I des Taxes Act befreit ist und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014), deren einziger wirtschaftlich Berechtigter der Minister for Finance ist oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine durch die Einrichtung getätigte Anlage von Geldern, die nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden; das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat dies gegenüber dem ICAV entsprechend angezeigt;
- ein Unternehmen, das gemäss Section 110(2) des Taxes Act bezüglich Zahlungen des ICAV an dieses Unternehmen der Unternehmenssteuer unterliegt; oder
- ein Unternehmen, das im Einklang mit Section 739(2) des Taxes Act unternehmenssteuerpflichtig ist in Bezug auf Zahlungen, die es vom ICAV erhält, das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und das dem ICAV seine Steuerreferenznummer mitgeteilt hat, aber nur insofern es sich bei dem betreffenden Fonds um einen Geldmarktfonds (im Sinne von Section 739B des Taxes Act) handelt;
- eines Anbieters von Pan-European Personal Pension Products («PEPP», europaweit nutzbares Altersvorsorgeprodukt) (im Sinne von Chapter 2D von Part 30 des Taxes Act), der im Namen einer Person handelt, die kraft Section 787AC des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreit ist, und die gehaltenen Anteile sind Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Chapter 2D von Part 30 des Taxes Act); oder
- jede in Irland ansässige Person oder Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der/denen es gestattet ist, Anteile nach den Steuergesetzen oder schriftlicher Praxis oder einer Konzession des Irish Revenue Commissioners zu halten, ohne die mit dem ICAV verbundenen Steuern auszulösen oder Steuerbefreiungen in Verbindung mit dem ICAV zu gefährden;

vorausgesetzt, dass sie die Einschlägige Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

«**Intermediär**» bezeichnet eine Person, die:

- Geschäfte führt, die den Empfang von Zahlungen eines Investmentunternehmens im Namen von anderen Personen umfasst oder mit einschliesst; oder
- Anteile an einem Investmentunternehmen im Namen von anderen Personen hält.

«Irland» bezeichnet die Republik Irland.

«In Irland ansässig»

- bezeichnet bezüglich einer Einzelperson eine Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bezeichnet bezüglich eines Trusts einen Trust, der für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bezeichnet bezüglich einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Eine Einzelperson gilt als in Irland ansässig für ein Steuerjahr, wenn er/sie während der folgenden Zeitdauer in Irland anwesend ist: (1) während mindestens 183 Tagen in dem Steuerjahr; oder (2) während mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, vorausgesetzt, dass die Einzelperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland anwesend ist. Damit ein Tag als Anwesenheitstag in Irland zählt, muss sich eine Einzelperson zu einer beliebigen Zeit während eines Tages in Irland aufhalten.

Ein Trust ist im Allgemeinen in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder (bei mehreren Treuhändern) die Mehrheit der Treuhänder in Irland ansässig ist.

Gesellschaften, die in Irland gegründet wurden, und Gesellschaften, die zwar nicht in Irland gegründet, aber von Irland aus verwaltet und kontrolliert werden, gelten für Steuerzwecke als in Irland ansässig; dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als für Steuerzwecke in einem anderen Gebiet ansässig gilt (und daher nicht in Irland ansässig ist).

Wir weisen darauf hin, dass die Festlegung des Gesellschaftssitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen komplex sein kann und wir verweisen potenzielle Anleger auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Section 23A des Taxes Act.

«Gewöhnlich in Irland ansässig»

- bezeichnet bezüglich einer Einzelperson eine Person, die für Steuerzwecke gewöhnlich in Irland ansässig ist.
- bezeichnet bezüglich eines Trusts einen Trust, der für Steuerzwecke gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Eine Einzelperson gilt nur dann für ein bestimmtes Steuerjahr als gewöhnlich in Irland ansässig, wenn er/sie in den drei vorherigen aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h. er/sie wird gewöhnlich in Irland ansässig ab Beginn des vierten Steuerjahres). Eine Einzelperson bleibt gewöhnlich in Irland ansässig, bis er/sie während drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war. Deshalb bleibt eine Einzelperson, die vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Irland ansässig und gewöhnlich in Irland ansässig war und in jenem Steuerland Irland verlässt, gewöhnlich in Irland ansässig bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

Das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist etwas obskur und hängt mit seinem steuerlichen Sitz zusammen.

«**Anerkanntes Clearing-System**» bezeichnet ein Clearing-System, das in Section 246A des Taxes Act aufgeführt ist (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes System für das Clearing von Anteilen, das gemäss Chapter 1A in Part 27 des Taxes Act durch den Irish Revenue Commissioners als anerkanntes Clearing-System bestimmt wurde.

«**Einschlägige Erklärung**» bezeichnet die für den Anteilseigner relevante Erklärung gemäss Schedule 2B des Taxes Act.

«**Massgeblicher Zeitraum**» bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren, beginnend mit dem Kauf eines Anteils durch einen Anteilseigner und jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, unmittelbar beginnend nach dem vorhergehenden Massgeblichen Zeitraum.

«**Taxes Act**», der Taxes Consolidation Act von 1997 (von Irland), in der jeweils gültigen Fassung.

Das ICAV

Das ICAV gilt als in Irland ansässig für Steuerzwecke unter der Voraussetzung, dass das ICAV in Irland eingetragen ist und nicht kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Land als Irland ansässig gilt. Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, das Geschäft des ICAV so zu führen, dass sichergestellt ist, dass das ICAV für Steuerzwecke als in Irland ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass das ICAV als eine Investmentgesellschaft, wie in Section 739B (1) des Taxes Act definiert, qualifiziert ist. Unter geltenden irischen Gesetzen und Praktiken unterliegt das ICAV nicht der irischen Einkommens- und Gewinnsteuer.

Bei Eintritt eines «steuerbaren Ereignisses» kann dem ICAV jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Ein steuerbares Ereignis umfasst jede Ausschüttung an Anteilseigner oder jedes Inkasso, jeden Rückkauf, jede Rücknahme, jede Einziehung, jede Übertragung oder jede fiktive Realisierung (eine fiktive Realisierung ereignet sich nach Ablauf eines Massgeblichen Zeitraums) von Anteilen oder die Aneignung oder Einziehung von Anteilen eines Anteilseigners durch das ICAV zum Zwecke der Deckung des auf einem Ertrag aus einer Übertragung fälligen Steuerbetrags. Keine Steuern fallen für das ICAV an bei steuerbaren Ereignissen in Bezug auf einen Anteilseigner, der zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, vorausgesetzt, eine Einschlägige Erklärung ist vorhanden und das ICAV verfügt über keinerlei Informationen, die vernünftigerweise darauf hinweisen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Wenn entweder eine Einschlägige Erklärung fehlt oder das ICAV weder über gleichwertige Massnahmen verfügt noch diesen gerecht wird (siehe nachstehenden Absatz «*Gleichwertige Massnahmen*»), wird angenommen, dass der

Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Ein steuerbares Ereignis umfasst nicht:

- Ein Umtausch von Anteilen des ICAV mit anderen Anteilen des ICAV durch einen Anteilseigner im Rahmen eines unabhängigen Geschäfts zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilseigner erfolgt;
- Eine Transaktion (die sonst ein steuerbares Ereignis darstellt) in Verbindung mit Anteilen, die in einem von den Irish Revenue Commissioners anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- Eine Übertragung von Anteilen durch einen Anteilseigner, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten unter bestimmten Bedingungen durchgeführt wird; oder
- Ein Umtausch von Anteilen als Folge einer qualifizierten Zusammenlegung oder einem Wiederaufbau (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des ICAV mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Wenn das ICAV aufgrund eines steuerbaren Ereignisses steuerpflichtig wird, ist das ICAV berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines steuerbaren Ereignisses einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, falls zutreffend, eine Anzahl vom Anteilseigner oder dem wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Anteile anzueignen oder einzuziehen, wie dies zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der entsprechende Anteilseigner entschädigt das ICAV und hält das ICAV schadlos für Verluste, die dem ICAV dadurch entstehen, dass es nach Eintritt eines steuerbaren Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein Abzug, keine Aneignung oder Einziehung erfolgte.

Die dem ICAV ausgeschütteten Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können der irischen Dividendenquellensteuer zum Standardsatz der Einkommenssteuer (zurzeit 20 %) unterliegen. Das ICAV kann jedoch gegenüber der ausschüttenden Stelle eine Erklärung abgeben, dass es ein Unternehmen für gemeinsame Kapitalanlagen ist, das wirtschaftlich berechtigt ist, Dividenden zu erhalten, was das ICAV berechtigt, solche Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu erhalten.

Stempelsteuer

Die Ausgabe, Übertragung, der Rückkauf oder die Rücknahmen von Anteilen des ICAV unterliegen in Irland keiner Stempelsteuer. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit einer Sachwertübertragung von Wertpapieren, Immobilien oder anderen Arten von Vermögenswerten durchgeführt wird, kann die Übertragung solcher Vermögenswerte der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Das ICAV muss keine irische Stempelsteuer auf der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren entrichten, vorausgesetzt, diese Aktien oder börsenfähigen Wertpapiere wurden nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft ausgegeben, und vorausgesetzt, dass die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf Immobilien, die sich in Irland befinden, oder auf ein Recht an oder Eigentum an solchen Immobilien oder Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, die ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act darstellen (und kein Irish Real Estate Fund im Sinne von Section 739K des Taxes Act sind) oder von «qualifizierten Gesellschaften» im Sinne von Section 110 des Taxes Act) bezieht.

Steuern des Anteilseigners

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilseigner oder das Inkasso, die Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, stellen für das ICAV kein steuerbares Ereignis dar (im Gesetz besteht jedoch eine Unklarheit darüber, ob die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, auf steuerbare Ereignisse zutreffen, die aus einer fiktiven Realisierung entstehen. Wir empfehlen den Anteilseignern deshalb, wie schon vorher, diesbezüglich ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren). Somit muss das ICAV auf solchen Zahlungen keine irischen Steuern abziehen, unabhängig davon, ob sie von Anteilseignern gehalten werden, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilseigner eine Einschlägige Erklärung abgegeben hat. Anteilseigner, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig sind, deren Anteile jedoch einer Niederlassung oder Agentur in Irland zugeordnet werden können, können dennoch in Irland steuerpflichtig sein in Bezug auf eine Ausschüttung oder ein Inkasso, eine Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile.

In dem Ausmass, in dem Anteile zum Zeitpunkt eines steuerbaren Ereignisses (und gemäss den Ausführungen im vorhergehenden Absatz bezüglich steuerbaren Ereignisses aufgrund von fiktiven Realisierungen) nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, entstehen üblicherweise die nachstehend beschriebenen Steuerfolgen aus einem steuerbaren Ereignis.

Anteilseigner, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind

Das ICAV ist bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses nicht steuerpflichtig in Bezug auf einen Anteilseigner, wenn (a) der Anteilseigner weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, (b) der Anteilseigner eine Einschlägige Erklärung zum Zeitpunkt oder ungefähr zum Zeitpunkt abgab, als die Anteile vom Anteilseigner beantragt oder gekauft wurden, und (c) das ICAV über keine Angaben verfügt, die vernünftigerweise darauf hinweisen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Wenn entweder eine (zeitnah eingereichte) Einschlägige Erklärung fehlt oder das ICAV weder über gleichwertige Massnahmen verfügt noch diesen gerecht wird (siehe nachstehenden Absatz «*Gleichwertige Massnahmen*»), wird das ICAV aufgrund des Eintretens eines steuerbaren Ereignisses steuerpflichtig, unabhängig davon, ob ein Anteilseigner weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist. Die entsprechende Steuer wird, wie nachstehend beschrieben, abgezogen.

In dem Ausmass, in dem ein Anteilseigner als Intermediär für Personen handelt, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, muss das ICAV bei Eintritt eines Steuerereignisses keinen Abzug vornehmen, vorausgesetzt, dass entweder (i) das ICAV über gleichwertige Massnahmen verfügt oder diesen gerecht wurde, oder (ii) der Intermediär eine Einschlägige Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Namen von solchen Personen handelt und dass das ICAV über keine Angaben verfügt, die vernünftigerweise darauf hinweisen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Wenn entweder (i) das ICAV über gleichwertige Massnahmen verfügt und diesen gerecht oder (ii) wenn die nachstehend aufgeführten Anteilseigner Einschlägige Erklärungen abgegeben haben, bezüglich derer das ICAV über keine Angaben verfügt, die vernünftigerweise darauf hinweisen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, sind Anteilseigner, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, in Irland nicht steuerpflichtig in Bezug auf Erträge aus ihren Anteilen oder auf Gewinne aus der Realisierung ihrer Anteile. Ein Unternehmen, das als nicht in Irland ansässiger Anteilseigner direkt oder indirekt über eine Handelsniederlassung oder Handelsagentur in Irland Anteile hält, ist jedoch in Irland steuerpflichtig in Bezug auf Erträge aus seinen Anteilen oder auf Gewinne aus der Realisierung von Anteilen.

Wenn das ICAV Steuern einbehält, weil keine Einschlägige Erklärung des Anteilseigners beim ICAV hinterlegt wurde, sieht das irische Gesetz vor, dass eine Steuerrückzahlung nur an Unternehmen, die der irischen Unternehmenssteuer unterliegen, an bestimmte disqualifizierte Personen und unter bestimmten anderen einschränkenden Umständen erfolgt.

Anteilseigner, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind

Sofern ein Anteilseigner kein Exempt Irish Investor ist und eine diesbezügliche Einschlägige Erklärung abgibt und das ICAV über keine Angaben verfügt, die vernünftigerweise darauf hinweisen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind (oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden), ist das ICAV gezwungen, eine Steuer zu einem Satz von 41 % (25 %, wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) von jeder Ausschüttung an den Anteilseigner oder von jedem Gewinn des Anteilseigners abzuziehen, der aus einem Inkasso, einer Rückzahlung, Einziehung, Übertragung oder fiktiven Realisierung (siehe unten) von Anteilen erwächst.

Der Finance Act von 2006 führte (später durch den Finance Act von 2008 geänderte) Regelungen in Verbindung mit einer automatischen Exitsteuer für in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässige Anteilseigner in Bezug auf Anteile im ICAV ein, die sie am Ende eines Massgeblichen Zeitraums halten. Diese Anteilseigner (sowohl Einzel- als auch juristische Personen) gelten als solche, die ihre Anteile bei Ablauf dieses Massgeblichen Zeitraums fiktiv realisiert haben («fiktive Realisierung»), und es wird eine Steuer zu einem Satz von 41 % (25 %, wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) erhoben auf jedem fiktiven Gewinn (berechnet ohne Indexierungsbefreiung), den sie basierend auf dem seit dem Kauf oder seit der vorhergehend erhobenen Exitsteuer erhöhten Wert (falls zutreffend) der Anteile erzielt haben, je nachdem, welches Ereignis später liegt.

Zum Zwecke der Berechnung, ob weitere Steuern aus einem nachfolgenden steuerbaren Ereignis fällig werden, wird diese Steuer, die für eine vorhergehende fiktive Realisierung bezahlt wurde, gutgeschrieben. Wenn die Steuer aus einem nachfolgenden steuerbaren Ereignis höher ist als diejenige, die aus der vorhergehenden fiktiven Realisierung erwuchs, muss das ICAV die Differenz in Abzug bringen. Wenn die Steuer aus einem nachfolgenden steuerbaren Ereignis tiefer ist als diejenige, die aus der vorhergehenden fiktiven Realisierung erwuchs, zahlt das ICAV dem Anteilseigner den Überschuss zurück (vorbehaltlich nachstehendem Absatz «15 %-Schwellenwert»).

10 %-Schwellenwert

Das ICAV muss keine Steuer («Exit Tax») in Bezug auf diese fiktive Realisierung abziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d.h. jener Anteile, die von Anteilseignern gehalten werden, auf die die Meldeverfahren nicht anwendbar sind) im ICAV (oder einem Fonds unter dem Umbrella-Fonds) weniger als 10 % des Werts aller Anteile im ICAV (oder dem Fonds) beträgt und das ICAV sich entschieden hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anwendbar ist, der Steuerbehörde bestimmte Angaben über die Erträge jedes betroffenen Anteilseigners (der «betroffene Anteilseigner») zu melden. In einer solchen Situation liegt die Verpflichtung, die Steuer auf den Gewinn aus einer fiktiven Realisierung zu melden, in der Verantwortung des Anteilseigners auf Basis einer Selbstveranlagung («sich selbst veranlagende Anteilseigner») und nicht in der des ICAV oder Fonds (oder seiner Dienstleister). Wenn das ICAV die Betroffenen Anteilseigner einmal schriftlich informiert hat, dass es die erforderliche Meldung machen wird, gilt dies als Entscheidung des ICAV, Meldung zu machen.

15 %-Schwellenwert

Wie weiter oben erwähnt, wird das ICAV dem Anteilseigner den Überschuss zurückzahlen, wenn die Steuer aus einem nachfolgenden steuerbaren Ereignis tiefer ist als diejenige, die aus der vorhergehenden fiktiven Realisierung (z. B. als Folge eines nachfolgenden Verlustes auf einer effektiven Realisierung) erwuchs. Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerbaren Ereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile im ICAV (oder einem Fonds unter dem Umbrella-Fonds) 15 % des Werts aller Anteile nicht überschreitet, kann das ICAV beschliessen, dass eine daraus entstehende überschüssige Steuer von der Steuerbehörde direkt an den Anteilseigner gezahlt wird. Wenn das ICAV einmal dem Anteilseigner schriftlich mitgeteilt hat, dass die fällige Rückzahlung direkt von der Steuerbehörde erfolgen wird, nachdem der Anteilseigner dies geltend gemacht hat, gilt dies als Entscheidung des ICAV.

Weitere

Um mehrfache fiktive Realisierungen für mehrfache Anteile zu vermeiden, kann das ICAV unter Section 739D(5B) unwiderruflich entscheiden, dass Anteile, die am 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres vor einer fiktiven Realisierung gehalten werden, bewertet werden. Während das Gesetz nicht eindeutig ist, gilt im Allgemeinen das Verständnis, dass beabsichtigt ist, einem Fonds zu erlauben, Anteile in Bündeln von

sechs Monaten zu gruppieren und so die Berechnung der Exit Tax zu erleichtern, da auf diese Weise Bewertungen an verschiedenen Daten während eines Jahres vermieden werden können, was ein grosser administrativer Aufwand wäre.

Die Irish Revenue Commissioners haben einen aktualisierten Leitfaden für Investmentunternehmen vorgelegt, der sich mit den praktischen Aspekten auseinandersetzt, wie die oben erwähnten Berechnungen/Zielen bewerkstelligt werden können.

Anteilseigner (abhängig von ihrer eigenen persönlichen Steuersituation), die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, können immer noch einer Steuerpflicht unterliegen bezüglich Ausschüttungen oder Gewinnen aus einem Inkasso, einer Rücknahme, Einziehung, Übertragung oder fiktiven Realisierung ihrer Anteile. Im Gegenzug können sie auch berechtigt sein, eine Rückzahlung aller oder Teilen von Steuern zu erhalten, die das ICAV bei einem steuerbaren Ereignis in Abzug gebracht hat.

Gleichwertige Massnahmen

Wie in den vorstehenden Absätzen dargelegt, war ein Investmentunternehmen aufgrund eines steuerbaren Ereignisses bezüglich eines Anteilseigners, der zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig war, in Irland nicht steuerpflichtig, vorausgesetzt dass eine Einschlägige Erklärung abgegeben worden war und das Investmentunternehmen über keine Angaben verfügte, die vernünftigerweise darauf hingewiesen hätten, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig waren. Wenn keine Einschlägige Erklärung vorlag, wurde angenommen, dass der Anteilseigner in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sei.

Alternativ zu vorstehendem Erfordernis der Einholung Einschlägiger Erklärungen von Anteilseignern enthält die irische Steuergesetzgebung auch eine Bestimmung für «gleichwertige Massnahmen». Kurz gesagt sehen diese Bestimmungen vor, dass, wenn das Investmentunternehmen nicht aktiv an Anteilseigner vermarktet wird, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, und entsprechende gleichwertige Massnahmen durch das Investmentunternehmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilseigner nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, und das Investmentunternehmen von den Irish Revenue Commissioners diesbezüglich eine Zulassung erhalten hat, kein Erfordernis für das Investmentunternehmen bestehen sollte, Einschlägige Erklärungen von Anteilseignern einzuholen.

Personal Portfolio Investment Undertaking (Portfolio mit persönlicher Anlagenselektion)

Es gelten Sonderregelungen für die Besteuerung von in Irland ansässigen Einzelpersonen oder gewöhnlich in Irland ansässigen Einzelpersonen, die Anteile an einem Investmentunternehmen halten, wenn dieses als Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU») in Bezug auf einen bestimmten Anleger gilt. Ein Investmentunternehmen wird letztlich als PPIU in Bezug auf einen spezifischen Anleger erachtet, wenn dieser Anleger die Selektion einiger oder der gesamten von einem Investmentunternehmen gehaltenen Immobilien entweder direkt oder durch Personen, die im Namen des Anlegers handeln oder mit ihm in Verbindung stehen, beeinflussen kann. Abhängig von den Umständen dieser Einzelperson kann ein Investmentunternehmen als ein PPIU angesehen werden in Bezug auf

einige, keinen oder alle einzelnen Anleger, d.h. es gilt nur als ein PPIU in Bezug auf die Einzelpersonen, die eine Selektion «beeinflussen» können. Jeder Gewinn, der aus einem steuerbaren Ereignis in Verbindung mit einem Investmentunternehmen, das ein PPIU in Bezug auf eine Einzelperson ist, wird mit einer Steuer zu einem Satz von 60 % belegt. Spezifische Ausnahmen gelten, wenn eine Immobilie, in die investiert wurde, breit vermarktet und der Öffentlichkeit angeboten wurde oder, für Anlagen in Nicht-Immobilien, in die das Investmentunternehmen investierte. Weitere Einschränkungen können erforderlich sein bei Investitionen in ein Grundstück oder in nicht notierte Anteile, deren Wert in Grundstücken begründet ist.

Meldepflicht

Gemäss Section 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist das ICAV verpflichtet, bestimmte Detailangaben in Verbindung mit von Anlegern gehaltenen Anteilen auf Jahresbasis den Irish Revenue Commissioners zu melden. Die zu meldenden Detailangaben umfassen den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum eines Anteilseigners und den Wert der Anteile, die er hält, die Steuernummer des Anteilseigners (d.h. eine irische Steuernummer oder MWST-Nummer oder bei einer Einzelperson die PPS-Nummer) oder, beim Fehlen einer Steuernummer, ein Vermerk, dass diese nicht vorliegt. Keine Detailangaben müssen gemeldet werden in Bezug auf Anteilseigner, die:

- Exempt Irish Residents (gemäss obiger Definition) sind;
- Anteilseigner sind, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind (vorausgesetzt, eine Einschlägige Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilseigner sind, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Realisierung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer unterliegen (Kapitalerwerbsteuer). Wenn das ICAV jedoch unter die Definition eines Investmentunternehmens (im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Realisierung von Anteilen durch einen Anteilseigner jedoch nicht der Kapitalerwerbsteuer, vorausgesetzt, dass (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbgangs der Beschenkte oder der Erbe weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; (b) zum Zeitpunkt der Realisierung der realisierende Anteilseigner (der «Übertragende») der Anteile weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbgangs und zum Zeitpunkt der Bewertung in der Schenkung oder der Erbschaft enthalten sind.

In Bezug auf den irischen Steuerwohnsitz zum Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regeln für Personen, die nicht in Irland wohnhaft sind. Ein Beschenkter oder Übertragender gilt als nicht in Irland ansässig oder als nicht gewöhnlich in Irland ansässig zum betreffenden Zeitpunkt, es sei denn:

- i) diese Person war in den fünf (5) aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches jenes Datum fällt, in Irland ansässig; und
- ii) diese Person ist an jenem Datum entweder in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig.

Erfüllung der US-Melde- und Quellensteueranforderungen

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 stellen ein durch die Vereinigten Staaten («**USA**») erlassenes expansives Informationsmelderegime dar, das zum Ziel hat sicherzustellen, dass bestimmte spezifizierte US-Personen mit Vermögenswerten ausserhalb der USA einen korrekten Betrag an US-Steuern zahlen. FATCA erhebt im Allgemeinen eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmten Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerträgen aus dem Verkauf oder aus einer anderen Realisierung von Immobilien, die eine Zins- oder Dividendenzahlung aus US-Quellen an eine ausländische Finanzinstitution («**FFI**») verursachen können, es sei denn, die FFI schliesst direkt einen Vertrag («**FFI- Vereinbarung**») mit dem US Internal Revenue Service («**IRS**») oder die FFI hat ihren Sitz in einem IGA- Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung auferlegt der FFI Pflichten, einschliesslich die direkte Offenlegung bestimmter Angaben über US-Anleger an den IRS und die Erhebung einer Quellensteuer im Falle von nicht konformen Anlegern. In diesem Sinne fällt das ICAV unter die Definition einer FFI für die Zwecke des FATCA.

In Anerkennung der Tatsache, dass das erklärte Ziel des FATCA die Meldung ist (im Gegensatz zu einer reinen Einnahme einer Quellensteuer) und in Anerkennung der Schwierigkeiten, die in gewissen Rechtsordnungen in Bezug auf die Erfüllung des FATCA durch die FFI auftreten könnten, entwickelten die USA in einer Regierungszusammenarbeit die Umsetzung des FATCA. In dieser Hinsicht unterzeichneten die Regierungen Irlands und der USA am 21. Dezember 2012 ein Regierungsabkommen («**Irisches IGA**»). Anschliessend wurden entsprechende irische Steuergesetze zur Umsetzung des Irischen IGA in irisches Recht erlassen. Die Irish Revenue Commissioners haben unterstützende Leitlinien herausgegeben, die auf einer Ad-hoc-Basis aktualisiert werden.

Das Irische IGA hat zum Ziel, den Aufwand für die Erfüllung des FATCA für die irischen FFIs zu reduzieren, indem der Compliance-Prozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wurde. Unter dem Irischen IGA werden Angaben über entsprechende US-Anleger von jedem irischen FFI auf jährlicher Basis direkt den Irish Revenue Commissioners vorgelegt (ausser die FFI ist von den FATCA-Anforderungen befreit). Die Irish Revenue Commissioners übermitteln diese Angaben dann an den IRS (bis spätestens 30. September des Folgejahres), wodurch die FFI keine FFI-Vereinbarungen mit dem IRS eingehen müssen. Dennoch ist die FFI im Allgemeinen verpflichtet, sich beim IRS zu registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number, auch bekannt als GIIN, zu erhalten.

Unter dem Irischen IGA sollten FFIs im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, 30 % Quellensteuer anzuwenden. Im Ausmass dessen, dass das ICAV keiner US-Quellensteuer auf seinen Anlagen als Folge von FATCA unterliegt, kann der Verwaltungsrat Massnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anlegers im ICAV ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer durch den entsprechenden Anleger wirtschaftlich getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu liefern oder eine teilnehmende FFI zu werden, zu der Quellensteuer führte.

Common Reporting Standard

Die OECD hat den Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen («**der Standard**») veröffentlicht, der auch den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «**CRS**») umfasst. Dieser wurde in Irland durch den einschlägigen internationalen Rechtsrahmen und das irische Steuerrecht umgesetzt. Zusätzlich hat die Europäische Union die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung («DAC-2») erlassen, welche durch das relevante irische Steuerrecht in Irland umgesetzt wird.

Das Hauptziel des CRS der DAC-2-Richtlinie ist die Gewährleistung des jährlichen automatischen Austauschs bestimmter Bankkontenangaben zwischen den entsprechenden Steuerbehörden der teilnehmenden Länder.

Der CRS und die DAC-2-Richtlinie basieren weitgehend auf der Regierungszusammenarbeit zum Zwecke der Umsetzung des FATCA und von daher bestehen massgebliche Ähnlichkeiten zwischen den beiden Meldemechanismen. Während FATCA jedoch im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Angaben in Bezug auf bestimmte spezifizierte US-Personen an den IRS verlangt, beziehen sich der CRS und die DAC-2-Richtlinie als Folge der vielen teilnehmenden Länder auf einen bedeutend grösseren Anwendungsbereich.

Ganz allgemein verlangen der CRS und die DAC-2-Richtlinie von irischen Finanzinstituten, Kontoinhaber (und unter bestimmten Umständen die Aufsichtsstellen dieser Kontoinhaber), die in anderen teilnehmenden Ländern oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, zu identifizieren und bestimmte Angaben zum Kontoinhaber (und unter bestimmten Umständen bestimmte Angaben zu den identifizierten Aufsichtsstellen) jährlich den Irish Revenue Commissioners zu melden (die ihrerseits diese Angaben an die Steuerbehörden des Landes weiterleiten, in dem der Kontoinhaber ansässig ist). In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass das ICAV für die Zwecke des CRS und der DAC-2-Richtlinie als irische Finanzinstitution gilt.

Weitere Informationen über die Anforderungen des CRS und der DAC-2-Richtlinie finden Sie nachstehend im «Datenschutzhinweis im Bezug auf den CRS / die DAC-2-Richtlinie»

Anteilseigner und zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter dem CRS / der DAC-2-Richtlinie ergeben.

Datenschutzhinweis in Bezug auf den CRS / die DAC-2-Richtlinie

Hiermit bestätigt das ICAV, dass es beabsichtigt, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die ihm erwachsenden Pflichten aus (i) dem Standard, insbesondere dem darin enthaltenen CRS, der in Irland durch den einschlägigen internationalen Rechtsrahmen und das irische Steuerrecht umgesetzt wird und (ii) der DAC-2-Richtlinie, die in Irland durch das relevante irische Steuerrecht umgesetzt wird, zu erfüllen, und somit die Einhaltung oder ggf. ausreichende Einhaltung des CRS und der DAC-2-Richtlinie sicherzustellen.

In dieser Hinsicht ist das ICAV ist gemäss Section 891F und Section 891G des Taxes Act 1997 und den Regelungen als Folge dieser Sections verpflichtet, von jedem Anteilseigner bestimmte Angaben zu seinen steuerlichen Regelungen (und in besonderen Situationen, auch Angaben bezüglich der entsprechenden Aufsichtsstellen dieses Anteilseigners) einzuholen.

Unter bestimmten Umständen kann das ICAV gesetzlich verpflichtet sein, diese Angaben und weitere finanziellen Informationen bezüglich der Beteiligungen des Anteilseigners am ICAV (und in besonderen Situationen auch Angaben bezüglich der entsprechenden Aufsichtsstellen dieses Anteilseigners) den Irish Revenue Commissioners zu melden. Im Gegenzug und insofern als das Konto als berichtspflichtiges Konto identifiziert wurde, werden die Irish Revenue Commissioners diese Angaben mit dem Sitzland der berichtspflichtigen Person(en) in Bezug auf dieses berichtspflichtige Konto austauschen.

- Zu den Informationen, die in Bezug auf einen Anteilseigner (und ggf. relevante kontrollierende Personen) gemeldet werden können, gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontonummer, Saldo oder Kontowert zum Jahresende (oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres geschlossen wurde, der Saldo oder Wert zum Datum der Kontoschliessung), allfällige Zahlungen (einschliesslich Rücknahmeerlöse und Dividenden/Zinszahlungen), die während des Kalenderjahres an das Konto geleistet wurden, Steueransässigkeit(en) und Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilseigner (und die entsprechenden Aufsichtsstellen) können weitere Informationen zu den steuerlichen Verpflichtungen des ICAV auf der Webseite der Irish Revenue Commissioners einsehen (die hier verfügbar ist: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder unter dem folgenden Link in Bezug auf den CRS: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sofern vorstehend nicht anders definiert, haben alle obigen grossgeschriebenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard oder der DAC-2-Richtlinie (wo anwendbar).

Regelung zur verpflichtenden Offenlegung

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), allgemein als DAC-6-Richtlinie bezeichnet, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Inzwischen wurde diese Richtlinie durch entsprechende irische Steuergesetze in irisches Recht umgewandelt.

DAC-6 verpflichtet Personen, die als «Intermediäre» bezeichnet werden, die zuständigen Steuerbehörden über bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen mit besonderen Merkmalen, den sogenannten «Kennzeichen» (die meisten davon beziehen sich auf aggressive Steuerplanungsgestaltungen), zu informieren. Unter gewissen Umständen kann anstelle des Intermediärs der betreffende Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzübergreifenden Gestaltung verpflichtet sein, diese zu melden.

Die in diesem Prospekt erwogenen Transaktionen können in den Geltungsbereich der DAC-6-Richtlinie fallen und somit möglicherweise als meldepflichtige grenzüberschreitenden Gestaltungen gelten. Sollte dies der Fall sein, könnte jede Person, die unter die Definition eines «Intermediärs» fällt (dies könnten u. a. den Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter, die Rechts- und Steuerberater des ICAV usw. betreffen) oder unter gewissen Umständen der relevante Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung (dies könnte auch Anteilseigner umfassen) verpflichtet sein, der zuständigen Steuerbehörde Informationen bezüglich der Transaktion zu melden. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führen kann, dass gewisse Informationen zu den Anteilseignern an die relevanten Steuerbehörden gemeldet werden.

Anteilseigner und künftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter der DAC-6-Richtlinie ergeben.

EU-Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung

Im Rahmen des Richtlinienpakets der Europäischen Union zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat der Rat die Richtlinie (EU) 2016/1164 (die «Antisteuervermeidungs-Richtlinie» oder «ATAD») verabschiedet. Diese wurde unmittelbar im Anschluss durch die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates («ATAD 2») geändert.

Anti-Hybrid-Regelungen – Im Rahmen der Umsetzung von ATAD und ATAD 2 wurden in der irischen Steuergesetzgebung Anti-Hybrid-Regelungen eingeführt. Grob gesagt dienen diese Regelungen dazu, Vereinbarungen zu verhindern, die darauf abzielen, die zwischen den Steuergesetzen von zwei oder mehreren Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede in der Besteuerung eines Finanzinstruments oder eines Unternehmens auszunutzen und so Steuervorteile zu erreichen.

Wichtig hierbei anzumerken ist, dass diese Regelungen grundsätzlich nur für bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen zwischen nahestehenden Unternehmen sowie auf bestimmte «strukturierte Gestaltungen» Anwendung finden. Angesichts der Tatsache, dass das ICAV im Hinblick auf Erträge oder Gewinne in Irland nicht steuerpflichtig ist, wird nicht erwartet, dass die irischen Anti-Hybrid-Regelungen Auswirkungen auf das ICAV haben werden.

Zinsschrankenregelungen – Irland hat entsprechend den Anforderungen von ATAD ferner Zinsschrankenregelungen (Interest Limitation Rules) eingeführt. Wie gemäss ATAD erforderlich wurden diese Regelungen so gestaltet, dass sie bei der Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne die Möglichkeiten eines Abzugs von Fremdkapitalkosten begrenzen. Dies funktioniert durch Beschränkung der Abzugsfähigkeit von «überschüssigen Fremdkapitalkosten» (im weitesten Sinne der Nettoszinsaufwand) in einer Steuerperiode auf 30 % des Gewinns vor Zinserträgen, Zinsaufwendungen und Abschreibung (Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation, EBITDA).

Wie auch bei den Anti-Hybrid-Regelungen wird angesichts der Tatsache, dass das ICAV im Hinblick auf

Erträge oder Gewinne in Irland nicht steuerpflichtig ist, nicht erwartet, dass die Zinsschrankenregelungen direkte Auswirkungen auf das ICAV haben werden.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Registrierung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Das ICAV wurde in Irland am 27. Oktober 2017 als irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel mit einer Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Fonds registriert, die bei der Zentralbank registriert und von ihr unter der Registrierungsnummer C174556 gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde. Das ICAV verfügt über keine Tochterunternehmen.
- (b) Der Sitz des ICAV ist der im Verzeichnis zu Beginn dieses Prospekts erwähnte.
- (c) Klausel 2 der Gründungsurkunde des ICAV sieht als einzigen Zweck des ICAV vor, dass das ICAV beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapiere und/oder in Verordnung 68 der OGAW-Verordnungen genannte andere liquide finanzielle Anlagen anlegt.
- (d) Die Gründungsurkunde sieht vor, dass das Anteilkapital des ICAV derzeit dem Wert seines ausgegebenen Anteilkapitals entspricht. Der tatsächliche Wert des einbezahlten Anteilkapitals des ICAV entspricht zu jeder Zeit dem Wert des Vermögens des ICAV nach Abzug seiner Verbindlichkeiten.
- (e) Die Gründungsurkunde sieht vor, dass Anteile des ICAV in 100'000'000'000 (einhundert Milliarden) ordentliche gewinnberechtigende Anteile ohne Nominalwert («**Anteile**») und 2 (zwei) ordentliche Managementanteile ohne Nominalwert («**Managementanteile**») aufgeteilt werden, die zu je 1 (einem) Euro ausgegeben oder zurückgenommen werden können. In Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde, den Anforderungen der Zentralbank, den Verordnungen der Zentralbank, den OGAW-Verordnungen und dem Act kann das ICAV Anteile als voll einbezahlte Anteile ausgeben. Die Haftung der Mitglieder in Bezug auf Zahlungen für ihre Anteile ist auf den gegebenenfalls unbezahlten Betrag der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile beschränkt.
- (f) Vorbehaltlich den Bestimmungen der Gründungsurkunde haben Anteilseigner das Recht zur Teilnahme an oder zum Bezug von Gewinnen oder Erträgen aus dem Erwerb, der Beteiligung, der Verwaltung oder der Veräusserung von Anlagen in den entsprechenden Fonds, zur Stimmabgabe an Generalversammlungen des ICAV oder Versammlungen des entsprechenden Fonds oder der Anteilsklasse, für die entsprechende Anteile ausgegeben wurden, und andere Rechte, die in Bezug auf Anteile eines bestimmten Fonds oder einer Klasse gewährt werden können, wie ausführlicher im Prospekt und/oder der entsprechenden Beilage beschrieben und immer vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, der Verordnungen der Zentralbank, der OGAW-Verordnungen und des Act. Inhaber von Managementanteilen haben gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde das Recht auf den Bezug eines Betrags, der den für die Managementanteile

gezahlten Gegenwert nicht überschreiten darf, und zur Stimmabgabe an Generalversammlungen des ICAV.

- (g) Der Verwaltungsrat wird hiermit ermächtigt, alle Befugnisse des ICAV in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen am ICAV zu den Bedingungen und auf die Art und Weise, die er für angemessen hält, auszuüben.
- (h) Auf dem Anteilskapital des ICAV besteht keinerlei Option und keine (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung für eine Option.

2. Änderung der Anteilsrechte und Bezugsrechte

- (a) Die Rechte, die mit in einer Klasse oder einem Fonds ausgegebenen Anteilen verbunden sind, können unabhängig davon, ob sich das ICAV in Liquidation befindet oder nicht, mit schriftlichem Einverständnis der Anteilseigner von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds, oder mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der an einer Generalversammlung der Anteilseigner dieser Klasse oder dieses Fonds gefasst wurde, geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher und von allen Mitgliedern des ICAV, Fonds oder der Klasse unterzeichneter Beschluss, die bis auf Weiteres berechtigt sind, an einer Generalversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, gilt als ebenso gültig und zu allen Zwecken wirksam, wie wenn der Beschluss an einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung des ICAV, Fonds oder der Klasse gefasst worden wäre, und kann mehrere Urkunden der gleichen Form umfassen, die je von oder im Namen von einem oder mehreren Mitgliedern ausgeführt werden.
- (c) Gemäss den Bestimmungen der Zentralbank und vorbehaltlich aller gegenteiligen in der Gründungsurkunde enthaltenen Bestimmungen gilt ein schriftlicher Beschluss, der als ordentlicher Beschluss oder Sonderbeschluss bezeichnet wird und von einem Mitglied oder Mitgliedern unterzeichnet ist, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden Beschlusses bei einem ordentlichen Beschluss mehr als 50 %, und bei einem Sonderbeschluss mehr als 75 % der gesamten Stimmrechte aller Mitglieder repräsentieren, welche berechtigt wären, an einer Generalversammlung des ICAV oder des betreffenden Fonds oder der Klasse teilzunehmen und abzustimmen, und dessen vorgeschlagener Text unter allen Mitgliedern des ICAV oder des betreffenden Fonds oder der Klasse (je nach Fall), die berechtigt wären teilzunehmen oder über den Beschluss abzustimmen, vom Verwaltungsrat (oder der Person, die den Beschluss vorschlägt) zirkuliert wurde, als ebenso gültig und wirksam für alle Zwecke, als ob der ordentliche Beschluss oder Sonderbeschluss (je nach Fall) an einer ordnungsgemäss einberufenen und gehaltenen Generalversammlung des ICAV, des Fonds oder der Klasse gefasst worden wäre.
- (d) Die Rechte, die auf die Inhaber der Anteile einer Klasse des ICAV mit Vorzugs- oder sonstigen Rechten übertragen werden, werden durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer gleichrangiger

Anteile oder durch die Auflösung des ICAV oder eines Fonds und der Verteilung seiner Vermögenswerte an die Mitglieder gemäss ihren Rechten oder die Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten an Treuhänder nicht geändert, sofern nicht durch die Ausgabebedingungen der Anteile der entsprechenden Klasse des ICAV ausdrücklich anders vorgesehen.

- (e) Bei der Ausgabe von Anteilen im ICAV gibt es keine Bezugsrechte.

3. Stimmrechte

In Bezug auf Stimmrechten gelten die folgenden Regeln:

- (a) Bruchteile von Anteilen verfügen über keine Stimmrechte.
- (b) Bei einer offenen Abstimmung ist jeder persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Anteilseigner (mit entsprechenden Stimmrechten) berechtigt, eine Stimme abzugeben. Ein Inhaber von Managementanteilen ist berechtigt, eine Stimme für alle Managementanteile abzugeben.
- (c) Der Vorsitzende einer Generalversammlung des ICAV oder mindestens zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Mitglieder oder alle persönlich oder durch Vertreter anwesende Mitglieder, die mindestens eine Zehntel der ausgegebenen Anteile repräsentieren, die an einer solchen Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung verlangen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder persönlich oder durch einen Vertreter anwesende stimmberechtigte Anteilseigner eine Stimme für jeden Anteil, den er hält und ein Inhaber von Managementanteilen hat eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Managementanteile. Ein Anteilseigner, der mehr als ein Stimmrecht hat, muss nicht alle Stimmen abgeben oder alle Stimmen, die er abgibt, auf die gleiche Weise abgeben.
- (e) Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung oder in einer Wahl ist der Vorsitzende der Versammlung, in der die offene Abstimmung stattfindet oder die Wahl verlangt wird berechtigt, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme abzugeben.
- (f) Zum Vertreter kann eine beliebige Person (Mitglied oder nicht) ernannt werden; ein Mitglied kann mehr als einen Vertreter zur Teilnahme am gleichen Anlass ernennen.
- (g) Die Urkunde, in der ein Vertreter ernannt wird, oder die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung, mit der sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Befugnis oder Vollmacht, wird am Sitz oder einem anderen im Einberufungsschreiben der Versammlung oder in der Vollmacht, die vom ICAV mindestens in der angegebenen Frist vor der anberaumten Versammlung oder vertagten Versammlung ausgegeben wird, bei der die in der Urkunde benannte Person ihre Stimme abzugeben beabsichtigt, bezeichneten Ort hinterlegt. Ohne Einhaltung dieser Frist gilt die Urkunde oder die Vollmacht als nicht als gültig. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten

des ICAV den Mitgliedern per Post oder auf anderem Wege Vollmachten (mit oder ohne im Voraus bezahlten frankierten Rückumschlägen) zur Verwendung bei Generalversammlungen oder Versammlungen von Klassen von Mitgliedern senden, die entweder leer sind oder in der alternativ ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder sonstige Personen benannt werden.

- (h) Für die Fassung eines ordentlichen Beschlusses durch die Mitglieder oder Anteilseigner eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse ist eine einfache Mehrheit der von den Mitgliedern oder Anteilseignern persönlich oder in Vertretung abgegebenen Stimmen an der Versammlung, an der der Beschluss vorgeschlagen wird, erforderlich. Sonderbeschlüsse der Mitglieder oder Anteilseigner eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder in Vertretung anwesenden und an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, damit ein Sonderbeschluss, einschliesslich ein Beschluss zur Änderung der Gründungsurkunde, gefasst wird.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen des ICAV einberufen.
- (b) Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde kann der Verwaltungsrat beschliessen, auf das Abhalten der jährlichen Generalversammlung zu verzichten, indem er 60 Tage im Voraus alle Mitglieder des ICAV schriftlich davon in Kenntnis setzt.
- (c) Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des ICAV, die einzeln oder gemeinsam eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent der Stimmrechte im ICAV halten, können eine ausserordentliche Generalversammlung des ICAV einberufen. Der Verwaltungsrat des ICAV beruft auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, die einzeln oder gemeinsam zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Prozent der Stimmrechte im ICAV halten, eine ausserordentliche Generalversammlung des ICAV ein. Der Antrag muss die Zwecke der Versammlung beinhalten, von allen Antragstellern unterzeichnet sein, beim Sitz des ICAV hinterlegt werden und kann mehrere Dokumente in gleicher Form umfassen, von denen jedes von einem oder mehreren Antragstellern unterzeichnet sind muss. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Hinterlegung des Antrags eine Versammlung einberuft, die innerhalb von 2 Monaten nach diesem Datum stattfinden soll, können die Antragsteller oder jeder einzelne von ihnen, der mehr als 50 Prozent aller Stimmrechte dieser Antragsteller hält, ihrerseits eine Versammlung einberufen. Jedoch soll eine solchermassen einberufene Versammlung nicht später als 3 Monate nach dem Datum, an dem der Antrag erstmals gestellt wurde, stattfinden.
- (d) Mitglieder müssen mit einer Sperrfrist von vierzehn Tagen vor einer jährlichen Generalversammlung und einer ausserordentlichen Generalversammlung und einer Versammlung für die Fassung eines Sonderbeschlusses einberufen werden.

- (e) Zwei persönlich oder in Vertretung anwesende Mitglieder, die mindestens einen Zehntel der ausgegebenen Anteile halten und an einer solchen Versammlung stimmberechtigt sind, gelten als beschlussfähig für eine Generalversammlung, vorausgesetzt, dass die Beschlussfähigkeit für eine Generalversammlung, die für eine Änderung der Klassenrechte von Anteilen einberufen wurde, mit zwei Anteilseignern erreicht ist, die selbst oder in Vertretung mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt einer Versammlung keine Beschlussfähigkeit an dieser Versammlung zustande kommt, wird die Versammlung, falls sie auf Antrag der oder durch die Anteilseigner einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Zeitpunkt, Tag und Ort in der darauffolgenden Woche oder auf einen vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag oder einen anderen Zeitpunkt und Ort vertagt, und wenn an der vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit zustande gekommen ist, gilt das anwesende Mitglied oder gelten die anwesenden Mitglieder als beschlussfähig, und im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die für die Änderung von Rechten der Anteilseigner in diesem Fonds oder dieser Klasse einberufen wurde, ist die Beschlussfähigkeit mit einem Anteilseigner von Anteilen dieses Fonds oder dieser Klasse oder seinem Vertreter erreicht. Alle Generalversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (f) Ausser in dem Umfang, der in dieser Gründungsurkunde betreffend Versammlungen eines Fonds oder einer Klasse ausdrücklich vorgesehen ist, sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen auf separate Versammlungen jedes Fonds oder jeder Klasse von Mitgliedern entsprechend anwendbar.

5. Berichte und Abschlüsse

Das ICAV erstellt in Bezug auf jeden seiner Fonds je einen separaten Jahresbericht und revidierte Abschlüsse und Halbjahresberichte und nicht revidierte Abschlüsse. Sofern in der Beilage eines bestimmten Fonds nicht anders angegeben, erstellt das ICAV in Bezug auf alle Fonds einen Jahresbericht und revidierte Abschlüsse per 31. Dezember jeden Jahres, erstmals per 2018, und einen Halbjahresbericht und nicht revidierte Abschlüsse per 30. Juni jeden Jahres, beginnend per 2018. Die Daten der Jahres- und Halbjahresberichte künftiger Fonds werden in der entsprechenden Beilage oder in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts ausgewiesen.

Der revidierte Jahresbericht und die revidierten Abschlüsse werden gemäss IFRS erstellt und innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des entsprechenden Fonds veröffentlicht, und die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Halbjahresperiode veröffentlicht und in jedem Fall den Zeichnern vor Vertragsabschluss angeboten und den Anteilseignern kostenlos auf deren Ersuchen zugestellt. Die Berichte sind auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Gründungsurkunde ist ebenfalls kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. Mitteilungen und Bekanntmachung an die Anteilseigner

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anteilseigner oder den Erstgenannten im Falle von gemeinsamen Anteilseignern gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn Folgendes erfüllt ist:

Zustellung von Hand	Am Zustellungstag oder am nächsten Bankarbeitstag bei Zustellung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten
Post	48 Stunden nach Versand
Fax	Am Tag, an dem eine positive Empfangsbestätigung eingeht
Elektronisch	Am Tag, an dem die elektronische Übertragung an das vom Anteilseigner angegebene elektronischen Informationssystem versandt wurde.
Veröffentlichung oder Anzeige der Bekanntmachung	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder einem anderen Medium, das in dem Land oder den Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden, im Umlauf ist.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Anträge auf Übertragung von Anteilen müssen dem Verwalter vorgelegt werden und können per Fax oder anderen, vom Verwalter zugelassenen Mitteln erfolgen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung unter den folgenden Umständen ablehnen:
 - (i) falls der Übertragende oder der Empfänger infolge der Übertragung eine Anzahl von Anteilen halten würden, die unter der Mindestbeteiligung liegt,
 - (ii) falls nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelsteuern für die Übertragungsurkunde bezahlt wurden und, sofern die Übertragungsurkunde am Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat verlangten angemessenen Ort hinterlegt wurde, nicht alle entsprechenden Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat vom Empfänger verlangen kann, vorliegen, einschliesslich Angaben und Erklärungen der Art, die von einem Antragsteller auf Anteile des ICAV verlangt werden können, sowie Gebühren, die vom Verwaltungsrat für die Eintragung einer Übertragungsurkunde zuweilen festgelegt werden,
 - (iii) wenn dem Verwaltungsrat bekannt ist bzw. er Grund zu der Annahme hat, dass die Anteile durch die Übertragung wirtschaftliches Eigentum einer Person würden, die gegen vom Verwaltungsrat auferlegte Eigentumsbeschränkungen verstösst, oder die Übertragung rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche oder wesentliche administrative

Nachteile für das ICAV, einen Fonds, eine Klasse von Anteilen oder die Anteilseigner als Ganzes zur Folge hätte,

- (iv) sofern die Übertragungsurkunde nicht beim Verwalter hinterlegt wird zusammen mit den Nachweisen, welche der Verwalter benötigt, um die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu erfüllen oder
- (v) wenn die Eintragung der Übertragung einen Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen zur Folge hätte.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Übertragung, Zuteilung oder Veräusserung von Anteilen abzulehnen, wenn sie seines Erachtens dazu führen würde, dass eine unzulässige Person entweder als unmittelbare Folge einer solchen Transaktion oder in Zukunft Anteile halten würde.

Die Übertragung von Anteilen kann vom Verwalter abgelehnt werden und die Übertragung wird nicht wirksam, bis der Empfänger die erforderlichen Angaben gemäss der geltenden «Know-your-Customer»-Regel und den geltenden Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei vorgelegt hat.

- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für Zeiträume ausgesetzt werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt wurden. Die Eintragung der Übertragungen darf allerdings nicht länger als 30 Tage pro Jahr ausgesetzt werden.

8. Verwaltungsrat

Der folgende Absatz ist eine Zusammenfassung der Hauptbestimmungen der Gründungsurkunde bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder:

- (a) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Mitglied des ICAV sein.
- (c) Die Gründungsurkunde enthält keine Bestimmungen, die vorsehen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters ausscheiden.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann seine Stimme abgeben und bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung zur Ernennung oder Festlegung oder Änderung der Bedingungen der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder Beschäftigung beim ICAV oder einem Unternehmen, an dem das ICAV beteiligt ist, berücksichtigt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch keine Stimme abgeben und nicht bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, wenn über einen Beschluss betreffend seine eigene Ernennung abgestimmt wird.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV sind bis auf weiteres zu der von ihnen festgelegten

Vergütung berechtigt, die in dem vom ICAV herausgegebenen Prospekt angegeben ist. Den Verwaltungsratsmitgliedern können ferner alle Reise-, Hotel- und sonstigen Nebenkosten erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit den Geschäften des ICAV oder der Ausführung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anrecht auf eine besondere Entschädigung, wenn sie für spezielle oder zusätzliche Dienstleistungen für das ICAV herangezogen werden.

- (f) Für das ICAV gelten die Bestimmungen des Act in Bezug auf Beschränkungen betreffend Verwaltungsratsmitglieder eines insolventen Unternehmens oder auf den Ausschluss von Personen von der Ernennung oder Funktion als Verwaltungsratsmitglied oder sonstige Führungskraft, gesetzlicher Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter oder Liquidator oder einer Beteiligung jeglicher Art (direkt oder indirekt) an der Bewerbung, Bildung oder Verwaltung eines Unternehmens.

- (g) Ausser es ist in der Gründungsurkunde vorgesehen, darf ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Verträge oder Vereinbarungen oder Anträge beliebiger Art, an denen es wesentlich beteiligt ist, ausser infolge seiner Beteiligungen an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstiger Wertpapiere des ICAV oder anderweitig in und durch das ICAV, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit in einer Versammlung im Zusammenhang mit einem Beschluss nicht berücksichtigt, bei dem es von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Falls keine wesentliche Beteiligung ausser der nachfolgend angegebenen vorliegt, ist ein Verwaltungsratsmitglied zur Stimmabgabe berechtigt und wird bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit im Zusammenhang mit Beschlüssen betreffend eine der folgenden Angelegenheiten berücksichtigt, insbesondere:
 - (i) die Stellung einer Sicherheit oder Haftungsfreistellung an das Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf von ihm geliehenen Mittel oder eingegangenen Verpflichtungen auf Anforderung von oder zugunsten des ICAV oder eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften,
 - (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Haftungsfreistellung an Dritte in Bezug auf eine Schuld oder eine Verpflichtung des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die es selbst ganz oder teilweise die Verantwortung im Rahmen einer Garantie oder Haftungsfreistellung oder des Stellens einer Sicherheit übernommen hat,
 - (iii) ein Vorschlag betreffend ein Angebot von Anteilen oder sonstigen Wertpapieren von dem oder durch das ICAV oder eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, an deren Zeichnung oder Kauf das Verwaltungsratsmitglied als Teilnehmende/r einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist,
 - (iv) sämtliche Vorschläge, die eine andere Gesellschaft betreffen, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Mitarbeitender oder Anteilseigner oder anderweitig, SOFERN es nicht Eigner oder wirtschaftlich Eigentümer von fünf Prozent

oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder einer Drittgemeinschaft ist, über die seine Beteiligung sich ableitet, oder Stimmrechte hat, die Anteilseignern der betreffenden Gesellschaft zustehen (eine solche Beteiligung gilt für die Zwecke dieses Absatzes unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung); oder

- (v) einen Vorschlag betreffend den Kauf einer Versicherungspolice zur Deckung der Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Mitarbeitenden.
- (h) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds muss in den folgenden Fällen geräumt werden:
- (i) wenn es durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Kündigung von seinem Amt zurücktritt, die er dem Sitz des ICAV überlassen hat,
 - (ii) wenn es insolvent ist oder allgemein mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich schliesst,
 - (iii) wenn es geistig nicht mehr gesund ist,
 - (iv) wenn es in sechs aufeinander folgenden Monaten nicht an Versammlungen des Verwaltungsrats teilnimmt, ohne dass es durch einen Beschluss des Verwaltungsrats beurlaubt wurde, und die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, dass sein Amt geräumt werden muss,
 - (v) wenn es durch eine Anordnung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes oder einer Vollstreckung aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein oder es ihm durch eine solche Anordnung verboten oder sein Amt beschränkt wird,
 - (vi) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) aufgefordert wird, sein Amt zu räumen,
 - (vii) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss des ICAV aus seinem Amt entfernt wird;
 - (viii) wenn es nicht mehr von der Zentralbank als Verwaltungsratsmitglied zugelassen wird.
- (i) Das ICAV kann ein Verwaltungsratsmitglied trotz den Bestimmungen der Gründungsurkunde oder in einer Vereinbarung zwischen dem ICAV und dem Verwaltungsratsmitglied gemäss den Bestimmungen des Act vor dem Ende seiner Amtsperiode durch einen ordentlichen Beschluss aus dem Amt entfernen.

9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Keines der Verwaltungsratsmitglieder war oder ist direkt an der Förderung des ICAV oder einer vom ICAV

durchgeführten Transaktion beteiligt, die von ihrer Art oder ihren Bedingungen her unüblich wäre oder für das Geschäft des ICAV bis zur Veröffentlichung des Prospektes oder für Verträge oder Vereinbarungen des ICAV zu jenem Datum von Bedeutung wäre, ausser dass:

Bruno Müller beim Anlageverwalter als Chief Risk Officer beschäftigt ist.

Keines der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder oder keine verbundene Person hat ein wirtschaftliches oder nicht-wirtschaftliches Eigentumsrecht am Anteilskapital des ICAV.

10. Liquidation des ICAV

(a) Das ICAV kann liquidiert werden:

- (i) falls innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten oder eines anderen nach den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags vereinbarten Zeitraums ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle das ICAV gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags über ihren Rückzugswunsch informiert und ihre Rückzugsabsicht nicht aufgegeben hat, (b) die Ernennung der Verwahrstelle durch das ICAV gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wird oder (c) die Verwahrstelle nicht mehr über die Genehmigung der Zentralbank verfügt, als Verwahrstelle zu handeln, und keine neue Verwahrstelle ernannt wurde. In diesen Fällen weist der Verwaltungsrat den Sekretär des ICAV an, eine ausserordentliche Generalversammlung des ICAV einzuberufen, an der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung des ICAV beantragt wird. Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen endet die Ernennung der Verwahrstelle nur durch Widerruf der Zulassung des ICAV durch die Zentralbank; oder
- (ii) wenn die Fortführung der Geschäfte des ICAV ungesetzlich oder nach Ansicht des Verwaltungsrats des ICAV undurchführbar oder nicht empfehlenswert würde.

(b) In allen Fällen ausser den oben genannten können die Mitglieder durch Sonderbeschluss in Übereinstimmung mit dem vom Gesetz vorgesehenen summarischen Verfahren beschliessen, das ICAV zu liquidieren.

(c) Im Falle einer Liquidation muss der Liquidator zuerst die Vermögenswerte des ICAV zur Befriedigung der Gläubigeransprüche verteilen, wie er es für angemessen hält. Der Liquidator wird in Bezug auf die für eine Verteilung unter den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte Übertragungen von und an die Klassen vornehmen, wie es erforderlich sein wird, um die effektive Belastung der Gläubigeransprüche unter den Mitgliedern der verschiedenen Klassen in solchen Anteilen zu verteilen, wie dies der Liquidator im eigenen Ermessen als recht und billig erachtet.

(d) Die für die Verteilung unter den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte werden im folgenden Rang zugeteilt:

- (i) Erstens, als Zahlung an die Eigner von Anteilen jeder Klasse oder jedes Fonds eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung), die (zum vom Liquidator festgelegten Wechselkurs) so nahe wie möglich gleich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse bzw. dieses Fonds ist, die von diesen Anteilseignern per Datum des Liquidationsbeginns gehalten wurden.
 - (ii) Zweitens, als Zahlung an Eigner von Managementanteilen von Beträgen bis zur dafür aus den Vermögenswerten des ICAV bezahlten Gegenleistung, die in keinem Fonds enthalten sind, vorausgesetzt, dass beim Fehlen ausreichender Vermögenswerte zur vollen Zahlung kein Regress auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte genommen wird.
 - (iii) Drittens, als Zahlung an Eigner von Anteilen in jeder Klasse oder jedem Fonds eines dann im entsprechenden Fonds verbleibenden Saldos, wobei diese Zahlung anteilmässig zur Anzahl der Anteile in der entsprechenden Klasse oder dem entsprechenden Fonds zu tätigen ist.
 - (iv) Viertens, jeder in einem Fonds oder einer Anteilsklasse verbleibende, nicht zuteilbare Saldo wird zwischen den Fonds und den Anteilsklassen anteilmässig zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds oder einer jeden Anteilsklasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilseigner aufgeteilt, und die solchermaßen aufgeteilten Beträge werden den Anteilseignern anteilmässig zur Anzahl der von ihnen in diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgezahlt.
- (e) Mit der Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss des ICAV kann der Liquidator die gesamten Vermögenswerte des ICAV oder Teile davon unter den Anteilseignern (anteilmässig zum Wert ihrer diesbezüglichen Beteiligungen am ICAV) in Sachwerten aufteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Eigentum eines einzigen Typs bestehen, vorausgesetzt, dass jeder Anteilseigner berechtigt ist zu verlangen, dass Vermögenswerte, die auf diese Weise ausgeschüttet werden sollen, veräussert werden und die Ausschüttung der Barerlöse aus dieser Veräusserung an diesen Anteilseigner in bar erfolgt. Die Kosten für einen solchen Verkauf sind vom entsprechenden Anteilseigner zu tragen.
- (f) Unbeschadet einer anderen Bestimmung in der Gründungsurkunde, sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und in seinem alleinigen Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilseigner sei, das ICAV zu liquidieren, wird diese Liquidation in Übereinstimmung mit dem vom Gesetz vorgesehenen summarischen Verfahren eingeleitet. Ein für die Liquidation des ICAV bestellter Liquidator verteilt die Vermögenswerte des ICAV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde.

11. Schliessung eines Fonds oder einer Klasse

Das ICAV kann einen Fonds oder eine Klasse schliessen:

- (a) durch Benachrichtigung an die Anteilseigner eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag abläuft, und unter Rücknahme aller Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse, die noch nicht zurückgenommen wurden, zu dem an dem entsprechenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis; und
- (b) unter Rücknahme aller Anteile eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse, die noch nicht zurückgenommen wurden, wenn die Anteilseigner von 75 % des Wertes der ausgegebenen Anteile des entsprechenden Fonds oder der Klasse an einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilseigner des Fonds oder der Klasse die Rücknahme der Anteile beschliessen.

Wenn ein bestimmter Fonds oder eine bestimmte Klasse geschlossen werden und alle Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse wie oben beschrieben zurückgenommen werden, kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss des entsprechenden Fonds oder der Klasse die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds oder der Klasse ganz oder teilweise in Form von Sachwerten gemäss dem Nettoinventarwert der Anteile, die die einzelnen Anteilseigner des entsprechenden Fonds oder der Klasse halten, unter den Anteilseignern aufteilen, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner berechtigt sind, jeweils auf ihre Kosten die Veräusserung der Vermögenswerte, die auf diese Weise verteilt werden sollen, und die Ausschüttung der Barerlöse aus der Veräusserung an diese Anteilseigner zu beantragen.

12. Entschädigungen und Versicherungen

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder Sekretäre des ICAV sind oder waren, und alle natürlichen und juristischen Personen, die als Wirtschaftsprüfer des ICAV handeln oder handelten, sowie deren Erben, Verwalter oder Nachlassverwalter, werden aus den Vermögenswerten und Gewinnen des ICAV entschädigt und schadlos gehalten für alle Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die ihnen entstehen oder die sie erleiden aufgrund eines eingegangenen Vertrags oder einer Handlung, die sie ausführten, in der sie mitwirkten, oder die sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder angenommenen Pflichten in ihren entsprechenden Funktionen oder treuhänderischen Funktionen unterliessen, ausser diese entstanden aus oder durch ihre eigene Fahrlässigkeit, Unterlassung oder Pflichtverletzung oder Veruntreuung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Organhaftpflichtversicherung für Personen abzuschliessen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder, Sekretäre oder Wirtschaftsprüfer des ICAV waren, zur Deckung von haftpflichtigen Handlungen dieser Personen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung in der Durchführung oder Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung ihrer Befugnisse.

13. Allgemeines

- (a) Per Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts verfügt das ICAV über kein ausstehendes oder geschaffenes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite), über keine

Hypotheken, Gebühren, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten, einschliesslich Bankkontoüberziehungen, Verbindlichkeiten unter Akzepten (ausser üblichen Handelswechseln), Wechselkredite, Finanzierungsleasings, Mietkaufverträge, Garantien, andere Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.

- (b) Kein Anteils- oder Fremdkapital des ICAV unterliegt einem Optionsrecht oder einer bedingten oder bedingungslosen Vereinbarung über ein künftiges Optionsrecht.
- (c) Das ICAV beschäftigt seit der Registrierung und auch zurzeit keine Angestellten.
- (d) Das ICAV beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder eine Kaufvereinbarung für Immobilien einzugehen.
- (e) Die den Anteilseignern kraft ihrer Anteilsbeteiligungen übertragenen Rechte werden durch die Gründungsurkunde, das allgemeine Gesetz Irlands und den Act geregelt.
- (f) Das ICAV ist nicht in Gerichtsverfahren oder Schlichtungsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat ist kein Gerichtsverfahren und keine Klage bekannt, die gegen das ICAV hängig oder angedroht wäre.
- (g) Das ICAV verfügt über keine Tochterunternehmen.
- (h) Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum der ersten Fälligkeit nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch. Beim Verfall werden diese Dividenden zu Vermögenswerten des Fonds, auf den sie sich beziehen. Dividenden oder andere an die Anteilseigner auszahlende Beträge werden nicht verzinst.
- (i) Niemand hat ein Vorzugsrecht auf genehmigtes, aber nicht ausgegebenes Kapital des ICAV.

14. Wichtige Verträge

Die folgenden Verträge, die wichtig sind oder sein können, wurden ausserhalb des üblichen Geschäftsgangs abgeschlossen:

- (a) Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft, gemäss welchem die Verwaltungsgesellschaft als Verwalterin der Vermögenswerte des ICAV und als Vertriebsstelle der Anteile des ICAV ernannt wurde und gemäss dessen sie bestimmte damit verbundene Dienstleistungen dem ICAV erbringt. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie Insolvenz einer der beiden Parteien oder nicht behobener Vertragsbruch trotz entsprechendem Hinweis, unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, ihre Pflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Wenn keine Fahrlässigkeit, kein Betrug oder keine böswillige Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, haftet die

Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV oder den Anteilseigner nicht in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen im Laufe oder in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen unter dem Verwaltungsvertrag. Unter keinen Umständen haftet die Verwaltungsgesellschaft für Folge- oder indirekte Schäden. Die Vereinbarung sieht vor, dass das ICAV die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds entschädigt und sie schadlos hält für Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Verpflichtungen, Schäden und angemessene Kosten und Auslagen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren), die in der Ausübung ihrer Pflichten gegen die Verwaltungsgesellschaft erhoben oder durch sie erlitten werden, ausser es liegen Fahrlässigkeit, Betrug oder böswillige Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Verpflichtungen unter dem Verwaltungsvertrag vor.

- (b) Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, gemäss welchem die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV ernannt hat und unter welchem dieser bestimmte damit verbundene Dienstleistungen dem ICAV erbringt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie Insolvenz einer der beiden Parteien oder nicht behobener Vertragsbruch trotz entsprechendem Hinweis, unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Wenn keine Fahrlässigkeit, kein Betrug oder keine böswillige Unterlassung seitens des Anlageverwalters vorliegt, haftet der Anlageverwalter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV nicht in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen (einschliesslich falsche Beurteilung) im Laufe oder in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen unter dem Anlageverwaltungsvertrag. Der Vertrag sieht vor, dass das ICAV aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds den Anlageverwalter, seine Verwaltungsratsmitglieder, Agenten, Delegierten und Angestellten für alle Kosten, Gebühren, Verpflichtungen und Auslagen aller Art vollumfänglich entschädigt, die gemäss oder in Verbindung mit dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, es sei denn sie haben fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine böswillige Unterlassung begangen.
- (c) Verwaltervertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter und dem ICAV (nur als anerkennende Partei für die Begleichung von Gebühren), gemäss welchem die zweitgenannte Partei als Verwalter zur Erbringung bestimmter Verwaltungs- und damit verbundenen Dienstleistungen bezüglich des ICAV gemäss den Bedingungen des Verwaltervertrags und vorbehaltliche einer umfassenden Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde. Die Verantwortlichkeiten des Verwalters umfassen die Registrierung und Übertragung, die Bewertung der Vermögenswerte des ICAV, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Vorbereitung der Halbjahres- und Jahresbericht des ICAV. Der Verwaltervertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von neunzig Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie Insolvenz einer der beiden Parteien oder nicht behobener Vertragsbruch trotz entsprechendem Hinweis unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltervertrag sieht vor, dass wenn keine Fahrlässigkeit, keine Rücksichtslosigkeit, kein Betrug, keine böse Absicht, keine böswillige Unterlassung oder keine Verletzung des Verwaltervertrags seitens des Verwalters (einschliesslich seiner Geschäftsleiter, Verwaltungsratsmitglieder,

Angestellten und Agenten) in Verbindung mit der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten gemäss dem Verwaltervertrag vorliegt, der Verwalter (einschliesslich seiner Geschäftsleiter, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten und Agenten) gegenüber den Anteilseignern, dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person nicht haftet (einschliesslich Haftung für Folge- und indirekte Schäden) für Handlungen oder Unterlassungen gemäss dem Verwaltervertrag oder zur Förderung der Interessen des ICAV oder gemäss und in Übereinstimmung mit einem Antrag oder einer Anweisung des ICAV oder seiner ordentlich zugelassenen Agenten oder weiteren Delegierten des ICAV. Das ICAV verpflichtet sich, den Verwalter aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds zu entschädigen und ihn schadlos zu halten gegenüber Klagen und Ansprüchen, die gegen den Verwalter, seine Delegierten, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Angestellten oder Agenten während der ordentlichen Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäss dem Verwaltervertrag vorgebracht oder durch sie erlitten werden, und gegenüber allen Steuern auf Gewinnen oder Erträgen des ICAV, die eingeschätzt und dem Verwalter oder seinen Delegierten, Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitern, Angestellten oder Agenten in Rechnung gestellt werden können. Diese Haftungsfreistellung wird nur beim Fehlen von Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit, Betrug, böser Absicht, böswilliger Unterlassung oder massgeblicher Verletzung des Verwaltervertrags seitens des Verwalters oder seiner Delegierten, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Angestellten oder Agenten in Verbindung mit der Ausübung der Aufgaben und Pflichten des Verwalters gemäss dem Verwaltervertrag gewährt.

- (d) Verwahrstellenvertrag zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, gemäss welchem die Verwahrstelle als Depotstelle der Vermögenswerte des ICAV gemäss einer umfassenden Aufsicht durch den Verwaltungsrat ernannt wurde. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell und unabhängig und im Interesse des ICAV und seiner Anteilseigner handelt und ihre Pflichten mit grösster Sorgfalt erfüllt und gegenüber dem ICAV und seinen Anteilseignern in der Ausübung ihrer Pflichten verantwortlich ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV für den Verlust von Finanzinstrumenten, die bei ihr oder bei einem ihrer Delegierten verwahrt sind, und für alle anderen Verluste, die das ICAV erleidet als Folge davon, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unverzüglich mit einer Mindestfrist von drei Monaten oder, unter bestimmten Umständen, wie Insolvenz einer der beiden Parteien oder nicht behobener Vertragsbruch trotz entsprechendem Hinweis, unverzüglich schriftlich gekündigt werden, vorausgesetzt, die Verwahrstelle handelt weiterhin als Verwahrstelle, bis ein von der Zentralbank zugelassener Nachfolger durch das ICAV ernannt wurde oder die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank zurückgezogen wird. Die Verwahrstelle ist ermächtigt, ihre Aufgaben zu delegieren, jedoch bleibt ihre Haftung trotz Weitergabe einiger oder aller Vermögenswerte zur Verwahrung durch eine Drittpartei weiterbestehen. Der Vertrag sieht vor, dass das ICAV die Verwahrstelle für sämtliche Schäden, Kosten, Verpflichtungen und Auslagen entschädigt, ausser wenn diese Schäden, Kosten, Verpflichtungen und Auslagen durch Umstände entstehen, unter denen die Verwahrstelle gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags haftbar wäre.
- (e) Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, gemäss

welcher die Vertriebsstelle ernannt wurde, die Anteile des ICAV zu vertreiben. Die Vertriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten von jeder Partei gekündigt werden. Wenn eine der Parteien ihren Pflichten unter der Vertriebsvereinbarung in massgeblicher Weise nicht nachkommt, hat die andere Partei das Recht, die Vertriebsvereinbarung mit einer Frist von 15 Tagen zu kündigen. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt, ihre Aufgaben zu delegieren. Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass jede Partei die nicht vertragsbrüchige Partei für alle Verluste, Verpflichtungen, Ansprüche, Kosten und Auslagen (zusammen die «Schäden») entschädigt und schadlos hält, die gegen die nicht vertragsbrüchige Partei vorgebracht oder von ihr erlitten werden als Folge eines Betrugs, einer Fahrlässigkeit oder einer böswilligen Unterlassung der vertragsbrüchigen Partei in Bezug auf die Pflichten unter der Vertriebsvereinbarung, oder die durch die Verletzung der Zusicherungen, Garantien oder anderen Verpflichtungen verursacht werden. Die Parteien anerkennen, dass die Vermögenswerte eines Fonds ausschliessliches Eigentum dieses Fonds sind und dass diese nicht zur (direkten oder indirekten) Tilgung von Verpflichtungen von oder Ansprüchen gegen das ICAV oder eine Person oder Körperschaft oder einen anderen Fonds verwendet werden, und dass sie nicht für diese Zwecke verfügbar sind. Eingegangene Verbindlichkeiten im Namen von oder zuteilbar zu einem Fonds werden nur aus den Vermögenswerten dieses Fonds getilgt.

15. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente, die nur zu Informationszwecken verfügbar und nicht Teil dieses Dokuments sind, können am Sitz des ICAV in Irland an Bankgeschäftstagen während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden:

- (a) Die Gründungsurkunde (Kopien sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich).
- (b) Der Act und die OGAW-Verordnungen.
- (c) Einmal veröffentlicht, die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV (Kopien sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, beim Anlageverwalter oder beim Verwalter erhältlich).

Kopien des Prospekts und wesentliche Informationen können von den Anteilseignern ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter erhalten werden.

ANHANG I

Zulässige Kapitalanlagen und Anlagenbeschränkungen

1. Zulässige Kapitalanlagen

Kapitalanlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder die an einem Geregelten Markt, dessen Funktionsweise regelmässig ist, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und sich in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat befindet, gehandelt werden.
- 1.2 Kürzlich ausgegebene Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) innerhalb eines Jahres zugelassen werden.
- 1.3 Andere Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 OGAW-Anteile.
- 1.5 AIF-Anteile.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Finanzderivate.

Die Finanzderivate, die jeder Fonds nutzen darf, und der wirtschaftliche Zweck, für den sie verwendet werden dürfen, sind in der entsprechenden Beilage beschrieben. Ein Fonds oder mehrere Fonds können in Kreditausfall-Swaps («CDS»), Terminverträge, Zins-Swaps, Devisenterminverträge und Devisen-Swaps investieren. Ein CDS ist ein Vertrag, bei dem der Verkäufer sich bereit erklärt, gegen eine Vorausprämie oder eine laufende Prämie dem Käufer einen Betrag zu erstatten, wenn ein spezifisches Ereignis eintritt, wie z. B. Ausfall einer, Restrukturierung einer oder Zahlungsver säumnis durch eine Referenzeinheit. Terminverträge sind standardisierte Verträge zwischen zwei Parteien, die an einer Börse geschlossen werden, in denen eine Partei sich bereit erklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis zu verkaufen, wobei die Lieferung und Zahlung zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Swaps sind Verträge, die ausserbörslich geschlossen werden und die Varianten von Terminverträgen sind, in denen zwei Parteien sich bereit erklären, eine Serie künftiger Cashflows auszutauschen. Ein Devisenterminvertrag ist ein Vertrag für den Kauf oder Verkauf einer spezifischen Währung an einem künftigen Datum zu einem Preis, der bei Vertragsabschluss festgelegt wird. Devisenterminverträge gleichen den Terminverträgen, werden jedoch nicht an einer Börse geschlossen und werden individuell zwischen Marktteilnehmern

ausgehandelt.

2. Anlagenbeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht denen in Abschnitt 1 beschriebenen entsprechen.
- 2.2 Vorbehaltlich dem zweiten Absatz dieses Abschnitts 2.2 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere des Typs investieren, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen anwendbar ist (d.h. kürzlich ausgegebene Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) innerhalb eines Jahres zugelassen werden).

Der obige erste Absatz ist nicht auf Kapitalanlagen eines Fonds in US-Wertpapiere, die als «Rule 144A Securities» bezeichnet werden, anwendbar, es sei denn:

- die entsprechenden Wertpapiere wurden mit einer Verpflichtung ausgegeben, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren; und
- die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d.h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu einem Preis, oder annähernd zum Preis, zu dem sie durch das ICAV bewertet wurden, realisiert werden.

- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, vorausgesetzt, der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von jeder ausgebenden Stelle, in die er je mehr als 5 % investiert, gehalten werden, weniger als 40 % beträgt.
- 2.4 Vorbehaltlich vorgängiger Genehmigung durch die Zentralbank wird das Limit von 10 % (in 2.3) auf 25 % erhöht im Falle von Anleihen, die durch ein Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber der Anleihen unterliegt. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese Anleihen, die von einem Ausgeber ausgegeben werden, investiert, darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.
- 2.5 Das Limit von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch einen Mitgliedstaat oder seine Behörden oder durch einen Nicht-Mitgliedstaat oder durch eine öffentliche internationale Einrichtung, in welcher mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in 2.4 und 2.5 beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind von der Anwendung des in 2.3 erwähnten Limits von 40 % ausgenommen.

2.7 Eine OGAW kann höchstens 20% ihres Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.:

2.8 Die Risikoexposition eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei eines ausserbörslichen Derivatvertrags darf höchstens 5 % des Nettoinventarwerts betragen.

Dieses Limit wird auf 10 % erhöht für ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut oder ein in einem Unterzeichnerstaat (der nicht ein EWR-Mitgliedstaat ist) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassenes Kreditinstitut; oder in einem gleichwertigen Drittland gemäss Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

2.9 Unbeschadet obiger Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Kapitalanlagen, die von demselben Emittenten ausgegeben, getätigt oder vorgenommen wurden, 20 % der Nettoinventarwerts nicht überschreiten:

- Investitionen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen, und/oder
- Gegenpartei-Risikoexposition bei ausserbörslichen Derivattransaktionen.

2.10 Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 vorstehend aufgeführten Limiten dürfen nicht kombiniert werden, sodass die Exposure gegenüber einem einzigen Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet.

2.11 Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Das Limit von 20 % des Nettoinventarwerts kann jedoch auf Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die durch einen Mitgliedstaat oder seine Behörden oder durch einen Nicht-Mitgliedstaat oder durch eine öffentliche internationale Einrichtung, in welcher mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und aus der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian

Development Bank, Europäische Zentralbank, Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung der Volksrepublik China, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 unterschiedlichen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere eines einzigen Emittenten 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

3. Investitionen in Kollektive Kapitalanlagen («KKA»)

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts in eine Kollektive Kapitalanlage investieren.
- 3.2 Investitionen in AIFs dürfen insgesamt 30 % der Nettovermögenswerte nicht überschreiten.
- 3.3 Es ist Kollektiven Kapitalanlagen, in die ein Fonds investiert, untersagt, mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in andere offene Kollektive Kapitalanlagen zu investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investiert, die direkt oder in Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter oder eine andere mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung verbundene Gesellschaft verwaltet werden, darf jene Managementgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Investition des Fonds in Anteile dieser anderen kollektiven Kapitalanlage erheben.
- 3.5 Wenn kraft dieser Investition in Anteile eines anderen Anlagefonds die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein Anlageberater eine Kommission im Namen des Fonds (einschliesslich eines Provisionsrabatts) erhält, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die entsprechende Kommission in das Vermögen des entsprechenden Fonds einfließt.

4. Index-Auswertung OGAW

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldverschreibungen investieren, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien befriedigt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Das Limit in 4.1 kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden,

wenn dies durch ausserordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Ein Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten Kollektiven Kapitalanlagen handelt, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, da er oder sie auf diese Weise einen bedeutenden Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten nehmen könnte.

5.2 Ein Fonds muss beim Erwerben von Anteilen die folgenden Limiten einhalten:

- (i) 10 % nicht-stimmberechtigte Anteile eines einzigen Emittenten;
- (ii) 10 % Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten;
- (iii) 25 % Anteile einer einzigen Kollektiven Kapitalanlage;
- (iv) 10 % Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Limiten können zum Zeitpunkt des Kaufs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch öffentliche internationale Einrichtungen, in welcher mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben werden;
- (iv) Von einem Fonds gehaltene Anteile im Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat, das seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn gemäss den Gesetzen dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Art und Weise ist, in der ein Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgesetzten Limiten einhält und vorausgesetzt, dass bei einer Überschreitung dieser Limiten die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
- (v) Anteile, die das ICAV im Kapital von Tochtergesellschaften hält, die nur im Bereich der Verwaltung,

Beratung oder Marketing in dem Land tätig sind, in dem die betreffende Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf einen Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Antragssteller ausschliesslich in ihrem Namen.

5.4 Ein Fonds muss die hierin aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht erfüllen, wenn er Zeichnungsrechte von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausübt, die Teil seiner Vermögenswerte darstellen.

5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds erlauben, während sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.22. abzuweichen, vorausgesetzt sie halten sich an den Grundsatz der Risikostreuung.

5.6 Wenn die hierin festgelegten Limiten aus Gründen ausserhalb der Kontrolle des ICAV oder als Folge einer Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss das ICAV bei seinen Verkaufstransaktionen als oberstes Ziel die Behebung dieser Situation verfolgen, wobei die Interessen seiner Anteilseigner gebührend zu berücksichtigen sind.

5.7 Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter noch die Verwahrstelle, die im Namen des ICAV handeln, dürfen Leerverkäufe tätigen von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten*;
- Anteilen von Anlagefonds; oder
- Finanzderivaten.

*OGAW dürfen keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten tätigen.

5.8 Ein Fonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

6. Finanzderivate («FDI»)

6.1 Die globale Exposure eines Fonds gegenüber FDI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.

6.2 Position Exposure gegenüber den Basisvermögenswerten von FDI, einschliesslich eingebetteter FDI in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, dürfen, wenn mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert, die in den Zentralbankverordnungen/-leitlinien festgelegten Anlagenbeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für index-basierte FDI, wenn der zugrundeliegende Index die Kriterien der Zentralbankverordnungen erfüllt.)

6.3 Ein Fonds kann in ausserbörsliche FDI investieren, vorausgesetzt, dass die Gegenparteien von ausserbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterstehen und Kategorien angehören, die von der Zentralbank zugelassen sind.

6.4 Anlagen in FDI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Limited.

7. Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbeschränkungen

(a) Das ICAV darf Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat namens des ICAV sämtliche Kreditaufnahmebefugnisse ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann die Verwahrstelle als Absicherung solcher Kreditaufnahmen eine Sicherstellung über die Vermögenswerte des ICAV geben.

(b) Ein Fonds kann Fremdwährungen mithilfe eines Parallelkredits («back-to-back» loan agreement) erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter stellen sicher, dass ein Fonds mit Fremdwährungskreditaufnahmen, die den Wert eines Parallelkredits überschreiten, diese Überschreitung als Kreditaufnahmen zum Zwecke der Verordnung 103 der Zentralbankverordnungen behandelt.

In Bezug auf jeden einzelnen Fonds befolgt das ICAV sämtliche Anlagen- und Kreditaufnahmebeschränkungen und hält sich an alle Kriterien, die gemäss den OGAW-Verordnungen für das Erreichen und/oder Erhalten eines Kreditratings in Bezug auf alle Anteile oder Klassen des ICAV erforderlich sind.

Es ist beabsichtigt, dass das ICAV ermächtigt sein wird (vorbehaltlich vorgängiger Genehmigung durch die Zentralbank), von Änderungen der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, welche es dem ICAV erlauben würde, in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlageformen zu investieren, in die per Datum dieses Prospekts gemäss den OGAW-Verordnungen nur beschränkt oder gar nicht investiert werden darf.

ANHANG II

Geregelte Märkte

Nachstehend folgt eine Liste der Geregelten Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Finanzderivaten, ausser den zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und ausserbörslichen Derivaten, notiert und/oder gehandelt werden. Diese Liste entspricht den in den Zentralbankverordnungen definierten regulatorischen Kriterien. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und ausserbörsliche Finanzderivate dürfen Anlagen in Wertpapiere und Finanzderivate nur an den nachfolgend aufgelisteten Börsen und Märkten getätigt werden. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste zulässiger Börsen oder Märkte.

(i) alle Börsen oder Märkte oder ihre Affiliates, die:

ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ausser Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island) und ausser in Malta haben; oder

ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedsland haben, einschliesslich ihrer durch das OECD-Übereinkommen abgedeckten Territorien; oder

- in einem der folgenden Länder gelegen sind:

- Australien;
- Kanada;
- Hongkong;
- Japan;
- Neuseeland;
- Schweiz;
- Vereinigtes Königreich;
- Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) alle folgenden Börsen oder Märkte oder ihre Affiliates:

Abu Dhabi	-	Abu Dhabi Securities Exchange
Brasilien	-	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
Brasilien	-	BM&F Bovespa
Brasilien	-	Brasilia Stock Exchange
Brasilien	-	Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange
Brasilien	-	Minas Esperito Santo Stock Exchange
Brasilien	-	Parana Curitiba Stock Exchange
Brasilien	-	Pernambuco e Bahia Recife Stock Exchange
Brasilien	-	Regional Fortaleza Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro

Brasilien	- Santos Stock Exchange
China (Volksrepublik)	- Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	- Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	- Bolsa de Valores de Colombia
Dubai	- Dubai Financial Market
Ägypten	- Egyptian Exchange
Hongkong	- Hong Kong Stock Exchange
Hongkong	- Growth Enterprise Market
Indien	- Bombay Stock Exchange
Indien	- Calcutta Stock Exchange
Indien	- National Stock Exchange of India
Indonesien	- Indonesia Stock Exchange
Indonesien	- Surabaya Stock Exchange
Kuwait	- Kuwait Stock Exchange
Malaysien	- Bursa Malaysia Berhad
Marokko	- Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Peru	- Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	- Philippine Stock Exchange
Katar	- Qatar Exchange
Russland	- Moskauer Börse*
Singapur	- Singapore Exchange
Südafrika	- Johannesburg Stock Exchange
Taiwan (RC)	- Gre Tei Securities Market
Taiwan (RC)	- Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	- Stock Exchange of Thailand
Vereinigte Arabische Emirate	- Abu Dhabi Securities Market
Vereinigte Arabische Emirate	- Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	- NASDAQ Dubai

(iii) alle folgenden Märkte oder ihre Affiliates:

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von den «**notierten Geldmarktinstituten**» geführte Markt, wie in der Publikation der Bank of

England «**The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in GBP, Foreign Exchange and Bullion**» vom April 1988 beschrieben, in der jeweils gültigen Fassung;

der UK-Markt, (i) der von Banken und anderen durch die FCA regulierten Institute geführt wird und den Bestimmungen des Inter-Professional Conduct des FCA Market Conduct Sourcebook untersteht, und (ii) von Nicht-Anlageprodukten, die der Leitlinie im «Non-Investment Products Code» unterliegen, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, darunter die FCA und die Bank of England, erstellt wurde früher bekannt als «The Grey Paper».

AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der durch die Londoner Börse reguliert und betrieben wird

der ausserbörsliche Markt in Japan, der durch den Wertpapierhändlerverband Japans reguliert wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der US-Staatspapier-Markt, der durch Primärhändler betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

der ausserbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der durch die National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird (auch beschrieben als der ausserbörsliche Markt der Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die ihrerseits durch die Securities and Exchanges Commission und die National Association of Securities Dealers reguliert werden (und durch vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation regulierte Bankinstituten)) ;

der französische Markt der Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt für begebare Schuldtitel);

der ausserbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

SESDAQ (die Singapur Börse für Nebenwerte);

(iv) die folgenden Derivatebörsen:

Alle Börsen oder Märkte oder deren Affiliates, die unter (i), (ii) und (iii) aufgelistet sind und an denen Finanzderivate gehandelt werden.

alle Derivatebörsen oder -märkte oder ihre Affiliates, die:

ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ausser Liechtenstein

(Europäische Union, Norwegen und Island) haben; oder

ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedsland haben, einschliesslich ihrer durch das OECD-Übereinkommen abgedeckten Territorien;

- und die folgenden Börsen
- die Shanghai Futures Exchange;
- die Taiwan Futures Exchange;
- Jakarta Futures Exchange;
- die Bolsa de Mercadorias & Futuros, Brasilien;
- die South African Futures Exchange;
- die Thailand Futures Exchange;
- die Malaysia Derivatives Exchange;
- die Hong Kong Futures Exchange;
- die OTC Exchange of India;
- die Singapore Exchange;
- die Singapore Commodity Exchange;
- SGXDT.

* *Die Moskauer Börse ist zum Datum des Prospekts beschränkt. Der Prospekt wird im Falle diesbezüglicher Änderungen zu gegebener Zeit aktualisiert.*

Nur zum Zwecke der Festlegung des Werts der Vermögenswerte eines Fonds schliesst die Bezeichnung «Geregelter Markt» in Bezug auf Finanzderivate, die ein Fonds nutzt, alle organisierten Börsen oder Märkte ein, an denen solche Verträge regelmässig gehandelt werden.

ANHANG III

Sicherheitenpolicy

Wenn ein Fonds als Folge eines ausserbörslichen Handels in FDI oder als Folge von Repo- und Reverse-Repo-Vereinbarungen Sicherheiten erhält, müssen diese Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten in nicht liquider Form müssen hoch liquid sein und an einem Geregelteten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem unter Anwendung eines transparenten Pricing gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten müssen auch die Bestimmungen von Regulation 74 der Zentralbankverordnungen erfüllen;
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, ausser es liegen angemessen konservative Abschlagsfaktoren (Haircuts) vor;
- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen hochwertig sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter stellen folgende Punkte sicher:
 - (i) wenn der Emittent ein Kreditrating einer bei ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Agentur aufweist, wird dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und
 - (ii) wenn der Emittent auf eine Stufe zurückgestuft wird, die unter den zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der unter (i) erwähnten Rating-Agentur liegt, führen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter unverzüglich eine erneute Bonitätsprüfung des Emittenten durch.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und von der nicht erwartet wird, dass sie eine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen wird;
- (v) Diversifikation (Anlagenkonzentration): Sicherheiten müssen bezüglich Land, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, mit einer Maximalexposure gegenüber einem einzelnen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn ein Fonds verschiedene Gegenparteien aufweist, werden die verschiedenen Sicherheiten-Baskets für die Berechnung der Maximalexposure von 20 % gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengenommen. In Abweichung der oben angeführten Diversifikationserfordernisse (vorbehaltlich der Zulassung der Abweichung durch die

Zentralbank und möglicher zusätzlicher Anforderungen der Zentralbank) ist eine volle Besicherung des Fonds in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten möglich, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Behörden, einen Nicht-Mitgliedstaat oder eine öffentliche internationale Einrichtung, in der mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist (und deren Emittenten in Section 2.12 des Abschnitts **«Anlagebeschränkungen»** in Anhang I aufgeführt sind), ausgegeben oder garantiert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhält, wobei die Wertpapiere eines einzigen Emittenten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen;

- (vi) Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheiten müssen vom ICAV im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig vollzogen werden können.

Zulässige Sicherheitenarten

Wenn ein Fonds als Folge eines ausserbörslichen Handels in FDI oder als Folge von Repo- und Reverse-Repo-Vereinbarungen Sicherheiten erhält, beabsichtigt der Fonds, vorbehaltlich der in den Zentralbankverordnungen und im Anhang II des Prospekts aufgeführten Kriterien, Sicherheiten der folgenden Arten zu akzeptieren:

- (a) Bargeld;
- (b) Staats- oder andere öffentliche Wertpapiere;
- (c) Anleihen/Handelspapiere, die von entsprechenden Instituten oder von Nicht-Bank-Emittenten ausgegeben werden, sofern die Emission oder der Emittent hochwertig ist;
- (d) Einlagenzertifikate, die von entsprechenden Instituten (gemäss Definition der Zentralbankverordnungen) ausgegeben werden;
- (e) Akkreditive mit einer Restfälligkeit von höchstens drei Monaten, die bedingungslos und unwiderruflich sind und von entsprechenden Instituten ausgegeben werden;
- (f) Dividendenpapiere, die an einer Börse im EWR, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelt werden.

Erhaltene Bargeldsicherheiten können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und im Ermessen des Anlageverwalters reinvestiert werden. In dieser Hinsicht können alle vom Fonds erhaltenen Sicherheiten auch bei entsprechenden Kreditinstituten hinterlegt werden, wie dies unter den OGAQ-Verordnungen zulässig ist. Unter diesen Umständen ist der Fonds der Kreditwürdigkeit des entsprechenden Kreditinstituts, bei dem die Bargeldsicherheiten hinterlegt wurden, ausgesetzt.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten, die das ICAV als Sicherheit erhalten hat. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Abschläge auf die als

Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten angewandt werden, wobei sie insbesondere die Art der Vermögenswerte, das Kreditrating der Emittenten, die Fälligkeit, die Währung, die Liquidität und die Preisvolatilität der Vermögenswerte berücksichtigt. In Bezug auf die oben erwähnten zulässigen Sicherheitenarten verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Strategie, keine Abschläge auf Bargeld vorzunehmen und Abschläge anzuwenden, die die oben erwähnten Faktoren in Bezug auf jede Vermögenswertkategorie berücksichtigen und von denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass sie der Marktpraxis entsprechen.

Erforderliche Besicherung

Sicherheiten müssen täglich zum Marktwert bewertet werden und ihr Wert muss jederzeit dem Wert des investierten Betrags oder der ausgeliehenen Wertpapiere entsprechen oder ihn übertreffen.

ANHANG IV

Liste der Unterverwahrstellen der Verwahrstelle

Eine aktualisierte Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Zwecke der Verwahrung von Finanzinstrumenten des ICAV oder der Fonds ist auf dieser Website abrufbar <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> und wird den Anteilseignern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Land	Unterverwahrstelle	Delegierte Verwahrstelle der Unterverwahrstelle
Australien	HSBC Securities Services Level 3, 10 Smith Street Parramatta NSW 2150 Australien	
Osterreich	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler-Platz 3 A-1090 Wien	
Belgien	SIX SIS AG (Ausschliesslich Anleihen) Brandschenkestrasse 47 Postfach 1758 CH-8021 Zürich Schweiz	Banque Nationale de Belgique Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel Belgien
Belgien	BNP Paribas SA (Ausschliesslich Aktien) 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin Frankreich	
Brasilien	Citibank N.A. Avenida Paulista 1111 3rd floor BR-01311-290 Sao Paulo	
Kanada	Royal Bank of Canada GSS Client Service 200 Bay Street West 15th floor, RBC North Tower CDN-Toronto, Ontario M5J 2J5	
Chile	Banco de Chile Avda. Andrés Bello 2687 CL – Santiago, Chile	
China (Shanghai)	Nur für Shanghai-B-Aktien Hongkong & Shanghai Banking Corp. Ltd. 34/F HSBC Tower Yin Cheng East Road Pudong 101 CN-Shanghai 200120 CHINA	

China (Shenzhen)	Für Shenzhen-B-Aktien Hongkong & Shanghai Banking Corp. Ltd. For HSBC Shenzhen Branch 34/F HSBC Tower Yin Cheng East Road Pudong 101 CN-Shanghai 200120 CHINA	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria Carrera 9A No. 99-02 First Floor Santa Fé de Bogotá D.C. Kolumbien	
Kroatien	Zagrebacka Banka DD Paromliska 2 HR-10000 Zagreb	
Tschechien	Citibank Europe plc Bucharova 2641/14, 158 02 Praha 5	
Dänemark	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay D1 Dublin Irland	
Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE 3, Abou El-Feda Street Abou El-Feda Bldg. P.O.Box 126 EG-Cairo Zamalek	
Estland	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler-Platz 3 A-1090 Wien	AB SEB Bank Tornimäe 2 EE-15010 Tallinn Estland
Euro-Markt	Euroclear 1, boulevard Roi-Albert II B-1210 Brüssel	
Finnland	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay D1 Dublin Irland	
Frankreich	BNP Paribas SA 9 rue du Débarcadère 93500 PANTIN Frankreich	
Deutschland	SIX SIS AG Brandschenkestrasse 47 Postfach 1758 CH-8021 Zürich Schweiz	
Griechenland	Citibank Europe PLC Greece Branch Othonos 8 10557 Athen Griechenland	

Hongkong	Hongkong & Shanghai Bkg Corp. Custody & Clearing, HSBC Sec.Svc. 3/F, Tower 2 and 3, HSBC Centre 1 Sham Mong Road Kowloon HK-Hongkong	
Ungarn	Citibank Europe plc Hungarian Branch Office Bank CenterSzabadsag ter 7 P.O.Box 123 HU-1051 Budapest	
Indien	Hongkong & Shanghai Bkg Corp. Direct Custody & Clearing Operations 11th Floor, Building 3, NESCO – IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai - 400063, Indien	
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia HSBC Securities Services WTC 3 Building - 8th floor Jl. Jenderal Sudirman Kav. 29-31 Jakarta Selatan, Indonesia 12920	
Irland	SIX SIS AG Brandschenkestrasse 47 P.O. Box 1758 CH-8021 Zürich Schweiz	BNP PARIBAS SA 55 Moorgate London EC2R 6PA Euroclear Bank SA/NV, Brussels 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM Banking Services Center 24/32 Yehuda Halevi St. IL-61000 Tel Aviv Israel	
Italien	BNP Paribas SA Via Ansperto 5 20123 Milano/Italien	
Japan	Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd. 10F 2-11-3, Hamamatsu-cho Minato-ku Tokyo 105-0013 Japan	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd Al Khorafi BD., 1st Fl.Quibla Ar. 6-7 Parcel, Osama Bin Munkez St. KW - Kuwait City Safat 13017 Kuwait	

Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad Direct Custody and Clearing 19F, Menara IQ Lingkaran TRX 55188 Tun Razak Exchange Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. Integante del Grupo Financiero Banamex (Citibanamex), Mexico Actuario Roberto Medellín 800 Torre Norte, Piso 5 Col. Santa Fe C.P. México, D.F. 1210.
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques 55, boulevard Abdelmoumen Boite Postale 13090 21 100 Casablanca, Marokko
Niederlande	SIX SIS AG Brandschenkestrasse 47 P.O. Box 1758 CH-8021 Zürich Schweiz
Neuseeland	HSBC Securities Services HSBC House Level 9 1 Queen Street Auckland 1010 Neuseeland
Norwegen	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay D1 Dublin Irland
Philippinen	HSBC Securities Services, Philippines 7/F HSBC Centre, 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA ul.Senatorska 16 PL-00-923 Warschau
Peru	Citibank del Peru S.A. Av. Canaval y Moreyra 480, Piso 3 San Isidro, Lima – Peru
Portugal	BNP Paribas SA 9 rue du Débarcadère 93500 PANTIN Frankreich

Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Qatar HSBC Securities Services - Custody and Clearing Second floor, Ali Bin Ali Building Al Matar Street #950, BLDG 150 Ummoglina, Area 27 Doha, Katar	
Rumänien	Citibank Europe plc. Dublin – Romania Branch 145 Calea Victoriei, Victoriei Building , Sector 1, Bukarest, Rumänien	
Russland (Rosbank)	PJSC Rosbank 34, Mashki Porivaevoy str. Moskau Russland, 107078	
Russland (CS Moskau)	JSC Bank Credit Suisse (Moscow) 1st Tverskaya-Yamskaya Street 21 Moskau Russland, 125047	
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia HSBC Building 7267 North Olaya Rd., Almurooj SA-Riyadh 12283-2255 Saudi-Arabien	
Singapur	Standard Chartered Bank Securities Services Main Office/Changi Business Park Crescent Level 3 Singapur SGP-Singapore 486028	
Slowakei	Euroclear 1, boulevard Roi-Albert II B-1210 Brüssel	
Slowenien	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler-Platz 3 A-1090 Wien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Šmartinska 140 SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Südafrika	Citibank N.A. South Africa Branch 145 Sandown West Street ZA-Sandton 2196	
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited Securities Services 7th Fl., 47, Jongro, Jongro-gu, Seoul, 03160, Korea	
Spanien	BNP Paribas SA Calle Emilio Vargas, 4 28043 Madrid Spanien	
Schweden	Citibank Europe Plc, Sweden branch Besucheradresse: Birger Jarlsgatan 6, Stockholm, Schweden Eingetragene Anschrift: Box 1422, SE-111 84 Stockholm, Schweden	

Schweiz	SIX SIS AG Brandschenkestrasse 47 P.O. Box 1758 CH-8021 zürich Schweiz	
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited Financing & Securities Services Main Floor, No.179 Liaoning St. Zhongshan Dist. Taipei Taiwan Postal Code: 10487	
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Bangkok Branch Level 5, HSBC Building 968 Rama IV Road, Bangrak TH-Bangkok 10500 Thailand	
Türkei	Citibank A.S. Tekfen Tower Eski Büyükdere Cad.No: 209 Kat 3 34394 Levent, Istanbul Türkei	
U.A.E. Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Ltd (DIFC) Branch Level 4, Precinct Building 4, Unit 5 Gate District PO Box 506553 Dubai, U.A.E.	
U.A.E. Dubai	HSBC Bank Middle East Ltd (DIFC) Branch Level 4, Precinct Building 4, Unit 5 Gate District PO Box 506553 Dubai, U.A.E	
USA	Brown Brothers Harriman & Co. Investor Services 140, Broadway US – New York NY 10005-1101	
Vereinigtes Königreich/ Grossbritannien	SIX SIS AG Brandschenkestrasse 47 P.O. Box 1758 CH-8021 Zürich Schweiz	BNP PARIBAS SA 55 Moorgate London EC2R 6PA
MUTUAL FUNDS	FUNDSETTLE Euroclear Bank S.A. / N.V. 1, Boulevard du roi Albert II BE-1210 Brüssel Belgien	

MUTUAL FUNDS

ALLFUNDS BANK INTERNATIONAL
S.A.
Le Dôme – Espace Pétrusse,
Building C,
2-8 Avenue Charles de Gaulle,
L-1653 Luxembourg
Luxemburg

BEILAGE 1

Twelve Cat Bond Fund (ein Teilfonds von Twelve Capital UCITS ICAV)

Diese Beilage vom 7. Dezember 2023 ist Teil der allgemeinen Beschreibung des ICAV, die im aktuellen Prospekt des ICAV vom 18. Januar 2024 (der «Prospekt») enthalten ist, und sollte zusammen mit dieser und in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht und den jüngsten geprüften Jahresabschlüssen sowie, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, einer Kopie des jüngsten Halbjahresberichts und der nicht geprüften Abschlüsse gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen bedeutenden Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Wir verweisen die Anleger auf den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» in dieser Beilage.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Prospekt unter «MANAGEMENT UND ADMINISTRATION» aufgeführt sind, zeichnen für die im Prospekt und in dieser Beilage gemachten Angaben verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dem so ist) stimmen die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit den Fakten in allen wesentlichen Belangen überein und lassen nichts weg, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

« Jährlicher Bilanzstichtag »	bezeichnet den 31. Dezember.
« Basiswährung »	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, USD.
« Bankgeschäftstag »	bezeichnet einen Tag ausser einen Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Dublin, Irland und Luxemburg geöffnet sind, oder einen anderen Tag oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern mitgeteilt werden. Zusätzliche Bankgeschäftstage können vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilseignern vorgängig mitgeteilt werden.
« Handelstag »	bezeichnet den Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf jeden Bewertungsstichtag folgt, oder einen Tag oder Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern vorgängig mitgeteilt werden können, vorausgesetzt, dass es pro Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen gibt. Siehe auch den Abschnitt « Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten » im Prospekt.
« Handelsfrist »	bezeichnet 14.00 Uhr (irische Zeit) fünf Handelstage vor dem Bewertungsstichtag für Rücknahmen und Zeichnungen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zur im Prospekt erwähnten Handelsfrist eintreffen, werden allgemein zum Zeichnungs- und Rücknahmepreis verarbeitet, der am nächsten Bewertungsstichtag gilt.
« Erstausgabezeitraum »	bezeichnet den Erstausgabezeitraum für alle in dieser Beilage beschriebenen Klassen oder einen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat in Übereinstimmungen mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmt werden kann.

«Erstausgabepreis»	bezeichnet den festen Erstpreis in jeder betreffenden Klasse am entsprechenden Erstausgabedatum und wird für jede Klasse im Abschnitt «ZEICHNUNGEN: Angebot» ausgewiesen.
«Anlagen»	bezeichnet eine vom Fonds getätigte Anlage.
«Nettoinventarwert»	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder (falls zutreffend) den einer Klasse zuteilbaren Nettoinventarwert, der wie im Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» des Prospekts berechnet wird, mit der nachstehend festgelegten Änderung. Der Nettoinventarwert muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Handelstag berechnet werden.
«Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit»	bezeichnet den fünften Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.
«Halbjährlicher Bilanzstichtag»	bezeichnet den 30. Juni jeden Jahres.
«Zeichnungs-Abrechnungsschlusszeit»	bezeichnet den dritten Bankgeschäftstag nach dem Handelstag.
«Taxonomie-Verordnung»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
«Bewertungstag»	bezeichnet jeden Freitag (oder, wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, jeden unmittelbar davor stattfindenden Bankgeschäftstag), beginnend mit dem ersten Freitag nachdem der Fonds die ersten Zeichnungserlöse erhalten hat, oder einen Tag oder Tage, die der Verwaltungsrat beschliesst und den Anteilseignern vorgängig mitteilen kann.
«Bewertungszeitpunkt»	bezeichnet den Geschäftsschluss im Markt, der am Bewertungstag als erster schliesst (in Bezug auf jede

Vermögensklasse, in die der Fonds investiert ist), oder einen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilseignern mitteilen kann, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt immer nach der Handelsfrist liegt.

Alle weiteren definierten Bezeichnungen in dieser Beilage haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. EINLEITUNG

Per Veröffentlichungsdatum dieser Beilage beabsichtigt der Verwaltungsrat des ICAV, die unter nachstehendem Abschnitt «ZEICHNUNGEN» beschriebenen Klassen anzubieten. Das ICAV kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in Zukunft zusätzliche Klassen anbieten.

Diese Beilage enthält Angaben, die sich spezifisch auf den Twelve Cat Bond Fund (den «Fonds») beziehen, einem Teilfonds von Twelve Capital UCITS ICAV (das «ICAV»), einem irischen kollektiven Vermögensverwaltungsvehikel mit Umbrella-Struktur, beschränkter Haftung und getrennt haftenden Teilfonds, die von der Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen ist. Zum Datum dieser Beilage hat das ICAV drei weitere Fonds: Twelve Insurance Fixed Income Fund, Twelve Climate Transition Equity Fund und Twelve Multi Strategy Fund.

Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen primär in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investieren. Jedoch ist der Wert der Anlagen eines Anlegers nicht garantiert und der Nettoinventarwert des Fonds kann fluktuieren und sollte nicht als eine Investition in eine Einlage angesehen werden. Es dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Zulässige KKA investiert werden. Der Fonds kann für ein effizientes Portfolio-Management auch FDI nutzen (z. B. als Absicherung). Der Fonds kann jederzeit mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen oder andere Schuldverschreibungen investieren, die ein tieferes Rating als Investment Grade oder kein Rating haben, da Katastrophenanleihen («CAT-Anleihen») typischerweise kein Rating aufweisen.

Wir verweisen Anleger auf die Abschnitte «ANLAGEZIEL UND -POLITIK» und «RISIKOFAKTOREN» und «GEBÜHREN UND AUSLAGEN».

Profil eines typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers ist erwartungsgemäss ein Anleger, der eine mittel- oder langfristige Exposure von Katastrophenanleihen sucht, und der es sich leisten kann, gegenüber den mit diesem Fonds verbundenen Risiken exponiert zu sein, und der einen moderaten bis starken Risikoappetit hat.

Die empfohlene Anlageperiode beträgt 5 bis 10 Jahre.

Den Anlegern wird nahegelegt, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» zu lesen und zu berücksichtigen, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird. Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Portfolio-Managementmethoden eine moderate bis hohe Volatilität aufweisen

Management

Die Verwaltungsgesellschaft handelt als die Managementgesellschaft des Fonds und des ICAV. Der Anlageverwalter handelt als Anlageverwalter des Fonds nach eigenem Ermessen.

3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds ist es, durch Investitionen in CAT-Anleihen risikobereinigte Renditen zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt sein Anlageziel mit Investitionen in CAT-Anleihen und dem Aufbau eines Anlage-Portfolios in Versicherungsrisiken an.

CAT-Anleihen sind Instrumente, deren Tilgung und Wert von der Performance der versicherungsbezogenen Risiken abhängen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, das Eintreten oder Nichteintreten von versicherten Ereignissen. Ein versichertes Ereignis ist ein Ereignis, das Leistungszahlungen einer Versicherung auslöst. Üblicherweise sind CAT-Anleihen nicht bewertete, variabel verzinsliche Instrumente, aber sie können auch festverzinslich oder mit Nullkuponen strukturiert sein. Ihre häufigste Laufzeit beträgt 1–4 Jahre. Der Fonds wird eine CAT-Anleihen-Exposure mit verschiedenen Fälligkeiten haben. CAT-Anleihen verfügen nicht über eingebettete Finanzderivate oder Hebeleffekte.

CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften, öffentlichen, privaten oder halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Regierungen, supranationalen Institutionen oder Körperschaften ausgegeben werden und zur offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sein oder an einem anderen Geregelt Markt gehandelt werden. Finanzderivate («**FDI**») können auch zur Absicherung von Portfolios und Währungen, wie nachstehend beschrieben, genutzt werden.

Der Fonds investiert hauptsächlich in CAT-Anleihen, die offiziell notiert oder an einem Geregelt Markt gehandelt werden oder «Rule 144A Securities» sind. Rule 144A Securities sind Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung ausgegeben werden.

Anlagen werden weltweit und in allen Währungen getätigt. Die CAT-Anleihen, in die der Fonds investiert, können alle möglichen Naturkatastrophen- und Mortalitätsrisiken aufweisen (vorbehaltlich eines Limits von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds für CAT-Anleihen mit einem Mortalitätsrisiko). Ein Mortalitätsrisiko

ist eine unerwartete Änderung der Lebenserwartung als Folge bestimmter Ereignisse wie Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Handlungen, Terrorismus oder Fortschritte in der medizinischen Versorgung.

Der Anlageverwalter analysiert und selektioniert Anlagen anhand verschiedener Dimensionen. Alle Dimensionen werden berücksichtigt, wenn sie für die spezifische Anlage von Belang sind. Nicht alle CAT-Anleihen umfassen dieselben Risiken, weshalb der Anlagenentscheid bei jeder einzelnen Anlage unterschiedlich und individuell gefällt wird. Die oben erwähnten Dimensionen sind:

- a. Regionen. CAT-Anleihen decken üblicherweise Risiken in einem vordefinierten geografischen Gebiet, wie z. B. «Florida» ab. Wenn ein gedecktes Ereignis eintritt, zum Beispiel ein Hurrikan, muss es auch im vordefinierten Gebiet eintreten. Andernfalls ist diese spezifische CAT-Anleihe davon nicht betroffen. Zur Erzielung von Diversifikationsvorteilen wird im Portfolio eine Verteilung der Risiken über mehrere geografische Gebiete angestrebt. Wir weisen Anleger darauf hin, dass Rückversicherungs- und CAT-Anleihen-Märkte vornehmlich auf US-Risiken fokussiert sind, was sich auch im Portfolio widerspiegeln wird;
- b. Trigger-Sequenz, wie Versicherungsdeckungsarten, bei denen Leistungen beim Eintritt des Erstereignisses oder bei Eintritt von Folgeereignisse ausbezahlt werden. Einige CAT-Anleihen sind so strukturiert, dass nur das zweite oder das dritte gedeckte Ereignis zu Verlusten führen kann. Zum Beispiel kann eine CAT-Anleihe mit einem kalifornischen Erdbeben-Zweitereignis-Trigger ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass das erste Erdbeben noch zu keinen Verlusten bei dieser CAT-Anleihe führt. Wenn jedoch ein zweites Erdbeben eintritt, könnte dies als qualifiziertes Ereignis zu Verlusten führen;
- c. Trigger-Level wie z. B. Senior Level und Junior Level, die von der Wahrscheinlichkeit eines Ereigniseintritts abhängen. CAT-Anleihen haben unterschiedliche Trigger-Level. Junior-Anleihen sind folglich riskanter und können früher als Senior-Anleihen ausgelöst werden. Zum Beispiel kann eine Junior-CAT-Anleihe eine Trigger-Struktur aufweisen, bei der schon ein kleiner Hurrikan, der nur Schäden in der Höhe von USD 2 Mrd. verursacht, einen Verlust auf ihrem Kapital auslöst, während bei einer Senior-CAT-Anleihe Schäden von mindestens USD 40 Mrd. eintreten müssten, damit ihr Kapital einen Verlust erleidet;
- d. Trigger-Art wie Originalschaden-Trigger (d.h. bei dem die Tilgung vom effektiven Schadensverlauf des Schutzkäufers abhängt), Branchenschaden-Trigger (d.h. wo die Tilgung vom Gesamtschadensverlauf der Versicherungsbranche abhängt) und parametrischer Trigger (d.h. definierte physische Parameter wie Windgeschwindigkeit oder Erschütterungsstärke eines Erdbebens). Als Regel gilt, dass der Schutzkäufer die Gegenpartei ist, die den Versicherungsschutz, der einer CAT-Anleihe zugrunde liegt, kauft und davon profitiert. Originalschaden-Anleihen rückversichern direkt das Versicherungsportefeuille des Trägerunternehmens. Bei Schäden, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, würde die Versicherungsunternehmen detaillierte Angaben zu den Schäden vorlegen, die sie erlitten haben und die den Auszahlungsfaktor der CAT-Anleihen bestimmen;

- e. Gegenpartei. CAT-Anleihen werden durch verschiedene Gegenparteien getragen, die sich um Versicherungsschutz bemühen. Damit die Abhängigkeit von nur wenigen Trägern reduziert werden kann, besteht ein Portfolio üblicherweise aus CAT-Anleihen, die von verschiedenen Einheiten getragen werden. Das Rating des Trägers oder des Zedenten wird berücksichtigt. Die entsprechende Sicherheit besteht üblicherweise aus Wertschriften mit einem AA-Rating oder Wertschriften, die mindestens mit Investment Grade bewertet sind oder einer Bankgarantie mit einem Mindestrating von AA oder aus kurzfristigen liquiden Anlagen.

- f. Korrelation zwischen Instrumenten und dem Portfolio als Ganzem. Mit der Korrelationsanalyse wird die Wahrscheinlichkeit mehrerer gleichzeitig eintretender Katastrophen und die Wechselwirkung dieser Ereignisse evaluiert. Aus Portfoliosicht sind Ereignisse mit einer tieferen Korrelation zu bevorzugen, da sie zu einer stabileren Performance im Zeitablauf führen.

- g. Historische und hypothetische simulierte Schadenanalysen zur Feststellung der Sensitivität der einzelnen CAT-Anleihen gegenüber potenziellen simulierten Ereignissen, wie z. B. hypothetischen Hurrikans oder Erdbeben bestimmter Magnituden, sowie in Bezug auf historische, auf die heutige Exposure angewendete Ereignisse (z. B. was mit einem Instrument passieren würde, wenn das Erdbeben von San Francisco im Jahr 1906 sich heute ereignen würde). Das Ziel dieser Simulationen ist es, ein besseres Verständnis der Instrumente und somit des Rendite-Risiko-Profiles des Portfolios und seiner Sensitivitäten gegenüber bestimmten Gefahren zu gewinnen.

Zum Zwecke des Liquiditätenmanagements und, falls erforderlich, zur Unterstützung einer Reduktion der Gegenpartei-Exposure kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in kurzfristige liquide Anlagen investieren, einschliesslich:

- (i) in der Form von Bargeld, das entweder täglich («on demand») oder kurzfristig (maximal 12 Monate) global bei Banken investiert wird, und
- (ii) in der Form von Geldmarktinstrumenten wie z. B. T-Bills, Geldmarktfonds oder Schatzbriefe (die fraglichen Schatzbriefe sind nicht auf den Fonds zugeschnitten) von supranationalen Institutionen von Emittenten rund um den Globus, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. In diese Instrumente sind keine Finanzderivate oder Hebeleffekte eingebettet und sie werden durch hoch eingestufte Staaten oder als Quasi-Staatsanleihen z. B. von der US-Regierung oder der Weltbank ausgegeben.

Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in Form von Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, investieren

Der Fonds kann auch Finanzderivate, d.h. Devisenterminkontrakte, für ein effizientes Portfolio-Management einsetzen.

Ein Devisenterminkontrakt ist ein nicht standardisierter, verhandelter ausserbörslicher Vertrag zwischen zwei Parteien zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs einer Währung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der

Zukunft und zu einem Preis, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte sind Währungen. Terminkontrakte können zwischen den Parteien in Bargeldform oder physisch erfüllt sein und sie können nicht übertragen werden.

Durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten kann der Fonds auch die Währungs-Exposure der gehaltenen Wertpapiere verändern.

Der Einsatz dieser Instrumente ist in den Abschnitten **«Effizientes Portfolio-Management»** und **«Finanzderivate»** im Prospekt ausführlicher beschrieben und erfüllt jederzeit die von der Zentralbank zuweilen erlassenen Bedingungen und Limiten. Repo- und Reverse-Repo-Transaktionen sind nicht zulässig.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CAT-Anleihen investiert sein, die für Investitionen durch ein OGAW zugelassen sind, jedoch (i) nicht für eine offizielle Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder (ii) nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise regelmässig ist, der anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist. Das hierin erwähnte Limit von 10 % ist ein Gesamtlimit bezüglich der Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt nicht notiert sind und/oder gehandelt werden.

Mit Ausnahme des unmittelbar vorstehenden Absatzes sind Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investieren darf, an einem Geregelten Markt notiert und/oder werden dort gehandelt.

Anlagestrategie

Der Anlageprozess umfasst sowohl eine qualitative Risikoanalyse als auch eine quantitative Modellierung und berücksichtigt sämtliche oben erwähnten Dimensionen. Die analysierten qualitativen Risiken umfassen die zugrundeliegenden Aspekte eines Emittenten von CAT-Anleihen, die da sind:

- (i) Regionen;
- (ii) Versicherungssparten;
- (iii) Datenqualität. Aus Vertraulichkeitsgründen legen nicht alle Versicherungsunternehmen bei ihren Transaktionen mit CAT-Anleihen gleich viele Daten offen;
- (iv) Strukturelle Aspekte bezüglich der Verbriefung. CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften im Wege einer Verbriefung ausgegeben werden. Die Struktur dieser Zweckgesellschaften ist von Bedeutung. Wenn zum Beispiel eine Versicherungsprämie vom Träger im Voraus in die Zweckgesellschaft eingezahlt wird, reduziert sich das Gegenparteirisiko;
- (v) Qualität der Sicherungsvereinbarungen;
- (vi) Vertragskonditionen. Vertragskonditionen beziehen sich auf das Kleingedruckte in einem CAT-Anleihen-Prospekt, wie z. B. den Ausschluss unerwünschter Risiken, z. B. Bürgerkriegsrisiko oder Schäden verursacht durch Kernexplosionen.
- (vii) Trigger-Arten und -Mechanismen; im CAT-Anleihen-Prospekt ist definiert, durch welche Trigger eine CAT-Anleihe einen Verlust erleiden kann. Dies wird allgemein als «Trigger-

Mechanismus» bezeichnet. Ein Trigger-Mechanismus kann in die folgenden Kategorien grob eingeteilt werden:

- a. Originalschaden: Der Verlust einer CAT-Anleihe hängt von den zugrundeliegenden Schäden im Versicherungsportfolio der Träger-Versicherungsgesellschaft ab.
- b. Indexgebunden: Der Verlust einer CAT-Anleihe ist an einen Schadensindex der Versicherungsbranche gebunden, der die Schäden der gesamten Versicherungsbranche in sich vereint. Eine CAT-Anleihe könnte zum Beispiel gegenüber 0,5 % aller versicherten Schäden in Texas exponiert sein. Wenn diese Zahl einen gewissen Schwellenwert überschreitet, wird die CAT-Anleihe «getriggert» und das Kapital geht verloren.
- c. Parametrisch: Auf der Basis vordefinierter Schwellenwerte, wie z. B. die Magnitude eines Erdbebens an einem bestimmten Ort, verliert die CAT-Anleihe ihr Kapital. Eine CAT-Anleihe kann zum Beispiel mit einem Trigger versehen sein, der beim Eintritt eines Erdbebens in Kalifornien mit einer Magnitude von 7,5 oder höher zu einer Wertminderung von 25 % führt.

(viii) Unterschiedliche Fälligkeiten.

Einige dieser Aspekte werden zum Ableiten eines endgültigen qualitativen Ratings für jede potenzielle Anlage berücksichtigt, was Vergleiche zwischen der Einschätzung des Anlageverwalters und der Marktstimmung ermöglicht. Die Marktstimmung ist per Definition eine subjektive Messgrösse und ihre Einschätzung durch den Anlageverwalter beruht auf der Erfahrung des Anlageverwalters sowie auf seinem breitgefächerten Netzwerk an Kontakten mit Gegenparteien oder Maklern. Ähnlich wie in jedem Kapitalmarkt kann der CAT-Anleihen-Markt als Ganzes in gewissen Zeiträumen offener gegenüber grösseren Risiken sein oder sich auf Wertpapiere mit geringem Risiko fokussieren. Quantitative Modellierung beinhaltet die Beurteilung von Wahrscheinlichkeiten, dass Ereignisse stattfinden, und von der Höhe der Schäden, die ein solches Ereignis auf die einzelnen Anlagen und den Fonds selbst haben könnte.

Die wichtigsten versicherungsmathematischen Massnahmen werden ebenfalls im Zeitverlauf analysiert, einschliesslich Einsatzwahrscheinlichkeit (z. B. der Wahrscheinlichkeit, dass bei einem bestimmten Wertpapier eine Zahlung getriggert wird), erwarteter Verlust (d.h. durchschnittlicher Verlust eines Wertpapiers, der während eines vordefinierten Zeitraums erwartet wird) und Erschöpfungswahrscheinlichkeit (prozentuale Wahrscheinlichkeit, dass ein Wertpapier vollständig verlustig geht).

Beim Aufbau eines Portfolios nutzt der Anlageverwalter Risiko- und Spread-Messgrössen. Um Wertpapiere zu vergleichen, die in verschiedenen Währungen und üblicherweise mit variablen Zinsen ausgegeben werden, werden verschiedene Messgrössen, wie Rabattspanne und Asset Swap Spread, zusätzlich zur Rendite bis Fälligkeit benutzt. Rabattspanne und Asset Swap Spread sind finanzielle Messgrössen zur Feststellung der erwarteten Rendite eines Vermögenswerts, die über einer bestimmten risikolosen Benchmark liegt, wie z. B. Schatzanweisungen. Angesichts der Tatsache, dass die meisten CAT-Anleihen

Instrumente mit variablen Zinsen sind, deren Kupons abhängig von Veränderungen der Zinssätze steigen oder sinken, werden diese Messgrößen üblicherweise verwendet, um die Rendite eines Wertpapiers zu ermitteln. Offenkundig ist, dass stets höhere Rabattspannen oder Asset Swap Spreads mit grösseren Risiken in Verbindung gebracht werden. Diese kombinierten Messgrößen machen jede potenzielle Transaktion relativ attraktiv. Zusätzlich zu den oben erwähnten Dimensionen berücksichtigt der Anlageverwalter breitere Faktoren, die den Wert und das Risiko, die mit einer potenziellen Anlage verbunden sind, beeinflussen können, wie z. B. geophysikalische oder klimatologische Überlegungen. Geophysikalische und klimatologische Faktoren werden oft auch von der geografischen Lage bestimmt und werden deshalb als Teil des Anlageprozesses angesehen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds bezieht verstärkt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR in sein Portfolio ein. Informationen zur ESG-Strategie des Fonds sind im Folgenden zu finden.

Der Anlageprozess beinhaltet Nachhaltigkeitserwägungen, indem zunächst Ausschlusskriterien angewendet und anschliessend Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen in die Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu verbessern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Anlagen für den Fonds nicht in Betracht gezogen werden, wenn sich der Anlageverwalter im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen davon überzeugt hat, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Anlagen ausgeschlossen, wenn sich der Anlageverwalter, auch hier im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen, davon überzeugt hat, dass der Emittent oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten kontroversen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten generiert, die die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt relevanten spezifischen Ausschlusskriterien und Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> verfügbar.

Der Anlageverwalter ist zudem der Auffassung, dass versicherungsbezogene Anlagen wie CAT-Anleihen das Potenzial haben, einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, der (zusätzlich zur Ermöglichung) darin besteht, das Risiko nachteiliger Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern oder die nachteiligen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte wesentlich zu reduzieren, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur und Vermögenswerte zu erhöhen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyserahmens, der auf den Fonds angewendet wird. Dabei wird auf relativer Basis das Potenzial einer Anlage gemessen, längerfristigen nachhaltigen Wert durch eine künftige Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos zu unterstützen oder zu verbessern. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu belohnen und zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen. Die vom ESG-Analyserahmen des Anlageverwalters generierten Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen ermöglichen es dem Anlageverwalter, auf relativer Basis Anlagen zu identifizieren, die wesentlich zu einem oder mehreren der folgenden Punkte beitragen:

- (i) Anpassung an und Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel
- (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (iii) Unterstützung und Achtung der international verkündeten Menschenrechte
- (iv) Bekämpfung von Korruption in jedweder Form, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Hohe Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen identifizieren auf relativer Basis Anlagen, die wesentlich zu einem oder mehreren der oben aufgeführten ökologischen und/oder sozialen Aspekte beitragen und dadurch die mögliche Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos unterstützen.

Indem er die Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Portfoliokonstruktion berücksichtigt, kann der Anlageverwalter sicherstellen, dass das Portfolio zu einer möglichen Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos beiträgt.

Der Anlageverwalter überwacht ausserdem, ob die Unternehmen, in denen Anlagen getätigt werden, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie auf folgender Website:
<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Da die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung der verwalteten Fonds delegiert hat, verfügt sie derzeit nicht über Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um mit angemessener Genauigkeit die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei allen delegierten Portfolioverwaltern zu bestimmten oder zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die wesentlichen nachteiligen

Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Sustainability Impacts, PASI) entsprechend Artikel 4 der Offenlegungsverordnung (SFDR) nicht direkt und nicht auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

Berücksichtigung und Meldung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden in der Offenlegungsverordnung als Auswirkungen von Anlageentscheidungen beschrieben, die «negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben».

Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der Offenlegungsverordnung als «Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung» definiert. Der Anlageverwalter ist im Rahmen des Anlageprozesses bestrebt, wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu identifizieren. Insbesondere wendet der Anlageverwalter eine Ausschlusslistenpolitik (siehe Beschreibung unter «*Ökologische und soziale Merkmale*») an, um die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

In den Jahresberichten des ICAV legt der Anlageverwalter jeweils offen, in welcher Weise wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von dem Fonds berücksichtigt werden.

Taxonomie-Verordnung

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, aber es wird darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung des Fondsportfolios an der Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird, da die Anlagen, die diesem Fonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigen. Daraus folgt, dass der Fonds sich derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seiner Vermögenswerte in Anlagen zu investieren, die sich an der Taxonomie-Verordnung ausrichten. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gilt nur für dem Finanzprodukt zugrunde liegende Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Der Fonds wird auch Transaktionen zur Absicherung der Währungs-Exposure der zugrundeliegenden CAT-Anleihen in die Basiswährung tätigen. Das Ziel dieser Absicherung ist es, das Risikoniveau des Fonds zu senken und die Währungs-Exposure der zugrundeliegenden Wertpapiere des Fonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Dazu können Finanzderivate, wie z. B. Devisenterminkontrakte, verwendet werden.

Währungsabsicherung auf Klassen-Level

Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Fremdwährungsrisiko der nicht-USD-(Hedged) Klassen gegen die Vermögenswerte des Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als USD lauten. Der Anlageverwalter beabsichtigt, monatliche Devisenterminkontrakte zu nutzen, um die Währungs-Exposure der nicht-USD-(Hedged) Klassen gegen solche Währungen abzusichern, indem er eine passive Strategie mit Absicherungen einsetzt, die auf regelmässiger Basis platziert und zurückgesetzt werden. Aufgrund von Faktoren, die vom Anlageverwalter nicht kontrolliert werden können, kann es zu einer übermässigen oder unzureichenden Absicherung kommen. Abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, damit sichergestellt ist, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Exposure gegenüber anderen Währungen als dem USD, die der entsprechenden nicht-USD-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann, nicht überschreiten, und dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts der Exposure gegenüber anderen Währungen als dem USD fallen, die der entsprechenden nicht-USD-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann. Abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Exposure, die der entsprechenden nicht-USD-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann, gegenüber anderen Währungen als dem USD massgeblich überschreiten, werden nicht von Monat zu Monat übertragen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds Vermögenswerte in seinem Portfolio halten, die nicht auf USD lauten und bei denen der Anlageverwalter entscheidet, dass sie nicht abgesichert werden, weil die Exposure keine bedeutende Grösse aufweist (im Allgemeinen sind dies weniger als 5 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden nicht-USD-(Hedged) Klasse) oder weil die Exposure innerhalb eines kurzen Zeitraums (im Allgemeinen weniger als einem Monat) aufgelöst wird. Diese nicht abgesicherten Exposures werden bei der Feststellung der oben erwähnten Limiten nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die dieses Risiko exakt minimiert, kann nicht garantiert werden.

Der Anlageverwalter kann die Währungsabsicherung auf Klassen-Level an eine dedizierte Drittpartei delegieren. Die dedizierte Drittpartei setzt die Währungsabsicherungsstrategie der Klasse nur gemäss den Anweisungen des Anlageverwalters um und sie verfügt über keine Ermessungsbefugnisse.

Berechnung der globalen Exposure

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz, um die globale Exposure des Fonds zu berechnen. Eine durch die Verwendung von Finanzderivaten gehebelte Exposure des Fonds darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, mit dem Commitment-Ansatz berechnet, nicht überschreiten.

Hebelwirkung

Die Verwendung von FDI ruft eine Hebelwirkung hervor. Das Ausmass der Hebelwirkung darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, mit dem Commitment-Ansatz berechnet, nicht überschreiten.

4. RISIKOFAKTOREN

Wir verweisen die Anleger insbesondere auf den Abschnitt «**RISIKOFAKTOREN**» im Prospekt.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht erschöpfend; es obliegt den einzelnen Anlegern, das in jeder einzelnen ihrer Investitionen inhärente Risiko selbst zu ermitteln und sich dann ihre eigene Meinung zu bilden.

Allgemeines

Eine Anlage in den Fonds beinhaltet gewisse Risikofaktoren und Überlegungen zur Fondsstruktur und zum Anlageziel, die ein künftiger Anleger evaluieren sollte, bevor er beschliesst, eine Anlage in den Fonds zu tätigen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass eine Rendite auf dem Kapital erzielt wird. Ausserdem ist die Performance in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Ergebnisse.

Vor jedem Anlageentscheid bezüglich der Anteile sollten künftige Anleger ihre eigenen professionellen Berater beiziehen und den Anlageentscheid im Hinblick auf die nachstehend dargelegten Risikofaktoren und den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt sorgfältig überprüfen und überdenken. Der folgende Absatz ist eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren, die zusammen mit weiteren, in dieser Beilage diskutierten Aspekten berücksichtigt werden sollten. Der folgende Absatz erhebt jedoch keinen Anspruch darauf, einen umfassenden Überblick über alle mit einer Anlage in den Fonds im Allgemeinen verbundenen Risiken zu bieten. Vielmehr werden im folgenden Absatz nur gewisse besondere Risiken behandelt, denen der Fonds ausgesetzt ist und die der Fonds den künftigen Anlegern besonders für eine detaillierte Besprechung mit ihren professionellen Beratern empfiehlt.

Eine Anlage in den Fonds erfordert ein mittel- bis langfristiges Engagement, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf das investierte Kapital erzielen oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Während der künftige Anleger die Risiken einer Anlage in den Fonds selbst evaluieren sollte, muss er auch, unter anderem, die folgenden Aspekte berücksichtigen, bevor er beschliesst, eine Anlage in den Fonds zu tätigen.

Anteile erfordern ein mittel- bis langfristiges Engagement und können nur zu den offengelegten Bedingungen zurückgenommen werden. Künftige Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie während des gesamten Zeitraums, in dem sie ihre Anlage im Fonds halten, die mit dieser Anlage verbundenen finanziellen Risiken tragen können müssen.

Die Finanzierungsstrategien des Fonds können das Steigen oder Fallen des Werts des Fondsvermögens verstärken, und Wertverluste können als Folge davon die Liquidität des Fonds beeinträchtigen.

Die mit dem Fonds verbundenen Kosten und Auslagen können sich über die Laufzeit des Fonds verändern (zum Beispiel werden Gründungskosten zu Beginn der Fonds-Laufzeit bezahlt; vorbehaltlich der Amortisation dieser Aufwendungen können sich zu verschiedenen Zeiten höhere Betriebskosten ergeben, zum Beispiel bei einer intensiven Anlagetätigkeit (die zu Beginn der Laufzeit höher sein kann) und es kann zu ad-hoc-Aufwendungen kommen, wie z. B. Honorare für Rechtsberatungen, die der Fonds zu verschiedenen Zeitpunkten zahlt), und es ist möglich, dass ein Anleger den vollen Betrag seiner Anlage nicht zurückerhält.

Es kann vom Fonds verlangt werden, gewisse Sicherheiten für seine Verpflichtungen in Bezug auf Finanzierungsvereinbarungen zu stellen. Jede Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts kann eine beeinträchtigende Wirkung auf alle Anteile haben.

Anteilseigner sind den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt:

Risiken in Verbindung mit Anlagen in CAT-Anleihen

Kapitalrisiko / CAT-Anleihen

Die Risikostreuung des Fonds nach Gefahren, Regionen und Ereignis kann nicht verhindern, dass es zu erheblichen Verluste kommen kann, wenn voneinander unabhängige, versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten (z. B. ein Hurrikan in einer Region und ein Erdbeben in einer anderen oder eine Saison mit besonders starken Stürmen). CAT-Anleihen können schwere oder Gesamtverluste als Folge von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen erleiden. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und Schwere von solchen Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar und die Verluste des Fonds aus solchen Katastrophen könnten beträchtlich sein. Jedes klimatische oder andere Ereignis, das zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse führen könnte (z. B. die globale Erwärmung, die zu häufigeren und verheerenderen Wirbelstürmen führt), könnte sich in erheblichem Mass nachteilig auf den Fonds auswirken. Obwohl das Risiko eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen diversifiziert wird, könnte eine einzige Katastrophe mehrere geografische Regionen und Versicherungssparten betreffen, oder die Häufigkeit oder Schwere von Katastrophen könnte die Erwartungen übertreffen, was sich jeweils in erheblichem Mass nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken könnten.

Bekannte Modellierungsagenten

Dieser Fonds investiert in CAT-Anleihen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, bei denen die Risikomodellierung des versicherten Ereignisses im Wesentlichen von einer anerkannten Modellierungsagentur durchgeführt wird, wie AIR

(Applied Insurance Research), RMS (Risk Management Solutions), EQECAT oder einer anderen, im Versicherungsmarkt anerkannten Modellierungsagentur.

Ereignisrisiko

Das Ereignisrisiko ist das herausragende Merkmal von CAT-Anleihen. Dies unterscheidet sie von herkömmlichen Anleihen, bei denen die Risiken vornehmlich von der Bonität des Leihnehmers abhängen. Falls ein versichertes Ereignis eintritt und die definierten Schwellenwerte überschritten werden, kann der Wert einer bestimmten Anlage bis hin zu einem Totalverlust sinken.

Das Ereignisrisiko besteht aus dem Eintritt eines versicherten Ereignisses, das die Entschädigungsgrenzen der Versicherungsbranche oder eines zedierenden Versicherers überschreitet. Beispiele für solche versicherten Ereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, Neuseeland und Europa; Stürme in Europa und an der Nordost- und Südküste der USA, in Hawaii, Puerto Rico und Japan; extreme Temperaturen (Hitze/Kälte); Katastrophen in der Luftfahrt; Schiffsunglücke; Explosions- und Brandkatastrophen. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Diese versicherten Ereignisse müssen jedoch immer detailliert angegeben und dokumentiert werden und relativ hohe Schwellenwerte überschreiten, wie im folgenden Beispiel dargestellt.

Zum Beispiel: Die CAT-Anleihe zahlt einen Kupon in USD von Anlagerendite plus Zinsspread. Die CAT-Anleihe deckt Schäden ab, die aus Erdbeben in Kalifornien entstehen. Falls der Branchenverlust den unteren Schwellenwert (Einsatzpunkt) der CAT-Anleihe von USD 22,5 Milliarden erreicht, ist der erste Dollar verloren. Sollte der obere Schwellenwert (Obergrenze) von USD 31,5 Milliarden erreicht werden, so ist der gesamte Betrag verloren und der Nettoinventarwert des Fonds sinkt entsprechend der Gewichtung dieser speziellen CAT-Anleihe im Fonds.

Modellrisiko

Die Ereigniswahrscheinlichkeit von CAT-Anleihen basiert auf Risikomodellen. Diese werden fortlaufend geändert und weiterentwickelt, sie stellen jedoch nur eine Annäherung an die Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheit und Fehlern behaftet. Demzufolge können Ereignisrisiken wesentlich unter- oder überschätzt werden.

Eignung

Künftige Käufer von Anteilen sollten sicherstellen, dass sie die Natur dieser Anteile und das Ausmass der Risiko-Exposure verstehen, dass sie über ausreichend Kenntnisse, Erfahrung und Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigene rechtliche, steuerliche, buchhalterische, regulatorische und finanzielle Beurteilung der Vorteile und Risiken einer Anlage in diese Anteile vornehmen zu können, und dass sie die Eignung dieser Anteile als Anlagen im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und finanziellen Lage berücksichtigen. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht als ausgewogenes Investitionsprogramm angesehen werden, sondern eher als Mittel zur Diversifikation in einem

umfassenderen Anlage-Portfolio. Anleger sollten in der Lage sein, einen Verlust ihrer gesamten Anlage zu tragen.

Weder das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter noch eines ihrer entsprechenden Tochterunternehmen macht eine Zusicherung bezüglich einer ordnungsgemässen Charakterisierung der Anteile für Anlage- oder andere Zwecke, bezüglich der Fähigkeit eines bestimmten Anlegers, Anteile für Anlage- oder andere Zwecke unter Berücksichtigung geltender Anlagebeschränkungen oder -politiken-, die auf sie anwendbar wären, zu kaufen oder bezüglich der Folgen eines Anlagebesitzes auf die Rechnungslegung, das Kapital, die Steuern oder weitere regulatorische oder rechtliche Aspekte. Sämtliche Institutionen, deren Aktivitäten Gesetzen und Vorschriften bezüglich Anlagen, aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalerfordernissen oder Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden unterliegen, sollten ihre eigenen Rechtsberater beiziehen, um bestimmen zu können, ob und in welchem Ausmass die Anteile Anlage-, Kapital- oder anderen Beschränkungen unterliegen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Marktpreise der Vermögenswerte des Fonds können abrupten und erratischen Marktbewegungen, Änderungen der Liquidität und überdurchschnittlicher Preisvolatilität ausgesetzt sein, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs dieser Vermögenswerte kann grösser sein als die an anderen Wertpapiermärkten, was folglich zu einer Volatilität des Nettoinventarwerts führen kann.

Unter gewissen Umständen können Anlagen, das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren variieren, wodurch ihr Kauf oder Verkauf zu den an den verschiedenen Börsen oder auf indikativen Sekundärpreis-Sheets notierten Preisen erschwert wird. Demgemäss kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein und der Fonds kann sich bei der Liquidierung seiner Anlagen gegenläufigen Preisentwicklungen ausgesetzt sehen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und betrieblichen Ungewissheiten unterliegen.

Nach Eintritt eines Versicherten Ereignisses kann die Liquidität des betroffenen Finanzinstruments stark eingeschränkt sein, was unter gewissen Umständen zu einer Aussetzung der Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds und/oder einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen führen kann.

Unvorhersehbarkeit von Versicherten Ereignissen und Verlusten

Die Anlagen des Fonds unterliegen relativ unregelmässigen, aber schweren Verlusten als Folge des Eintritts eines oder mehrerer katastrophalen oder anderer versicherter Ereignisse. Das Eintreten oder Nichteintreten Versicherter Ereignisse kann erwartungsgemäss zu einer Volatilität bezüglich des Fondsvermögens führen. Ein Grossverlust oder eine Reihe von Verlusten als Folge eines Versicherten Ereignisses können sich zuweilen ereignen und zu einem bedeutenden Verlust führen, wenn eine oder mehrere Anlagen des Fonds betroffen sind.

Einige der Anlagen beziehen sich auf Ereignisse mit einer niedrigen Häufigkeit, die jedoch, wenn sie eintreten, zu einem sehr hohen Verlust führen. Die Tatsache, dass ein Ereignis über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht eintritt, darf nicht zur Beurteilung verleiten, dass das damit verbundene Risiko eines Eintritts in der Zukunft klein ist.

Vertrauen in Katastrophen-Risikomodellierung

Die Ergebnisse von modellbasierten Analysen (ob von unabhängigen Risikomodellierungsagenturen erstellt oder nicht) können nicht als Fakten, Projektionen oder Prognosen künftiger Verluste betrachtet und als Indikatoren für eine künftige Rendite der Fondsanlagen genommen werden. Die effektiv erlittenen Verluste können erheblich von denen abweichen, die in solchen Modellen berechnet werden.

Die von solchen Modellen erzeugten Verlustverteilungen sind auf Annahmen beruhende Verlustschätzungen, die sich unter anderem auf umweltbedingte, demografische und Kostenfaktoren beziehen, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, grundsätzlich ungewiss sind und ausserhalb der Kontrolle dieser Modellierungsagenturen (ob unabhängige oder nicht) liegen. Die in diesen Modellen angewandten Annahmen und Methoden sind unter Umständen eine nicht erschöpfende Sammlung sinnvoller Annahmen und Methoden, und die Verwendung alternativer Annahmen und Methoden könnten zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von den vorliegenden unterscheiden. Weitere Ungewissheiten entstehen aufgrund unzureichender Daten, beschränkter wissenschaftlicher Kenntnisse, alternativer Theorien zu empirischen Zusammenhängen und der willkürlichen Natur der Versicherten Ereignisse. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass eine oder alle Risikomodellierungsagenturen weiterhin solche Analysen durchführen und falls doch, mit welchem Ressourceneinsatz sie dies tun. Kein Modell von Versicherten Ereignissen ist oder kann eine exakte Abbildung der Realität sein. Diese Modelle beruhen auf verschiedenen Annahmen, von denen einige subjektiv sind und sich zwischen den verschiedenen Risikomodellierungsagenturen unterscheiden können. Demgemäss basieren die von solchen Modellen generierten Verlustschätzungen selbst auf subjektiven Feststellungen und unterliegen ihrerseits Ungewissheiten. Professionelle Risikomodellierungsagenturen überprüfen regelmässig ihre Modell-Annahmen auf der Basis neuer meteorologischer, ingenieurwissenschaftlicher und weiterer Daten und Angaben und verfeinern ihre Verlustschätzungen, sobald diese Angaben verfügbar sind. Diese Verfeinerungen können zu erheblichen Änderungen der derzeitigen, durch diese Modelle generierten Verlustschätzungen führen, wie dies in der Vergangenheit schon geschehen ist.

Die von diesen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten stellen keine Voraussagen möglicher künftiger Ereignisse oder möglicher künftiger Verlustgrössen dar. Die effektive Häufigkeit von Versicherten Ereignissen und der begleitenden Verluste kann massgeblich von den in solchen Modellen geschätzten abweichen. Potenzielle Anleger des Fonds sollten die von solchen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten in keiner Weise als Voraussagen über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses oder Verlustes betrachten.

Das Modellieren von versicherten Schäden als Folge von Versicherten Ereignissen ist ein grundsätzlich subjektiver und unpräziser Prozess, bei dem Angaben aus einer Anzahl von Quellen, die nicht vollständig

oder genau sein können, evaluiert werden. Es besteht kein weltweiter Konsens bezüglich der Modelle und Risikoparameter. Es kann demzufolge weitere alternative, glaubwürdige Modelle oder Risikoparameter geben, die, falls angewendet, zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von denen des Anlageverwalters oder der Risikomodellierungsagenturen unterscheiden.

Saisonalität

Das Risikoprofil und das Pricing gewisser Versicherungsrisiken fluktuieren aufgrund des Wettbewerbs, des Eintritts von Katastrophen, allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen und weiterer Faktoren. Beispielsweise erfolgt ein bedeutender Anteil von Neuausgaben rund um die Haupttermine für die Erneuerung von Versicherungen. Eine sichere Voraussage bezüglich des Timings solcher Ereignisse oder einer Schätzung ihrer Auswirkung ist schwierig. Zudem können Zunahmen in der Häufigkeit und Schwere von Verlusten der Rückversicherer diese Zyklen massgeblich beeinflussen.

Sourcing

Das Handelsvolumen (sowohl bezüglich Anzahl als auch Wert) von CAT-Anleihen kann unter Umständen nicht ausreichen, damit der Fonds einen optimalen Betrag seiner Vermögenswerte in diese Instrumente investieren kann.

Zudem kann es bei bedeutenden Zeichnungsvolumen für den Anlageverwalter schwierig sein, die gesamten Netto-Zeichnungserlöse am selben Handelstag zu investieren. Demzufolge würden Barmittel aus diesen Zeichnungen während eines gewissen Zeitraums nicht investiert (oder in Geldmarktinstrumente investiert), was die Performance des Fonds beeinträchtigen könnte.

Fehlende betriebliche Historie von CAT-Anleihen

Die Emittenten von CAT-Anleihen sind üblicherweise neu gegründete Zweckgesellschaften, deren einziger Zweck die Emission von CAT-Anleihen ist. Als solche verfügen diese Emittenten über keine betriebliche Historie. Um Zweifel auszuräumen, weisen wir darauf hin, dass der Fonds nicht nur in CAT-Anleihen investiert, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, sondern auch in CAT-Anleihen via weitere Formen von Emissionen/Emittenten, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet und wie dies in der «Anlagepolitik» des Fonds offengelegt ist.

Bewertungsrisiko

Aufgrund der Vielzahl von Marktfaktoren und der Natur der Anlagen, die vom Fonds gehalten oder getätigt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der vom Verwalter ermittelte Wert den Wert darstellt, der vom Fonds bei einer möglichen Veräusserung der Anlage realisieren kann oder der bei einer sofortigen Veräusserung der Anlage realisiert werden können.

Begrenzte Anzahl von Teilnehmern auf dem Markt für CAT-Anleihen

Zurzeit treten am CAT-Anleihen-Markt eine begrenzte Anzahl aktiver Teilnehmer auf (d.h. Banken, Broker-Händler, Anleger), was unter anderem die Liquidität von CAT-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, und die Möglichkeiten des Fonds, verschiedene Kursnotierungen in Bezug auf seine Anlagen zu erhalten, begrenzt.

Zudem hat die Insolvenz einer dieser Teilnehmer signifikante negative Auswirkungen auf den Fonds und die anderen Marktteilnehmer. Diese Auswirkungen werden bei weniger konzentrierten Vermögenswertklassen verstärkt.

Versicherungsrisiko

Der Fonds wird hauptsächlich in CAT-Anleihen investieren. Mit diesen Anlagen ist der Fonds dem Versicherungsrisiko ausgesetzt.

Das Eintreten eines Versicherten Ereignisses kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses sind ungewiss und schwierig abzuschätzen. Ihre Ermittlung kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Auch wenn die Eintrittshäufigkeit der Risiken, denen bestimmte CAT-Anleihen ausgesetzt sind, tief ist (z. B. nur einmal in mehreren Jahren), kann das Ausmass der durch diese Ereignisse verursachten Verluste sehr bedeutend sind.

Wenn mehrere Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, innerhalb desselben Zeitraums eintreten, kann die Fonds-Performance massgeblich beeinträchtigt werden.

Der Anlageverwalter garantiert nicht dafür, dass er solche Risiken und die daraus entstehenden Verluste, die die CAT-Anleihen und letztlich den Fonds beeinträchtigen könnten, korrekt beurteilt hat.

Wenn Anleger Fonds-Anteile zeichnen, bevor die Verluste aus CAT-Anleihen ermittelt wurden, werden diese Verluste noch nicht im Nettoinventarwert reflektiert, zu dem die Anleger die Anteile zeichnen. Demzufolge können diese Anleger nach der Ermittlung der entsprechenden Verluste negative Auswirkungen erleiden.

Gleichermassen reflektiert bei einer Rücknahme von Anteilen vor der Ermittlung möglicher Rückforderungen der Nettoinventarwert des Fonds, auf dessen Basis die Rücknahme realisiert worden wäre, diese Rückforderungen noch nicht.

Korrelation

Auch wenn der Fonds ein Portfolio von CAT-Anleihen aufbaut, das gemäss den OGAW-Verordnungen diversifiziert ist, können die Risiken, denen die CAT-Anleihen ausgesetzt sind, und ihre Performance eine Korrelation aufweisen.

Obwohl der Anlageverwalter plant, sein Portfolio zu diversifizieren, kann der Eintritt eines einzigen Versicherten Ereignisses mehrere CAT-Anleihen beeinflussen. Auch können zwei oder mehr Versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten. Eine Liste der Anlagen ist in den regelmässigen Berichten des Fonds an die Anleger enthalten.

Begrenzte Angaben verfügbar bezüglich CAT-Anleihen

Die bezüglich CAT-Anleihen verfügbaren Angaben sind üblicherweise nicht öffentlich verfügbar. Demzufolge sind Anteilseigner nicht berechtigt, Zugang zu den Angaben zu erhalten, die der Anlageverwalter zu den CAT-Anleihen erhält.

Positionslimiten

Die von den OGAW-Verordnungen und/oder den Gegenparteien vorgeschriebenen Limiten können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen, beeinträchtigen. Positionslimiten sind die Maximalbeträge, die Personen oder Einheiten in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren dürfen. Wenn Positionen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt die anwendbaren Positionslimiten überschreiten, wäre der Anlageverwalter gezwungen, die Positionen des Fonds soweit zu liquidieren, bis diese Limiten wieder eingehalten werden. Ausserdem muss der Anlageverwalter unter Umständen gewisse angestrebte Anlagen aufgeben oder ändern, um das Überschreiten der Positionslimiten zu verhindern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds getätigten Investitionen haben könnte («**Nachhaltigkeitsrisiko**»).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Der Fonds wird einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können.

Insbesondere werden einige Wertpapiere bestimmten Arten von Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sein als andere.

Das Verlustrisiko bei Anlagen in CAT-Anleihen hängt direkt mit dem vertraglich vereinbarten spezifischen Versicherungsschutz und dem definierten Verlustauslöser, z. B. einer Naturkatastrophe wie einem benannten Sturm, zusammen. Bei Instrumenten, deren Schwerpunkt auf durch Naturgefahren bedrohten Regionen liegt, sind daher potenzielle Auswirkungen von Ereignissen im Bereich Umwelt wahrscheinlich von grösserer Bedeutung als Auswirkungen von Ereignissen in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung.

Der Fonds kann in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Die Portfolio-Anlageentscheidungen berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken durch die ESG-Risikobewertung des Anlageverwalters. Diese ist eine wichtige Komponente des allgemeinen, auf den Fonds angewendeten ESG-Analyserahmens. Sie bewertet ausdrücklich die aktuellen ESG-Risiken, die den nachhaltigen Wert einer Anlage gefährden, im Vergleich zu anderen Anlagen im Anlageuniversum des Fonds. Die Bewertung umfasst Analysen von Risiken, die nach den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gruppiert sind.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Wie an anderer Stelle in dieser Beilage im Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil bereits erwähnt, ist ein typischer Anleger des Fonds voraussichtlich ein Anleger mit einer mittleren bis hohen

Risikobereitschaft. Die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, ist mit anderen Risikokomponenten vergleichbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit dem Anlageverwalter festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko (das Risiko, dass der Wert des Fonds durch ein ESG-Ereignis erheblich negativ beeinflusst werden könnte) für den Fonds vornehmlich im Bereich Umwelt erheblich ist, was den Beitrag von Umweltfaktoren zur Beurteilung des Gesamtrisikos widerspiegelt.

Die in dieser Beilage beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds zuweilen mit aussergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum Prospekt festgelegt. Unbeschadet der im Anhang I des Prospekts festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Einheiten oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investiert werden.

6. KREDITAUFNAHME

In Übereinstimmung mit den im Anhang I des Prospekts unter «7. Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbeschränkungen» festgelegten allgemeinen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts vorübergehend und für nicht-spekulative Zwecke aufnehmen.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Klassen sind entweder Thesaurierende Klassen oder Ausschüttende Klassen (wie in der nachstehenden Tabelle unter «**ZEICHNUNGEN**» angezeigt). Thesaurierende Klassen kapitalisieren die Erträge.

Bei ausschüttenden Klassen können die betreffenden Anleger eine Dividende erhalten; die Ausschüttung erfolgt halbjährlich am letzten Geschäftstag im Juni und/oder Dezember eines jeden Jahres.

In diesem Fall werden die Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch – im Ermessen des Verwaltungsrats – vor den vom Fonds zahlbaren Gebühren, die im Abschnitt «**Gebühren und Auslagen**» dieser Beilage dargelegt sind, ausgezahlt. Wenn Dividenden vor dem Abzug der Gebühren ausgeschüttet werden, kann dies zu einer Kapitalerosion führen. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Abschnitt «**WICHTIGER HINWEIS**» im Prospekt. Die Ausschüttung von Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch vor den Gebühren wird damit begründet, dass auf diese Weise der ausschüttbare Betrag für Anleger, die eine Anteilsklasse mit einer höheren auszahlbaren Dividende anstreben, maximiert werden kann.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter legt der Verwaltungsrat fest, ob eine Dividende in Bezug auf eine bestimmte Ausschüttende Klasse gezahlt werden soll, und bestimmt gemeinsam mit ihnen den Dividendenbetrag. Dividendenausschüttungen werden den Anteilseignern von

Ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Ausschüttungen erfolgen per Überweisung an das Konto oder die Konten, die der Anteilseigner auf dem Antragsformular angegeben hat (diese Angaben können mit einer unterzeichneten Originalmitteilung des Anteilseigners an das ICAV c/o Verwalter aktualisiert werden).

Der Verwaltungsrat kann zuweilen die Ausschüttungspolitik des Fonds ändern, indem er die detaillierten Angaben zu dieser Änderung in einer aktualisierten Beilage offenlegt und die Anteilseigner vorgängig darüber in Kenntnis setzt.

Wir verweisen auch auf den Abschnitt «**Ausschüttungspolitik**» im Prospekt.

8. ZEICHNUNGEN

Angebot

Die folgenden Klassen sind zurzeit verfügbar:

Klasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis	Erstausgabezeitraum	Mindestbeteiligung (USD oder Gegenwert)	Mindesterzeichnung (USD oder Gegenwert)	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr
B Acc	USD, EUR, CHF, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD, EUR und CHF Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	-	-
B Distr	USD, EUR, CHF, JPY	Ausschüttend	100 JPY 10'000 für JPY.	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	-	-
P Acc	USD, EUR, CHF, GBP, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD, EUR und CHF. 100 für GBP. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD, EUR und CHF. Für GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	-	-

P Distr	USD, EUR, CHF, GBP, JPY	Ausschüttend	100 JPY 10'000 für JPY.	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	-	-
I Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD, EUR, GBP und CHF. 100 für AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD, EUR, GBP, CHF. Für GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	-	-
				Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
I Distr	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Ausschüttend	Nettoinventarwert je Anteil für GBP, EUR und USD. 100 für CHF, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für GBP, EUR und USD. Für GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	-	-

M Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD. 100 für EUR, CHF, GBP, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD. Für EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000	500'000	-	-
M Distr	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Ausschüttend	100 JPY 10'000 für JPY.	Für USD, EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000	500'000	-	-
B-JSS Acc	USD, EUR, CHF	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR und USD. 100 für CHF.	Geschlossen für EUR und USD. Für CHF 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	-	-
B-JSS Distr	USD, EUR, CHF	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	-	-

P-JSS Acc	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD und EUR. 100 für CHF und GBP.	Geschlossen für USD und EUR. Für CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	-	-
P-JSS Distr	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	-	-
I-JSS Acc	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD, CHF und EUR. 100 für GBP.	Geschlossen für USD, CHF und EUR. Für GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	-	-
I-JSS Distr	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	-	-
M-JSS Acc	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000	500'000	-	-
M-JSS Distr	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000	500'000	-	-
M1 Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD. 100 für EUR, CHF, GBP, AUD und SEK: JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD. Für EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000,00	500'000,00	-	-
				Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit)				

				am 7. Juni 2024.				
M2 Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY.	Thesaurierend	100 JPY 10'000 für JPY.	Für USD, EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000,00	500'000,00	-	-
M3 Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	100 JPY 10'000 für JPY.	Für USD, EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000,00	500'000,00	-	-
M4 Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	100 JPY 10'000 für JPY.	Für USD, EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000,00	500'000,00	-	-

				Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
M5 Acc	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	100 JPY 10'000 für JPY.	Für USD, EUR, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024 Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	500'000,00	500'000,00	-	-
S Acc	USD, EUR, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD und EUR Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	-	-
SI1	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für USD, EUR und CHF. 100 für GBP, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für USD, EUR und CHF. Für GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr	20'000'000.00	20'000'000.00	-	-

				(irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
SI2	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR und USD. 100 für CHF, GBP, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für EUR und USD. Für CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 13. Januar 2023. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50'000'000,00	50'000'000,00	-	-
SI3	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR. 100 für USD, CHF, GBP, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für EUR. Für USD, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100'000'000,00	100'000'000,00	-	-

SI1	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Ausschüttend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR und GBP. 100 für USD, CHF, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für EUR und GBP. Für USD und CHF 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20'000'000,00	20'000'000,00	-	-
				Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
SI2	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Ausschüttend	Nettoinventarwert je Anteil für CHF und USD. 100 für EUR, GBP, AUD und SEK. JPY 10'000 für JPY.	Geschlossen für CHF und USD. Für EUR und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50'000'000,00	50'000'000,00	-	-
SI3	USD, EUR, CHF, GBP, AUD, SEK, JPY	Ausschüttend	100 JPY 10'000 für JPY.	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für AUD und SEK 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024. Für JPY 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100'000'000,00	100'000'000,00	-	-

SI1-JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR. 100 für USD, CHF und GBP.	Geschlossen für EUR. Für USD, CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20'000'000,00	20'000'000,00	-	-
SI2-JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR und USD. 100 für CHF und GBP.	Geschlossen für EUR und USD. Für CHF und GBP 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50'000'000,00	50'000'000,00	-	-
SI3-JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100'000'000,00	100'000'000,00	-	-

SI1- JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20'000'000,00	20'000'000,00	-	-
SI2- JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50'000'000,00	50'000'000,00	-	-
SI3- JSS	USD, EUR, CHF, GBP	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100'000'000,00	100'000'000,00	-	-

Es wird in keiner Anteilsklasse einen Mindestfolgezeichnungsbetrag geben.

Anteile werden an ihrem entsprechenden Erstausgabedatum zu ihrem entsprechenden Erstausgabepreis angeboten, vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Anteile durch das ICAV.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag in Bezug auf einen oder mehrere Anteilseigner oder Anleger teilweise oder ganz aufheben, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner derselben Anteilsklasse in der gleichen/in einer vergleichbaren Position gleich und fair behandelt werden.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, eine Währungsabsicherung in Bezug auf Abgesicherte Klassen wie im Abschnitt «**Währungsabsicherung auf Klassen-Level**» unter «**Anlageziel und -politik**» dieser Beilage beschrieben, vorzunehmen.

Für weitere Angaben bezüglich Anschaffungskosten der Anteile verweisen wir auf den Abschnitt «Antrag auf Anteile» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Der Nettoinventarwert wird gemäss den in Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Grundsätzen berechnet. Der Nettoinventarwert wird jeweils unmittelbar nach der erneuten Berechnung des Nettoinventarwerts veröffentlicht. Wir verweisen auf den Abschnitt «**Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**» im Prospekt.

Swing-Pricing: Wenn die Nettozeichnungen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach oben korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten zu reflektieren. Die Anpassung (Swing Price) darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsbeträge in Bezug auf jede Klasse sind in der vorstehenden Tabelle festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Anteilseignern und potenziellen Anlegern eine Ausnahme vom Mindestzeichnungsbetrag gewähren.

9. RÜCKNAHMEN

Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile an und per jedem Handelstag beantragen. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen, der am oder in Bezug auf den entsprechenden Handelstag in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren berechnet werden (ausser in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Swing-Pricing: Wenn die Nettorücknahmen auf der Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach unten korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln. Die Anpassung (Swing Price) darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Bei allen Rücknahmen erhalten die Anteilseigner den Betrag, der dem Rücknahmepreis pro Anteil am entsprechenden Handelstag gleichkommt. Dieser Preis kann wegen der Wirkung der Abgaben und Gebühren sowie weiterer Entgelte und Abgaben niedriger als der für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil sein. Potenzielle Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die für die zurückgenommenen Anteile erhaltenen Zahlungen weniger hoch als deren Wert am Rücknahmetag sein können.

Sollte ein Anteilseigner die von ihm gehaltene Position in einer Klasse teilweise zurückgeben und die Rücknahme dazu führen, dass der Anteilseigner weniger als die Mindestbeteiligung in dieser Klasse hält, kann das ICAV oder sein Delegierter die Gesamtheit der Position in dieser Klasse zurücknehmen, falls er dies für erforderlich hält.

Für weitere Angaben zum Rücknahmeprozess verweisen wir auf den Abschnitt «**Rücknahme von Anteilen**» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden üblicherweise bis zur Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit bezahlt, vorausgesetzt, alle erforderlichen Dokumente wurden dem Verwalter vorgelegt und vorausgesetzt, die Erlöse werden innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen ab der entsprechenden Handelsfrist gezahlt (ausser der Handel mit Anteilen ist ausgesetzt oder es gilt eine Rücknahmesperre).

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwaltungsrats oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt ist, zurückgezogen werden.

Rücknahmenlimite

Wenn die gesamten Anträge auf Rücknahmen an einem Handelstag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und der Verwaltungsrat entscheidet, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder ein höherer vom Verwaltungsrat festgelegter Prozentsatz zurückgenommen werden darf, reduziert der Fonds jeden Rücknahmeantrag an diesem Handelstag pro rata und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an jedem weiteren nachfolgenden Handelstag eingetroffen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

10. AUSSETZUNG DES HANDELS

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf die im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Wenn Anträge nicht zurückgezogen wurden, werden Anträge auf Anteile am nächsten Handelstag nach Aufhebung dieser Aussetzung berücksichtigt und Rücknahmeanträge bearbeitet.

11. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Der Fonds trägt den (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) ihm zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV. Die Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Abschnitt «**GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN**» im Prospekt detailliert festgelegt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gebühren und Auslagen in Verbindung mit der Gründung und dem laufenden Betrieb des ICAV über alle Fonds des ICAV je nach dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds anteilmässig soweit als möglich zu verteilen.

Gründungskosten

Der Fonds trägt die mit seiner Gründung verbundenen Gebühren und Auslagen selbst. Diese beliefen sich EUR 90'000 einschliesslich seines proportionalen Anteils an den Gründungskosten des ICAV, die im Abschnitt «**Gründungskosten**» im Prospekt detailliert beschrieben sind.

Diese Gründungskosten können über die ersten fünf Rechnungslegungsperioden des Fonds amortisiert werden.

Honorar der Verwaltungsgesellschaft

Das Honorar der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr und der Anlageverwaltungsgebühr zusammen (die «**Management-Gebühr**»). Die maximale Management-Gebühr in Bezug auf jede der Klassen ist wie folgt:

- Klasse I: Bis zu 0,95 % per annum («p.a.»)
- Klasse P: Bis zu 1,125 % p.a.
- Klasse B: Bis zu 1,525 % p.a.
- Klasse M: Bis zu 0,025 % p.a.
- Klasse M1: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse M2: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse M3: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse M4: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse M5: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse S: Bis zu 0,925 % p.a.
- Klasse SI1: Bis zu 0,775 % p.a.
- Klasse SI2: Bis zu 0,625 % p.a.
- Klasse SI3: Bis zu 0,525 % p.a.

Die Aufteilung der Verwaltungsgebühr ist wie folgt;

Klasse	Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr
I	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
P	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,10 %
B	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,50 %
M*	Bis zu 0,025 %	0 %
M1	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
M2	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
M3	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
M4	Bis zu 0,052 %	Bis zu 0,90 %
M5	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
S	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %
SI1	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %
SI2	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %

SI3	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %
-----	----------------	---------------

** M-Klassen sind ausschliesslich Zeichnungen durch Mitarbeitende des Anlageverwalters vorbehalten.*

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig, sie ist monatlich nachträglich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Honorar des Verwalters

Der Fonds tilgt alle Gebühren und Auslagen des Verwalters (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die diesem im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar des Verwalters darf 0,019 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Der Fonds zahlt dem Verwalter zu marktüblichen Sätzen bestimmte zusätzliche Gebühren für zusätzliche Anteilklassen, für das Erstellen der Abschlüsse, für die Eingabe der MWST-Erklärungen bei den Irish Revenue Commissioners, für den Zugang zu den Online-Kommunikationen und -Berichterstattungen und für die Eröffnung und die Due Diligence von Anlegerkonten, die Führung des Anteilseignerregisters und die Verarbeitung von Anteilseignertransaktionen.

Honorar der Verwahrstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Auslagen der Verwahrstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Verwahrstelle darf 0,020 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt. Das Honorar der Verwahrstelle umfasst auch Honorare der Unterverwahrstellen in den folgenden Märkten: ESE, ICSD, Deutschland, UK, Irland, Spanien, Italien, Schweiz, Portugal, Finnland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Österreich, USA, Japan, Kanada und Australien. Honorare für Unterverwahrstellen in allen anderen Märkten werden dem Fonds zu marktüblichen Sätzen belastet.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle bestimmte zusätzliche Gebühren für Stimmrechtsvertretungen, für die Abwicklung von Transaktionen und für Bargeldtransfers zu marktüblichen Sätzen.

Honorar der Vertriebsstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Vertriebsstelle deckt die Ausgaben, die der Vertriebsstelle durch die Bezahlung von Dienstleistungsanbietern wie Intermediäre und

Plattformanbieter, die Dienstleistungen für das ICAV erbringen, sowie durch die damit verbundenen Kosten entstehen. Das Honorar der Vertriebsstelle darf 0,05 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Betriebskosten

Der Fonds trägt den ihm (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV, wie dies im Abschnitt «GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN» im Prospekt detailliert festgelegt ist. Vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds bezahlte Kosten, zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen, die dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Verwalter, dem Sekretär und allen vom oder im Namen des Fonds ernannten Zahlstellen zu erstatten sind, umfassen unter anderem Kosten und Auslagen in Verbindung mit einer spezialisierten Risikoanalysesoftware zur Analyse des Fondsportfolios und insbesondere der zugrunde liegenden Risiken seiner Vermögenswerte, die einen massgeblichen Betrag pro Jahr ausmachen können(, Makler- und Bankprovisionen und -kosten, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratungen, behördliche Gebühren, Revisionshonorare, Vertriebsgebühren, Übersetzungs- und Rechnungslegungskosten, Fremdkapitalzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben, die auf den Fonds anwendbar sind, Kosten in Zusammenhang mit ESG, Kosten und Auslagen für Vorbereitung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Veröffentlichung der Beilage, Jahres- und Halbjahresrechnungen und weiterer Dokumente zuhanden der bestehenden und künftigen Anteilseigner, alle Auslagen im Zusammenhang mit dem Erlangen und Erhalt von Kredit-Ratings für den Fonds, Auslagen für die Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts und alle übrigen Auslagen, in jedem Fall mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer.

Stand: 7. Dezember 2023

BEILAGE 2

Twelve Insurance Fixed Income Fund (ein Teilfonds von Twelve Capital UCITS ICAV)

Diese Beilage vom 7. Dezember 2023 ist Bestandteil der allgemeinen Beschreibung des ICAV, die im aktuellen Prospekt des ICAV vom 18. Januar 2024 (der «Prospekt») enthalten ist, und sollte zusammen mit dieser und in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht und den jüngsten geprüften Jahresabschlüssen sowie, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, einer Kopie des jüngsten Halbjahresberichts und der ungeprüften Jahresabschlüsse gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt dieser Beilage mit dem Titel «RISIKOFAKTOREN» hingewiesen.

Die im Abschnitt «MANAGEMENT UND ADMINISTRATION» des Prospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV übernehmen für alle im Prospekt und in dieser Beilage enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zu der Überzeugung gelangt, dass die in dieser Beilage enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Wichtigkeit dieser Informationen beeinträchtigen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Jährlicher Bilanzstichtag“	ist der 31. Dezember.
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, den Euro.
„Geschäftstag“	bezeichnet einen anderen Tag als Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Dublin und Luxemburg geöffnet sind, oder jeden anderen Tag oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern mitgeteilt werden. Zusätzliche Geschäftstage können vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden.
«Festschreiben/Festschreibung»	Der Zeitpunkt, an dem die erfolgsabhängige Gebühr gegenüber dem Anlageverwalter zahlbar wird, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Die Festschreibung erfolgt entweder am Jährlichen Bilanzstichtag oder an dem Handelstag, an dem ein Anteilseigner alle oder einen Teil seiner Anteile zurückgibt oder umtauscht.
„Handelstag“	bezeichnet den auf jeden Bewertungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilseignern vorab mitgeteilte Tage, vorausgesetzt, dass in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage in jedem Monat stattfinden. Siehe auch den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „ Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten “.
«Annahmeschluss»	bezeichnet 14.00 Uhr (irische Zeit) an Geschäftstagen vor dem Bewertungstag für Zeichnungen und Rücknahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu dem im Prospekt angegebenen Annahmeschluss eingehen, werden im Allgemeinen zu dem am massgeblichen Bewertungstag geltenden Zeichnungs- und Rücknahmepreis abgerechnet.
«Erstausgabezeitraum»	bezeichnet den Erstausgabezeitraum für alle in dieser

Beilage beschriebenen Klassen oder einen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat gemäss den Anforderungen der Zentralbank festgelegt werden kann.

«Erstausgabepreis»

bezeichnet den anfänglichen Festpreis, der für jede relevante Klasse am jeweiligen Erstausgabedatum gilt und für jede Klasse im Abschnitt **«ZEICHNUNGEN: Angebot»** angegeben wird.

«Versicherungsgesellschaften»

bezeichnet öffentliche, private und halbprivate Versicherungs-, Rückversicherungs-, Versicherungsmakler- und andere versicherungsbezogene Unternehmen, darunter Unternehmen zur Verwaltung von Versicherungsansprüchen, Dienstleistungsunternehmen zur Unterstützung von Versicherungen, InsurTech-Unternehmen und Unternehmen, die über versicherungsbezogene Vermögenswerte verfügen, sowie deren verbundene Unternehmen.

«Nettoinventarwert»

bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder den einer Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert, der gemäss den Angaben im Abschnitt **«Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte»** des Prospekts mit der unten dargelegten Änderung berechnet wird. Der Nettoinventarwert muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag berechnet werden.

«Rücknahmen-Abrechnungsschlusszeit»

bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem relevanten Bewertungstag.

«Taxonomie-Verordnung»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

«Halbjährlicher Bilanzstichtag»

bezeichnet den 30. Juni eines jeden Jahres.

«Abrechnungsschlusszeit für Zeichnungen»

bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem

relevanten Bewertungstag.

«Bewertungstag»

bezeichnet jeden Freitag (oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag), beginnend mit dem ersten Freitag nach Eingang der ersten Zeichnungserlöse beim Fonds oder an dem Tag oder den Tagen, die der Verwaltungsrat beschliesst und den Anteilseignern im Voraus mitteilt.

«Bewertungszeitpunkt»

bezeichnet den Geschäftsschluss auf dem relevanten Markt, der als erster (in Bezug auf jede Anlageklasse, in die der Fonds investiert sein kann) an jedem Bewertungstag oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt schliesst, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt immer nach dem Annahmeschluss liegt.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. EINFÜHRUNG

Zum Datum dieser Beilage beabsichtigt der Verwaltungsrat des ICAV, die nachstehend unter «ZEICHNUNGEN» beschriebenen Klassen anzubieten. Das ICAV kann gemäss den Anforderungen der Zentralbank zukünftig weitere Klassen anbieten.

Diese Beilage enthält Informationen, die sich speziell auf den Twelve Insurance Fixed Income Fund (der «Fonds») beziehen, einem Teilfonds des Twelve Capital UCITS ICAV (das «ICAV»), bei dem es sich um ein Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrella-Fonds mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt, das durch die Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen genehmigt wurde. Zum Zeitpunkt dieser Beilage verfügt das ICAV über drei weitere Fonds: Twelve Cat Bond Fund, Twelve Climate Transition Equity Fund und Twelve Multi Strategy Fund.

Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen vornehmlich in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Wert der Anlage eines Anlegers ist jedoch nicht garantiert, und der Nettoinventarwert des Fonds kann schwanken und sollte nicht als Investition in eine Einlage betrachtet werden. Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in zulässige OGA investiert werden (um Geldmarktfonds einzubeziehen). Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (z. B. zur Absicherung) auch FDI einsetzen. Der Fonds kann jederzeit mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen oder andere Schuldverschreibungen investieren, die unter

Investment Grade oder gar nicht bewertet sind, da Katastrophen-Anleihen («**CAT-Anleihen**») in der Regel kein Rating haben.

Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte «**ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**» sowie «**RISIKOFAKTOREN**» und «**GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**» verwiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der typische Anleger dürfte ein Anleger sein, der ein mittel- oder langfristiges Engagement in weltweiten Versicherungsanleihen von Versicherungsgesellschaften sowie in CAT-Anleihen eingehen möchte, der es sich leisten kann, den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein, und der eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft hat.

Der empfohlene Anlagezeitraum liegt zwischen 5 und 10 Jahren.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt «**Risikofaktoren**» lesen und beachten. Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Portfoliomanagementtechniken eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen.

Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Managementgesellschaft des Fonds und des ICAV. Der Anlageverwalter fungiert als diskretionärer Anlageverwalter des Fonds.

3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, risikobereinigte Renditen durch Anlagen in weltweite Versicherungsanleihen und CAT-Anleihen zu erzielen, wie weiter unten näher ausgeführt.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt an, sein Anlageziel zu erreichen, indem er weltweit und in jeder Währung in Unternehmensanleihen (erstrangige oder nachrangige, fest- und/oder variabel verzinsliche), einschliesslich bis zu 10 % in CoCo-Bonds und Abschreibungsanleihen («**Contingent Capital**»), die von Versicherungsgesellschaften begeben werden, sowie in CAT-Anleihen investiert, wie weiter unten näher erläutert.

Contingent Capital-Wertpapiere werden in erster Linie von Finanzinstitutionen als ein wirtschaftlich und regulatorisch effizientes Mittel zur Kapitalbeschaffung ausgegeben. Es handelt sich dabei um eine Form von in der Regel nachrangigen, bedingten, hybriden Wertpapieren, die sich unter normalen Umständen wie Schuldverschreibungen verhalten, jedoch entweder in Aktienwerte umgewandelt werden oder bei Eintritt

eines bestimmten Trigger-Ereignisses Verlustausgleichsmechanismen durch (vollständige oder teilweise) Abschreibung haben. Eine Abschreibung bedeutet, dass ein Teil oder der gesamte Kapitalbetrag der Anleihe abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann dauerhaft oder vorübergehend sein, mit möglicher Wiedereinsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, die nach freiem Ermessen und abhängig von weiteren Ereignissen erfolgen kann. Die Trigger-Ereignisse können z. B. auf einer mechanischen Regel (beispielsweise den regulatorischen Kapitalquoten des Emittenten) oder dem Ermessen einer Aufsichtsbehörde beruhen. So sehen z. B. Abschreibungsanleihen, die von europäischen Versicherern unter den Solvency-II-Vorschriften ausgegeben werden, eine Abschreibungspflicht vor, wenn das Kapital des Emittenten unter 75 % seiner Solvabilitätskapitalanforderung («SCR») sinkt oder drei Monate oder länger über 75 %, aber unter 100 % der SCR bleibt.

Der Fonds kann bis zu 65 % seines Nettovermögens in CAT-Anleihen investieren, vorbehaltlich des saisonalen Elements von CAT-Anleihen, wie weiter unten unter «Anlagestrategie» beschrieben. CAT-Anleihen sind Instrumente, deren Auszahlung und Wert von der Performance versicherungsbezogener Risiken, insbesondere vom Eintreten oder Nichteintreten von Versicherungsfällen, abhängen. Ein Versicherungsfall ist ein Ereignis, das Versicherungszahlungen auslöst. In der Regel handelt es sich bei CAT-Anleihen um variabel verzinsliche Instrumente ohne Rating, die aber auch mit festen oder Nullkuponen strukturiert werden können und bei der Emission meist eine Laufzeit von 1-4 Jahren haben. Der Fonds wird in CAT-Anleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten investiert sein. In CAT-Anleihen sind weder Derivate noch Hebeleffekte eingebettet.

CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften, öffentlichen, privaten und halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Staaten, supranationalen Institutionen oder Unternehmen ausgegeben werden, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Finanzderivate («**FDI**») können auch für die Portfolio- und Währungsabsicherung verwendet werden, wie nachfolgend beschrieben.

Der Fonds kann vornehmlich in CAT-Anleihen investieren, die zur amtlichen Notierung zugelassen sind, an einem geregelten Markt gehandelt werden oder «Rule 144A»-Wertpapiere sind. «Rule 144A»-Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben werden.

Anlagen können weltweit und in jeder Währung getätigt werden. Die CAT-Anleihen, in die der Fonds investiert, können allen möglichen natürlichen Risiken ausgesetzt sein.

Der Anlageverwalter wird Anlagen anhand verschiedener Dimensionen analysieren und auswählen. Alle Dimensionen werden berücksichtigt, wenn sie für das spezifische Anlageargument relevant sind. Allerdings unterliegen nicht alle CAT-Anleihen den gleichen Risiken, sodass die Anlageentscheidung bei jeder einzelnen Anlage unterschiedlich und individuell ist. Die oben erwähnten Dimensionen sind:

- a. Regionen. CAT-Anleihen decken in der Regel nur das Risiko in einer vordefinierten Region ab, z. B. in «Florida». Wenn ein versichertes Ereignis eintritt, z. B. ein Hurrikan, muss es auch in dem vordefinierten versicherten Gebiet eintreten. Andernfalls ist diese spezielle CAT-Anleihe davon

nicht betroffen. Zur Erzielung von Diversifikationsvorteilen wird im Portfolio eine Verteilung der Risiken über mehrere Regionen angestrebt. Wir weisen Anleger darauf hin, dass Rückversicherungs- und CAT-Anleihen-Märkte vornehmlich auf US-Risiken fokussiert sind, was sich auch im Portfolio widerspiegeln wird.

- b. Trigger-Sequenz, wie Versicherungsarten, bei denen Leistungen beim Eintritt des Erstereignisses oder bei Eintritt von Folgeereignisse ausbezahlt werden. Einige CAT-Anleihen sind so strukturiert, dass nur das zweite oder das dritte versicherte Ereignis zu Verlusten führen kann. Zum Beispiel kann eine CAT-Anleihe mit einem kalifornischen Erdbeben-Zweitereignis-Trigger ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass das erste Erdbeben noch zu keinen Verlusten bei dieser CAT-Anleihe führt. Sollte sich jedoch ein zweites Erdbeben ereignen, könnten Verluste ein qualifiziertes Ereignis darstellen.
- c. Trigger-Level wie z. B. Senior Level und Junior Level, die von der Wahrscheinlichkeit eines Ereigniseintritts abhängen. CAT-Anleihen haben unterschiedliche Trigger-Level. Junior-Anleihen sind folglich riskanter und können früher als Senior-Anleihen ausgelöst werden. Zum Beispiel kann eine Junior-CAT-Anleihe eine Trigger-Struktur aufweisen, bei der schon ein kleiner Hurrikan, der nur Schäden in Höhe von 2 Mrd. USD verursacht, einen Verlust ihres Kapitals auslöst, während bei einer Senior-CAT-Anleihe Branchenschäden von mindestens 40 Mrd. USD eintreten müssten, damit ihr Kapital einen Verlust erleidet.
- d. Trigger-Art, z. B. Originalschaden-Trigger (bei dem die Tilgung vom effektiven Schadensverlauf des Schutzkäufers abhängt), Branchenschaden-Trigger (bei dem die Tilgung vom Gesamtschadensverlauf der Versicherungsbranche abhängt) und parametrischer Trigger (d. h. definierte physische Parameter wie Windgeschwindigkeit oder Erschütterungsstärke eines Erdbebens). Als Regel gilt, dass der Schutzkäufer die Gegenpartei ist, die den Versicherungsschutz, der einer CAT-Anleihe zugrunde liegt, kauft und davon profitiert. Originalschaden-Anleihen rückversichern direkt das Versicherungsportfolio des Trägerunternehmens. Im Falle von Schäden, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, würden die Träger-Versicherungsgesellschaften detaillierte Angaben über die erlittenen Verluste mitteilen, die den Auszahlungsfaktor der CAT-Anleihe bestimmen.
- e. Gegenpartei. CAT-Anleihen werden durch verschiedene Gegenparteien getragen, die sich um Versicherungsschutz bemühen. Damit die Abhängigkeit von nur wenigen Trägern reduziert werden kann, besteht ein Portfolio üblicherweise aus CAT-Anleihen, die von verschiedenen Einheiten getragen werden. Das Rating des Trägers oder des Zedenten wird berücksichtigt. Die entsprechende Sicherheit besteht üblicherweise aus Wertpapieren mit einem AA-Rating oder Wertpapieren, die mindestens mit Investment Grade bewertet sind, oder einer Bankgarantie mit einem Mindestrating von AA oder aus kurzfristigen liquiden Anlagen.
- f. Korrelation zwischen den Instrumenten und dem Portfolio als Ganzem. Mit der Korrelationsanalyse wird die Wahrscheinlichkeit mehrerer gleichzeitig eintretender Katastrophen und die Wechselwirkung dieser Ereignisse evaluiert.

- g. Historische und hypothetische simulierte Schadenanalysen zur Feststellung der Sensitivität der einzelnen CAT-Anleihen gegenüber potenziellen simulierten Ereignissen, z. B. hypothetischen Hurrikans oder Erdbeben bestimmter Magnituden, sowie in Bezug auf historische, auf das heutige Risiko angewendete Ereignisse (z. B. was mit einem Instrument passieren würde, wenn das Erdbeben von San Francisco im Jahr 1906 sich heute ereignen würde). Das Ziel dieser Simulationen ist es, ein besseres Verständnis der Instrumente und somit des Rendite-Risiko-Profiles des Portfolios und seiner Sensitivitäten gegenüber bestimmten Gefahren zu gewinnen.

Der Fonds wird vornehmlich direkt in die oben genannten Anlageklassen investieren. Solche Anlagen können auch indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden (vorbehaltlich einer Begrenzung von 10 % in Bezug auf Anlagen über Organismen für gemeinsame Anlagen).

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und zur Unterstützung bei der Reduzierung des Gegenparteirisikos kann der Fonds bei Bedarf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in kurzfristige liquide Anlagen investieren, darunter:

- (i) in Form von Barmitteln, die bei Banken weltweit nach Bedarf oder mit einer Laufzeit (maximal 12 Monate) angelegt werden, und
- (ii) in Form von Geldmarktinstrumenten, wie z. B. T-Bills, Geldmarktfonds oder Schatzbriefe (die fraglichen Schatzbriefe sind nicht auf den Fonds zugeschnitten) von supranationalen Institutionen oder Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. In diese Instrumente sind keine Finanzderivate oder Hebeleffekte eingebettet und sie werden durch hoch eingestuftem Staaten oder als Quasi-Staatsanleihen z. B. von der US-Regierung oder der Weltbank ausgegeben.

Zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder OTC-Derivate verwenden, bei denen es sich um Futures, Forwards und Swap-Transaktionen handelt.

Zudem kann der Fonds sein Währungs- oder Zinsrisiko durch den Einsatz von Futures und Zinsswap-Transaktionen aktiv verwalten, wie unter der Überschrift «Währungsabsicherung auf Portfolioebene» näher erläutert. Der Fonds kann auch Wertpapiere (kreditbezogene Schuldtitel, d. h. ein Wertpapier mit einem eingebetteten Credit Default Swap) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Zweck der Verwaltung des Kreditrisikos des Fonds verwenden.

Der Einsatz solcher Instrumente wird insbesondere in den Abschnitten «Effizientes Portfoliomanagement», «Finanzderivate» und Anhang I, Punkt 1.7 im Prospekt beschrieben und muss jederzeit im Einklang mit den Bedingungen und Grenzen sein, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

Die Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investieren kann, werden an einem geregelten Markt notiert und/oder gehandelt.

Anlagestrategie

Der Fonds verwaltet aktiv ein diversifiziertes Portfolio aus Versicherungsanleihen, die von Versicherungsgesellschaften begeben werden, und von CAT-Anleihen, wie vorstehend unter «Anlagepolitik» beschrieben. Der Anlageverwalter konzentriert sich ausschliesslich auf Versicherungsinvestitionen und verwaltet seit seiner Gründung im Jahr 2010 verschiedene Portfolios nachrangiger Versicherungsanleihen und Katastrophenanleihen (d. h. öffentliche Mittel und Mandate).

Der Anlageverwalter strebt einen flexiblen Anlageansatz hinsichtlich der Allokationen in CAT-Anleihen und Versicherungsanleihen an. Der Hauptfaktor für die Bestimmung der tatsächlichen Allokation in jeder Anlageklasse ist das saisonale Element von CAT-Anleihen. Während der Hurrikansaison in den USA, die im Allgemeinen von Mai bis November dauert, strebt der Fonds eine relative Übergewichtung von CAT-Anleihen an. In der Periode ausserhalb der Hurrikan-Saison, die im Allgemeinen von Dezember bis Mai dauert, strebt der Fonds eine relative Untergewichtung von CAT-Anleihen an. Die Allokation kann auch von Faktoren wie der Spreadausweitung von Versicherungsanleihen abhängen, die durch eine Spreadverengung oder eine Spreadausweitung bei CAT-Anleihen ausgeglichen werden und eine Entschädigung für die niedrigeren Renditen von Versicherungsanleihen bieten kann. Ein Kreditspread ist die Renditedifferenz zwischen einer US-Staatsanleihe und einem anderen Schuldtitel mit gleicher Laufzeit, aber unterschiedlicher Kreditqualität. Eine Ausweitung von Kreditspreads deutet auf eine wachsende Besorgnis bezüglich der Fähigkeit von Unternehmen (und anderen privaten Kreditnehmern) hin, ihre Schulden zu bedienen. Eine Verengung der Kreditspreads deutet auf eine verbesserte private Kreditwürdigkeit hin.

Anlageprozess für Versicherungsanleihen

Der Anlageverwalter verfolgt einen Anlageprozess für Versicherungsanleihen, der sich auf die folgenden Schlüsselbereiche konzentriert:

Bottom-up-Analyse

Der analytische Rahmen des Anlageverwalters konzentriert sich in der Regel auf einen Bottom-up-Ansatz, d. h. die Beurteilung des Emittenten und der jeweiligen Anleihe unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, die bei der Auswahl von Anleihen für die Anlage mit einbezogen werden; zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Wettbewerbsposition des Emittenten,
- Kapital- und Solvabilitätskoeffizient des Emittenten, d. h. die Beurteilung der Fähigkeit der Kapitalstruktur des Versicherers, Verluste zu absorbieren, wobei sowohl die Perspektive der Aufsichtsbehörden als auch die der Ratingagenturen berücksichtigt wird,
- operative Performance des Emittenten,
- Anlagen und Liquidität des Emittenten,
- relativer Marktwert des Emittenten,
- gegebenenfalls dem Emittenten zugewiesene Kreditratings und
- gegebenenfalls rechtliches Rating, das der Anleihe zugewiesen und vom Anlageverwalter erstellt wurde.

Der Anlageverwalter bewertet die vertraglichen Bestimmungen der Anleihe und weist auf Basis der Bedingungen für die Zahlung der Kupons und des Kapitalbetrags ein internes rechtliches Rating zu. Beispielsweise sehen Anleihen, die von europäischen Versicherern begeben werden und als Solvency-II-konformes Tier-2-Kapital gelten, den Aufschieb von Kupons (der auf kumulativer oder nicht kumulativer Basis erfolgen kann) und von Rücknahmen vor, wenn der Emittent gegen seine Solvabilitätskapitalanforderungen verstösst. Ein optionaler Kuponaufschieb ist ebenfalls möglich. Bei eingeschränkten Tier-1-Anleihen sind in der Regel optionale Kupons im Allgemeinen sowie im Falle eines Verstosses gegen die Solvabilitätskapitalanforderungen die obligatorische Stornierung des Kupons vorgesehen und, falls der Verstoss erheblich ist, entweder eine Abschreibung des Kapitalbetrags oder seine Umwandlung in Eigenkapital.

Der proprietäre Analyserahmen des Anlageverwalters ist ein systematischer Prozess. Der Anlageverwalter hat, wie oben aufgeführt, Kriterien festgelegt, die er anwendet, um zu den jeweiligen internen Ratings zu gelangen.

Makroökonomische Faktoren

Der Anlageverwalter wird den Bottom-up-Ansatz in der Regel durch eine Top-down-Analyse ergänzen, die sich auf makroökonomische Faktoren konzentriert. Diese Faktoren können sich auf die Performance einzelner Anleihen auswirken. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die weltweiten Zinssätze, das weltweite Wirtschaftswachstum, die weltweite Inflation und politische Risiken.

Sektorthemen

Der Anlageverwalter wird ausserdem spezifische Themen der Versicherungsbranche berücksichtigen, um die Vermögensallokation des Fonds zu definieren, unter anderem:

- Fusions- und Übernahmetätigkeiten in der Versicherungsbranche. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Versicherungsgesellschaften zu identifizieren, die Gegenstand einer Fusion oder Übernahme sein könnten. Infolgedessen könnte sich die Ansicht in Bezug auf dieses Unternehmen verbessern, und folglich könnte sich die Vermögensallokation ändern.
- Änderung des Ratings der Ratingagentur. Wenn beispielsweise eine Unternehmensanleihe einer Versicherung von einer Ratingagentur um eine Stufe heraufgestuft wird, könnte sich als Folge davon die Ansicht in Bezug auf den Kredit verbessern. Infolgedessen könnte der Anlageverwalter eine Erhöhung der Allokation in dieser Anleihe in Erwägung ziehen; und
- Regulatorische Änderungen. Beispielsweise ergeben sich aus dem Übergang von Solvency I zu Solvency II Gelegenheiten aufgrund des Kapitalmanagements der Versicherungsgesellschaften und der entsprechenden, daraus entstehenden Veränderungen.

Anlageprozess für CAT-Anleihen

Der Anlageverwalter verfolgt einen Anlageprozess für CAT-Anleihen, der sowohl eine qualitative Risikoanalyse als auch eine quantitative Modellierung umfasst und alle Aspekte im Zusammenhang mit CAT-Anleihen berücksichtigt. Die analysierten qualitativen Risiken umfassen die zugrunde liegenden Aspekte eines Emittenten von CAT-Anleihen, zum Beispiel:

- (i) Regionale Engagements.
- (ii) Versicherungssparten.
- (iii) Datenqualität. Aus Vertraulichkeitsgründen legen nicht alle Versicherungsunternehmen bei ihren Transaktionen mit CAT-Anleihen gleich viele Daten offen.
- (iv) Strukturelle Aspekte bezüglich der Verbriefung. CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften im Wege einer Verbriefung ausgegeben werden. Die Struktur dieser Zweckgesellschaften ist von Bedeutung. Wenn zum Beispiel eine Versicherungsprämie vom Träger im Voraus in die Zweckgesellschaft eingezahlt wird, reduziert sich das Gegenparteirisiko.
- (v) Qualität der Sicherungsvereinbarungen.
- (vi) Vertragskonditionen. Vertragskonditionen beziehen sich auf das Kleingedruckte in einem CAT-Anleihen-Prospekt, z. B. den Ausschluss unerwünschter Risiken wie Bürgerkriegsrisiken oder durch Kernexplosionen verursachte Schäden.
- (vii) Trigger-Arten und -Mechanismen. Im CAT-Anleihen-Prospekt ist definiert, durch welche Trigger eine CAT-Anleihe einen Verlust erleiden kann. Dies wird allgemein als „Trigger-Mechanismus“ bezeichnet. Ein Trigger-Mechanismus kann grob in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:
 - a. Originalschaden: Der Verlust einer CAT-Anleihe hängt von den zugrunde liegenden Schäden im Versicherungsportfolio der Träger-Versicherungsgesellschaft ab.
 - b. Indexgebunden: Der Verlust einer CAT-Anleihe ist an einen Schadensindex der Versicherungsbranche gebunden, der die Schäden der gesamten Versicherungsbranche in sich vereint. Eine CAT-Anleihe könnte zum Beispiel gegenüber 0,5 % aller versicherten Schäden in Texas exponiert sein. Wenn der Index einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, wird die CAT-Anleihe „getriggert“ und das Kapital geht verloren.
 - c. Parametrisch: Auf der Basis vordefinierter Schwellenwerte, wie z. B. die Magnitude eines Erdbebens an einem bestimmten Ort, verliert die CAT-Anleihe ihr Kapital. Eine CAT-Anleihe kann zum Beispiel mit einem Trigger versehen sein, der beim Eintritt eines Erdbebens in Kalifornien mit einer Magnitude von 7,5 oder höher zu einer Wertminderung von 25 % führt.
- (viii) Unterschiedliche Fälligkeiten.

Einige dieser Aspekte werden zum Ableiten eines endgültigen qualitativen Ratings für jede potenzielle Anlage berücksichtigt, was Vergleiche zwischen der Einschätzung des Anlageverwalters und der Marktstimmung ermöglicht. Die Marktstimmung ist per Definition eine subjektive Messgrösse und ihre Einschätzung durch den Anlageverwalter beruht auf der Erfahrung des Anlageverwalters sowie auf seinem breitgefächerten Netzwerk an Kontakten mit Gegenparteien oder Maklern. Ähnlich wie in jedem Kapitalmarkt kann der CAT-Anleihen-Markt als Ganzes in gewissen Zeiträumen offener gegenüber grösseren Risiken sein oder sich auf Wertpapiere mit geringem Risiko fokussieren. Quantitative Modellierung beinhaltet die Beurteilung von Wahrscheinlichkeiten, dass Ereignisse stattfinden, und von der Höhe der Schäden, die ein solches Ereignis

auf die einzelnen Anlagen und den Fonds selbst haben könnte.

Die wichtigsten versicherungsmathematischen Massnahmen werden ebenfalls im Zeitverlauf analysiert, einschliesslich Einsatzwahrscheinlichkeit (z. B. der Wahrscheinlichkeit, dass bei einem bestimmten Wertpapier eine Zahlung getriggert wird), erwarteter Verlust (d. h. durchschnittlicher Verlust eines Wertpapiers, der während eines vordefinierten Zeitraums erwartet wird) und Erschöpfungswahrscheinlichkeit (prozentuale Wahrscheinlichkeit, dass ein Wertpapier vollständig verlustig geht).

Beim Aufbau eines Portfolios nutzt der Anlageverwalter Risiko- und Spread-Messgrössen. Um Wertpapiere zu vergleichen, die in verschiedenen Währungen und üblicherweise mit variablen Zinsen ausgegeben werden, werden zusätzlich zur Rendite bis Fälligkeit verschiedene Messgrössen, wie Rabattspanne und Asset Swap Spread, benutzt. Rabattspanne und Asset Swap Spread sind finanzielle Messgrössen zur Feststellung der erwarteten Rendite eines Vermögenswerts, die über einer bestimmten risikolosen Benchmark liegt, wie z. B. Schatzanweisungen. Angesichts der Tatsache, dass die meisten CAT-Anleihen Instrumente mit variablen Zinsen sind, deren Kupons abhängig von Veränderungen der Zinssätze steigen oder sinken, werden diese Messgrössen üblicherweise verwendet, um die Rendite eines Wertpapiers zu ermitteln. Offenkundig ist, dass stets höhere Rabattspannen oder Asset Swap Spreads mit grösseren Risiken in Verbindung gebracht werden. Diese kombinierten Messgrössen machen jede potenzielle Transaktion relativ attraktiv. Zusätzlich zu den oben erwähnten Dimensionen berücksichtigt der Anlageverwalter breitere Faktoren, die den Wert und das Risiko, die mit einer potenziellen Anlage verbunden sind, beeinflussen können, wie z. B. geophysikalische oder klimatologische Überlegungen. Geophysikalische und klimatologische Faktoren werden oft auch von der geografischen Lage bestimmt und deshalb als Teil des Anlageprozesses angesehen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds bezieht verstärkt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR in sein Portfolio ein. Informationen zur ESG-Strategie des Fonds sind im Folgenden zu finden.

Der Anlageprozess beinhaltet Nachhaltigkeitserwägungen, indem zunächst Ausschlusskriterien angewendet und anschliessend Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen in die Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu verbessern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Anlagen für den Fonds nicht in Betracht gezogen werden, wenn sich der Anlageverwalter im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen davon überzeugt hat, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Anlagen ausgeschlossen, wenn sich der Anlageverwalter, auch hier im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen, davon überzeugt hat, dass der Emittent

oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten kontroversen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten generiert, die die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt relevanten spezifischen Ausschlusskriterien und Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> verfügbar.

Der Anlageverwalter ist zudem der Auffassung, dass versicherungsbezogene Anlagen wie CAT-Anleihen und Unternehmensversicherungsanleihen das Potenzial haben, einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, der (zusätzlich zur Ermöglichung) darin besteht, das Risiko nachteiliger Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern oder die nachteiligen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte wesentlich zu reduzieren, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur und Vermögenswerte zu erhöhen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyserahmens, der auf den Fonds angewendet wird. Dabei wird auf relativer Basis das Potenzial einer Anlage gemessen, längerfristigen nachhaltigen Wert durch eine künftige Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos zu unterstützen oder zu verbessern. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu belohnen und zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen. Die vom ESG-Analyserahmen des Anlageverwalters generierten Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen ermöglichen es dem Anlageverwalter, auf relativer Basis Anlagen zu identifizieren, die wesentlich zu einem oder mehreren der folgenden Punkte beitragen:

- (i) Anpassung an und Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel
- (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (iii) Unterstützung und Achtung der international verkündeten Menschenrechte
- (iv) Bekämpfung von Korruption in jedweder Form, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Hohe Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen identifizieren auf relativer Basis Anlagen, die wesentlich zu einem oder mehreren der oben aufgeführten ökologischen und/oder sozialen Aspekte beitragen und dadurch die mögliche Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos unterstützen.

Indem er die Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Portfoliokonstruktion berücksichtigt, kann der Anlageverwalter sicherstellen, dass das Portfolio zu einer möglichen Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos beiträgt.

Der Anlageverwalter überwacht ausserdem, ob die Unternehmen, in denen Anlagen getätigt werden, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie auf folgender Website:
<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Da die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung der verwalteten Fonds delegiert hat, verfügt sie derzeit nicht über Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um mit angemessener Genauigkeit die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei allen delegierten Portfolioverwaltern zu bestimmten oder zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Sustainability Impacts, PASI) entsprechend Artikel 4 der Offenlegungsverordnung (SFDR) nicht direkt und nicht auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

Berücksichtigung und Meldung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden in der Offenlegungsverordnung als Auswirkungen von Anlageentscheidungen beschrieben, die «negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben».

Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der Offenlegungsverordnung als «Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung» definiert.

Der Anlageverwalter ist im Rahmen des Anlageprozesses bestrebt, wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu identifizieren. Insbesondere wendet der Anlageverwalter eine Ausschlusslistenpolitik (siehe Beschreibung unter «*Ökologische und soziale Merkmale*») an, um die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

In den Jahresberichten des ICAV legt der Anlageverwalter jeweils offen, in welcher Weise wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von dem Fonds berücksichtigt werden.

Taxonomie-Verordnung

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, aber es wird darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung des Fondsportfolios an der Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird, da die Anlagen, die diesem Fonds zugrunde liegen, die

EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigen. Daraus folgt, dass der Fonds sich derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seiner Vermögenswerte in Anlagen zu investieren, die sich an der Taxonomie-Verordnung ausrichten. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gilt nur für dem Finanzprodukt zugrunde liegende Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Der Fonds wird Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Anleihen gegenüber der Basiswährung eingehen. Das Ziel dieser Absicherung ist es, das Risikoniveau des Fonds zu senken und das Währungsengagement der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Dazu können Derivate wie Futures und Zinsswap-Transaktionen eingesetzt werden.

Absicherung von Währungsrisiken auf Klassenebene

Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Fremdwährungsrisiko der Nicht-EUR-(Hedged) Klassen gegen die Vermögenswerte des Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als EUR lauten. Der Anlageverwalter beabsichtigt, Devisenterminkontrakte zu nutzen, um das Währungsengagement der Nicht-EUR-(Hedged) Klassen gegen solche Währungen abzusichern, indem er eine passive Strategie mit Absicherungen einsetzt, die auf regelmässiger Basis platziert und zurückgesetzt werden. Aufgrund von Faktoren, die vom Anlageverwalter nicht kontrolliert werden können, kann es zu einer übermässigen oder unzureichenden Absicherung kommen. Abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, damit sichergestellt ist, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen, das Engagement in Nicht-EUR-Währungen, das der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann, nicht überschreiten, und dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen fallen, das der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann. Abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse, deutlich überschreiten, werden nicht von Monat zu Monat übertragen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds Vermögenswerte in seinem Portfolio halten, die nicht auf EUR lauten und bei denen der Anlageverwalter entscheidet, dass sie nicht abgesichert werden, weil das Engagement unwesentlich ist (im Allgemeinen sind dies weniger als 5 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse) oder weil das Engagement innerhalb eines kurzen Zeitraums (im Allgemeinen weniger als einem Monat) aufgelöst wird. Solche nicht abgesicherten Engagements werden bei der Festlegung der oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau dieses Risiko mildert, kann nicht zugesichert werden.

Der Anlageverwalter kann die Währungsabsicherung auf Klassenebene an eine dedizierte Drittpartei

delegieren. Die dedizierte Drittpartei setzt die Währungsabsicherungsstrategie der Klasse nur gemäss den Anweisungen des Anlageverwalters um und sie verfügt über keine Ermessensbefugnisse.

Berechnung des Gesamtengagements

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtengagement des Fonds zu berechnen. Ein durch die Verwendung von Derivaten gehebeltes Engagement des Fonds darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, gemessen nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

Hebelwirkung

Die Verwendung von FDI ruft eine Hebelwirkung hervor. Das Ausmass der Hebelwirkung darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

4. RISIKOFAKTOREN

Wir verweisen die Anleger insbesondere auf den Abschnitt «**RISIKOFAKTOREN**» im Prospekt.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht erschöpfend. Es obliegt weiterhin den einzelnen Anlegern, das mit jeder ihrer Anlagen verbundene Risiko abzuschätzen und sich dann eine eigene Meinung zu bilden. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Fonds bisweilen aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

Allgemeines

Eine Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Risikofaktoren und Erwägungen bezüglich der Struktur und des Anlageziels des Fonds verbunden, die ein potenzieller Anleger bewerten sollte, bevor er sich für eine Anlage in den Fonds entscheidet. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass eine Kapitalrendite erzielt wird. Zudem ist die frühere Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Vor jedem Anlageentscheid in Bezug auf Anteile sollten künftige Anleger ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen und den Anlageentscheid im Hinblick auf die nachstehend dargelegten Risikofaktoren und den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt sorgfältig überprüfen und überdenken. Nachfolgend finden Sie eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren, die zusammen mit anderen, an anderer Stelle in dieser Beilage erörterten Sachverhalten berücksichtigt werden sollten. Der folgende Absatz erhebt jedoch nicht den Anspruch auf eine ausführliche Zusammenfassung aller im Allgemeinen mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken. Vielmehr werden im folgenden Absatz nur gewisse besondere Risiken behandelt, denen der Fonds ausgesetzt ist und die der Fonds den potenziellen Anlegern besonders für eine detaillierte Besprechung mit ihren professionellen Beratern empfiehlt.

Eine Anlage in den Fonds erfordert ein mittel- bis langfristiges Engagement, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf das investierte

Kapital erzielen oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Während der künftige Anleger die Risiken einer Anlage in den Fonds selbst bewerten sollte, muss er auch, unter anderem, die folgenden Aspekte berücksichtigen, bevor er beschliesst, eine Anlage in den Fonds zu tätigen.

Anteile erfordern ein mittel- bis langfristiges Engagement und können nur zu den offengelegten Bedingungen zurückgenommen werden. Künftige Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie während des gesamten Zeitraums, in dem sie ihre Anlage halten, die mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen finanziellen Risiken tragen müssen.

Die Finanzierungsstrategien des Fonds, z. B. die Nutzung von Überziehungskrediten, können die Auswirkungen von Wertverlusten und Wertsteigerungen des Fondsvermögens verstärken, und dadurch entstehende Wertverluste können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Es kann vom Fonds verlangt werden, gewisse Sicherheiten für seine Verpflichtungen in Bezug auf Finanzierungsvereinbarungen zu stellen. Jede Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts kann sich ungünstig auf alle Anteile auswirken.

Die mit dem Fonds verbundenen Kosten und Auslagen können sich über die Laufzeit des Fonds verändern (zum Beispiel werden Gründungskosten zu Beginn der Fonds-Laufzeit bezahlt; vorbehaltlich der Amortisation dieser Aufwendungen können sich zu verschiedenen Zeiten höhere Betriebskosten ergeben, zum Beispiel bei einer intensiven Anlagetätigkeit (die zu Beginn der Laufzeit höher sein kann) und es kann zu Ad-hoc-Aufwendungen kommen, wie z. B. Honorare für Rechtsberatungen, die der Fonds zu verschiedenen Zeitpunkten zahlt), und es ist möglich, dass ein Anleger den vollen Betrag seiner Anlage nicht zurückerhält.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen in den Fonds den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die einer Anlage in Wertpapieren innewohnen, ausgesetzt sind. Die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren mit zusätzlichen Risiken, insbesondere Zins- und Emittentenrisiken, verbunden sind.

Die Anlagen des Fonds werden unabhängig von ihrer geographischen Lage ausgewählt. Dies kann zu einer Konzentration nach geografischen Gesichtspunkten führen.

Anwendung der Referenzwerte-Verordnung

Die Verwendung einer Benchmark durch den Fonds fällt in den Geltungsbereich der Referenzwerte-Verordnung. Vorbehaltlich der einschlägigen Übergangs- und Besitzstandsregelungen kann der Fonds keine Benchmark (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung) «verwenden», die von einem EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht gemäss Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung registriert oder zugelassen ist, oder die von einem Nicht-EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung anerkannt, als gleichwertig erachtet oder gebilligt wurde. Zudem können Umstände eintreten, unter denen sich eine vom Fonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder

eingestellt wird. Unter solchen Umständen ist es möglicherweise erforderlich, dass der Fonds eine geeignete alternative Benchmark, falls verfügbar, ermittelt, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte. Das Unvermögen, eine geeignete Ersatz-Benchmark zu ermitteln, kann sich nachteilig auf den Fonds sowie unter bestimmten Umständen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen. Die Einhaltung der Referenzwerte-Verordnung kann auch dazu führen, dass der Fonds zusätzliche Kosten tragen muss.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Versicherungsanleihen und Contingent Capital:

Kreditrisiko

Da der Fonds Unternehmensanleihen im Nicht-Investment-Grade-Sektor halten kann, können die zugrunde liegenden Unternehmensanleihen in Bezug auf eine Herabstufung ein grösseres Risiko darstellen oder ein grösseres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Kompensation für das höhere Risiko der zugrunde liegenden Unternehmensanleihen und die höhere Volatilität der Fonds verstanden werden.

Contingent Capital

Contingent Capital ist eine risikoreiche Anlage, die relativ neu und ein komplexes Instrument ist. In einem angespannten Marktumfeld ist es schwierig vorherzusagen, wie sich das Instrument entwickeln wird. Contingent Capital ist eine relativ neue Form von Hybridkapital. Umwandlungsereignisse und/oder andere Trigger-Ereignisse (und andere wesentliche Bedingungen) können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Saisonalität

Das Risikoprofil und das Pricing gewisser Versicherungsrisiken schwanken aufgrund des Wettbewerbs, des Eintritts von Katastrophen, allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen und weiterer Faktoren. Beispielsweise erfolgt ein bedeutender Anteil von Neuemissionen rund um die Haupttermine zur Verlängerung von Versicherungen. Eine sichere Voraussage bezüglich des Timings solcher Ereignisse oder einer Schätzung ihrer Auswirkung ist schwierig. Zudem können Zunahmen in der Häufigkeit und Schwere von Verlusten der Rückversicherer diese Zyklen massgeblich beeinflussen.

Trigger-Level-Risiko und Risiken durch Umwandlung der Kapitalstruktur

In bestimmten Fällen kann es bei Contingent Capital zu einer zwangsweisen Umwandlung kommen. Das bedeutet, dass das Contingent Capital aus Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien besteht, die beim Eintreten eines bestimmten Trigger-Ereignisses automatisch in Eigenkapital umgewandelt werden. Wertpapiere mit zwangsweiser Umwandlung können das Potenzial für Kapitalzuwachs einschränken. In bestimmten Fällen kann es zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommen. Zudem wird bestimmtes Contingent Capital mit Abschreibungsfunktionen ausgegeben. Dies bedeutet, dass der Kapitalbetrag des Contingent Capital nach einem bestimmten Trigger-Ereignis abgeschrieben wird. Tritt ein Trigger-Ereignis ein und dauert an, wird der Kapitalbetrag des kompletten betroffenen Contingent

Capital je nach den für das Contingent Capital geltenden Bedingungen automatisch und zumindest vorübergehend auf einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 25 Prozent) des ursprünglichen Kapitalbetrags reduziert oder dauerhaft in voller Höhe abgeschrieben. Dementsprechend reduziert sich der Betrag des Rückzahlungsanspruchs. Die Umwandlung des Contingent Capital in Eigenkapital oder die Abschreibung des Kapitalbetrags des Contingent Capital kann durch bestimmte Ereignisse ausgelöst werden, die nicht von den besonderen Bedürfnissen eines Emittenten abhängig sind.

Kuponstornierungsrisiko und Risiko einer späten Kündigung

Während bestimmtes Contingent Capital mit einer festgelegten Laufzeit und festen Kupons ausgegeben wird, wird anderes Contingent Capital in Form unbefristeter Instrumente ausgegeben, die nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde oder nach alleinigem Ermessen des Emittenten zu vorab festgelegten Niveaus kündbar sind. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das unbefristete Contingent Capital an einem Call-Datum gekündigt wird, und der Anleger erhält möglicherweise eine ggf. erwartete Kapitalrückzahlung, weder am Abruftermin noch an einem anderen Termin zurück. Contingent Capital kann ausserdem vollständig diskretionäre Kupons haben und diese Coupons können entweder von den nationalen Regulierungsbehörden oder vom Emittenten storniert werden.

Weitere Risikofaktoren

Der Wert des Contingent Capital ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, unter anderem von (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten, die sich auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken können, Kapital zurückzuzahlen oder Kupons auszuzahlen; (ii) dem Angebot von und der Nachfrage nach Contingent Capital; und (iii) den allgemeinen Marktbedingungen sowie wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten betreffen.

Aktienrisiko

In Fällen, in denen das Contingent Capital in ein Aktieninstrument umgewandelt wird (wie in der «Anlagepolitik» näher beschrieben), führt dies dazu, dass die Anteilseigner Aktienrisiken in ihren Portfolios halten. Die Anlageperformance von Aktienwerten hängt von Faktoren ab, die schwer vorherzusagen sind, was dazu führt, dass mit Anlagen in Contingent Capital ein höheres Risiko verbunden ist. Zu diesen Faktoren gehört die Möglichkeit plötzlicher oder lang anhaltender Marktrückgänge, die auf ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen basieren, die nicht spezifisch auf das jeweilige Unternehmen oder den Emittenten zurückzuführen sind, Änderungen von Zinssätzen oder Währungskursen oder allgemeine Aussichten für Unternehmen und Risiken in Verbindung mit einzelnen Unternehmen oder Emittenten. Das grundsätzliche Risiko, das mit jedem Aktienportfolio verbunden ist, besteht darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Anlagen plötzlich und in erheblichem Masse abnehmen kann, wenn sich die Vermögenslage eines Unternehmens und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen ändern. Der Wert von wandelbaren Aktien wird auch durch die geltenden Zinssätze, die Kreditqualität des Emittenten

und Kündigungsklauseln beeinflusst.

Liquiditätsrisiko

Bei volatilen Märkten oder wenn der Handel mit einer Anlage oder einem Markt anderweitig beeinträchtigt ist, kann sich die Liquidität der Anlagen des Fonds verringern. In solchen Zeiten ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Anlagen zu veräußern, was sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, sein Portfolio neu zu gewichten oder Rücknahmeanträgen nachzukommen. Darüber hinaus können solche Umstände den Fonds zwingen, Anlagen zu reduzierten Preisen zu veräußern, was die Performance des Fonds nachteilig beeinflusst. Wenn andere Marktteilnehmer zur gleichen Zeit versuchen, ähnliche Anlagen zu veräußern, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, solche Anlagen zu verkaufen oder zu beenden oder Verluste im Zusammenhang mit solchen Anlagen zu verhindern. Sollte der Fonds ausserdem erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte der Liquiditätsbedarf stark ansteigen, während sein Zugang zu Liquidität beeinträchtigt sein könnte. Darüber hinaus könnten die Gegenparteien des Fonds bei einem Marktabschwung eigene Verluste erleiden, wodurch ihre Finanzlage geschwächt werden und sich das Kreditrisiko des Fonds in Bezug auf sie erhöhen könnte. Es kann für den Fonds zudem schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten.

Marktrisiko und veränderte Marktbedingungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Risiken, die allen Anlagen innewohnen. Der Wert von Beständen kann – bisweilen schnell und unvorhersehbar – sowohl sinken als auch steigen. Der Preis von Anlagen wird schwanken und kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen oder bestimmte im Portfolio repräsentierte Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder Regionen betreffen, sinken und somit den Wert eines Portfolios verringern. Der Wert von Anlagen kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die nicht im spezifischen Zusammenhang mit bestimmten Anlagen stehen, wie beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten von makroökonomischen Fundamentaldaten, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Er kann zudem aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Regionen, Sektoren oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage. Einige Anlagen können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher ein höheres Risiko beinhalten.

Die Performance des Fonds kann durch ungünstige Märkte und instabile wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, auf die der Fonds keinen Einfluss hat.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren können sich auf die Performance des Fonds auswirken und eine höhere Volatilität und Instabilität des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Folge haben.

Falls Störungen oder Ausfälle auf den Finanzmärkten oder ein Misserfolg von Unternehmen des Finanzsektors auftreten, kann das Portfolio eines Fonds schnell und stark an Wert verlieren oder wertlos werden und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, wesentliche Verluste im Fonds zu verhindern. Anleger können einen erheblichen Teil ihrer Anlagen oder ihre gesamten Anlagen verlieren.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren

Der Fonds kann wandelbare Wertpapiere kaufen, die in Aktienwerte umgewandelt werden können. Viele wandelbare Wertpapiere weisen eine festverzinsliche Komponente auf und tendieren daher bei rückläufigen Zinsen zu einem steigenden Marktwert und bei steigenden Zinsen zu einem sinkenden Wert. Der Preis eines wandelbaren Wertpapiers wird auch vom Marktwert der zugrunde liegenden Stammaktie beeinflusst und tendiert zu einem Anstieg, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigt, während er tendenziell sinkt, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie sinkt. Daher weisen Anlagen in wandelbare Instrumente tendenziell dieselben Risiken wie direkte Anlagen in die Basiswertpapiere auf.

Fehlende betriebliche Historie

Bei Auflegung ist jeder Fonds ein neu errichtetes Unternehmen und verfügt über keine betriebliche Historie, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance eines Fonds bewerten können. Die bisherige Anlageperformance des Anlageverwalters, von einer seiner Tochtergesellschaften oder von Unternehmen, mit denen er verbunden ist, darf nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds angesehen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass:

- Die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird; oder
- Anleger ihre gesamte Anlage in den Fonds oder Teile davon nicht verlieren werden.

Da Anleger zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Anteile erwerben als auch möglicherweise zurückgeben, können bestimmte Anleger unter Umständen einen Verlust in Bezug auf ihre Anteile erleiden, wobei es gleichzeitig möglich ist, dass andere Anleger und der Fonds als Ganzes profitabel sind. Folglich ist selbst die frühere Wertentwicklung eines Fonds nicht repräsentativ für die Anlageerfahrung jedes einzelnen Anlegers in diesen Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in CAT-Anleihen

Kapitalrisiko/CAT-Anleihen

Die Risikostreuung des Fonds nach Gefahren, Regionen und Ereignis kann nicht verhindern, dass es zu erheblichen Verlusten kommen kann, wenn voneinander unabhängige, versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten (z. B. ein Hurrikan in einer Region und ein Erdbeben in einer anderen oder eine Saison mit besonders starken Stürmen). CAT-Anleihen können schwere oder Gesamtverluste als Folge von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen erleiden. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und Schwere von solchen Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar und die Verluste des Fonds aus solchen Katastrophen könnten beträchtlich sein. Jedes klimatische oder andere Ereignis, das zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse führen könnte (z. B. die globale Erwärmung, die zu häufigeren und verheerenderen Wirbelstürmen führt), könnte sich in erheblichem Mass nachteilig auf den Fonds auswirken. Obwohl das Risiko eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen in Übereinstimmung mit

seinen Anlagezielen diversifiziert wird, könnte eine einzige Katastrophe mehrere geografische Regionen und Versicherungssparten betreffen, oder die Häufigkeit oder Schwere von Katastrophen könnte die Erwartungen übertreffen, was sich jeweils in erheblichem Mass nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken könnten.

Abhängigkeit von der Modellierung von Katastrophenrisiken durch Dritte

Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem die Risikoanalyse und Modellierung, die von externen unabhängigen Modellierungsagenturen oder durch interne Analysen mithilfe der von diesen Agenturen lizenzierten Modellierungssoftware durchgeführt werden, bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Anlagen in den Fonds und bei der Untersuchung der Verlustwahrscheinlichkeit, der Verluststärke und der Risikokorrelationen im Portfolio. Die tatsächlich erlittenen Verluste können erheblich von denen abweichen, die in solchen Modellen berechnet werden. Die von solchen Modellen erzeugten Verlustverteilungen sind auf Annahmen beruhende Verlustschätzungen, die sich auf ökologische, demografische und Kostenfaktoren beziehen, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, grundsätzlich ungewiss sind und sich der Kontrolle des jeweiligen modellierenden Unternehmens entziehen.

Die von diesen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten stellen keine Vorhersage zukünftiger Katastrophenereignisse oder des Ausmasses der Verluste dar, die auftreten können. Die tatsächliche Häufigkeit von Katastrophenereignissen und die begleitenden Verluste können massgeblich von den in solchen Modellen geschätzten abweichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es keinerlei Ermessensfreiheit seitens der externen Modellierungsagenturen in Bezug auf die Anlageverwaltung des Fonds gibt, noch gibt es eine weitere Beteiligung dieser externen Modellierungsagenturen an der Anlageverwaltung des Fonds ausser der Lieferung von Daten an den Anlageverwalter.

Ereignisrisiko

Das Ereignisrisiko ist das herausragende Merkmal von CAT-Anleihen. Dies unterscheidet sie von herkömmlichen Anleihen, bei denen die Risiken vornehmlich von der Bonität des Leihnehmers abhängen. Falls ein versichertes Ereignis eintritt und die definierten Schwellenwerte überschritten werden, kann der Wert einer bestimmten Anlage bis hin zu einem Totalverlust sinken.

Das Ereignisrisiko besteht aus dem Eintritt eines versicherten Ereignisses, das die Entschädigungsgrenzen der Versicherungsbranche oder eines zedierenden Versicherers überschreitet. Beispiele für solche versicherten Ereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, Neuseeland und Europa; Stürme in Europa und an der Nordost- und Südostküste der USA, in Hawaii, Puerto Rico und Japan; extreme Temperaturen (Hitze/Kälte); Katastrophen in der Luftfahrt; Schiffsunglücke; Explosions- und Brandkatastrophen. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Diese versicherten Ereignisse müssen jedoch immer detailliert angegeben und dokumentiert werden und relativ hohe Schwellenwerte überschreiten, wie im folgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel:

Die CAT-Anleihe zahlt einen Kupon in USD von Anlagerendite plus Zinsspread. Die CAT-Anleihe deckt Schäden ab, die durch Erdbeben in Kalifornien entstehen. Falls der Branchenverlust den unteren Schwellenwert (Attachment Point, Beginn der Schadenexzedenten-Haftung) der CAT-Anleihe von USD 22,5 Milliarden erreicht, ist der erste Dollar verloren. Sollte der obere Schwellenwert (Exhaustion Point, maximaler Deckungsbetrag) von USD 31,5 Milliarden erreicht werden, so ist der gesamte Betrag verloren und der Nettoinventarwert des Fonds sinkt entsprechend der Gewichtung dieser speziellen CAT-Anleihe im Fonds.

Modellrisiko

Die Ereigniswahrscheinlichkeit von CAT-Anleihen basiert auf Risikomodellen. Diese werden fortlaufend geändert und weiterentwickelt, sie stellen jedoch nur eine Annäherung an die Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheit und Fehlern behaftet. Demzufolge können Ereignisrisiken wesentlich unter- oder überschätzt werden.

Eignung

Künftige Käufer von Anteilen sollten sicherstellen, dass sie die Natur dieser Anteile und das Ausmass der Risiko-Exposure verstehen, dass sie über ausreichend Kenntnisse, Erfahrung und Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigenen rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen, regulatorischen und finanziellen Beurteilung der Vorteile und Risiken einer Anlage in diese Anteile vornehmen zu können, und dass sie die Eignung dieser Anteile als Anlagen im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und finanziellen Lage berücksichtigen. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht als ausgewogenes Investitionsprogramm angesehen werden, sondern eher als Mittel zur Diversifikation in einem umfassenderen Anlageportfolio. Anleger sollten in der Lage sein, einen Verlust ihrer gesamten Anlage zu tragen.

Weder das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter noch eines ihrer entsprechenden Tochterunternehmen macht eine Zusicherung bezüglich einer ordnungsgemässen Charakterisierung der Anteile für Anlage- oder andere Zwecke, bezüglich der Fähigkeit eines bestimmten Anlegers, Anteile für Anlage- oder andere Zwecke unter Berücksichtigung geltender Anlagebeschränkungen oder -politiken, die auf sie anwendbar wären, zu kaufen, oder bezüglich der Folgen eines Anlagebesitzes auf die Rechnungslegung, das Kapital, die Steuern oder weitere regulatorische oder rechtliche Aspekte. Sämtliche Institutionen, deren Aktivitäten Gesetzen und Vorschriften bezüglich Anlagen, aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalerfordernissen oder Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden unterliegen, sollten ihre eigenen Rechtsberater zu Rate ziehen, um bestimmen zu können, ob und in welchen Ausmass die Anteile Anlage-, Kapital- oder anderen Beschränkungen unterliegen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Marktpreise der Vermögenswerte des Fonds können abrupten und erratischen Marktbewegungen,

Änderungen der Liquidität und überdurchschnittlicher Preisvolatilität ausgesetzt sein, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs dieser Vermögenswerte kann grösser sein als die an anderen Wertpapiermärkten, was folglich zu einer Volatilität des Nettoinventarwerts führen kann.

Unter gewissen Umständen können das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren variieren, wodurch ihr Kauf oder Verkauf zu den an den verschiedenen Börsen oder auf indikativen Sekundärpreis-Sheets notierten Preisen erschwert wird. Demgemäss kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein und der Fonds kann sich bei der Liquidierung seiner Anlagen gegenläufigen Preisentwicklungen ausgesetzt sehen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und betrieblichen Ungewissheiten unterliegen.

Nach Eintritt eines Versicherten Ereignisses kann die Liquidität des betroffenen Finanzinstruments stark eingeschränkt sein, was unter gewissen Umständen zu einer Aussetzung der Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds und/oder einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen führen kann.

Unvorhersagbarkeit von Versicherten Ereignissen und Verlusten

CAT-Anleihen unterliegen relativ seltenen, aber schweren Verlusten als Folge des Eintritts eines oder mehrerer katastrophaler oder anderer Versicherter Ereignisse. Das Eintreten oder Nichteintreten versicherter Ereignisse kann erwartungsgemäss zu einer Volatilität bezüglich des Fondsvermögens führen. Ein Grossverlust oder eine Reihe von Verlusten als Folge eines Versicherten Ereignisses können sich zuweilen ereignen und zu einem bedeutenden Verlust führen, wenn eine oder mehrere Anlagen des Fonds betroffen sind.

Einige der Anlagen beziehen sich auf Ereignisse mit einer niedrigen Häufigkeit, die jedoch, wenn sie eintreten, zu einem sehr hohen Verlust führen. Die Tatsache, dass ein Ereignis über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht eintritt, darf nicht zur Beurteilung verleiten, dass das damit verbundene Risiko eines Eintritts in der Zukunft klein ist.

Vertrauen in Katastrophen-Risikomodellierung

Die Ergebnisse von modellbasierten Analysen (ob von unabhängigen Risikomodellierungsagenturen erstellt oder nicht) können nicht als Fakten, Projektionen oder Prognosen künftiger Verluste betrachtet und als Indikatoren für eine künftige Rendite der Fondsanlagen genommen werden. Die tatsächlich erlittenen Verluste können erheblich von denen abweichen, die in solchen Modellen berechnet werden.

Die von solchen Modellen erzeugten Verlustverteilungen sind auf Annahmen beruhende Verlustschätzungen, die sich unter anderem auf ökologische, demografische und Kostenfaktoren beziehen, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, grundsätzlich ungewiss sind und sich der Kontrolle des jeweiligen modellierenden Unternehmens entziehen (ob von unabhängigen Parteien bereitgestellt oder nicht). Die in diesen Modellen angewandten Annahmen und Methoden sind unter

Umständen eine nicht erschöpfende Sammlung sinnvoller Annahmen und Methoden, und die Verwendung alternativer Annahmen und Methoden könnten zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von den vorliegenden unterscheiden. Weitere Ungewissheiten entstehen aufgrund unzureichender Daten, beschränkter wissenschaftlicher Kenntnisse, alternativer Theorien zu empirischen Zusammenhängen und der willkürlichen Natur der Versicherten Ereignisse. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass eine oder alle Risikomodellierungsagenturen weiterhin solche Analysen durchführen und falls doch, mit welchem Ressourceneinsatz sie dies tun. Kein Modell von Versicherten Ereignissen ist oder kann eine exakte Abbildung der Realität sein. Diese Modelle beruhen auf verschiedenen Annahmen, von denen einige subjektiv sind und sich zwischen den verschiedenen Risikomodellierungsagenturen unterscheiden. Demgemäss basieren die von solchen Modellen generierten Verlustschätzungen selbst auf subjektiven Feststellungen und unterliegen ihrerseits Ungewissheiten. Professionelle Risikomodellierungsagenturen überprüfen regelmässig ihre Modell-Annahmen auf der Basis neuer meteorologischer, ingenieurwissenschaftlicher und weiterer Daten und Angaben und verfeinern ihre Verlustschätzungen, sobald diese Angaben verfügbar sind. Diese Verfeinerungen können zu erheblichen Änderungen der derzeitigen, durch diese Modelle generierten Verlustschätzungen führen, wie dies in der Vergangenheit schon geschehen ist.

Die von diesen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten stellen keine Vorhersage zukünftiger Ereignisse oder des Ausmasses der Verluste dar, die auftreten können. Die tatsächliche Häufigkeit von Versicherten Ereignissen und die begleitenden Verluste können massgeblich von den in solchen Modellen geschätzten abweichen. Potenzielle Anleger des Fonds sollten die von solchen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten in keiner Weise als Vorhersage der Wahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses oder Verlustes betrachten.

Das Modellieren von versicherten Schäden als Folge von versicherten Ereignissen ist ein grundsätzlich subjektiver und unpräziser Prozess, bei dem Angaben aus einer Anzahl von Quellen, die nicht vollständig oder genau sein können, evaluiert werden. Es besteht kein weltweiter Konsens bezüglich der Modelle und Risikoparameter. Es kann demzufolge weitere alternative, glaubwürdige Modelle oder Risikoparameter geben, die, falls angewendet, zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von denen des Anlageverwalters oder der Risikomodellierungsagenturen unterscheiden.

Saisonalität

Das Risikoprofil und das Pricing gewisser Versicherungsrisiken schwanken aufgrund des Wettbewerbs, des Eintritts von Katastrophen, allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen und weiterer Faktoren. Beispielsweise erfolgt ein bedeutender Anteil von Neuemissionen rund um die Haupttermine zur Verlängerung von Versicherungen. Eine sichere Voraussage bezüglich des Timings solcher Ereignisse oder einer Schätzung ihrer Auswirkung ist schwierig. Zudem können Zunahmen in der Häufigkeit und Schwere von Verlusten der Rückversicherer diese Zyklen massgeblich beeinflussen.

Sourcing

Das Handelsvolumen (sowohl bezüglich Anzahl als auch Wert) von CAT-Anleihen kann unter Umständen

nicht ausreichen, damit der Fonds einen optimalen Betrag seiner Vermögenswerte in diese Instrumente investieren kann.

Zudem kann es bei bedeutenden Zeichnungsvolumen für den Anlageverwalter schwierig sein, die gesamten Netto-Zeichnungserlöse am selben Handelstag zu investieren. Demzufolge würden Barmittel aus diesen Zeichnungen während eines gewissen Zeitraums nicht investiert (oder in Geldmarktinstrumente investiert), was die Performance des Fonds beeinträchtigen könnte.

Fehlende betriebliche Historie von CAT-Anleihen

Die Emittenten von CAT-Anleihen sind üblicherweise neu gegründete Zweckgesellschaften, deren einziger Zweck die Emission von CAT-Anleihen ist. Als solche verfügen diese Emittenten über keine betriebliche Historie. Um Zweifel auszuräumen, weisen wir darauf hin, dass der Fonds nicht nur in CAT-Anleihen investiert, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, sondern auch in CAT-Anleihen über andere Formen von Emissionen/Emittenten, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet und wie dies in der «Anlagepolitik» des Fonds offengelegt ist.

Bewertungsrisiko

Aufgrund der Vielzahl von Marktfaktoren und der Natur der Anlagen, die vom Fonds gehalten oder getätigt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der vom Verwalter ermittelte Wert den Wert darstellt, der vom Fonds bei einer möglichen Veräußerung der Anlage realisiert werden kann oder der bei einer sofortigen Veräußerung der Anlage realisiert würde.

Begrenzte Anzahl von Teilnehmern auf dem Markt für CAT-Anleihen

Zurzeit tritt am CAT-Anleihen-Markt nur eine begrenzte Zahl an aktiven Teilnehmern (Banken, Broker-Händler, Anleger) auf, was unter anderem die Liquidität von CAT-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, und die Möglichkeiten des Fonds, verschiedene Marktnotierungen in Bezug auf seine Anlagen zu erhalten, begrenzt.

Zudem hätte die Insolvenz eines dieser Teilnehmer signifikante negative Auswirkungen auf den Fonds und die anderen Marktteilnehmer. Diese Auswirkungen werden im Vergleich zu weniger stark konzentrierten Anlageklassen verstärkt.

Versicherungsrisiko

Die Anlagen des Fonds bestehen aus CAT-Anleihen. Mit seinen Anlagen ist der Fonds dem Versicherungsrisiko ausgesetzt.

Das Eintreten eines Versicherten Ereignisses kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses sind ungewiss und schwierig abzuschätzen. Ihre Ermittlung kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Auch wenn die Eintrittshäufigkeit der Risiken, denen bestimmte CAT-Anleihen ausgesetzt sind, gering ist (z. B. nur einmal in mehreren Jahren), kann das Ausmass der durch diese Ereignisse verursachten Verluste erheblich sein.

Wenn mehrere Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, innerhalb desselben Zeitraums eintreten, kann die Fonds-Performance massgeblich beeinträchtigt werden.

Der Anlageverwalter garantiert nicht dafür, dass er solche Risiken und die daraus entstehenden Verluste, die die CAT-Anleihen und letztlich den Fonds beeinträchtigen könnten, korrekt beurteilt hat.

Wenn Anleger Fonds-Anteile zeichnen, bevor die Verluste aus CAT-Anleihen ermittelt wurden, werden diese Verluste noch nicht im Nettoinventarwert reflektiert, zu dem die Anleger die Anteile zeichnen. Demzufolge können diese Anleger nach der Ermittlung der entsprechenden Verluste negative Auswirkungen erleiden.

Gleichermassen reflektiert bei einer Rücknahme von Anteilen vor der Ermittlung möglicher Rückforderungen der Nettoinventarwert des Fonds, auf dessen Basis die Rücknahme realisiert worden wäre, diese Rückforderungen noch nicht.

Korrelation

Auch wenn der Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen diversifiziert ist, können die Risiken, denen Versicherungsanleihen und CAT-Anleihen ausgesetzt sind, und ihre Performance eine Korrelation aufweisen.

Obwohl der Anlageverwalter plant, sein Portfolio zu diversifizieren, kann sich der Eintritt eines einzigen Versicherten Ereignisses auf mehrere CAT-Anleihen und/oder Versicherungsanleihen auswirken. Auch können zwei oder mehr Versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten. Eine aktualisierte Liste ist in den regelmässigen Berichten des Fonds an die Anleger enthalten.

Möglicherweise begrenzte Angaben bezüglich CAT-Anleihen verfügbar

Die bezüglich CAT-Anleihen verfügbaren Angaben sind üblicherweise nicht öffentlich verfügbar. Demzufolge sind Anteilseigner nicht berechtigt, Zugang zu den Angaben zu erhalten, die der Anlageverwalter zu den CAT-Anleihen erhält.

Positionslimits

Die von den OGAW-Verordnungen und/oder den Gegenparteien vorgeschriebenen Limits können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen, beeinträchtigen. Positionslimits sind die Maximalbeträge, die Personen oder Rechtsträger in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren dürfen. Wenn Positionen eines Fonds zu irgendeinem

Zeitpunkt die geltenden Positionslimits überschreiten, wäre der Anlageverwalter gezwungen, die Positionen des Fonds soweit zu liquidieren, bis diese Limits wieder eingehalten werden. Ausserdem muss der Anlageverwalter unter Umständen gewisse angestrebte Anlagen aufgeben oder ändern, um das Überschreiten der Positionslimits zu verhindern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds getätigten Investitionen haben könnte («**Nachhaltigkeitsrisiko**»).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Der Fonds wird einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Insbesondere werden einige Wertpapiere bestimmten Arten von Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sein als andere.

CAT-Anleihen: Das Verlustrisiko bei Anlagen in CAT-Anleihen hängt direkt mit dem vertraglich vereinbarten spezifischen Versicherungsschutz und dem definierten Verlustauslöser, z. B. einer Naturkatastrophe wie einem benannten Sturm, zusammen. Bei Instrumenten, deren Schwerpunkt auf durch Naturgefahren bedrohten Regionen liegt, sind daher potenzielle Auswirkungen von Ereignissen im Bereich Umwelt wahrscheinlich von grösserer Bedeutung als Auswirkungen von Ereignissen in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung.

Versicherungsanleihen: Das Verlustrisiko bei Anlagen in Unternehmensversicherungsanleihen steht in

direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Ferner hängt es mit der Gewichtung des Underwriting (Versicherungsaktivität), des Vermögenswerts (Anlageaktivität) und anderer Risiken zusammen, die der Emittent und der breitere Konzern eingehen. Allgemein gilt für Unternehmensversicherungsanleihen, dass potenzielle Auswirkungen von Ereignissen aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung wahrscheinlich von grösserer Bedeutung sind als bei CAT-Anleihen.

Der Fonds kann in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Die Portfolio-Anlageentscheidungen berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken durch die ESG-Risikobewertung des Anlageverwalters. Diese ist eine wichtige Komponente des allgemeinen, auf den Fonds angewendeten ESG-Analyserahmens. Sie bewertet ausdrücklich die aktuellen ESG-Risiken, die den nachhaltigen Wert einer Anlage gefährden, im Vergleich zu anderen Anlagen im Anlageuniversum des Fonds. Die Bewertung umfasst Analysen von Risiken, die nach den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gruppiert sind.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Wie an anderer Stelle in dieser Beilage im Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil bereits erwähnt, ist ein typischer Anleger des Fonds voraussichtlich ein Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft. Die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, ist mit anderen Risikokomponenten vergleichbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit dem Anlageverwalter festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko (das Risiko, dass der Wert des Fonds durch ein ESG-Ereignis erheblich negativ beeinflusst werden könnte) für den Fonds vornehmlich im Bereich Umwelt erheblich ist, was den Beitrag von Umweltfaktoren zur Beurteilung des Gesamtrisikos widerspiegelt.

Die in dieser Beilage beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds zuweilen mit

aussergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum Prospekt festgelegt. Unbeschadet der im Anhang I des Prospekts festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Einheiten oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds darf nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

6. KREDITAUFNAHME

In Übereinstimmung mit den im Anhang I des Prospekts unter «7. Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbeschränkungen» festgelegten allgemeinen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts vorübergehend und für nicht-spekulative Zwecke aufnehmen.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Klassen sind entweder Thesaurierende Klassen oder Ausschüttende Klassen (wie in der nachstehenden Tabelle unter «**ZEICHNUNGEN**» angezeigt. Thesaurierende Klassen kapitalisieren die Erträge. Ausschüttende Klassen können halbjährlich per dem letzten Geschäftstag im Juni und/oder Dezember jeden Jahres eine Dividende an die entsprechenden Anteilseigner ausschütten. In diesem Fall werden die Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch – im Ermessen des Verwaltungsrats – vor Abzug der vom Fonds zahlbaren Gebühren, die im Abschnitt «**Gebühren und Auslagen**» dieser Beilage dargelegt sind, ausgezahlt. Wenn Dividenden vor dem Abzug der Gebühren ausgeschüttet werden, kann dies zu einer Kapitalerosion führen. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Abschnitt «**WICHTIGER HINWEIS**» im Prospekt. Die Ausschüttung von Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch vor den Gebühren wird damit begründet, dass auf diese Weise der ausschüttbare Betrag für Anleger, die eine Anteilsklasse mit einer höheren auszahlbaren Dividende anstreben, maximiert werden kann.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter legt der Verwaltungsrat fest, ob eine Dividende in Bezug auf eine bestimmte Ausschüttende Klasse gezahlt werden soll, und bestimmt gemeinsam mit ihnen den Dividendenbetrag. Dividendenausschüttungen werden den Anteilseignern von Ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Ausschüttungen erfolgen per Überweisung an das Konto oder die Konten, die der Anteilseigner auf dem Antragsformular angegeben hat (diese Angaben können mit einer unterzeichneten Originalmitteilung des Anteilseigners an das ICAV c/o Verwalter aktualisiert werden).

Der Verwaltungsrat kann zuweilen die Ausschüttungspolitik des Fonds ändern, indem er die detaillierten Angaben zu dieser Änderung in einer aktualisierten Ergänzung offenlegt und die Anteilseigner vorab

darüber in Kenntnis setzt.

Wir verweisen auch auf den Abschnitt «Ausschüttungspolitik» im Prospekt.

8. ZEICHNUNGEN

Angebot

Die folgenden Klassen sind zurzeit verfügbar:

Klasse	Währung	Ausschüttungs- politik	Erstausga- bepreis	Erstausgabe- zeitraum	Mindestbe- teiligung (EUR oder Gegenwert)	Mindesters- zeichnung (EUR oder Gegenwert)	Zeichnungs- gebühr	Rücknah- megebühr
S	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR und CHF 100 für USD, GBP und AUD	Geschlossen für EUR und CHF. Für USD, GBP und AUD 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0
S	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0

B	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR 100 für USD, CHF, GBP und AUD	Geschlossen für EUR. Für USD, CHF, GBP und AUD 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10.000	10.000	0	0
B	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10.000	10.000	0	0
P	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	Nettoinventarwert je Anteil für EUR. 100 für USD, CHF, GBP und AUD	Geschlossen für EUR. Für USD, CHF, GBP und AUD 9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25.000	25.000	0	0
P	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25.000	25.000	0	0
I	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0

I	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0
SI1	EUR, USD, CHF,	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am	20.000.000	20.000.000	0	0
	GBP, AUD			7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
SI1	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20.000.000	20.000.000	0	0
SI2	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50.000.000	50.000.000	0	0
SI2	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50.000.000	50.000.000	0	0
SI3	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100.000.000	100.000.000	0	0

SI3	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100.000.000	100.000.000	0	0
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0
B+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10.000	10.000	0	0
B+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	10.000	10.000	0	0
P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25.000	25.000	0	0

P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	25.000	25.000	0	0
I+	EUR,	Thesaurierend	100	9.00 Uhr	1.000.000	1.000.000	0	0
	USD, CHF, GBP, AUD			(irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.				
I+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	1.000.000	1.000.000	0	0
SI1+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20.000.000	20.000.000	0	0
SI1+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	20.000.000	20.000.000	0	0
SI2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) 7. Juni 2024.	50.000.000	50.000.000	0	0

SI2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	50.000.000	50.000.000	0	0
------	-------------------------------------	--------------	-----	---	------------	------------	---	---

SI3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100.000.000	100.000.000	0	0
SI3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024.	100.000.000	100.000.000	0	0

Es wird in keiner Anteilsklasse einen Mindestfolgezeichnungsbetrag geben.

Anteile werden an ihrem entsprechenden Erstausgabedatum zu ihrem entsprechenden Erstausgabepreis angeboten, vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Anteile durch das ICAV.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag in Bezug auf einen oder mehrere Anteilseigner oder Anleger teilweise oder ganz aufheben, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner derselben Anteilsklasse in der gleichen/in einer vergleichbaren Position gleich und fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Währungsabsicherung in Bezug auf die unter «**Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene**» im Abschnitt «**Anlageziel und Anlagepolitik**» dieser Beilage aufgeführten abgesicherten Klassen delegieren.

Für weitere Angaben zu den Kosten der Anteile und dazu, wie Sie Anteile beantragen können, verweisen wir auf den Abschnitt «Antrag auf Anteile» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Der Nettoinventarwert wird gemäss den im Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Grundsätzen berechnet. Der Nettoinventarwert wird jeweils unmittelbar nach der erneuten Berechnung des Nettoinventarwerts veröffentlicht. Wir verweisen auf den Abschnitt «**Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**» im Prospekt.

Swing-Pricing: Wenn die Nettozeichnungen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach oben korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten zu reflektieren. Die Anpassung (Swing Price)

darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsbeträge in Bezug auf jede Klasse sind in der vorstehenden Tabelle festgelegt.

9. RÜCKNAHMEN

Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile an und per jedem Handelstag beantragen. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen, der am oder in Bezug auf den entsprechenden Handelstag in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren berechnet werden (ausser in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Swing Pricing: Wenn die Nettorücknahmen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach unten korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln. Die Anpassung (Swing Price) darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Bei allen Rücknahmen erhalten die Anteilseigner den Betrag, der dem Rücknahmepreis pro Anteil am entsprechenden Handelstag gleichkommt. Dieser Preis kann wegen der Wirkung der Abgaben und Gebühren sowie weiterer Entgelte und Abgaben niedriger als der für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil sein. Potenzielle Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die für die zurückgenommenen Anteile erhaltenen Zahlungen geringer sein können als deren Wert am Rücknahmetag.

Wenn ein Anteilseigner die von ihm gehaltene Position in einer Klasse teilweise zurückgibt und diese Rückgabe dazu führt, dass der Anteilseigner weniger als die Mindestbeteiligung in dieser Klasse hält, kann das ICAV oder sein Beauftragter die gesamte Position in dieser Klasse zurücknehmen, falls es bzw. er dies für erforderlich hält.

Für weitere Angaben zum Rücknahmeprozess verweisen wir auf den Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden üblicherweise bis zur Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit bezahlt, vorausgesetzt, alle erforderlichen Dokumente wurden dem Verwalter vorgelegt und die Erlöse werden innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der entsprechenden Handelsfrist gezahlt (es sei denn, der Handel mit Anteilen ist ausgesetzt oder es gilt eine Rücknahmesperre).

Stornierung von Rücknahmeaufträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwaltungsrats oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt ist, storniert werden.

Rücknahme-Limit

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge an einem Handelstag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und der Verwaltungsrat entscheidet, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder ein höherer vom Verwaltungsrat festgelegter Prozentsatz zurückgenommen werden darf, reduziert der Fonds anteilig jeden Rücknahmeantrag an diesem Handelstag und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an jedem weiteren nachfolgenden Handelstag eingetroffen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

10. AUSSETZUNG DES HANDELS

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf die im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Wenn Anträge nicht zurückgezogen wurden, werden am nächsten Handelstag nach Aufhebung dieser Aussetzung Anträge auf Anteile berücksichtigt und Rücknahmeanträge verarbeitet.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) ihm zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV. Die Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Abschnitt «**GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN**» im Prospekt detailliert festgelegt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung und dem laufenden Betrieb des ICAV soweit als möglich anteilmässig über alle Fonds des ICAV zu verteilen, je nach dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds.

Gründungskosten

Der Fonds trägt die mit seiner Gründung verbundenen Gebühren und Aufwendungen selbst. Diese werden

auf EUR 35'000 geschätzt.

Diese Gründungskosten können über die ersten fünf Rechnungslegungsperioden des Fonds amortisiert werden.

Honorar der Verwaltungsgesellschaft

Das Honorar der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr und der Anlageverwaltungsgebühr zusammen (die «**Verwaltungsgebühr**»). Die maximale Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede der Klassen (ohne erfolgsabhängige Gebühr) ist wie folgt:

- Klasse S: Bis zu 0,625 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse B: Bis zu 1,225 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse P: Bis zu 0,825 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse I: Bis zu 0,625 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI1: Bis zu 0,525 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI2: Bis zu 0,475 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI3: Bis zu 0,375 % per annum («**p. a.**»)
- Class S+: Bis zu 0,525 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse B+: Bis zu 1,125 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse P+: Bis zu 0,725 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse I+: Bis zu 0,525 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI1+: Bis zu 0,425 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI2+: Bis zu 0,375 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse SI3+: Bis zu 0,275 % per annum («**p. a.**»)

Die Verwaltungsgebühr, einschliesslich der erfolgsabhängigen Gebühr, setzt sich wie folgt zusammen:

Klasse	Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr
S	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Nein
B	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,20 %	Nein
P	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,80 %	Nein
I	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Nein
SI1	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %	Nein
SI2	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,45 %	Nein
SI3	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,35 %	Nein
S+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %	Ja
B+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,10 %	Ja
P+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,70 %	Ja
I+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %	Ja
SI1+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,40 %	Ja
SI2+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,35 %	Ja
SI3+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,25 %	Ja

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Erfolgsabhängige Gebühr

Zusätzlich zu den unten festgelegten Gebühren hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr für die betreffende Klasse (die „erfolgsabhängige Gebühr“).

Die erfolgsabhängige Gebühr darf nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn das folgende Kriterium erfüllt ist:

Der bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr verwendete Nettoinventarwert einer Klasse ist höher als jeder frühere Nettoinventarwert («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes je Anteil der jeweiligen Klasse muss durch einen weiteren Anstieg über den letzten Höchstwert, bei dem eine erfolgsabhängige Gebühr angefallen ist, ausgeglichen werden. Zum Zeitpunkt der Auflegung entspricht die High Water Mark dem Erstausgabepreis der jeweiligen Klasse.

Die erfolgsabhängige Gebühr fällt täglich an, und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert wider. Die erfolgsabhängige Gebühr wird jährlich am 31. Dezember festgeschrieben. Eine gegebenenfalls zahlbare erfolgsabhängige Gebühr ist einen Monat danach an den Anlageverwalter zu entrichten. Um Zweifel auszuräumen, weisen wir darauf hin, dass der Fonds bei der Rücknahme von Anteilen von einem Anteilseigner eine erfolgsabhängige Gebühr festschreiben und zahlen kann

Der Berechnungszeitraum für die Performance für jede Anteilsklasse wird bei der Lancierung der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt, läuft über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten und endet am jährlichen Bilanzstichtag. Die anschliessenden Performance-Zeiträume laufen dann von 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der erste Berechnungszeitraum für die erfolgsabhängige Gebühr begann mit der Auflegung der betreffenden Klasse und endete am 31. Dezember 2020. Der Erstausgabepreis wird als Startpreis für diese Berechnung verwendet.

Die erfolgsabhängige Gebühr ist nur dann zu zahlen bzw. wird gezahlt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil höher ist als der höchste vorhergehende High Water Mark-Wert, für den eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wurde oder aufgelaufen ist, oder höher als der Erstausgabepreis, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Wenn an einem bestimmten Bewertungstag die Performance des Nettoinventarwerts einer Klasse höher ist als eine vorangegangene Nettoinventarwert-High Water Mark (vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr), fällt eine erfolgsabhängige Gebühr von 10 % für jede betreffende Klasse an. Diese wird von der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse und der High Water Mark abgezogen.

Diese erfolgsabhängige Gebühr kann nicht zurückerstattet werden, falls der Nettoinventarwert nach Einbehaltung der erfolgsabhängigen Gebühr wieder sinkt.

Eine erfolgsabhängige Gebühr ist zu zahlen, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

$$NIW_t > \max \{NIW_0 \dots NIW_{t-1}\}$$

Wenn diese Bedingung erfüllt ist, gilt:

$$\text{Erfolgsabhängige Gebühr} = 0,10 \cdot (\text{NIW}_t - \max(\text{HWM})_t) \cdot \text{Anzahl der Anteile}$$

Dabei gilt:

NIW_t = Nettoinventarwert der betreffenden Klasse zum Bewertungstag des betreffenden Fonds vor der Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr

NIW_0 = anfänglicher Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse

HWM = High Water Mark = $\max\{\text{NIW}_0, \dots, \text{NIW}_{t-1}\}$

t = Bewertungstag des Fonds

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr wird an jedem Zahlungstag von der Verwahrstelle überprüft. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr ist nicht zu manipulieren.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird per jedem Bewertungszeitpunkt auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet und fällig, bevor die gegebenenfalls aufgelaufenen Verbindlichkeiten für erfolgsabhängige Gebühren abgezogen werden.

Wenn erfolgsabhängige Gebühren zu zahlen sind, basieren diese auf realisierten und nicht realisierten Nettowertsteigerungen und -minderungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Infolgedessen können erfolgsabhängige Gebühren für nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nicht mehr realisiert werden.

Berechnungsbeispiel für die erfolgsabhängige Gebühr:

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	HWM /share	NAV vs HWM in %	Hurdle performance/share	performance/s low	Adjustment on subscription	Crystallization on redemption	distribution of performance fee	Performance fee accrual 10%	Performance fee payable	NAV/share after perf
Inception	10			10.00	10.00	0.00%	10.00	-			N/A	-	-	10.00
End of Year 1	10			11.00	10.00	10.00%	10.00	1.00		-	YES	1.00	1.00	10.90
End of Year 2	10			10.50	11.00	-4.55%	11.00	- 0.50		-	NO	-	-	10.50
Inter Year 3	10			11.05	11.00	0.45%	11.00	0.05		-	YES	0.05	-	11.05
Inter Year 3 Day+1	9		1	10.40	11.00	-5.45%	11.00	- 0.60		0.005	NO	-	0.005	10.40
End of Year 3	9			10.50	11.00	-4.55%	11.00	- 0.50		-	NO	-	0.005	10.50
Inter Year 4	9			11.50	11.00	4.55%	11.00	0.50		-	YES	0.45	-	11.45
Inter Year 4 Day+1	11	2		10.50	11.00	-4.55%	11.00	- 0.50	- 0.09	-	NO	-	-	10.50
End of Year	11			12.00	11.00	9.09%	11.00	1.00	- 0.09	-	YES	1.01	1.01	11.91

Honorar des Verwalters

Der Fonds tilgt alle Gebühren und Aufwendungen des Verwalters (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die diesem im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar des Verwalters darf 0,019 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Honorar der Verwahrstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Verwahrstelle darf 0,020 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt. Honorare für Unterverwahrstellen werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle bestimmte zusätzliche Gebühren für Stimmrechtsvertretungen, für die Abwicklung von Transaktionen und für Bargeldtransfers zu marktüblichen Sätzen.

Honorar der Vertriebsstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Vertriebsstelle deckt die Ausgaben, die der Vertriebsstelle durch die Bezahlung von Dienstleistungsanbietern wie Intermediäre und Plattformanbieter, die Dienstleistungen für das ICAV erbringen, sowie durch die damit verbundenen Kosten entstehen. Das Honorar der Vertriebsstelle darf 0,05 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Betriebskosten

Der Fonds trägt den ihm (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV, wie dies im Abschnitt «**GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN**» im Prospekt detailliert festgelegt ist. Die vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds bezahlten Kosten, zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter, den Sekretär und alle vom oder im Namen des Fonds ernannten Zahlstellen zu entrichten sind, umfassen unter anderem Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit einer spezialisierten Risikoanalysesoftware, Bewertungen von Instrumenten, Makler- und Bankprovisionen und -kosten, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratungen, behördliche Gebühren, Revisionshonorare, Vertriebsgebühren, Übersetzungs- und Rechnungslegungskosten, Fremdkapitalzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben, die auf den Fonds anwendbar sind, Kosten in Zusammenhang mit ESG, Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Veröffentlichung der Beilage, der Jahres- und Halbjahresberichte und weiterer Dokumente, die bestehenden und künftigen Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, alle Aufwendungen im

Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten von Kredit-Ratings für den Fonds, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts und alle übrigen Aufwendungen, in jedem Fall mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer.

Stand: 7. Dezember 2023

BEILAGE 3
TWELVE CLIMATE TRANSITION EQUITY FUND
(ein Teilfonds von Twelve Capital UCITS ICAV)

Diese Beilage vom 7. Dezember 2023 ist Teil der allgemeinen Beschreibung des ICAV, die im aktuellen Prospekt des ICAV vom 18. Januar 2024 (der «Prospekt») enthalten ist, und sollte zusammen mit dieser und in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht und den jüngsten revidierten Abschlüssen sowie, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, einer Kopie des jüngsten Halbjahresberichts und der nicht revidierten Abschlüsse, gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Die im Prospekt unter «**MANAGEMENT UND ADMINISTRATION**» namentlich aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder des ICAV zeichnen für die Angaben im Prospekt und in dieser Beilage verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies zutrifft) entsprechen die Angaben in dieser Beilage den Tatsachen und lassen nichts weg, was die Bedeutung dieser Angaben potenziell beeinflusst. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

« Abrechnungsschlusszeit für Zeichnungen »	bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
« Anlageverwalter »	bezeichnet die Twelve Capital AG.
« Basiswährung »	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, den US-Dollar.
« Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr »	Die gleich gewichteten Indizes, mit denen die Performance des Fonds gemessen wird, um die erfolgsabhängige Gebühr zu berechnen. Um jeden Zweifel auszuschliessen: Die genannten Indizes werden zu dem alleinigen Zweck verwendet, die erfolgsabhängige Gebühr zu berechnen, und sind daher unter keinen Umständen als Anzeichen auf einen bestimmten Anlagestil zu verstehen.
« Benchmarkrendite »	Die Veränderung der Performance-Rendite der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr, berechnet an jedem Handelstag als der prozentuale Unterschied zwischen dem Wert der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr am betreffenden Tag und am vorherigen Handelstag. Wird der Wert der Benchmark

für die erfolgsabhängige Gebühr an einem bestimmten Handelstag nicht veröffentlicht, so wird die Entscheidung, ob eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt, bis zu dem Handelstag aufgeschoben, an dem der Wert der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr veröffentlicht wird. Die Benchmark-Rendite wird auf Grundlage unabhängig bezogener Notierungen bestimmt und im Einklang mit gängigen Marktverfahren berechnet.

«Bewertungszeitpunkt»

bezieht sich auf 16.00 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag oder auf einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilseignern vorab mitteilt und der sich auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds bezieht, sofern der Bewertungszeitpunkt in jedem Fall nach der entsprechenden Handelsfrist liegt.

«CHF»

bezeichnet den Schweizer Franken.

«Erstausgabepreis»

bezeichnet den festen Erstpreis in jeder betreffenden Klasse am entsprechenden Erstausgabedatum und wird für jede Klasse im Abschnitt **«ZEICHNUNGEN: Angebot»** ausgewiesen.

«Erstausgabezeitraum»

bezeichnet den Erstausgabezeitraum für alle in dieser Beilage beschriebenen Klassen oder andere Zeiträume, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt werden.

«EUR» oder «Euro»

bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäss dem römischen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (in der geänderten Fassung des Vertrags von Maastricht vom 7. Februar 1992) übernommen haben.

«Festschreiben/Festschreibung»

Der Zeitpunkt, an dem die erfolgsabhängige Gebühr gegenüber dem Anlageverwalter zahlbar wird, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Die Festschreibung erfolgt entweder am Jährlichen Bilanzstichtag oder an dem Handelstag, an

dem ein Anteilseigner alle oder einen Teil seiner Anteile zurückgibt oder umtauscht.

«Finanzunternehmen»

bezeichnet öffentliche, börsennotierte Unternehmen gemäss Level 1 («Finanzen») des Global Industry Classification Standard (GICS), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Versicherungsunternehmen, Banken und Vermögensverwalter.

«Fintech-Unternehmen»

bezeichnet Unternehmen gemäss dem GICS-Level «Informationstechnologie», die neu entwickelte digitale Technologien und Online-Technologien für den Bank- und Finanzdienstleistungssektor entwickeln, um die Anwendungen für und die Bereitstellung gegenüber den Kunden zu verbessern. Hierunter fallen zudem Unternehmen, die gemäss dem GICS-Level «Informationstechnologie» als Unternehmen eingestuft sind, die Technologien und Innovationen anbieten, die darauf abzielen, in Wettbewerb zu den traditionellen finanziellen Methoden und etablierten Finanzunternehmen zu treten.

«Geschäftstag»

bezeichnet einen anderen Tag als Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Dublin und Luxemburg geöffnet sind, oder jeden anderen Tag oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern mitgeteilt werden. Zusätzliche Geschäftstage können vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden.

«Halbjährlicher Bilanzstichtag»

bezeichnet den 30. Juni eines jeden Jahres, beginnend mit 2022.

«Handelsfrist»

bezieht sich auf 16.00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschäftstag vor dem Handelstag für Zeichnungen und Rücknahmen.

«Handelstag»

bezeichnet jeden Geschäftstag, soweit nicht anders durch den Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseigner vorab mitgeteilt, unter der Bedingung, dass es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Einige Geschäftstage sind jedoch an bestimmten Orten keine Handelstage, zum Beispiel,

wenn die Märkte, an denen die Anlagen des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind oder wenn dieser Tag im entsprechenden Rechtsraum ein öffentlicher Feiertag ist, wobei es jederzeit im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorläufig auszusetzen. Eine Liste der Geschäftstage, die für den Fonds gegebenenfalls nicht als Handelstage behandelt werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

«Indizes»

bezeichnet einen Composite-Benchmark, der sich zu 50 % aus dem MSCI World Financials Index (USD) und zu 50 % aus dem MSCI World Insurance Index (USD) zusammensetzt.

Der MSCI World Financials Index erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen im Finanzsektor gemäss Global Industry Classification Standard (GICS).

Der MSCI World Insurance Index erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen im Versicherungssektor gemäss GICS.

«Jährlicher Bilanzstichtag»

ist der 31. Dezember, wobei das erste solche Datum der 31. Dezember 2022 ist.

«Nettoinventarwert des aktuellen Tags»

Der Nettoinventarwert pro Anteil in einer bestimmten Anteilsklasse des Fonds am aktuellen Handelstag, nachdem alle regelmässig auftretenden Kosten und Aufwendungen bereits beim Fonds aufgelaufen sind, aber bevor eine erfolgsabhängige Gebühr aufgelaufen ist.

«Nettoinventarwert des vorherigen Tags»

Der Nettoinventarwert pro Anteil in einer bestimmten Anteilsklasse des Fonds, nachdem die erfolgsabhängige Gebühr und alle anderen regelmässig auftretenden Kosten und Aufwendungen am vorherigen Handelstag beim Fonds aufgelaufen sind.

«Nettoinventarwert»

bezeichnet den Nettoinventarwert, der dem Fonds oder

(gegebenenfalls) einer Klasse zugerechnet werden kann, berechnet wie im Abschnitt **«Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten»** des Prospekts festgelegt, mit der nachstehend erläuterten Modifikation.

«Netto-Null-Wirtschaft»

bezeichnet eine Wirtschaftsform, deren Treibhausgasemissionen maximal so hoch ausfallen wie die Emissionen, die durch die natürliche Absorption der Erde in Gestalt von «CO₂-Senken» wie beispielsweise Wäldern und Ozeanen aufgenommen werden.

«Offenlegungsverordnung»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

«Performance-Zeitraum»

Der ursprüngliche Performance-Zeitraum für jede Anteilsklasse wird bei Auflegung der entsprechenden Anteilsklasse festgelegt, dauert mindestens zwölf Monate und endet an einem jährlichen Bilanzstichtag. Die anschließenden Performance-Zeiträume laufen dann vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

«Referenzwerte-Verordnung»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011, die von Zeit zu Zeit geändert, konsolidiert oder ersetzt werden kann.

«Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil»

Diese wird an jedem Handelstag als die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil des aktuellen Tags und dem Nettoinventarwert pro Anteil des vorherigen Tags am vorherigen Handelstag für die entsprechende Anteilsklasse berechnet. Dividendenausschüttungen werden in der Performance der Anteilsklasse nicht berücksichtigt.

«Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit»

bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

«Taxonomie-Verordnung»

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni

2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

«USD»

bezeichnet den US-Dollar.

«Versicherungsunternehmen»

bezeichnet öffentliche und börsennotierte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerunternehmen und andere Unternehmen im Versicherungssektor, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Unternehmen, die Versicherungsansprüche verwalten, Dienstleistungsgesellschaften zur Unterstützung des Versicherungsgeschäftes, Insurtech-Unternehmen sowie Unternehmen, die versicherungsbezogene Vermögenswerte besitzen, und ihre verbundenen Unternehmen.

«Verwaltungsgesellschaft»

bezeichnet die MultiConcept Fund Management S.A.

Die anderen definierten Begriffe, die in dieser Beilage verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. EINFÜHRUNG

Zum Datum dieser Beilage beabsichtigt der Verwaltungsrat des ICAV, die nachstehend unter «ZEICHNUNGEN» beschriebenen Klassen anzubieten. Das ICAV wird in der Zukunft möglicherweise im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Klassen anbieten.

Diese Beilage umfasst Informationen, die sich spezifisch auf den Twelve Climate Transition Equity Fund (der «Fonds») beziehen. Dabei handelt es sich um einen Teilfonds des Twelve Capital UCITS ICAV (das «ICAV»), eines Irish Collective Asset-Management Vehicle mit Umbrella-Struktur, beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung der Teilfonds, das von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW anerkannt ist. Zum Datum dieser Beilage hat das ICAV drei weitere Fonds: Twelve Cat Bond Fund, Twelve Insurance Fixed Income Fund und Twelve Multi Strategy Fund.

Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen vornehmlich in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Wert der Anlage eines Anlegers ist jedoch nicht garantiert, und der Nettoinventarwert des Fonds kann schwanken und sollte nicht als eine Investition in eine Einlage angesehen werden. Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in zulässige

OGA investiert werden (um Geldmarktfonds einzubeziehen). Der Fonds kann auch FDI für ein effizientes Portfoliomanagement (z. B. zur Absicherung) einsetzen.

Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte **«ANLAGEZIEL UND -POLITIK»**, **«RISIKOFAKTOREN»** und **«GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN»** verwiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der typische Anleger interessiert sich den Erwartungen nach für ein mittel- bis langfristiges Engagement in Aktien aus der globalen Finanzbranche, kann die mit diesem Fonds einhergehenden Risiken tragen und hat eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt zwischen fünf und zehn Jahre.

Anleger sollten den Abschnitt **«Risikofaktoren»** vor einer Anlage in den Fonds lesen und berücksichtigen. Der Nettoinventarwert des Fonds weist wegen der Anlagepolitik oder den Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine mittlere bis hohe Volatilität auf.

Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Managementgesellschaft des Fonds und des ICAV. Der Anlageverwalter fungiert als diskretionärer Anlageverwalter des Fonds.

3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch Aktienanlagen, insbesondere in Aktien von Versicherungsunternehmen, jedoch auch von Finanz- und Fintech-Unternehmen, eine risikobereinigte Rendite zu erzielen und die Umstellung der Versicherungs-, Finanz- und Fintech-Branche zu unterstützen, um das Ziel einer Netto-Null-Wirtschaft zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Fonds will sein Anlageziel erreichen, indem er weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere – einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien – insbesondere von Versicherungsunternehmen, aber auch von Finanz- und Fintech-Unternehmen investiert, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Der Fonds wird voraussichtlich maximal 20 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien investieren, die keine Aktien von Versicherungs-, Finanz- oder Fintech-Unternehmen umfassen, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass die entsprechenden Aktienmärkte Chancen bieten und/oder die entsprechenden Anlagen das Ziel einer Netto-Null-Wirtschaft unterstützen.

Der Anlageverwalter darf das Fondsvermögen in Wertpapiere von Unternehmen mit einem breiten Spektrum an Marktkapitalisierungen (zum Zeitpunkt der Erstanlage bestimmt) und in Unternehmen auf der ganzen Welt anlegen. Der grösste Teil der Fondsanlagen wird sich jedoch auf Anteile von Unternehmen konzentrieren, deren Marktkapitalisierung USD 2 Mia. übersteigt; der Fonds ist allerdings berechtigt, bis zu 20 % in Anteile von Unternehmen zu investieren, deren Marktkapitalisierung USD 2 Mia. unterschreitet.

Der Fonds wird primär in die vorstehend genannten Anlageklassen investieren. Solche Anlagen können auch indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden (vorbehaltlich einer Begrenzung von 10 % in Bezug auf Anlagen über Organismen für gemeinsame Anlagen).

Zum Zwecke des Liquiditätenmanagements und, falls erforderlich, zur Unterstützung einer Reduktion der Gegenpartei-Exposure kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in kurzfristige liquide Anlagen investieren, einschliesslich:

- (i) in Form von Bargeld, das entweder täglich («on demand») oder kurzfristig (maximal 12 Monate) global bei Banken investiert wird, und
- (ii) in Form von Geldmarktinstrumenten wie z. B. T-Bills, Geldmarktfonds oder Schatzbriefen (die fraglichen Schatzbriefe sind nicht auf den Fonds zugeschnitten) von supranationalen Institutionen oder Emittenten rund um den Globus, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. In diese Instrumente sind keine Finanzderivate oder Hebeleffekte eingebettet und sie werden durch hoch eingestufte Staaten oder als Quasi-Staatsanleihen z. B. von der US-Regierung oder der Weltbank ausgegeben.

Zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfolio-Managements darf der Fonds an einem geregelten Markt gehandelte FDI sowie OTC-Derivate einsetzen, bei denen es sich um Futures oder Forwards handelt.

Ferner kann der Fonds seine Währung aktiv durch den Einsatz von Forwards verwalten, wie unter «Währungsabsicherung auf Portfolioebene» näher beschrieben.

Der Einsatz dieser Instrumente wird unter «Effizientes Portfolio-Management», «Finanzderivate» und Anhang I, Absatz 1.7, des Prospekts genauer beschrieben und erfolgt jederzeit im Einklang mit den aktuellen Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank.

Anlagestrategie

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter aktiv in Aktien von Versicherungs-, Finanz- und Fintech-Unternehmen investieren. Bei der Anlage in ein Unternehmen stützt der Anlageverwalter sich auf einen konsistenten Bottom-up-Ansatz, wobei mehrere Aspekte schwerpunktmässig analysiert werden, darunter die geschäftlichen Fundamentaldaten und die Aktienbewertung, wie nachstehend weiter erläutert:

- Fundamentaldaten: Zu den Fundamentaldaten zählen unter anderem das Geschäftsmodell des

Unternehmens, die Dynamik der entsprechenden Branche, strukturelle Wachstumstreiber, die Profitabilität und die Flexibilität der Bilanz des Unternehmens sowie die Regulierung der Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

- Aktienbewertung: Dieser Aspekt umfasst unter anderem die relative Bewertung gegenüber der eigenen historischen Bewertung und gegenüber den Vergleichsunternehmen.

Da die an den Anlageverwalter zahlbaren Performance-Gebühren auf Basis der Performance berechnet werden, die der Fonds im Vergleich zu den Indizes erzielt, wird der Fonds als aktiv verwaltet mit Bezug auf die Indizes betrachtet. Die Indizes werden als konsistent mit der Anlagepolitik des Fonds betrachtet. Die Indizes werden jedoch weder zur Bestimmung der Portfoliozusammensetzung des Fonds noch als Performance-Ziel herangezogen und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren engagiert sein, die keine Bestandteile der Indizes sind.

Ökologische und soziale Merkmale

Dieser Fonds wurde gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten («Sustainable Finance Disclosure Regulation») (EU) 2019/2088 («**SFDR**») als Fonds eingestuft, der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale bewirbt. Der Ansatz des Fonds hinsichtlich Artikel 8 SFDR wird nachstehend näher erläutert.

Der Anlageverwalter wird Anlagen auswählen, die seiner Auffassung nach nachhaltige Investitionen darstellen,

Zur Feststellung, welche Anlagen als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird der Anlageverwalter eine Impact-Investing-Strategie verfolgen, die den Beitrag des Emittenten zu Umweltzielen berücksichtigt, indem der Schwerpunkt auf zwei wesentliche Bereiche gelegt wird: erstens die Umschichtung von Kapital durch die Finanzbranche auf der Seite der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und zweitens die Ermöglichung der notwendigen Umstellung innerhalb der Finanzbranche (Datenanbieter, Börsen, InsureTech), die der Branche als Grundlage für ihre Entscheidungen dient.

Die Beurteilung des Anlageverwalters dahingehend, ob eine Anlage zu den Umweltzielen beiträgt, basiert auf einer Reihe von Faktoren, wie etwa der Beitrag eines Emittenten zur Klimawende durch Kapitalumschichtung und Reduktion des eigenen CO₂-Fussabdrucks, und/oder Umweltfaktoren, die der Anlageverwalter gegebenenfalls als relevant erachtet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung, ob eine Anlage ökologische oder soziale Ziele wesentlich beeinträchtigt, wesentliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigen, wie im Abschnitt «Berücksichtigung und Meldung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen durch den Anlageverwalter» ausführlicher dargelegt. Der Anlageverwalter wird in seine Einschätzung nachhaltiger Investitionen auch Governance-Faktoren einbeziehen. Dazu gehören unter anderem angemessene Managementstrukturen, die Vergütung von Führungskräften, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung von Mitarbeitenden und die Einhaltung der Steuervorschriften sowie Reputationsprobleme von Unternehmen wie unzureichende Beschäftigungspraktiken.

In Ergänzung zu Vorstehendem wendet der Anlageverwalter die folgenden zwei Tests an:

- 1) Im Rahmen des «Emission Litmus Test» analysiert der Anlageverwalter die Treibhausgasemissionen des Unternehmens u. a. durch Abgleich mit Folgendem:

- Engagement und Mittel, die das Unternehmen zur Senkung seines eigenen Energieverbrauchs und seiner eigenen CO₂-Emissionen einsetzt
 - Performance-Indikatoren bezüglich der eigenen CO₂-Emissionen des Unternehmens, die mit seinem Energieverbrauch zusammenhängen
- 2) Mit dem «Transition Litmus Test» analysiert der Anlageverwalter die Zusagen und Massnahmen des Unternehmens im Hinblick auf Folgendes:
- Mittel, die das Unternehmen dafür einsetzt, Umweltthemen in seine Zeichnungs- oder Kreditstätigkeiten zu integrieren (Verbindlichkeiten in der Bilanz)
 - Mittel, die das Unternehmen dafür einsetzt, Umweltthemen in seine Anlagetätigkeiten zu integrieren (Vermögenswerte in der Bilanz)

Beide dieser Lackmustests führen zu unterschiedlichen Bewertungen, nämlich einem Umstellungswert und einem Emissionswert die gemeinsam einen Gesamtwert für jede Aktie ergeben. Es wird der Durchschnitt der Vergleichsgruppe ermittelt, der als Ausschlusskriterium dient. Aktien, die einer weiteren Analyse unterzogen werden sollen, müssen einen besseren Wert als der Durchschnitt aufweisen.

Bei der Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann sich der Anlageverwalter auf seine Expertise sowie auf Research und Informationen von etablierten Finanzdatenanbietern (sofern vorhanden) und/oder auf eigenes Research stützen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass Anlagen in Zusammenhang mit der Versicherungs-, Finanz- und Fintech-Branche potenziell erheblich dazu beitragen können, dem Klimawandel entgegenzuwirken und sich an ihn anzupassen sowie die Risiken zu senken und zu vermeiden, die mit den negativen Auswirkungen des aktuellen und künftigen Klimas auf Menschen, Natur und Vermögenswerte einhergehen.

Erreicht wird dies durch die Investition in Unternehmen, die gemäss der Klimanachhaltigkeit ihrer Anlagestrategie sowie ihrer Zeichnungs-, Kredit- und/oder Finanzierungstätigkeiten aktiv Kapital in kohlenstoffarme und klimaresistente Geschäftsaktivitäten umschichten. Der Anlagephilosophie des Anlageverwalters zufolge ist Klimaneutralität nur möglich, wenn die Finanzierungslücke geschlossen wird und dementsprechend die dazu benötigten Anlagen getätigt werden. Der Anlageverwalter konzentriert sich bei der Beurteilung, wie Finanzinstitute diese Finanzierungslücke angehen, auf zwei wesentliche Aspekte: (1) die Umschichtung von Kapital durch die Finanzbranche auf der Seite der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und (2) die Ermöglichung der notwendigen Umstellung, d. h. durch Datenanbieter, Börsen und InsureTech), die der Finanzbranche als Grundlage für ihre Entscheidungen dient.

Der Anlageprozess deckt Nachhaltigkeitsmerkmale in mehreren Schritten ab. Hierzu werden wie nachstehend beschrieben die Unternehmensführungspraktiken des Emittenten bewertet und die Klimanachhaltigkeitswerte in den Portfolioaufbau integriert, um die risikobereinigten Renditen zu verbessern.

- Screening hinsichtlich Governance und ESG-Strategie von Portfoliounternehmen

Im nächsten Schritt prüft der Anlageverwalter spezifisch, ob die Unternehmen, in die investiert wird, einer guten Unternehmensführungspraxis folgen. Der Anlageverwalter analysiert Daten hinsichtlich der Unternehmensführung und weist jedem Unternehmen, in das potenziell investiert werden soll, eine Bewertung (Score) zwischen 0/100 und 100/100 zu. Unternehmen, die eine vom Anlageverwalter gesetzte Schwelle unterschreiten, werden ausgeschlossen (konkret bedeutet dies, dass Unternehmen mit einem Score von unter 40/100 ausgeschlossen werden). Gute Unternehmensführungsverfahren werden zu

Beginn einer Anlage bewertet und danach kontinuierlich überwacht.

Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen ihrer Management- und Unternehmensstrategie keine ESG-Strategie entwickelt haben.

- Screening hinsichtlich CO₂-Emissionen und Klimawende

Die Bewertung der Klimanachhaltigkeit durch den Anlageverwalter zählt zu den wichtigsten Elementen des ESG-Analyserahmens, der auf den Fonds angewandt wird. Dabei wird das Potenzial einer Anlage, zu verschiedenen Aspekten der Klimanachhaltigkeit beizutragen, auf relativer Basis gemessen. Bei den Analysen, auf denen diese Messung beruht, wird besonderes Gewicht auf fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen gelegt, um jene Handlungen zu fördern, die über Mindeststandards – beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebenen – hinausgehen.

Die Klimanachhaltigkeit von Finanzunternehmen wird in zwei Stufen bewertet: Zunächst wird analysiert, ob und wie das Unternehmen die Auswirkungen seines Betriebs auf die Umwelt minimiert. Im nächsten Schritt wird durch Bewertung seiner Umweltstrategie sowie seiner Zeichnungs-, Kreditvergabe- und/oder Finanzierungsaktivitäten analysiert, wie das Unternehmen Kapital in kohlenstoffarme und klimaresistente Geschäftsaktivitäten lenkt.

Beim Emissionswert wird der Fokus typischerweise auf die folgenden Schlüsselemente gelegt:

- Engagement und Mittel, die das Unternehmen zur Senkung seines eigenen Energieverbrauchs und seiner eigenen CO₂-Emissionen einsetzt
- Performance-Indikatoren bezüglich der eigenen CO₂-Emissionen des Unternehmens, die mit seinem Energieverbrauch zusammenhängen

Beim Umstellungswert wird der Fokus typischerweise auf die folgenden Schlüsselemente gelegt:

- Bereitschaft des Unternehmens, Umweltthemen in seine Kredit- und Anlagetätigkeiten zu integrieren (gilt nur für Finanzunternehmen)
- Mittel, die das Unternehmen dafür einsetzt, Umweltthemen in seine Kreditstätigkeiten zu integrieren (gilt nur für Finanzunternehmen)
- Mittel, die das Unternehmen dafür einsetzt, Umweltthemen in seine Anlagetätigkeiten zu integrieren (gilt nur für Finanzunternehmen)

Der Anlageverwalter gleicht jedes Unternehmen auf Basis seiner Werte mit seinem Teilsektor ab und wendet einen Best-in-class-Ansatz zur Auswahl der Fondskomponenten an. Im nächsten Schritt befasst der Anlageverwalter sich auf qualitativer Basis mit den Unternehmen, die besser abschneiden als der Durchschnitt ihrer Vergleichsgruppe. Bei dieser qualitativen Befassung mit den Unternehmen wird in einem weiteren Schritt geprüft, ob ein Unternehmen Massnahmen ergreift, um sein Kapital in kohlenstoffarme Aktivitäten zu lenken. Indem der Anlageverwalter die Klimanachhaltigkeitswerte im Prozess des Portfolioaufbaus berücksichtigt, kann er sicherstellen, dass das Portfolio die Umstellung in der Versicherungs-, Finanz- und Fintech-Branche zur Erreichung einer Netto-Null-Wirtschaft bzw. kohlenstoffneutralen Wirtschaft unterstützt.

Bei der Vergabe von Klimanachhaltigkeitswerten nutzt der Anlageverwalter Daten, die ihm von einem auf

ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Anhand von Daten von Vigeo Eiris schliesst der Anlageverwalter zunächst die Worst-in-class-Unternehmen aus. Im nächsten Schritt nutzt der Anlageverwalter öffentlich verfügbare Berichte, beispielsweise zur Nachhaltigkeit oder Berichte der TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures). In einem dritten Schritt sendet der Anlageverwalter Fragebogen direkt an potenzielle Portfoliounternehmen, die Aufschluss über die CO₂-Emissionen und die Strategie der Unternehmens zur Klimawende geben sollen. Abschliessend führt der Anlageverwalter Telefongespräche mit den Unternehmen, um bei ihnen nachzufassen, seine Informationen zu bestätigen und das endgültige Rating zu erstellen.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Portfoliomanagement-Funktion der verwalteten Vermögenswerte und berücksichtigt dementsprechend nicht direkt auf ihrer Ebene wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) gemäss Art. 4 Offenlegungsverordnung.

Berücksichtigung und Meldung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden in der Offenlegungsverordnung als Auswirkungen von Anlageentscheidungen beschrieben, die «negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben».

Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der Offenlegungsverordnung als «Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung» definiert. Der Anlageverwalter ist im Rahmen des Anlageprozesses bestrebt, wesentliche

nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu identifizieren. Insbesondere wendet der Anlageverwalter eine Ausschlusslistenpolitik (siehe Beschreibung unter «*Ökologische und soziale Merkmale*») an, um die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

In den Jahresberichten des ICAV legt der Anlageverwalter jeweils offen, in welcher Weise wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von dem Fonds berücksichtigt werden.

Taxonomie-Verordnung

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, aber es wird darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung des Fondsportfolios an der Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird, da die Anlagen, die diesem Fonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigen. Daraus folgt, dass der Fonds sich derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seiner Vermögenswerte in Anlagen zu investieren, die sich an der Taxonomie-Verordnung ausrichten. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gilt nur für dem Finanzprodukt zugrunde liegende Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Der Fonds kann Transaktionen abschliessen, um das Währungsengagement der zugrunde liegenden Aktien gegenüber der Basiswährung abzusichern. Das Ziel dieser Absicherung ist es, das Risikoniveau des Fonds zu senken und das Währungsengagement der zugrundeliegenden Wertpapiere des Fonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Dazu dürfen Derivate wie Futures und Forwards verwendet werden.

Währungsabsicherung auf Klassen-Level

Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Fremdwährungsrisiko der Nicht-USD-(Hedged)-Klassen gegen die Vermögenswerte des Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als USD lauten. Der Anlageverwalter beabsichtigt, Devisenterminkontrakte zu nutzen, um die Währungsengagements der Nicht-USD-(Hedged)-Klassen gegen solche Währungen abzusichern, indem er eine passive Strategie mit Absicherungen einsetzt, die auf regelmässiger Basis platziert und zurückgesetzt werden. Aufgrund von Faktoren, die vom Anlageverwalter nicht kontrolliert werden können, kann es zu einer übermässigen oder unzureichenden Absicherung kommen. Abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, damit sichergestellt ist, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts des Engagements in anderen Währungen als dem USD, das der entsprechenden Nicht-USD-(Hedged)-Klasse zugeordnet werden kann, nicht überschreiten, und dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts des Engagements in anderen Währungen als dem USD fallen, das der entsprechenden Nicht-USD-(Hedged)-Klasse zugeordnet werden kann. Abgesicherte Positionen, die 100 % des

Nettoinventarwerts des Engagements der betreffenden Nicht-USD-(Hedged)-Klasse in anderen Währungen als dem USD massgeblich überschreiten, werden nicht von Monat zu Monat übertragen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds Vermögenswerte in seinem Portfolio halten, die nicht auf USD lauten und bei denen der Anlageverwalter entscheidet, dass sie nicht abgesichert werden, weil das Engagement keine bedeutende Grösse aufweist (im Allgemeinen sind dies weniger als 5 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Nicht-USD-(Hedged)-Klasse) oder weil das Engagement innerhalb eines kurzen Zeitraums (im Allgemeinen in weniger als einem Monat) aufgelöst wird. Diese nicht abgesicherten Engagements werden bei der Anwendung der oben erwähnten Limiten nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die dieses Risiko exakt minimiert, kann nicht garantiert werden.

Der Anlageverwalter kann die Währungsabsicherung auf Klassen-Level an eine dedizierte Drittpartei delegieren. Die dedizierte Drittpartei setzt die Währungsabsicherungsstrategie der Klasse nur gemäss den Anweisungen des Anlageverwalters um und sie verfügt über keine Ermessungsbefugnisse.

Berechnung des Gesamtengagements

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtengagement des Fonds zu berechnen. Ein durch die Verwendung von Derivaten gehebeltes Engagement des Fonds darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, gemessen nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

Hebelwirkung

Die Verwendung von FDI ruft eine Hebelwirkung hervor. Das Ausmass der Hebelwirkung darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

4. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden explizit auf den Abschnitt «**RISIKOFAKTOREN**» des Prospekts verwiesen.

Die hierin beschriebenen Risiken stellen keine abschliessende Liste der Risiken dar. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Anleger, die Risiken ihrer jeweiligen Anlagen zu prüfen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds zuweilen auch mit aussergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

Allgemeines

Eine Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Risiken und Erwägungen verbunden, die mit der Struktur und dem Anlageziel des Fonds zusammenhängen und die potenzielle Anleger prüfen sollten, bevor sie in den Fonds investieren. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass eine Kapitalrendite erzielt wird. Ausserdem ist die Performance in der Vergangenheit keine Garantie

für künftige Ergebnisse.

Vor jeder Anlageentscheidung bezüglich der Anteile sollten potenzielle Anleger ihre eigenen professionellen Berater beiziehen und den Anlageentscheid im Hinblick auf die nachstehend dargelegten Risikofaktoren und den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt sorgfältig überprüfen und überdenken. Nachfolgend ist eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren enthalten, die zusammen mit weiteren in dieser Beilage diskutierten Aspekten berücksichtigt werden sollten. Die folgenden Ausführungen erheben jedoch keinen Anspruch darauf, einen umfassenden Überblick über alle mit einer Anlage in den Fonds im Allgemeinen verbundenen Risiken zu bieten. Vielmehr werden in den folgenden Ausführungen nur gewisse besondere Risiken behandelt, denen der Fonds ausgesetzt ist und die der Fonds den künftigen Anlegern besonders für eine detaillierte Besprechung mit ihren professionellen Beratern empfiehlt.

Eine Anlage in den Fonds erfordert ein mittel- bis langfristiges Engagement, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Während der künftige Anleger die Risiken einer Anlage in den Fonds selbst evaluieren sollte, muss er auch, unter anderem, die folgenden Aspekte berücksichtigen, bevor er beschließt, eine Anlage in den Fonds zu tätigen.

Anteile erfordern ein mittel- bis langfristiges Engagement und können nur zu den offengelegten Bedingungen zurückgenommen werden. Künftige Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie möglicherweise während des gesamten Zeitraums, in dem sie ihre Anlage im Fonds halten, die mit dieser Anlage verbundenen finanziellen Risiken tragen müssen.

Die Finanzierungsstrategien des Fonds, etwa der Einsatz von Überziehungsfazilitäten, können das Steigen oder Fallen des Werts des Fondsvermögens verstärken, und Wertverluste können als Folge davon die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Es kann vom Fonds verlangt werden, gewisse Sicherheiten für seine Verpflichtungen in Bezug auf Finanzierungsvereinbarungen zu stellen. Jede Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts kann eine beeinträchtigende Wirkung auf alle Anteile haben.

Die mit dem Fonds verbundenen Kosten und Aufwendungen können sich über die Laufzeit des Fonds verändern (zum Beispiel werden Gründungskosten zu Beginn der Fonds-Laufzeit bezahlt; vorbehaltlich der Amortisation dieser Aufwendungen können sich zu verschiedenen Zeiten höhere Betriebskosten ergeben, zum Beispiel bei einer intensiven Anlagetätigkeit (die zu Beginn der Laufzeit höher sein kann) und es kann zu Ad-hoc-Aufwendungen kommen, wie z. B. Honorare für Rechtsberatungen, die der Fonds zu verschiedenen Zeitpunkten zahlt), und es ist möglich, dass ein Anleger den vollen Betrag seiner Anlage nicht zurückerhält.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen in den Fonds den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die einer Anlage in Wertpapieren innewohnen, ausgesetzt sind.

Die Anlagen des Fonds werden unabhängig von ihrer geografischen Lage ausgewählt. Dies kann zu einer Konzentration nach geografischen Gesichtspunkten führen.

Risiken in Zusammenhang mit Aktienanlagen:

Aktienrisiko

Zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören erhebliche Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und der nachgeordnete Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen. Generell gelten für Unternehmen, deren Aktien erworben werden, in verschiedenen Ländern auf der ganzen Welt unterschiedliche Standards für Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Ferner ist der Umfang der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Börsen, Effekthändlern sowie kotierten und nicht kotierten Gesellschaften von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeit einschränken, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren. Zudem können sich auch die Clearing- und Abrechnungssysteme zwischen verschiedenen Märkten unterscheiden. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds vorübergehend uninvestiert bleibt und attraktive Anlagechancen verpasst werden. Darüber hinaus können Verluste entstehen, wenn es wegen Abrechnungsproblemen nicht möglich ist, auf im Portfolio enthaltene Wertpapiere zuzugreifen.

Mid-Cap-Risiken

Mittlere Unternehmen können sich durch grössere Volatilität auszeichnen und haben häufiger als Unternehmen mit hoher Kapitalisierung ein relativ begrenztes Produktsortiment und relativ begrenzte Markt- oder Finanzressourcen oder sind von einer kleinen Zahl entscheidender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Die Renditen auf Investitionen in Aktien mittlerer Unternehmen könnte hinter den Renditen auf Investitionen in Aktien grösserer oder kleinerer Unternehmen zurückliegen.

Small-Cap-Risiken

Kleine Unternehmen können grössere Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten als grössere Unternehmen, sind verglichen mit diesen jedoch häufig anfälliger für nachteilige Entwicklungen. Investitionen in diese Unternehmen können mit bestimmten spezifischen Risiken einhergehen. Kleine Unternehmen können begrenzte Produktsortimente, einen begrenzten Marktzugang oder begrenzte Finanzressourcen aufweisen und nur über begrenztes Managementpersonal verfügen. Zudem wurden sie möglicherweise erst vor kurzem gegründet und können nicht oder nur eingeschränkt auf eine Erfolgsbilanz verweisen. Darüber hinaus hatte der Anlageverwalter möglicherweise nicht die Gelegenheit, die Leistung dieser neueren Unternehmen bei schwierigen oder wechselhaften Marktbedingungen zu bewerten. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden unter Umständen seltener und in geringerem Ausmass

gehandelt als stärker verbreitete Wertpapiere. Die Kurse dieser Wertpapiere können stärker schwanken als jene anderer Wertpapiere und Fonds können Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den vorherrschenden Marktkursen zu öffnen oder zu schliessen. Unter Umständen sind weniger Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere öffentlich verfügbar oder es herrscht am Markt weniger Interesse an solchen Wertpapieren als an jenen grösserer Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Preisvolatilität nach sich ziehen. Einige Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Beschränkungen mit Blick auf den Weiterverkauf unterliegen.

Schwellenländer

Mit den Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern lassen sich im Allgemeinen höhere Renditen erzielen als mit den Wertpapieren vergleichbarer Emittenten aus entwickelten Industrieländern. Die höhere Rendite sollte jedoch als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden, dem der Anleger ausgesetzt ist.

Marktrisiko und veränderte Marktbedingungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Risiken, die allen Anlagen innewohnen. Der Wert von Beständen kann – bisweilen schnell und unvorhersehbar – sowohl sinken als auch steigen. Der Preis von Anlagen wird schwanken und kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen oder bestimmte im Portfolio repräsentierte Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder Regionen betreffen, sinken und somit den Wert eines Portfolios verringern. Der Wert von Anlagen kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die nicht im spezifischen Zusammenhang mit bestimmten Anlagen stehen, wie beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten von makroökonomischen Fundamentaldaten, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Er kann zudem aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Regionen, Sektoren oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage. Einige Anlagen können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher ein höheres Risiko beinhalten.

Die Performance des Fonds kann durch ungünstige Märkte und instabile wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, auf die der Fonds keinen Einfluss hat.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren können sich auf die Performance des Fonds auswirken und eine höhere Volatilität und Instabilität des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Folge haben.

Falls Störungen oder Ausfälle auf den Finanzmärkten oder ein Misserfolg von Unternehmen des Finanzsektors auftreten, kann das Portfolio des Fonds schnell und stark an Wert verlieren oder wertlos werden und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, wesentliche Verluste im Fonds zu verhindern. Anleger können einen erheblichen Teil ihrer Anlagen oder ihre gesamten Anlagen verlieren.

Fehlende betriebliche Historie

Bei Auflegung verfügt der Fonds über keine betriebliche Historie, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance des Fonds bewerten können. Die bisherige Anlageperformance des

Anlageverwalters, von einer seiner Tochtergesellschaften oder von Unternehmen, mit denen er verbunden ist, darf nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds angesehen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass:

- die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird; oder
- Anleger ihre gesamte Anlage in den Fonds oder Teile davon nicht verlieren werden.

Da Anleger zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Anteile erwerben als auch möglicherweise zurückgeben, können bestimmte Anleger unter Umständen einen Verlust in Bezug auf ihre Anteile erleiden, wobei es gleichzeitig möglich ist, dass andere Anleger und der Fonds als Ganzes profitabel sind. Folglich ist selbst die frühere Wertentwicklung eines Fonds nicht repräsentativ für die Anlageerfahrung jedes einzelnen Anlegers in diesen Fonds.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Marktpreise der Fondsanteile können abrupten und erratischen Marktbewegungen, Änderungen der Liquidität und überdurchschnittlicher Preisvolatilität ausgesetzt sein, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs dieser Vermögenswerte kann grösser sein als die an anderen Wertpapiermärkten, was folglich zu einer Volatilität des Nettoinventarwerts führen kann.

Unter gewissen Umständen können das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren variieren, wodurch ihr Kauf oder Verkauf zu den an den verschiedenen Börsen oder auf indikativen Sekundärpreis-Sheets notierten Preisen erschwert wird. Demgemäss kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein und der Fonds kann sich bei der Liquidierung seiner Anlagen gegenläufigen Preisentwicklungen ausgesetzt sehen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und betrieblichen Ungewissheiten unterliegen.

Positionslimiten

Die von den OGAW-Verordnungen und/oder den Gegenparteien vorgeschriebenen Limiten können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen, beeinträchtigen. Positionslimiten sind die Maximalbeträge, die Personen oder Einheiten in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren dürfen. Wenn Positionen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt die anwendbaren Positionslimiten überschreiten, wäre der Anlageverwalter gezwungen, die Positionen des Fonds so weit zu liquidieren, bis diese Limiten wieder eingehalten werden. Ausserdem muss der Anlageverwalter unter Umständen gewisse angestrebte Anlagen aufgeben oder ändern, um das Überschreiten der Positionslimiten zu verhindern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf

die Renditen des Fonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds getätigten Investitionen haben könnte («**Nachhaltigkeitsrisiko**»).

Der Fonds wird einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die sich von Anlage zu Anlage unterscheiden.

- Das Verlustrisiko bei Anlagen in Aktien steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, im weiteren Sinne betreffen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass Risiken aus dem Faktor Umwelt mit unternehmerischen Aktivitäten (z. B. Beteiligung an aus ökologischen Gründen umstrittenen Aktivitäten), Vermögenswerten (Anlagetätigkeit) und, im Fall von Finanzunternehmen, Finanzverbindlichkeiten (Abschluss von Versicherungsgeschäft, Bankdarlehensportfolio) zusammenhängen. Aktien können zudem von Ereignissen betroffen sein, die sich durch die Analyse der Faktoren Soziales und Unternehmensführung erklären. Bei der Analyse des Faktors Soziales berücksichtigt der Anlageverwalter die Unternehmenspraktiken in verschiedenen Bereichen – unter anderem Personal, Menschenrechte, Kundenbeziehungen, umstrittene gesellschaftliche Aktivitäten, Beziehungen zur Industrie und Geschäftsgebaren. Der Analyse-Faktor Unternehmensführung umfasst die Bereiche Audit und interne Revision, Vergütung der Führungsebene und Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Ferner berücksichtigt der Anlageverwalter den Risiko- und Liquiditätsfaktor des Instruments anhand des Marktes, an dem es gehandelt wird.
- Auswirkungen von ESG-Risiken: Art 6 der Offenlegungsverordnung verlangt, dass die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offengelegt werden. Was die Wesentlichkeit der Auswirkungen betrifft, so stimmt die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, mit anderen Risikokomponenten überein.

Der Fonds kann in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Wie an anderer Stelle in dieser Beilage im Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil bereits erwähnt, ist ein typischer Anleger des Fonds voraussichtlich ein Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft. Die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, ist mit anderen Risikokomponenten vergleichbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit dem Anlageverwalter festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko (das Risiko, dass der Wert des Fonds durch

ein ESG-Ereignis erheblich negativ beeinflusst werden könnte) für den Fonds erheblich ist.

Anwendung der Referenzwerte-Verordnung

Die Verwendung einer Benchmark durch den Fonds fällt in den Geltungsbereich der Referenzwerte-Verordnung. Vorbehaltlich der einschlägigen Übergangs- und Besitzstandsregelungen kann der Fonds keine Benchmark (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung) «verwenden», die von einem EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht gemäss Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung registriert oder zugelassen ist, oder die von einem Nicht-EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung anerkannt, als gleichwertig erachtet oder gebilligt wurde. Zudem können Umstände eintreten, unter denen sich eine vom Fonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder eingestellt wird. Unter solchen Umständen ist es möglicherweise erforderlich, dass der Fonds eine geeignete alternative Benchmark, falls verfügbar, ermittelt, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte. Das Unvermögen, eine geeignete Ersatz-Benchmark zu ermitteln, kann sich nachteilig auf den Fonds sowie unter bestimmten Umständen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen. Die Einhaltung der Referenzwerte-Verordnung kann auch dazu führen, dass der Fonds zusätzliche Kosten tragen muss.

Die in dieser Beilage aufgeführten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in den Fonds zuweilen mit aussergewöhnlichen Risiken verbunden sein können.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum Prospekt festgelegt. Unbeschadet der im Anhang I des Prospekts festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Einheiten oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds darf nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

6. KREDITAUFNAHME

In Übereinstimmung mit den im Anhang I des Prospekts unter «7. Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbeschränkungen» festgelegten allgemeinen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts vorübergehend und für nicht-spekulative Zwecke aufnehmen.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Klassen sind entweder thesaurierende Klassen oder ausschüttende Klassen (wie in der nachstehenden

Tabelle unter «**ZEICHNUNGEN**» angezeigt). Thesaurierende Klassen kapitalisieren die Erträge. Ausschüttende Klassen können halbjährlich per dem letzten Geschäftstag im Juni und/oder Dezember jeden Jahres eine Dividende an die entsprechenden Anteilseigner ausschütten. In diesem Fall werden die Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch – im Ermessen des Verwaltungsrats – vor Abzug der vom Fonds zahlbaren Gebühren, die im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» dieser Beilage dargelegt sind, ausbezahlt. Wenn Dividenden vor dem Abzug der Gebühren ausgeschüttet werden, kann dies zu einer Kapitalerosion führen. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Abschnitt «**WICHTIGER HINWEIS**» im Prospekt. Die Ausschüttung von Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch vor den Gebühren wird damit begründet, dass auf diese Weise der ausschüttbare Betrag für Anleger, die eine Anteilsklasse mit einer höheren auszahlbaren Dividende anstreben, maximiert werden kann.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter legt der Verwaltungsrat fest, ob eine Dividende in Bezug auf eine bestimmte Ausschüttende Klasse gezahlt werden soll, und bestimmt gemeinsam mit ihnen den Dividendenbetrag. Dividendenausschüttungen werden den Anteilseignern von ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Ausschüttungen erfolgen per Überweisung an das Konto oder die Konten, das bzw. die der Anteilseigner auf dem Antragsformular angegeben hat (diese Angaben können mit einer unterzeichneten Originalmitteilung des Anteilseigners an das ICAV c/o Verwalter aktualisiert werden).

Der Verwaltungsrat kann zuweilen die Ausschüttungspolitik des Fonds ändern, indem er die detaillierten Angaben zu dieser Änderung in einer aktualisierten Beilage offenlegt und die Anteilseigner vorab darüber in Kenntnis setzt.

Wir verweisen auch auf den Abschnitt «**Ausschüttungspolitik**» im Prospekt.

8. ZEICHNUNGEN

Angebot

Die folgenden Klassen sind zurzeit verfügbar:

Klasse	Währung	Ausschüttungs- politik	Erstaus- gabepreis	Erstausgabe- zeitraum	Mindest- beteiligung (USD oder Gegenwert)	Mindesterst- zeichnung (USD oder Gegenwert)	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr
S	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0

S	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
B	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
B	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
P	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	0	0
P	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	0	0
I	EUR, USD, CHF,	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am	1'000'000	1'000'000	0	0

	GBP, AUD			7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.				
I	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	0	0
SI1	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
SI1	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
SI2	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	50'000'000	50'000'000	0	0
SI2	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr	50'000'000	50'000'000	0	0

				(irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.				
SI3	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	100'000'000	100'000'000	0	0
SI3	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	100'000'000	100'000'000	0	0
M	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	500'000	500'000	0	0
M1	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
M2	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0

				.				
M3	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
M4	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
M5	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 13. Januar 2023.	20'000'000	20'000'000	0	0
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
B+	EUR, USD,	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit;	10'000	10'000	0	0

	CHF, GBP, AUD			UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.				
B+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	10'000	10'000	0	0
P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	0	0
P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	25'000	25'000	0	0
I+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	1'000'000	1'000'000	0	0
I+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis	1'000'000	1'000'000	0	0

				17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.				
SI1+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
SI1+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	20'000'000	20'000'000	0	0
SI2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	50'000'000	50'000'000	0	0
SI2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	50'000'000	50'000'000	0	0
SI3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am	100'000'000	100'000'000	0	0

				7. Juni 2024.				
SI3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit; UTC) am 7. Juni 2024.	100'000'000	100'000'000	0	0

Es wird in keiner Anteilsklasse einen Mindestfolgezeichnungsbetrag geben. Folgezeichnungen in den S-Klassen, wie in der vorstehenden Tabelle erläutert, sind auf Seed-Anleger beschränkt (d. h. auf Anleger, die die Klasse binnen neun Monaten nach Auflegung des Fonds zeichnen oder bevor der Fonds ein verwaltetes Vermögen von USD 100'000'000 erreicht, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt).

Anteile werden an ihrem entsprechenden Erstausgabedatum zu ihrem entsprechenden Erstausgabepreis angeboten, vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Anteile durch das ICAV.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag in Bezug auf einen oder mehrere Anteilseigner oder Anleger teilweise oder ganz aufheben, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner derselben Anteilsklasse in der gleichen / in einer vergleichbaren Position gleich und fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Währungsabsicherung in Bezug auf die unter **«Währungsabsicherung auf Klassen-Level»** im Abschnitt **«Anlageziel und -politik»** dieser Beilage aufgeführten abgesicherten Klassen delegieren.

Für weitere Angaben zu den Kosten der Anteile und dazu, wie Sie Anteile beantragen können, verweisen wir auf den Abschnitt «Antrag auf Anteile» im Abschnitt **«DIE ANTEILE»** im Prospekt.

Der Nettoinventarwert wird gemäss den in Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Grundsätzen berechnet. Der Nettoinventarwert wird jeweils unmittelbar nach der erneuten Berechnung des Nettoinventarwerts veröffentlicht. Wir verweisen auf den Abschnitt **«Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil»** im Prospekt.

Swing-Pricing: Wenn die Nettozeichnungen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach oben korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten zu reflektieren.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsbeträge in Bezug auf jede Klasse sind in der vorstehenden Tabelle festgelegt.

9. RÜCKNAHMEN

Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile an und per jedem Handelstag beantragen. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen, der am oder in Bezug auf den entsprechenden Handelstag in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren berechnet werden (ausser in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Swing-Pricing: Wenn die Nettorücknahmen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach unten korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten zu reflektieren.

Bei allen Rücknahmen erhalten die Anteilseigner den Betrag, der dem Rücknahmepreis pro Anteil am entsprechenden Handelstag gleichkommt. Dieser Preis kann wegen der Wirkung der Abgaben und Gebühren sowie weiterer Entgelte und Abgaben niedriger als der für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil sein. Potenzielle Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die für die zurückgenommenen Anteile erhaltenen Zahlungen geringer sein können als deren Wert am Rücknahmetag.

Wenn ein Anteilseigner die von ihm gehaltene Position in einer Klasse teilweise zurückgibt und diese Rückgabe dazu führt, dass der Anteilseigner weniger als die Mindestbeteiligung in dieser Klasse hält, kann das ICAV oder sein Beauftragter die gesamte Position in dieser Klasse zurücknehmen, falls es bzw. er dies für erforderlich hält.

Für weitere Angaben zum Rücknahmeprozess verweisen wir auf den Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden üblicherweise bis zur Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit bezahlt, vorausgesetzt, alle erforderlichen Dokumente wurden dem Verwalter vorgelegt und die Erlöse werden innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der entsprechenden Handelsfrist gezahlt (es sei denn, der Handel mit Anteilen ist ausgesetzt oder es gilt eine Rücknahmesperre).

Stornierung von Rücknahmeaufträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwaltungsrats oder dann storniert werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt ist.

Rückname-Limit

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge an einem Handelstag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und der Verwaltungsrat entscheidet, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder ein höherer vom Verwaltungsrat festgelegter Prozentsatz zurückgenommen werden darf, reduziert der Fonds anteilig jeden Rücknahmeantrag an diesem Handelstag und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an jedem weiteren nachfolgenden Handelstag eingetroffen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

10. AUSSETZUNG DES HANDELS

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf die im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Wenn Anträge nicht zurückgezogen wurden, werden am nächsten Handelstag nach Aufhebung dieser Aussetzung Anträge auf Anteile berücksichtigt und Rücknahmeanträge verarbeitet.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV. Die Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Abschnitt «**GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN**» im Prospekt detailliert festgelegt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung und dem laufenden Betrieb des ICAV so weit als möglich anteilmässig über alle Fonds des ICAV zu verteilen, je nach dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds.

Gründungskosten

Der Fonds trägt die mit seiner Gründung verbundenen Gebühren und Aufwendungen selbst. Diese werden auf EUR 25'000 geschätzt.

Diese Gründungskosten können über die ersten fünf Rechnungslegungsperioden des Fonds amortisiert werden.

Honorar der Verwaltungsgesellschaft

Das Honorar der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr und der

Anlageverwaltungsgebühr zusammen (die «**Verwaltungsgebühr**»). Die maximale Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede der Klassen (ohne erfolgsabhängige Gebühr) ist wie folgt:

- Klasse S: Bis zu 0,525 % per annum («**p. a.**»)
- Klasse B: Bis zu 1,725 % p. a.
- Klasse P: Bis zu 1,325 % p. a.
- Klasse I: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse SI1: Bis zu 0,875 % p. a.
- Klasse SI2: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse SI3: Bis zu 0,675 % p. a.
- Klasse M: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse M1: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse M2: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse M3: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse M4: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse M5: Bis zu 0,975 % p. a.
- Klasse S+: Bis zu 0,375 % p. a.
- Klasse B+: Bis zu 1,525 % p. a.
- Klasse P+: Bis zu 1,125 % p. a.
- Klasse I+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse SI1+: Bis zu 0,675 % p. a.
- Klasse SI2+: Bis zu 0,575 % p. a.
- Klasse SI3+: Bis zu 0,475 % p. a.
- Klasse M+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse M1+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse M2+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse M3+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse M4+: Bis zu 0,775 % p. a.
- Klasse M5+: Bis zu 0,775 % p. a.

Die Verwaltungsgebühr, einschliesslich der erfolgsabhängigen Gebühr, setzt sich wie folgt zusammen:

Klasse	Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr
S	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %	Nein
B	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,70 %	Nein
P	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,30 %	Nein
I	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein

SI1	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,85 %	Nein
SI2	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Nein
SI3	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,65 %	Nein
M	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
M1	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
M2	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
M3	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
M4	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
M5	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,95 %	Nein
S+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,35 %	Ja
B+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,50 %	Ja
P+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,10 %	Ja
I+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
SI1+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,65 %	Ja
SI2+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,55 %	Ja
SI3+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,45 %	Ja
M+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
M1+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
M2+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
M3+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
M4+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja

M5+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,75 %	Ja
-----	----------------	---------------	----

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Erfolgsabhängige Gebühr

Zusätzlich zur vorstehend genannten Anlageverwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 15 % für bestimmte Anteilsklassen (wie vorstehend aufgeführt).

Der aufgelaufene Betrag für die erfolgsabhängige Gebühr wird berechnet, wenn die Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil in der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als die jeweilige Benchmark-Rendite. Liegt die Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil unterhalb der Benchmark-Rendite, so fällt keine erfolgsabhängige Gebühr an, bis diese Underperformance behoben ist. Die Underperformance, die der Anlageverwalter vor Zahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr beheben muss, wird zu jedem Bewertungszeitpunkt im Verhältnis zu den Anteilseignern, die im Fall einer Rücknahme im Fonds verbleiben, übertragen.

Die Verwahrstelle überprüft die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr zu jedem Auszahlungsdatum. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr ist nicht zu manipulieren. **Wenn erfolgsabhängige Gebühren zu zahlen sind, basieren diese auf realisierten und nicht realisierten Nettowertsteigerungen und -minderungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Infolgedessen können erfolgsabhängige Gebühren für nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nicht mehr realisiert werden.**

Anleger sollten beachten, dass trotz einer negativen Performance, wenn der Nettoinventarwert des Fonds gesunken ist, eine erfolgsabhängige Gebühr anfallen kann. Dies ist der Fall, wenn die Performance des Fonds dennoch besser war als die der Benchmark-Rendite.

An jedem Handelstag wird die Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil in der entsprechenden Anteilsklasse vor Anpassungen an Nettozuflüsse und -abflüsse mit der massgeblichen Benchmark-Rendite verglichen («Outperformance» oder «Underperformance»). Für jede Anteilsklasse wird eine separate Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr durchgeführt.

Aufgelaufene Beträge für die erfolgsabhängige Gebühr werden folgendermassen berechnet: massgeblicher Prozentwert der Outperformance pro Anteil des Nettoinventarwerts des aktuellen Tags der jeweiligen Anteilsklasse multipliziert mit der an diesem Handelstag in dieser Anteilsklasse ausstehenden

Zahl von Anteilen.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird jährlich am 31. Dezember festgeschrieben. Eine gegebenenfalls zahlbare erfolgsabhängige Gebühr ist einen Monat danach an den Anlageverwalter zu entrichten. Um Zweifel auszuräumen, weisen wir darauf hin, dass der Fonds bei der Rücknahme von Anteilen von einem Anteilseigner eine erfolgsabhängige Gebühr festschreiben und zahlen kann. Der erste Berechnungszeitraum für die erfolgsabhängige Gebühr beginnt mit der Auflegung der betreffenden Klasse und endet am 31. Dezember 2022 (sofern der entsprechende Zeitraum mindestens zwölf Monate beträgt).

Die Performance, die der Fonds in der Vergangenheit gegenüber den Indizes erzielt hat, wird im KIID angezeigt.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird per jedem Bewertungszeitpunkt auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet und fällig, bevor gegebenenfalls aufgelaufene Verbindlichkeiten für erfolgsabhängige Gebühren abgezogen werden, sofern dies im besten Interesse des Anlegers liegt.

Berechnungsbeispiel für die erfolgsabhängige Gebühr:

Honorar des Verwalters

Der Fonds tilgt alle Gebühren und Aufwendungen des Verwalters (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die diesem im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar des Verwalters darf 0,020 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Honorar der Verwahrstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Verwahrstelle darf 0,020 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt. Honorare für Unterverwahrstellen werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle bestimmte zusätzliche Gebühren für Stimmrechtsvertretungen, für die Abwicklung von Transaktionen und für Bargeldtransfers zu marktüblichen Sätzen.

Honorar der Vertriebsstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Vertriebsstelle darf 0,05 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und monatlich nachträglich bezahlt.

Betriebskosten

Der Fonds trägt den ihm (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV, wie dies im Abschnitt **«GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN»** im Prospekt detailliert festgelegt ist. Die vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds bezahlten Kosten, zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter, den Sekretär und allen vom oder im Namen des Fonds ernannten Zahlstellen zu entrichten sind, umfassen unter anderem Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit einer spezialisierten Risikoanalysesoftware, Bewertungen von Instrumenten, Makler- und Bankprovisionen und -kosten, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratungen, behördliche Gebühren, Revisionshonorare, Vertriebsgebühren, Übersetzungs- und Rechnungslegungskosten, Fremdkapitalzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben, die auf den Fonds anwendbar sind, Kosten in Zusammenhang mit ESG, Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Veröffentlichung der Beilage, der Jahres- und Halbjahresberichte und weiterer Dokumente, die bestehenden und künftigen Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten von Kredit-Ratings für den Fonds, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts und alle übrigen Aufwendungen, in jedem Fall mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer.

Stand: 7. Dezember 2023

BEILAGE 4

TWELVE MULTI STRATEGY FUND (ein Teilfonds von Twelve Capital UCITS ICAV)

Diese Beilage vom 7. Dezember 2023 ist Bestandteil der allgemeinen Beschreibung des ICAV, die im aktuellen Prospekt des ICAV vom 18. Januar 2024 (der «Prospekt») enthalten ist, und sollte zusammen mit dieser und in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht und den jüngsten geprüften Jahresabschlüssen sowie, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, einer Kopie des jüngsten Halbjahresberichts und der ungeprüften Jahresabschlüsse gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt dieser Beilage mit dem Titel «RISIKOFAKTOREN» hingewiesen.

Die im Abschnitt «**MANAGEMENT UND ADMINISTRATION**» des Prospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV übernehmen für alle im Prospekt und in dieser Beilage enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zu der Überzeugung gelangt, dass die in dieser Beilage enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Wichtigkeit dieser Informationen beeinträchtigen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

« Jährlicher Bilanzstichtag »	ist der 31. Dezember.
« Basiswährung »	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, den Euro.
« Geschäftstag »	bezeichnet einen anderen Tag als Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Dublin und Luxemburg geöffnet sind, oder jeden anderen Tag oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern mitgeteilt werden. Zusätzliche Geschäftstage können vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden.
« Festschreiben/Festschreibung »	Der Zeitpunkt, an dem die erfolgsabhängige Gebühr gegenüber dem Anlageverwalter zahlbar wird, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Die Festschreibung erfolgt entweder am Jährlichen Bilanzstichtag oder an dem Handelstag, an dem ein Anteilseigner alle oder einen Teil seiner Anteile zurückgibt oder umtauscht.
« Handelstag »	bezeichnet den auf jeden Bewertungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilseignern vorab mitgeteilte Tage, vorausgesetzt, dass in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage in

jedem Monat stattfinden. Siehe auch den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel «**Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**».

«**Annahmeschluss**»

bezeichnet 14.00 Uhr (irische Zeit) drei Geschäftstage vor dem Bewertungstag für Zeichnungen und Rücknahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu dem im Prospekt angegebenen Annahmeschluss eingehen, werden im Allgemeinen zu dem am massgeblichen Bewertungstag geltenden Zeichnungs- und Rücknahmepreis abgerechnet.

«**Hurdle Rate Index**»

bezeichnet folgende Zinssätze: Secured Overnight Financing Rate («SOFR»), GBP Reformed Sterling Overnight Index Average («SONIA»), CHF Swiss Average Rate Overnight («SARON»), EUR (Referenzwährung) Euro Short-Term Rate («€STR»), RBA Interbank Overnight Cash Rate («AONIA») und Stockholm Interbank Offered Rate («STIBOR»).

«**Erstausgabezeitraum**»

bezeichnet den Erstausgabezeitraum für alle in dieser Beilage beschriebenen Klassen oder einen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat gemäss den Anforderungen der Zentralbank festgelegt werden kann.

«**Erstausgabepreis**»

bezeichnet den anfänglichen Festpreis, der für jede relevante Klasse am jeweiligen Erstausgabedatum gilt und für jede Klasse im Abschnitt «**ZEICHNUNGEN: Angebot**» angegeben wird.

«**Versicherungsgesellschaften**»

bezeichnet öffentliche, private und halbprivate Versicherungs-, Rückversicherungs-, Versicherungsmakler- und andere versicherungsbezogene Unternehmen, darunter Unternehmen zur Verwaltung von Versicherungsansprüchen, Dienstleistungsunternehmen zur Unterstützung von Versicherungen, InsurTech-Unternehmen und Unternehmen, die über versicherungsbezogene Vermögenswerte verfügen, sowie deren verbundene Unternehmen.

«**Nettoinventarwert**»

bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder den einer Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert, der gemäss den Angaben im Abschnitt «**Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte**» des Prospekts mit der unten dargelegten Änderung berechnet wird. Der Nettoinventarwert muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag berechnet werden.

«**Rücknahmen-Abrechnungsschlusszeit**»

bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem relevanten Bewertungstag.

«Halbjährlicher Bilanzstichtag»	bezeichnet den 30. Juni eines jeden Jahres.
«Abrechnungsschlusszeit für Zeichnungen»	bezeichnet den dritten Geschäftstag nach dem relevanten Bewertungstag.
«Taxonomie-Verordnung»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
«Bewertungstag»	bezeichnet jeden Freitag (oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag), beginnend mit dem ersten Freitag nach Eingang der ersten Zeichnungserlöse beim Fonds, oder einen Tag / mehrere Tage, den/die der Verwaltungsrat beschliesst und den Anteilseignern im Voraus mitteilt.
«Bewertungszeitpunkt»	bezeichnet den Geschäftsschluss auf dem relevanten Markt, der als erster (in Bezug auf jede Anlageklasse, in die der Fonds investiert sein kann) an jedem Bewertungstag oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt schliesst, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt immer nach dem Annahmeschluss liegt.

Alle anderen in dieser Beilage verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. EINFÜHRUNG

Zum Datum dieser Beilage beabsichtigt der Verwaltungsrat des ICAV, die nachstehend unter «ZEICHNUNGEN» beschriebenen Klassen anzubieten. Das ICAV kann gemäss den Anforderungen der Zentralbank zukünftig weitere Klassen anbieten.

Diese Beilage enthält Informationen, die sich speziell auf den Twelve Multi Strategy Fund (den «Fonds») beziehen, einen Teilfonds des Twelve Capital UCITS ICAV (das «ICAV»), bei dem es sich um ein Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrella-Fonds mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt, das durch die Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen genehmigt wurde. Zum Zeitpunkt dieser Beilage verfügt das ICAV über drei weitere Fonds, den Twelve Cat Bond Fund, den Twelve Insurance Fixed Income Fund und den Twelve Climate Transition Equity Fund.

Bei Widersprüchen zwischen dem Prospekt und dieser Beilage ist die Beilage massgeblich.

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen vornehmlich in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Wert der Anlage eines Anlegers ist jedoch nicht garantiert, und der Nettoinventarwert des Fonds kann schwanken und sollte nicht als Investition in eine Einlage betrachtet werden. Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in zulässige OGA investiert werden (um Geldmarktfonds einzubeziehen). Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (z. B. zur Absicherung) auch FDI einsetzen. Der Fonds kann jederzeit mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen oder andere Schuldverschreibungen investieren, die unter Investment Grade oder gar nicht bewertet sind, da Katastrophen-

Anleihen («CAT-Anleihen») in der Regel kein Rating haben.

Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte «**ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**» sowie «**RISIKOFAKTOREN**» und «**GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**» verwiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der typische Anleger dürfte ein Anleger sein, der ein mittel- oder langfristiges Engagement in weltweiten Versicherungsanleihen von Versicherungsgesellschaften sowie in CAT- Anleihen eingehen möchte, der es sich leisten kann, den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein, und der eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft hat.

Der empfohlene Anlagezeitraum liegt zwischen 5 und 10 Jahren.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt «**Risikofaktoren**» lesen und beachten. Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Portfoliomanagementtechniken eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen.

Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Managementgesellschaft des Fonds und des ICAV. Der Anlageverwalter fungiert als diskretionärer Anlageverwalter des Fonds.

3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, risikobereinigte Renditen durch Anlagen in weltweite Versicherungsanleihen, Versicherungsaktien und CAT-Anleihen zu erzielen, wie weiter unten näher ausgeführt.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt an, sein Anlageziel zu erreichen, indem er weltweit und in jeder Währung in Unternehmensanleihen (erstrangige oder nachrangige, fest- und/oder variabel verzinsliche) investiert, wobei er bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in CoCo-Bonds und Abschreibungsanleihen («**Contingent Capital**»), die von Versicherungsgesellschaften begeben werden, und bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Versicherungsaktien, die von Versicherungsunternehmen begeben werden, anlegt und ausserdem in CAT-Anleihen investiert, wie weiter unten näher erläutert.

Contingent Capital-Wertpapiere werden in erster Linie von Finanzinstitutionen als ein wirtschaftlich und regulatorisch effizientes Mittel zur Kapitalbeschaffung ausgegeben. Es handelt sich dabei um eine Form von in der Regel nachrangigen, bedingten, hybriden Wertpapieren, die sich unter normalen Umständen wie Schuldverschreibungen verhalten, jedoch entweder in Aktienwerte umgewandelt werden oder bei Eintritt eines bestimmten Trigger-Ereignisses Verlustausgleichsmechanismen durch (vollständige oder teilweise) Abschreibung haben. Eine Abschreibung bedeutet, dass ein Teil oder der gesamte Kapitalbetrag der Anleihe abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann dauerhaft oder vorübergehend sein, mit möglicher Wiedereinsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, die nach freiem Ermessen und abhängig von weiteren Ereignissen erfolgen kann. Die Trigger-Ereignisse können z. B. auf einer mechanischen Regel (beispielsweise

den regulatorischen Kapitalquoten des Emittenten) oder dem Ermessen einer Aufsichtsbehörde beruhen. So sehen z. B. Abschreibungsanleihen, die von europäischen Versicherern unter den Solvency-II-Vorschriften ausgegeben werden, eine Abschreibungspflicht vor, wenn das Kapital des Emittenten unter 75 % seiner Solvabilitätskapitalanforderung («SCR») sinkt oder drei Monate oder länger über 75 %, aber unter 100 % der SCR bleibt.

Der Fonds kann bis zu 65 % seines Nettovermögens in CAT-Anleihen investieren, vorbehaltlich des saisonalen Elements von CAT-Anleihen, wie weiter unten unter «Anlagestrategie» beschrieben. CAT-Anleihen sind Instrumente, deren Auszahlung und Wert von der Performance versicherungsbezogener Risiken, insbesondere vom Eintreten oder Nichteintreten von Versicherungsfällen, abhängen. Ein Versicherungsfall ist ein Ereignis, das Versicherungszahlungen auslöst. In der Regel handelt es sich bei CAT-Anleihen um variabel verzinsliche Instrumente ohne Rating, die aber auch mit festen oder Nullkuponen strukturiert werden können und bei der Emission meist eine Laufzeit von 1-4 Jahren haben. Der Fonds wird in CAT-Anleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten investiert sein. In CAT-Anleihen sind weder Derivate noch Hebeleffekte eingebettet.

CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften, öffentlichen, privaten und halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Staaten, supranationalen Institutionen oder Unternehmen ausgegeben werden, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Finanzderivate («FDI») können auch für die Portfolio- und Währungsabsicherung verwendet werden, wie nachfolgend beschrieben.

Der Fonds kann vornehmlich in CAT-Anleihen investieren, die zur amtlichen Notierung zugelassen sind, an einem geregelten Markt gehandelt werden oder «Rule 144A»-Wertpapiere sind. «Rule 144A»-Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben werden.

Anlagen können weltweit und in jeder Währung getätigt werden. Die CAT-Anleihen, in die der Fonds investiert, können dem Risiko aller möglichen Naturkatastrophen ausgesetzt sein. Zu bestimmten Zeiten des Kalenderjahres werden gewisse Katastrophenereignisse stärker in den Fokus gerückt, wie unter «Anlagestrategie» weiter unten näher ausgeführt.

Der Anlageverwalter wird Anlagen anhand verschiedener Dimensionen analysieren und auswählen. Alle Dimensionen werden berücksichtigt, wenn sie für das spezifische Anlageargument relevant sind. Allerdings unterliegen nicht alle CAT-Anleihen den gleichen Risiken, sodass die Anlageentscheidung bei jeder einzelnen Anlage unterschiedlich und individuell ist. Die oben erwähnten Dimensionen sind:

- a. Regionen. CAT-Anleihen decken in der Regel nur das Risiko in einer vordefinierten Region ab, z. B. in «Florida». Wenn ein versichertes Ereignis eintritt, z. B. ein Hurrikan, muss es auch in dem vordefinierten versicherten Gebiet eintreten. Andernfalls ist diese spezielle CAT-Anleihe davon nicht betroffen. Zur Erzielung von Diversifikationsvorteilen wird im Portfolio eine Verteilung der Risiken über mehrere Regionen angestrebt. Wir weisen Anleger darauf hin, dass Rückversicherungs- und CAT-Anleihen-Märkte vornehmlich auf US-Risiken fokussiert sind, was sich auch im Portfolio widerspiegeln wird.
- b. Trigger-Sequenz, wie Versicherungsarten, bei denen Leistungen beim Eintritt des Erstereignisses oder bei Eintritt von Folgeereignisse ausbezahlt werden. Einige CAT-Anleihen sind so strukturiert, dass nur das zweite oder das dritte versicherte Ereignis zu Verlusten führen kann. Zum Beispiel kann eine CAT-Anleihe mit einem kalifornischen Erdbeben-Zweitereignis-Trigger ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass das erste Erdbeben noch zu keinen Verlusten bei dieser CAT-Anleihe führt. Sollte sich jedoch ein zweites Erdbeben ereignen, könnten Verluste ein qualifiziertes Ereignis darstellen.

- c. Trigger-Level wie z. B. Senior Level und Junior Level, die von der Wahrscheinlichkeit eines Ereigniseintritts abhängen. CAT-Anleihen haben unterschiedliche Trigger-Level. Junior-Anleihen sind folglich riskanter und können früher als Senior-Anleihen ausgelöst werden. Zum Beispiel kann eine Junior-CAT-Anleihe eine Trigger-Struktur aufweisen, bei der schon ein kleiner Hurrikan, der nur Schäden in Höhe von USD 2 Milliarden verursacht, einen Verlust ihres Kapitals auslöst, während bei einer Senior-CAT-Anleihe Branchenschäden von mindestens USD 40 Milliarden eintreten müssten, damit ihr Kapital einen Verlust erleidet.
- d. Trigger-Art, z. B. Originalschaden-Trigger (bei dem die Tilgung vom effektiven Schadensverlauf des Schutzkäufers abhängt), Branchenschaden-Trigger (bei dem die Tilgung vom Gesamtschadensverlauf der Versicherungsbranche abhängt) und parametrischer Trigger (d. h. definierte physische Parameter wie Windgeschwindigkeit oder Erschütterungsstärke eines Erdbebens). Als Regel gilt, dass der Schutzkäufer die Gegenpartei ist, die den Versicherungsschutz, der einer CAT-Anleihe zugrunde liegt, kauft und davon profitiert. Originalschaden-Anleihen rückversichern direkt das Versicherungsportfolio des Trägerunternehmens. Im Falle von Schäden, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, würden die Träger-Versicherungsgesellschaften detaillierte Angaben über die erlittenen Verluste mitteilen, die den Auszahlungsfaktor der CAT-Anleihe bestimmen.
- e. Gegenpartei. CAT-Anleihen werden durch verschiedene Gegenparteien getragen, die sich um Versicherungsschutz bemühen. Damit die Abhängigkeit von nur wenigen Trägern reduziert werden kann, besteht ein Portfolio üblicherweise aus CAT-Anleihen, die von verschiedenen Einheiten getragen werden. Das Rating des Trägers oder des Zedenten wird berücksichtigt. Die entsprechende Sicherheit besteht üblicherweise aus Wertpapieren mit einem Rating von AA- oder Wertpapieren, die mindestens mit Investment Grade bewertet sind, oder einer Bankgarantie mit einem Mindestrating von AA oder aus kurzfristigen liquiden Anlagen.
- f. Korrelation zwischen den Instrumenten und dem Portfolio als Ganzem. Mit der Korrelationsanalyse wird die Wahrscheinlichkeit mehrerer gleichzeitig eintretender Katastrophen und die Wechselwirkung dieser Ereignisse evaluiert.
- g. Historische und hypothetische simulierte Schadenanalysen zur Feststellung der Sensitivität der einzelnen CAT-Anleihen gegenüber potenziellen simulierten Ereignissen, z. B. hypothetischen Hurrikans oder Erdbeben bestimmter Magnituden, sowie in Bezug auf historische, auf das heutige Risiko angewendete Ereignisse (z. B. was mit einem Instrument passieren würde, wenn das Erdbeben von San Francisco im Jahr 1906 sich heute ereignen würde). Das Ziel dieser Simulationen ist es, ein besseres Verständnis der Instrumente und somit des Rendite-Risiko-Profiles des Portfolios und seiner Sensitivitäten gegenüber bestimmten Gefahren zu gewinnen.

Der Fonds wird vornehmlich direkt in die oben genannten Anlageklassen investieren. Solche Anlagen können auch indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden (vorbehaltlich einer Begrenzung von 10 % in Bezug auf Anlagen über Organismen für gemeinsame Anlagen), worunter auch Anlagen in andere Fonds des ICAV fallen können.

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und zur Unterstützung bei der Reduzierung des Gegenparteirisikos kann der Fonds bei Bedarf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in kurzfristige liquide Anlagen investieren, darunter:

- (i) in Form von Barmitteln, die bei Banken weltweit nach Bedarf oder mit einer Laufzeit (maximal 12 Monate)

angelegt werden, und

- (ii) in Form von Geldmarktinstrumenten, wie z. B. T-Bills, Geldmarktfonds oder Schatzbriefe (die fraglichen Schatzbriefe sind nicht auf den Fonds zugeschnitten) von supranationalen Institutionen oder Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. In diese Instrumente sind keine Finanzderivate oder Hebeleffekte eingebettet und sie werden durch hoch eingestuften Staaten oder als Quasi-Staatsanleihen z. B. von der US-Regierung oder der Weltbank ausgegeben.

Zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder OTC-Derivate verwenden, bei denen es sich um Optionen, Futures, Forwards und Swap-Transaktionen handelt.

Zudem kann der Fonds sein Währungs- oder Zinsrisiko durch den Einsatz von Futures und Zinsswap-Transaktionen aktiv verwalten, wie unter der Überschrift «Währungsabsicherung auf Portfolioebene» näher erläutert. Der Fonds kann auch Wertpapiere (kreditbezogene Schuldtitel, d. h. ein Wertpapier mit einem eingebetteten Credit Default Swap) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Zweck der Verwaltung des Kreditrisikos des Fonds verwenden. Der Fonds nutzt Optionen, um die Auswirkungen potenzieller Verluste aus Marktabschwüngen zu begrenzen.

Der Einsatz solcher Instrumente wird insbesondere in den Abschnitten «Effizientes Portfoliomanagement», «Finanzderivate» und Anhang I, Punkt 1.7 im Prospekt beschrieben und muss jederzeit im Einklang mit den Bedingungen und Grenzen sein, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

Die Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investieren kann, werden an einem geregelten Markt notiert und/oder gehandelt.

Anlagestrategie

Der Fonds verwaltet aktiv ein diversifiziertes Portfolio aus Versicherungsanleihen und -aktien, die von Versicherungsgesellschaften begeben werden, und von CAT-Anleihen, wie vorstehend unter «Anlagepolitik» beschrieben. Der Anlageverwalter konzentriert sich ausschliesslich auf Versicherungsinvestitionen und verwaltet verschiedene Portfolios von nachrangigen Versicherungsanleihen, Versicherungsaktien und Katastrophenanleihen (d. h. öffentliche Mittel und Mandate).

Der Anlageverwalter strebt einen flexiblen Anlageansatz hinsichtlich der Allokation in Aktien, CAT-Anleihen und Versicherungsanleihen an. Der Hauptfaktor für die Bestimmung der tatsächlichen Allokation in jeder Anlageklasse ist das saisonale Element von CAT-Anleihen. Während der Hurrikan-Saison in den USA, die im Allgemeinen von Mai bis November dauert, strebt der Fonds eine relative Übergewichtung von CAT-Anleihen an. In der Periode ausserhalb der Hurrikan-Saison, die im Allgemeinen von Dezember bis Mai dauert, strebt der Fonds eine relative Untergewichtung von CAT-Anleihen an. Die Allokation kann auch von Faktoren wie der Spreadausweitung von Versicherungsanleihen abhängen, die durch eine Spreadverengung oder eine Spreadausweitung bei CAT-Anleihen ausgeglichen werden und eine Entschädigung für die niedrigeren Renditen von Versicherungsanleihen bieten kann. Ein Kreditspread ist die Überschussrendite, die ein Wertpapier gegenüber einem nahezu risikofreien Wertpapier mit derselben Laufzeit bietet. Eine Ausweitung von Kreditspreads deutet auf eine wachsende Besorgnis bezüglich der Fähigkeit von Unternehmen (und anderen privaten Kreditnehmern) hin, ihre Schulden zu bedienen. Eine Verengung der Kreditspreads deutet auf eine verbesserte private Kreditwürdigkeit hin.

Anlageprozess für Versicherungsanleihen

Der Anlageverwalter verfolgt einen Anlageprozess für Versicherungsanleihen, der sich auf die folgenden Schlüsselbereiche konzentriert:

Bottom-up-Analyse

Der analytische Rahmen des Anlageverwalters konzentriert sich in der Regel auf einen Bottom-up-Ansatz, d. h. die Beurteilung des Emittenten und der jeweiligen Anleihe unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, die bei der Auswahl von Anleihen für die Anlage mit einbezogen werden; zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Wettbewerbsposition des Emittenten,
- Kapital- und Solvabilitätskoeffizient des Emittenten, d. h. die Beurteilung der Fähigkeit der Kapitalstruktur des Versicherers, Verluste zu absorbieren, wobei sowohl die Perspektive der Aufsichtsbehörden als auch die der Ratingagenturen berücksichtigt wird,
- operative Performance des Emittenten,
- Anlagen und Liquidität des Emittenten,
- relativer Marktwert des Emittenten,
- gegebenenfalls dem Emittenten zugewiesene Kreditratings und
- gegebenenfalls rechtliches Rating, das der Anleihe zugewiesen und vom Anlageverwalter erstellt wurde.

Der Anlageverwalter bewertet die vertraglichen Bestimmungen der Anleihe und weist auf Basis der Bedingungen für die Zahlung der Kupons und des Kapitalbetrags ein internes rechtliches Rating zu. Beispielsweise sehen Anleihen, die von europäischen Versicherern begeben werden und als Solvency-II-konformes Tier-2-Kapital gelten, den Aufschub von Kupons (der auf kumulativer oder nicht kumulativer Basis erfolgen kann) und von Rücknahmen vor, wenn der Emittent gegen seine Solvabilitätskapitalanforderungen verstösst. Ein optionaler Kuponaufschub ist ebenfalls möglich. Bei eingeschränkten Tier-1-Anleihen sind in der Regel optionale Kupons im Allgemeinen sowie im Falle eines Verstosses gegen die Solvabilitätskapitalanforderungen die obligatorische Stornierung des Kupons vorgesehen und, falls der Verstoss erheblich ist, entweder eine Abschreibung des Kapitalbetrags oder seine Umwandlung in Eigenkapital.

Der proprietäre Analyserahmen des Anlageverwalters ist ein systematischer Prozess. Der Anlageverwalter hat, wie oben aufgeführt, Kriterien festgelegt, die er anwendet, um zu den jeweiligen internen Ratings zu gelangen.

Makroökonomische Faktoren

Der Anlageverwalter wird den Bottom-up-Ansatz in der Regel durch eine Top-down-Analyse ergänzen, die sich auf makroökonomische Faktoren konzentriert. Diese Faktoren können sich auf die Performance einzelner Anleihen auswirken. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die weltweiten Zinssätze, das weltweite Wirtschaftswachstum, die weltweite Inflation und politische Risiken.

Sektorthemen

Der Anlageverwalter wird ausserdem spezifische Themen der Versicherungsbranche berücksichtigen, um die Vermögensallokation des Fonds zu definieren, unter anderem:

- Fusions- und Übernahmetätigkeiten in der Versicherungsbranche. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Versicherungsgesellschaften zu identifizieren, die Gegenstand einer Fusion oder Übernahme sein könnten. Infolgedessen könnte sich die Ansicht in Bezug auf dieses Unternehmen verbessern, und

- folglich könnte sich die Vermögensallokation ändern;
- Änderung des Ratings der Ratingagentur. Wenn beispielsweise eine Unternehmensanleihe einer Versicherung von einer Ratingagentur um eine Stufe heraufgestuft wird, könnte sich als Folge davon die Ansicht in Bezug auf den Kredit verbessern. Infolgedessen könnte der Anlageverwalter eine Erhöhung der Allokation in dieser Anleihe in Erwägung ziehen; und
 - Regulatorische Änderungen. Beispielsweise ergeben sich aus dem Übergang von Solvency I zu Solvency II Gelegenheiten aufgrund des Kapitalmanagements der Versicherungsgesellschaften und der entsprechenden, daraus entstehenden Veränderungen.

Anlageprozess für CAT-Anleihen

Der Anlageverwalter verfolgt einen Anlageprozess für CAT-Anleihen, der sowohl eine qualitative Risikoanalyse als auch eine quantitative Modellierung umfasst und alle Aspekte im Zusammenhang mit CAT-Anleihen berücksichtigt. Die analysierten qualitativen Risiken umfassen die zugrunde liegenden Aspekte eines Emittenten von CAT-Anleihen, zum Beispiel:

- (i) Regionale Engagements.
- (ii) Versicherungssparten.
- (iii) Datenqualität. Aus Vertraulichkeitsgründen legen nicht alle Versicherungsunternehmen bei ihren Transaktionen mit CAT-Anleihen gleich viele Daten offen.
- (iv) Strukturelle Aspekte bezüglich der Verbriefung. CAT-Anleihen können von Zweckgesellschaften im Wege einer Verbriefung ausgegeben werden. Die Struktur dieser Zweckgesellschaften ist von Bedeutung. Wenn zum Beispiel eine Versicherungsprämie vom Träger im Voraus in die Zweckgesellschaft eingezahlt wird, reduziert sich das Gegenparteirisiko.
- (v) Qualität der Sicherheitenvereinbarungen.
- (vi) Vertragskonditionen. Vertragskonditionen beziehen sich auf das Kleingedruckte in einem CAT-Anleihen-Prospekt, z. B. den Ausschluss unerwünschter Risiken wie Bürgerkriegsrisiken oder durch Kernexplosionen verursachte Schäden.
- (vii) Trigger-Arten und -Mechanismen. Im CAT-Anleihen-Prospekt ist definiert, durch welche Trigger eine CAT-Anleihe einen Verlust erleiden kann. Dies wird allgemein als «Trigger-Mechanismus» bezeichnet. Ein Trigger-Mechanismus kann grob in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:
 - a. Originalschaden: Der Verlust einer CAT-Anleihe hängt von den zugrunde liegenden Schäden im Versicherungsportfolio der Träger-Versicherungsgesellschaft ab.
 - b. Indexgebunden: Der Verlust einer CAT-Anleihe ist an einen Schadensindex der Versicherungsbranche gebunden, der die Schäden der gesamten Versicherungsbranche in sich vereint. Eine CAT-Anleihe könnte zum Beispiel gegenüber 0,5 % aller versicherten Schäden in Texas exponiert sein. Wenn der Index einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, wird die CAT-Anleihe «getriggert» und das Kapital geht verloren.
 - c. Parametrisch: Auf der Basis vordefinierter Schwellenwerte, wie z. B. die Magnitude eines Erdbebens an einem bestimmten Ort, verliert die CAT-Anleihe ihr Kapital. Eine CAT-Anleihe kann zum Beispiel mit einem Trigger versehen sein, der beim Eintritt eines Erdbebens in Kalifornien mit einer Magnitude von 7,5 oder höher zu einer Wertminderung von 25 % führt.
- (viii) Unterschiedliche Fälligkeiten.

Einige dieser Aspekte werden zum Ableiten eines endgültigen qualitativen Ratings für jede potenzielle Anlage berücksichtigt, was Vergleiche zwischen der Einschätzung des Anlageverwalters und der Marktstimmung ermöglicht. Die Marktstimmung ist per Definition eine subjektive Messgrösse und ihre Einschätzung durch den

Anlageverwalter beruht auf der Erfahrung des Anlageverwalters sowie auf seinem breit gefächerten Netzwerk an Kontakten mit Gegenparteien oder Maklern. Ähnlich wie in jedem Kapitalmarkt kann der CAT-Anleihen-Markt als Ganzes in gewissen Zeiträumen offener gegenüber grösseren Risiken sein oder sich auf Wertpapiere mit geringem Risiko fokussieren. Quantitative Modellierung beinhaltet die Beurteilung von Wahrscheinlichkeiten, dass Ereignisse stattfinden, und von der Höhe der Schäden, die ein solches Ereignis auf die einzelnen Anlagen und den Fonds selbst haben könnte.

Die wichtigsten versicherungsmathematischen Massnahmen werden ebenfalls im Zeitverlauf analysiert, einschliesslich Einsatzwahrscheinlichkeit (z. B. der Wahrscheinlichkeit, dass bei einem bestimmten Wertpapier eine Zahlung getriggert wird), erwarteter Verlust (d. h. durchschnittlicher Verlust eines Wertpapiers, der während eines vordefinierten Zeitraums erwartet wird) und Erschöpfungswahrscheinlichkeit (prozentuale Wahrscheinlichkeit, dass ein Wertpapier vollständig verlustig geht).

Beim Aufbau eines Portfolios nutzt der Anlageverwalter Risiko- und Spread-Messgrössen. Um Wertpapiere zu vergleichen, die in verschiedenen Währungen und üblicherweise mit variablen Zinsen ausgegeben werden, werden zusätzlich zur Rendite bis Fälligkeit verschiedene Messgrössen, wie Rabattspanne und Asset Swap Spread, benutzt. Rabattspanne und Asset Swap Spread sind finanzielle Messgrössen zur Feststellung der erwarteten Rendite eines Vermögenswerts, die über einer bestimmten risikolosen Benchmark liegt, wie z. B. Schatzanweisungen. Angesichts der Tatsache, dass die meisten CAT-Anleihen Instrumente mit variablen Zinsen sind, deren Kupons abhängig von Veränderungen der Zinssätze steigen oder sinken, werden diese Messgrössen üblicherweise verwendet, um die Rendite eines Wertpapiers zu ermitteln. Offenkundig ist, dass stets höhere Rabattspannen oder Asset Swap Spreads mit grösseren Risiken in Verbindung gebracht werden. Diese kombinierten Messgrössen machen jede potenzielle Transaktion relativ attraktiv. Zusätzlich zu den oben erwähnten Dimensionen berücksichtigt der Anlageverwalter breitere Faktoren, die den Wert und das Risiko, die mit einer potenziellen Anlage verbunden sind, beeinflussen können, wie z. B. geophysikalische oder klimatologische Überlegungen. Geophysikalische und klimatologische Faktoren werden oft auch von der geografischen Lage bestimmt und deshalb im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt.

Anlageprozess für Versicherungsaktien

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, investiert der Anlageverwalter auch aktiv in Versicherungsaktien. Bei der Anlage in ein Unternehmen wendet der Anlageverwalter einen konsistenten Bottom-up-Ansatz an, dessen Analyse sich auf verschiedene Elemente konzentriert, darunter die Fundamentaldaten und die Aktienbewertung des Unternehmens, wie nachstehend weiter erläutert:

- **Fundamentaldaten:** Hierzu zählen unter anderem das Geschäftsmodell des Unternehmens, die Dynamik der entsprechenden Branche, strukturelle Wachstumstreiber, die Rentabilität und die bilanzielle Flexibilität des Unternehmens sowie die Regulierung der Branche, in der das Unternehmen tätig ist.
- **Aktienbewertung:** Dieser Aspekt umfasst unter anderem die relative Bewertung im Vergleich zur eigenen historischen Bewertung und zu jener der Mitbewerber.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds bezieht verstärkt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR in sein Portfolio ein. Die durch den Fonds beworbenen Merkmale bewirken eine Reduzierung der ökologischen und sozialen systemischen Risiken für Menschen, Natur und Vermögenswerte durch die Anwendung des nachstehend beschriebenen Anlageprozesses. Weitere Informationen zur ESG-Strategie des Fonds entnehmen Sie bitte dem Anhang dieser Beilage.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden Nachhaltigkeitserwägungen berücksichtigt, indem zunächst Ausschlusskriterien angewendet und anschliessend Bewertungen zu den Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu steigern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Anlagen für den Fonds nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Anlageverwalter auf Grundlage einer wirtschaftlich vertretbaren Prüfung bestätigt, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Anlagen ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter, auch hier wieder auf Grundlage einer wirtschaftlich vertretbaren Prüfung, bestätigt, dass der Emittent oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten kontroversen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten generiert, die die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt relevanten spezifischen Ausschlusskriterien und Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> verfügbar.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass versicherungsbezogene Anlagen wie CAT-Anleihen, Versicherungsanleihen und Versicherungsaktien über das Potenzial verfügen, einen wesentlich Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, indem sie es ermöglichen und massgeblich dazu beitragen, dem Risiko nachteiliger Auswirkungen vorzubeugen oder es zu senken oder die nachteiligen Auswirkungen des aktuellen und erwarteten zukünftigen Klimas auf Mensch, Natur oder Vermögenswerte erheblich zu reduzieren, ohne dabei das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Mensch, Natur und Vermögenswerte zu erhöhen.

Versicherungsinvestitionen im Allgemeinen und Anlagen in CAT-Anleihen im Besonderen bewerben ökologische und soziale Merkmale auf verschiedene Art und Weise:

Förderung nachhaltiger Praktiken: Versicherungsunternehmen können nachhaltige Praktiken fördern, indem sie Versicherungsnehmern, die Massnahmen zur Reduzierung ihrer Umweltauswirkungen umgesetzt haben oder soziale Initiativen unterstützen, niedrigere Prämien anbieten. Dies kann Versicherungsnehmer dazu bewegen, nachhaltigere Praktiken anzuwenden, die sich positiv auf Umwelt und Gesellschaft auswirken können.

Förderung der Klimaresilienz: Versicherungsinvestitionen können die Entwicklung klimaresilienter Infrastruktur- und Katastrophenmanagementsysteme unterstützen. Indem sie Unternehmen, die anfällig für Klimarisiken wie Naturkatastrophen sind, finanzielle Unterstützung bieten, können Versicherungsinvestitionen helfen, die Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren und Menschen und Gemeinschaften vor seinen negativen Folgen zu schützen.

Unterstützung sozialer Initiativen: Versicherungsinvestitionen können auch soziale Initiativen fördern, indem sie Einrichtungen, die sich für soziale Belange wie erschwinglichen Wohnraum, Bildung und Gesundheitsfürsorge einsetzen, finanzielle Unterstützung bieten. Durch Investitionen in Versicherungsprodukte, die mit sozialen Initiativen verbunden sind, können Anleger positive soziale Ergebnisse fördern und gleichzeitig Anlagerenditen erzielen.

Förderung der ESG-Integration: Versicherungsunternehmen und Anleger können Unternehmen dazu ermutigen, ESG-Erwägungen in ihre Entscheidungsfindungsprozesse zu integrieren. Durch Investitionen in Versicherungsprodukte und CAT-Anleihen, die ESG-Merkmale fördern, können Anleger Unternehmen dazu

anregen, die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft zu beachten.

Insbesondere Investitionen in CAT-Anleihen können eine einzigartige Wirkung auf Umwelt und Gesellschaft haben, da sie mit bestimmten Katastrophenereignissen verbunden sind. So können durch CAT-Anleihen, die an das Eintreten von Naturkatastrophen gekoppelt sind, beispielsweise der Wiederaufbau beschädigter Infrastrukturen finanziert und die betroffenen Gemeinschaften unterstützt werden. Dies kann dazu beitragen, die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf Umwelt und Gesellschaft zu reduzieren und gleichzeitig Anlegern eine Renditemöglichkeit bieten.

Kurz gesagt lassen sich durch Versicherungsinvestitionen im Allgemeinen und Anlagen in CAT-Anleihen im Besonderen ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem sie nachhaltige Praktiken begünstigen, die Klimaresilienz erhöhen, soziale Initiativen unterstützen und die ESG-Integration fördern. Durch Investition in diese Produkte können Anleger zu positiven ökologischen und sozialen Ergebnissen beitragen und gleichzeitig Anlagerenditen erzielen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsauswirkung durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyserahmens, der auf den Fonds angewendet wird, und erfolgt für mindestens 90 % des Fondsportfolios. Dabei wird das Potenzial einer Anlage gemessen, positiv oder negativ zu Nachhaltigkeitsfaktoren beizutragen, beispielsweise indem sie es Personen ermöglicht, ihr Zuhause gegen schwere Wetterereignisse zu versichern, oder umgekehrt die Versicherung von umweltschädlichen Industrien erleichtert. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu belohnen und zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen. Die durch den ESG-Analyserahmen des Anlageverwalters generierte Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkung ermöglicht es dem Anlageverwalter, auf relativer Basis Anlagen zu identifizieren, die erheblich zu einem oder mehreren der folgenden Punkte beitragen:

- (i) Klimaanpassung und -resilienz
- (ii) Übergang zur Kreislaufwirtschaft
- (iii) Unterstützung und Achtung der international anerkannten Menschenrechte
- (iv) das Eintreten gegen alle Arten von Korruption, einschliesslich Erpressung und Bestechung

Indem er die Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Zusammenstellung des Portfolios berücksichtigt, kann der Anlageverwalter sicherstellen, dass das Portfolio eine voraussichtliche Reduzierung der ökologischen und sozialen systemischen Risiken unterstützt.

Der Anlageverwalter achtet ferner darauf, dass die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für die verwalteten Fonds delegiert und hat daher

derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für alle von ihr beauftragten Portfoliomanager mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) gemäss Art. 4 SFDR auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht direkt zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der und Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die SFDR beschreibt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die «negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben».

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der SFDR als «Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung» definiert. Der Anlageverwalter ist bestrebt, im Rahmen seines Anlageprozesses die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu identifizieren. Insbesondere beachtet der Anlageverwalter eine Ausschlussliste (wie oben unter «*Ökologische und soziale Merkmale*» ausführlicher beschrieben), um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

Der Anlageverwalter berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses des ICAV darüber, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Taxonomie-Verordnung

Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, ist zu beachten, dass die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigen. Die Konformität des Fondsportfolios mit der Taxonomie-Verordnung wird nicht ermittelt. Daraus folgt, dass der Fonds sich derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die mit der Taxonomie-Verordnung konform sind. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Der Fonds wird Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Anleihen gegenüber der Basiswährung eingehen. Das Ziel dieser Absicherung ist es, das Risikoniveau des Fonds zu senken und das Währungsengagement der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Dazu können Derivate wie z. B. Futures eingesetzt werden.

Absicherung von Währungsrisiken auf Klassenebene

Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Fremdwährungsrisiko der Nicht-EUR-(Hedged) Klassen gegen die Vermögenswerte des Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als EUR lauten. Der Anlageverwalter beabsichtigt, Devisenterminkontrakte zu nutzen, um das Währungsengagement der Nicht-EUR-(Hedged) Klassen gegen solche Währungen abzusichern, indem er eine passive Strategie mit Absicherungen einsetzt, die auf regelmässiger Basis platziert und zurückgesetzt werden. Aufgrund von Faktoren, die vom Anlageverwalter

nicht kontrolliert werden können, kann es zu einer übermässigen oder unzureichenden Absicherung kommen. Abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, damit sichergestellt ist, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen, das Engagement in Nicht-EUR-Währungen, das der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann, nicht überschreiten, und dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen fallen, das der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse zugeteilt werden kann. Abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts des Engagements in Nicht-EUR-Währungen der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse, deutlich überschreiten, werden nicht von Monat zu Monat übertragen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds Vermögenswerte in seinem Portfolio halten, die nicht auf EUR lauten und bei denen der Anlageverwalter entscheidet, dass sie nicht abgesichert werden, weil das Engagement unwesentlich ist (im Allgemeinen sind dies weniger als 5 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Nicht-EUR-(Hedged) Klasse) oder weil das Engagement innerhalb eines kurzen Zeitraums (im Allgemeinen weniger als einem Monat) aufgelöst wird. Solche nicht abgesicherten Engagements werden bei der Festlegung der oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau dieses Risiko mildert, kann nicht zugesichert werden.

Der Anlageverwalter kann die Währungsabsicherung auf Klassenebene an eine dedizierte Drittpartei delegieren. Die dedizierte Drittpartei setzt die Währungsabsicherungsstrategie der Klasse nur gemäss den Anweisungen des Anlageverwalters um und sie verfügt über keine Ermessensbefugnisse.

Berechnung des Gesamtengagements

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtengagement des Fonds zu berechnen. Ein durch die Verwendung von Derivaten gehebeltes Engagement des Fonds darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, gemessen nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

Hebelwirkung

Die Verwendung von FDI ruft eine Hebelwirkung hervor. Das Ausmass der Hebelwirkung darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, nicht überschreiten.

Hurdle Rate Index

Da die an den Anlageverwalter zu zahlende erfolgsabhängige Gebühr auf Basis der Performance berechnet wird, die der Fonds im Vergleich zum Hurdle Rate Index erzielt, gilt der Fonds als aktiv verwaltet in Bezug auf den Hurdle Rate Index. Der Hurdle Rate Index wird jedoch nicht zur Zusammensetzung des Portfolios herangezogen oder als Performance-Ziel verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertschriften investiert sein, die keine Bestandteile des Hurdle Rate Index sind.

4. RISIKOFAKTOREN

Wir verweisen die Anleger insbesondere auf den Abschnitt «**RISIKOFAKTOREN**» im Prospekt.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht erschöpfend. Es obliegt weiterhin den einzelnen Anlegern, das mit jeder ihrer Anlagen verbundene Risiko abzuschätzen und sich dann eine eigene Meinung zu bilden. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Fonds bisweilen aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

Allgemeines

Eine Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Risikofaktoren und Erwägungen bezüglich der Struktur und des Anlageziels des Fonds verbunden, die ein potenzieller Anleger bewerten sollte, bevor er sich für eine Anlage in den Fonds entscheidet. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass eine Kapitalrendite erzielt wird. Zudem ist die frühere Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Vor jeder Anlageentscheidung in Bezug auf Anteile sollten künftige Anleger ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen und den Anlageentscheid im Hinblick auf die nachstehend dargelegten Risikofaktoren und den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt sorgfältig überprüfen und überdenken. Nachfolgend finden Sie eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren, die zusammen mit anderen, an anderer Stelle in dieser Beilage erörterten Sachverhalten berücksichtigt werden sollten. Die folgenden Ausführungen erheben jedoch nicht den Anspruch auf eine ausführliche Zusammenfassung aller im Allgemeinen mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken. Vielmehr werden in den folgenden Ausführungen nur gewisse besondere Risiken behandelt, denen der Fonds ausgesetzt ist und die der Fonds den potenziellen Anlegern besonders für eine detaillierte Besprechung mit ihren professionellen Beratern empfiehlt.

Eine Anlage in den Fonds erfordert ein mittel- bis langfristiges Engagement, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf das investierte Kapital erzielen oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Während der künftige Anleger die Risiken einer Anlage in den Fonds selbst bewerten sollte, muss er auch, unter anderem, die folgenden Aspekte berücksichtigen, bevor er beschließt, eine Anlage in den Fonds zu tätigen. Anteile erfordern ein mittel- bis langfristiges Engagement und können nur zu den offengelegten Bedingungen zurückgenommen werden. Künftige Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie während des gesamten Zeitraums, in dem sie ihre Anlage halten, die mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen finanziellen Risiken tragen müssen.

Die Finanzierungsstrategien des Fonds, z. B. die Nutzung von Überziehungskrediten, können die Auswirkungen von Wertverlusten und Wertsteigerungen des Fondsvermögens verstärken, und dadurch entstehende Wertverluste können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Es kann vom Fonds verlangt werden, gewisse Sicherheiten für seine Verpflichtungen in Bezug auf Finanzierungsvereinbarungen zu stellen. Jede Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts kann sich ungünstig auf alle Anteile auswirken.

Die mit dem Fonds verbundenen Kosten und Aufwendungen können sich über die Laufzeit des Fonds verändern (zum Beispiel werden Gründungskosten zu Beginn der Fonds-Laufzeit bezahlt; vorbehaltlich der Amortisation dieser Aufwendungen können sich zu verschiedenen Zeiten höhere Betriebskosten ergeben, zum Beispiel bei einer intensiven Anlagetätigkeit (die zu Beginn der Laufzeit höher sein kann) und es kann zu Ad-hoc-Aufwendungen kommen, wie z. B. Honorare für Rechtsberatungen, die der Fonds zu verschiedenen Zeitpunkten zahlt), und es ist möglich, dass ein Anleger den vollen Betrag seiner Anlage nicht zurückerhält.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen in den Fonds den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die einer Anlage in Wertpapieren innewohnen, ausgesetzt sind. Die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren mit zusätzlichen Risiken, insbesondere Zins- und Emittentenrisiken, verbunden sind.

Die Anlagen des Fonds werden unabhängig von ihrer geographischen Lage ausgewählt. Dies kann zu einer Konzentration nach geografischen Gesichtspunkten führen.

Anwendung der Referenzwerte-Verordnung

Die Verwendung einer Benchmark durch den Fonds fällt in den Geltungsbereich der Referenzwerte-Verordnung. Vorbehaltlich der einschlägigen Übergangs- und Besitzstandsregelungen kann der Fonds keine Benchmark (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung) «verwenden», die von einem EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht gemäss Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung registriert oder zugelassen ist, oder die von einem Nicht-EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung anerkannt, als gleichwertig erachtet oder gebilligt wurde. Zudem können Umstände eintreten, unter denen sich eine vom Fonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder eingestellt wird. Unter solchen Umständen ist es möglicherweise erforderlich, dass der Fonds eine geeignete alternative Benchmark, falls verfügbar, ermittelt, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte. Das Unvermögen, eine geeignete Ersatz-Benchmark zu ermitteln, kann sich nachteilig auf den Fonds sowie unter bestimmten Umständen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen. Die Einhaltung der Referenzwerte-Verordnung kann auch dazu führen, dass der Fonds zusätzliche Kosten tragen muss.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Versicherungsanleihen, Contingent Capital und Versicherungsaktien:

Kreditrisiko

Da der Fonds Unternehmensanleihen im Nicht-Investment-Grade-Sektor halten kann, können die zugrunde liegenden Unternehmensanleihen in Bezug auf eine Herabstufung ein grösseres Risiko darstellen, ein grösseres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Emittenten oder aus makroökonomischer Sicht anfälliger auf Veränderungen der Kreditspreads reagieren. Die höhere Rendite sollte als Kompensation für das höhere Risiko der zugrunde liegenden Unternehmensanleihen und die höhere Volatilität der Fonds verstanden werden.

Contingent Capital

Contingent Capital ist eine risikoreiche Anlage, die relativ neu und ein komplexes Instrument ist. In einem angespannten Marktumfeld ist es schwierig vorherzusagen, wie sich das Instrument entwickeln wird. Contingent Capital ist eine relativ neue Form von Hybridkapital. Umwandlungsereignisse und/oder andere Trigger-Ereignisse (und andere wesentliche Bedingungen) können sich im Laufe der Zeit entwickeln.

Trigger-Level-Risiko und Risiken durch Umwandlung der Kapitalstruktur

In bestimmten Fällen kann es bei Contingent Capital zu einer zwangsweisen Umwandlung kommen. Das bedeutet, dass das Contingent Capital aus Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien besteht, die beim Eintreten eines bestimmten Trigger-Ereignisses automatisch in Eigenkapital umgewandelt werden. Wertpapiere mit zwangsweiser Umwandlung können das Potenzial für Kapitalzuwachs einschränken. In bestimmten Fällen kann es zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommen. Zudem wird bestimmtes Contingent Capital mit Abschreibungsfunktionen ausgegeben. Dies bedeutet, dass der Kapitalbetrag des Contingent Capital nach einem bestimmten Trigger-Ereignis abgeschrieben wird. Tritt ein Trigger-Ereignis ein und dauert an, wird der Kapitalbetrag des kompletten betroffenen Contingent Capital je nach den für das Contingent Capital geltenden Bedingungen automatisch und zumindest vorübergehend auf einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 25 Prozent) des ursprünglichen Kapitalbetrags reduziert oder dauerhaft in voller Höhe abgeschrieben. Dementsprechend reduziert sich der Betrag des Rückzahlungsanspruchs. Die Umwandlung des Contingent Capital in Eigenkapital oder die Abschreibung des Kapitalbetrags des Contingent Capital kann durch bestimmte Ereignisse ausgelöst werden, die nicht von den besonderen Bedürfnissen eines Emittenten abhängig sind.

Kuponstornierungsrisiko und Risiko einer späten Kündigung

Während bestimmtes Contingent Capital mit einer festgelegten Laufzeit und festen Kupons ausgegeben wird, wird anderes Contingent Capital in Form unbefristeter Instrumente ausgegeben, die nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde oder nach alleinigem Ermessen des Emittenten zu vorab festgelegten Niveaus kündbar sind. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das unbefristete Contingent Capital an einem Call-Datum gekündigt wird, und der Anleger erhält möglicherweise eine ggf. erwartete Kapitalrückzahlung, weder am Abruffermin noch an einem anderen Termin zurück. Contingent Capital kann ausserdem vollständig diskretionäre Kupons haben und diese Coupons können entweder von den nationalen Regulierungsbehörden oder vom Emittenten storniert werden.

Weitere Risikofaktoren

Der Wert des Contingent Capital ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, unter anderem von (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten, die sich auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken können, Kapital zurückzuzahlen oder Kupons auszuzahlen; (ii) dem Angebot von und der Nachfrage nach Contingent Capital; und (iii) den allgemeinen Marktbedingungen sowie wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten betreffen.

Aktienrisiko

Zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören erhebliche Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und der nachgeordnete Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus sollten Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen berücksichtigen. Generell gelten für Unternehmen, an denen Anteile erworben werden, in verschiedenen Ländern auf der ganzen Welt unterschiedliche Standards für Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Ferner ist der Umfang der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Börsen, Effektenhändlern sowie kotierten und nicht kotierten Gesellschaften von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeit einschränken, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren. Zudem können sich auch die Clearing- und Abrechnungssysteme zwischen verschiedenen Märkten unterscheiden. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Fonds vorübergehend uninvestiert bleibt und diesem attraktive Anlagechancen entgehen. Darüber hinaus können Verluste entstehen, wenn es aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht möglich ist, die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere zu veräußern.

Risiko in Verbindung mit Contingent Capital

In Fällen, in denen das Contingent Capital in ein Aktieninstrument umgewandelt wird (wie in der «Anlagepolitik» näher beschrieben), führt dies dazu, dass die Anteilseigner Aktienrisiken in ihren Portfolios halten. Die Anlageperformance von Aktienwerten hängt von Faktoren ab, die schwer vorherzusagen sind, was dazu führt, dass mit Anlagen in Contingent Capital ein höheres Risiko verbunden ist. Zu diesen Faktoren gehört die Möglichkeit plötzlicher oder lang anhaltender Marktrückgänge, die auf ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen basieren, die nicht spezifisch auf das jeweilige Unternehmen oder den Emittenten zurückzuführen sind, Änderungen von Zinssätzen oder Währungskursen oder allgemeine Aussichten für Unternehmen und Risiken in Verbindung mit einzelnen Unternehmen oder Emittenten. Das grundsätzliche Risiko, das mit jedem Aktienportfolio verbunden ist, besteht darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Anlagen plötzlich und in erheblichem Masse abnehmen kann, wenn sich die Vermögenslage eines Unternehmens und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen ändern. Der Wert von wandelbaren Aktien wird auch durch die geltenden

Zinssätze, die Kreditqualität des Emittenten und Kündigungsklauseln beeinflusst.

Liquiditätsrisiko

Bei volatilen Märkten oder wenn der Handel mit einer Anlage oder einem Markt anderweitig beeinträchtigt ist, kann sich die Liquidität der Anlagen des Fonds verringern. In solchen Zeiten ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Anlagen zu veräußern, was sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, sein Portfolio neu zu gewichten oder Rücknahmeanträgen nachzukommen. Darüber hinaus können solche Umstände den Fonds zwingen, Anlagen zu reduzierten Preisen zu veräußern, was die Performance des Fonds nachteilig beeinflusst. Wenn andere Marktteilnehmer zur gleichen Zeit versuchen, ähnliche Anlagen zu veräußern, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, solche Anlagen zu verkaufen oder zu beenden oder Verluste im Zusammenhang mit solchen Anlagen zu verhindern. Sollte der Fonds ausserdem erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte der Liquiditätsbedarf stark ansteigen, während sein Zugang zu Liquidität beeinträchtigt sein könnte. Darüber hinaus könnten die Gegenparteien des Fonds bei einem Marktabschwung eigene Verluste erleiden, wodurch ihre Finanzlage geschwächt werden und sich das Kreditrisiko des Fonds in Bezug auf sie erhöhen könnte. Es kann für den Fonds zudem schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten.

Marktrisiko und veränderte Marktbedingungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Risiken, die allen Anlagen innewohnen. Der Wert von Beständen kann – bisweilen schnell und unvorhersehbar – sowohl sinken als auch steigen. Der Preis von Anlagen wird schwanken und kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen oder bestimmte im Portfolio repräsentierte Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder Regionen betreffen, sinken und somit den Wert eines Portfolios verringern. Der Wert von Anlagen kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die nicht im spezifischen Zusammenhang mit bestimmten Anlagen stehen, wie beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten von makroökonomischen Fundamentaldaten, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Er kann zudem aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Regionen, Sektoren oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage. Einige Anlagen können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher ein höheres Risiko beinhalten.

Die Performance des Fonds kann durch ungünstige Märkte und instabile wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, auf die der Fonds keinen Einfluss hat.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren können sich auf die Performance des Fonds auswirken und eine höhere Volatilität und Instabilität des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Folge haben.

Falls Störungen oder Ausfälle auf den Finanzmärkten oder ein Misserfolg von Unternehmen des Finanzsektors auftreten, kann das Portfolio des Fonds schnell und stark an Wert verlieren oder wertlos werden und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, wesentliche Verluste im Fonds zu verhindern. Anleger können einen erheblichen Teil ihrer Anlagen oder ihre gesamten Anlagen verlieren.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren

Der Fonds kann wandelbare Wertpapiere kaufen, die in Aktienwerte umgewandelt werden können. Viele wandelbare Wertpapiere weisen eine festverzinsliche Komponente auf und tendieren daher bei rückläufigen Zinsen zu einem steigenden Marktwert und bei steigenden Zinsen zu einem sinkenden Wert. Der Preis eines

wandelbaren Wertpapiers wird auch vom Marktwert der zugrunde liegenden Stammaktie beeinflusst und tendiert zu einem Anstieg, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigt, während er tendenziell sinkt, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie sinkt. Daher weisen Anlagen in wandelbare Instrumente tendenziell dieselben Risiken wie direkte Anlagen in die Basiswertpapiere auf.

Fehlende betriebliche Historie

Bei Auflegung ist jeder Fonds ein neu errichtetes Unternehmen und verfügt über keine betriebliche Historie, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance eines Fonds bewerten können. Die bisherige Anlageperformance des Anlageverwalters, von einer seiner Tochtergesellschaften oder von Unternehmen, mit denen er verbunden ist, darf nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds angesehen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass:

- die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird; oder
- Anleger ihre gesamte Anlage in den Fonds oder Teile davon nicht verlieren werden.

Da Anleger zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Anteile erwerben als auch möglicherweise zurückgeben, können bestimmte Anleger unter Umständen einen Verlust in Bezug auf ihre Anteile erleiden, wobei es gleichzeitig möglich ist, dass andere Anleger und der Fonds als Ganzes profitabel sind. Folglich ist selbst die frühere Wertentwicklung eines Fonds nicht repräsentativ für die Anlageerfahrung jedes einzelnen Anlegers in diesen Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in CAT-Anleihen

Kapitalrisiko/CAT-Anleihen

Die Risikostreuung des Fonds nach Gefahren, Regionen und Ereignis kann nicht verhindern, dass es zu erheblichen Verluste kommen kann, wenn voneinander unabhängige, versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten (z. B. ein Hurrikan in einer Region und ein Erdbeben in einer anderen oder eine Saison mit besonders starken Stürmen). CAT-Anleihen können schwere oder Gesamtverluste als Folge von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen erleiden. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und Schwere solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar und die Verluste des Fonds aus solchen Katastrophen könnten beträchtlich sein. Jedes klimatische oder andere Ereignis, das zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse führen könnte (z. B. die globale Erwärmung, die zu häufigeren und verheerenderen Wirbelstürmen führt), könnte sich in erheblichem Mass nachteilig auf den Fonds auswirken. Obwohl das Risiko eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen diversifiziert wird, könnte eine einzige Katastrophe mehrere geografische Regionen und Versicherungssparten betreffen, oder die Häufigkeit oder Schwere von Katastrophen könnte die Erwartungen übertreffen, was sich jeweils in erheblichem Mass nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken könnten.

Abhängigkeit von der Modellierung von Katastrophenrisiken durch Dritte

Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem die Risikoanalyse und Modellierung, die von externen unabhängigen Modellierungsagenturen oder durch interne Analysen mithilfe der von diesen Agenturen lizenzierten Modellierungssoftware durchgeführt werden, bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Anlagen in den Fonds und bei der Untersuchung der Verlustwahrscheinlichkeit, der Verluststärke und der Risikokorrelationen im Portfolio. Die tatsächlich erlittenen Verluste können erheblich von denen abweichen, die in

solchen Modellen berechnet werden. Die von solchen Modellen erzeugten Verlustverteilungen sind auf Annahmen beruhende Verlustschätzungen, die sich auf ökologische, demografische und Kostenfaktoren beziehen, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, grundsätzlich ungewiss sind und sich der Kontrolle des jeweiligen modellierenden Unternehmens entziehen.

Die von diesen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten stellen keine Vorhersage zukünftiger Katastrophenereignisse oder des Ausmasses der Verluste dar, die auftreten können. Die tatsächliche Häufigkeit von Katastrophenereignissen und die begleitenden Verluste können massgeblich von den in solchen Modellen geschätzten abweichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es keinerlei Ermessensfreiheit seitens der externen Modellierungsagenturen in Bezug auf die Anlageverwaltung des Fonds gibt, noch gibt es eine weitere Beteiligung dieser externen Modellierungsagenturen an der Anlageverwaltung des Fonds ausser der Lieferung von Daten an den Anlageverwalter.

Ereignisrisiko

Das Ereignisrisiko ist das herausragende Merkmal von CAT-Anleihen. Dies unterscheidet sie von herkömmlichen Anleihen, bei denen die Risiken vornehmlich von der Bonität des Leihnehmers abhängen. Falls ein versichertes Ereignis eintritt und die definierten Schwellenwerte überschritten werden, kann der Wert einer bestimmten Anlage bis hin zu einem Totalverlust sinken.

Das Ereignisrisiko besteht aus dem Eintritt eines versicherten Ereignisses, das die Entschädigungsgrenzen der Versicherungsbranche oder eines zedierenden Versicherers überschreitet. Beispiele für solche versicherten Ereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, Neuseeland und Europa; Stürme in Europa und an der Nordost- und Südküste der USA, in Hawaii, Puerto Rico und Japan; extreme Temperaturen (Hitze/Kälte); Katastrophen in der Luftfahrt; Schiffsunglücke; Explosions- und Brandkatastrophen. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Diese versicherten Ereignisse müssen jedoch immer detailliert angegeben und dokumentiert werden und relativ hohe Schwellenwerte überschreiten, wie im folgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel: Die CAT-Anleihe zahlt einen Kupon in USD von Anlagerendite plus Zinsspread. Die CAT-Anleihe deckt Schäden ab, die durch Erdbeben in Kalifornien entstehen. Falls der Branchenverlust den unteren Schwellenwert (Attachment Point, Beginn der Schadenexzedenten-Haftung) der CAT-Anleihe von USD 22,5 Milliarden erreicht, ist der erste Dollar verloren. Sollte der obere Schwellenwert (Exhaustion Point, maximaler Deckungsbetrag) von USD 31,5 Milliarden erreicht werden, so ist der gesamte Betrag verloren und der Nettoinventarwert des Fonds sinkt entsprechend der Gewichtung dieser speziellen CAT-Anleihe im Fonds.

Modellrisiko

Die Ereigniswahrscheinlichkeit von CAT-Anleihen basiert auf Risikomodellen. Diese werden fortlaufend geändert und weiterentwickelt, sie stellen jedoch nur eine Annäherung an die Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheit und Fehlern behaftet. Demzufolge können Ereignisrisiken wesentlich unter- oder überschätzt werden.

Eignung

Künftige Käufer von Anteilen sollten sicherstellen, dass sie die Natur dieser Anteile und das Ausmass des Risiko-Exposure verstehen, dass sie über ausreichend Kenntnisse, Erfahrung und Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigenen rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen, regulatorischen und finanziellen Beurteilung der Vorteile und Risiken einer Anlage in diese Anteile vornehmen zu können, und dass sie die Eignung dieser Anteile als Anlagen im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre eigene finanzielle Lage

berücksichtigen. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht als ausgewogenes Investitionsprogramm angesehen werden, sondern eher als Mittel zur Diversifikation in einem umfassenderen Anlageportfolio. Anleger sollten in der Lage sein, einen Verlust ihrer gesamten Anlage zu tragen.

Weder das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter noch eines ihrer entsprechenden Tochterunternehmen macht eine Zusicherung bezüglich einer ordnungsgemässen Charakterisierung der Anteile für Anlage- oder andere Zwecke, bezüglich der Fähigkeit eines bestimmten Anlegers, Anteile für Anlage- oder andere Zwecke unter Berücksichtigung geltender Anlagebeschränkungen oder -politiken, die auf sie anwendbar wären, zu kaufen, oder bezüglich der Folgen eines Anlagebesitzes auf die Rechnungslegung, das Kapital, die Steuern oder weitere regulatorische oder rechtliche Aspekte. Sämtliche Institutionen, deren Aktivitäten Gesetzen und Vorschriften bezüglich Anlagen, aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen oder Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden unterliegen, sollten ihre eigenen Rechtsberater zurate ziehen, um bestimmen zu können, ob und in welchem Ausmass die Anteile Anlage-, Kapital- oder anderen Beschränkungen unterliegen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Marktpreise der Vermögenswerte des Fonds können abrupten und erratischen Marktbewegungen, Änderungen der Liquidität und überdurchschnittlicher Preisvolatilität ausgesetzt sein, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs dieser Vermögenswerte kann grösser sein als die an anderen Wertpapiermärkten, was folglich zu einer Volatilität des Nettoinventarwerts führen kann.

Unter gewissen Umständen können das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren variieren, wodurch ihr Kauf oder Verkauf zu den an den verschiedenen Börsen oder auf indikativen Sekundärpreis-Sheets notierten Preisen erschwert wird. Demgemäss kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein und der Fonds kann sich bei der Liquidierung seiner Anlagen nachteiligen Preisentwicklungen ausgesetzt sehen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und betrieblichen Ungewissheiten unterliegen.

Nach Eintritt eines Versicherten Ereignisses kann die Liquidität des betroffenen Finanzinstruments stark eingeschränkt sein, was unter gewissen Umständen zu einer Aussetzung der Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds und/oder einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen führen kann.

Unvorhersagbarkeit von Versicherten Ereignissen und Verlusten

CAT-Anleihen unterliegen relativ seltenen, aber schweren Verlusten als Folge des Eintritts eines oder mehrerer katastrophaler oder anderer Versicherter Ereignisse. Das Eintreten oder Nichteintreten Versicherter Ereignisse kann erwartungsgemäss zu einer Volatilität bezüglich des Fondsvermögens führen. Ein Grossverlust oder eine Reihe von Verlusten als Folge eines Versicherten Ereignisses können sich zuweilen ereignen und zu einem bedeutenden Verlust führen, wenn eine oder mehrere Anlagen des Fonds betroffen sind.

Einige der Anlagen beziehen sich auf Ereignisse mit einer niedrigen Häufigkeit, die jedoch, wenn sie eintreten, zu einem sehr hohen Verlust führen. Die Tatsache, dass ein Ereignis über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht eintritt, darf nicht zur Beurteilung verleiten, dass das damit verbundene Risiko eines Eintritts in der Zukunft klein ist.

Zuverlässigkeit der Katastrophen-Risikomodellierung

Die Ergebnisse von modellbasierten Analysen (ob von unabhängigen Risikomodellierungsagenturen erstellt oder nicht) können nicht als Fakten, Projektionen oder Prognosen künftiger Verluste betrachtet und als Indikatoren für eine künftige Rendite der Fondsanlagen genommen werden. Die tatsächlich erlittenen Verluste können erheblich

von denen abweichen, die in solchen Modellen berechnet werden.

Die von solchen Modellen erzeugten Verlustverteilungen sind auf Annahmen beruhende Verlustschätzungen, die sich unter anderem auf ökologische, demografische und Kostenfaktoren beziehen, von denen viele subjektive Einschätzungen darstellen, grundsätzlich ungewiss sind und sich der Kontrolle des jeweiligen modellierenden Unternehmens entziehen (ob von unabhängigen Parteien bereitgestellt oder nicht). Die in diesen Modellen angewandten Annahmen und Methoden sind unter Umständen eine nicht erschöpfende Sammlung sinnvoller Annahmen und Methoden, und die Verwendung alternativer Annahmen und Methoden könnten zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von den vorliegenden unterscheiden. Weitere Ungewissheiten entstehen aufgrund unzureichender Daten, beschränkter wissenschaftlicher Kenntnisse, alternativer Theorien zu empirischen Zusammenhängen und der willkürlichen Natur der Versicherten Ereignisse. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass eine oder alle Risikomodellierungsagenturen weiterhin solche Analysen durchführen und falls doch, mit welchem Ressourceneinsatz sie dies tun. Kein Modell von Versicherten Ereignissen ist oder kann eine exakte Abbildung der Realität sein. Diese Modelle beruhen auf verschiedenen Annahmen, von denen einige subjektiv sind und sich zwischen den verschiedenen Risikomodellierungsagenturen unterscheiden. Demgemäss basieren die von solchen Modellen generierten Verlustschätzungen selbst auf subjektiven Feststellungen und unterliegen ihrerseits Ungewissheiten. Professionelle Risikomodellierungsagenturen überprüfen regelmässig ihre Modellannahmen auf der Basis neuer meteorologischer, ingenieurwissenschaftlicher und weiterer Daten und Angaben und verfeinern ihre Verlustschätzungen, sobald diese Angaben verfügbar sind. Diese Verfeinerungen können zu erheblichen Änderungen der derzeitigen, durch diese Modelle generierten Verlustschätzungen führen, wie dies in der Vergangenheit schon geschehen ist.

Die von diesen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten stellen keine Vorhersage zukünftiger Ereignisse oder des Ausmasses der Verluste dar, die auftreten können. Die tatsächliche Häufigkeit von Versicherten Ereignissen und die begleitenden Verluste können massgeblich von den in solchen Modellen geschätzten abweichen. Potenzielle Anleger des Fonds sollten die von solchen Modellen generierten Verlustwahrscheinlichkeiten in keiner Weise als Vorhersage der Wahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses oder Verlustes betrachten.

Das Modellieren von versicherten Schäden als Folge von Versicherten Ereignissen ist ein grundsätzlich subjektiver und unpräziser Prozess, bei dem Angaben aus einer Anzahl von Quellen, die nicht vollständig oder genau sein können, evaluiert werden. Es besteht kein weltweiter Konsens bezüglich der Modelle und Risikoparameter. Es kann demzufolge weitere alternative, glaubwürdige Modelle oder Risikoparameter geben, die, falls angewendet, zu Ergebnissen führen, die sich erheblich von denen des Anlageverwalters oder der Risikomodellierungsagenturen unterscheiden.

Saisonalität

Das Risikoprofil und das Pricing gewisser Versicherungsrisiken schwanken aufgrund des Wettbewerbs, des Eintritts von Katastrophen, allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen und weiterer Faktoren. Beispielsweise erfolgt ein bedeutender Anteil von Neuemissionen rund um die Haupttermine zur Verlängerung von Versicherungen. Eine sichere Voraussage bezüglich des Timings solcher Ereignisse oder einer Schätzung ihrer Auswirkung ist schwierig. Zudem können Zunahmen in der Häufigkeit und Schwere von Verlusten der Rückversicherer diese Zyklen massgeblich beeinflussen.

Sourcing

Das Handelsvolumen (sowohl bezüglich Anzahl als auch Wert) von CAT-Anleihen kann unter Umständen nicht ausreichen, damit der Fonds einen optimalen Betrag seiner Vermögenswerte in diese Instrumente investieren kann.

Zudem kann es bei bedeutenden Zeichnungsvolumen für den Anlageverwalter schwierig sein, die gesamten Netto-Zeichnungserlöse am selben Handelstag zu investieren. Demzufolge würden Barmittel aus diesen Zeichnungen während eines gewissen Zeitraums nicht investiert (oder in Geldmarktinstrumente investiert), was die Performance des Fonds beeinträchtigen könnte.

Fehlende betriebliche Historie von CAT-Anleihen

Die Emittenten von CAT-Anleihen sind üblicherweise neu gegründete Zweckgesellschaften, deren einziger Zweck die Emission von CAT-Anleihen ist. Als solche verfügen diese Emittenten über keine betriebliche Historie. Um Zweifel auszuräumen, weisen wir darauf hin, dass der Fonds nicht nur in CAT-Anleihen investiert, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, sondern auch in CAT-Anleihen über andere Formen von Emissionen/Emittenten, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet und wie dies in der «Anlagepolitik» des Fonds offengelegt ist.

Bewertungsrisiko

Aufgrund der Vielzahl von Marktfaktoren und der Natur der Anlagen, die vom Fonds gehalten oder getätigt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der vom Verwalter ermittelte Wert den Wert darstellt, der vom Fonds bei einer möglichen Veräusserung der Anlage realisiert werden kann oder der bei einer sofortigen Veräusserung der Anlage realisiert würde.

Begrenzte Anzahl von Teilnehmern auf dem Markt für CAT-Anleihen

Zurzeit tritt am CAT-Anleihen-Markt nur eine begrenzte Zahl an aktiven Teilnehmern (Banken, Broker-Händler, Anleger) auf, was unter anderem die Liquidität von CAT-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, und die Möglichkeiten des Fonds, verschiedene Marktnotierungen in Bezug auf seine Anlagen zu erhalten, begrenzt.

Zudem hätte die Insolvenz eines dieser Teilnehmer signifikante negative Auswirkungen auf den Fonds und die anderen Marktteilnehmer. Diese Auswirkungen werden im Vergleich zu weniger stark konzentrierten Anlageklassen verstärkt.

Versicherungsrisiko

Die Anlagen des Fonds bestehen aus CAT-Anleihen. Mit seinen Anlagen ist der Fonds dem Versicherungsrisiko ausgesetzt.

Das Eintreten eines Versicherten Ereignisses kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses sind ungewiss und schwierig abzuschätzen. Ihre Ermittlung kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Auch wenn die Eintrittshäufigkeit der Risiken, denen bestimmte CAT-Anleihen ausgesetzt sind, gering ist (z. B. nur einmal in mehreren Jahren), kann das Ausmass der durch diese Ereignisse verursachten Verluste erheblich sein.

Wenn mehrere Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, innerhalb desselben Zeitraums eintreten, kann die Fonds-Performance massgeblich beeinträchtigt werden.

Der Anlageverwalter garantiert nicht dafür, dass er solche Risiken und die daraus entstehenden Verluste, die die

CAT-Anleihen und letztlich den Fonds beeinträchtigen könnten, korrekt beurteilt hat.

Wenn Anleger Fonds-Anteile zeichnen, bevor die Verluste aus CAT-Anleihen ermittelt wurden, werden diese Verluste noch nicht im Nettoinventarwert reflektiert, zu dem die Anleger die Anteile zeichnen. Demzufolge können diese Anleger nach der Ermittlung der entsprechenden Verluste negative Auswirkungen erleiden.

Gleichermassen reflektiert bei einer Rücknahme von Anteilen vor der Ermittlung möglicher Rückforderungen der Nettoinventarwert des Fonds, auf dessen Basis die Rücknahme realisiert worden wäre, diese Rückforderungen noch nicht.

Korrelation

Auch wenn der Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen diversifiziert ist, können die Risiken, denen Versicherungsanleihen, Versicherungsaktien und CAT-Anleihen ausgesetzt sind, und ihre Performance eine Korrelation aufweisen. Die Korrelation kann sich im Laufe der Zeit ändern und bei Eintritt von Katastrophen oder im Falle von erheblichem Stress am Kapitalmarkt zunehmen.

Obwohl der Anlageverwalter plant, sein Portfolio zu diversifizieren, kann sich der Eintritt eines einzigen Versicherten Ereignisses auf mehrere CAT-Anleihen, Versicherungsanleihen und/oder Versicherungsaktien auswirken. Auch können zwei oder mehr Versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten. Eine aktualisierte Liste ist in den regelmässigen Berichten des Fonds an die Anleger enthalten.

Möglicherweise begrenzte Angaben bezüglich CAT-Anleihen verfügbar

Die bezüglich CAT-Anleihen verfügbaren Angaben sind üblicherweise nicht öffentlich verfügbar. Demzufolge sind Anteilseigner nicht berechtigt, Zugang zu den Angaben zu erhalten, die der Anlageverwalter zu den CAT-Anleihen erhält.

Positionslimits

Die von den OGAW-Verordnungen und/oder den Gegenparteien vorgeschriebenen Limits können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen, beeinträchtigen. Positionslimits sind die Maximalbeträge, die Personen oder Rechtsträger in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren dürfen. Wenn Positionen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt die geltenden Positionslimits überschreiten, wäre der Anlageverwalter gezwungen, die Positionen des Fonds soweit zu liquidieren, bis diese Limits wieder eingehalten werden. Ausserdem muss der Anlageverwalter unter Umständen gewisse angestrebte Anlagen aufgeben oder ändern, um das Überschreiten der Positionslimits zu verhindern.

Nachhaltige Finanzrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative

Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds getätigten Investitionen haben könnte («**Nachhaltigkeitsrisiko**»).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Der Fonds wird einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Insbesondere werden einige Wertpapiere bestimmten Arten von Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sein als andere.

CAT-Anleihen: Das Verlustrisiko bei Anlagen in CAT-Anleihen hängt direkt mit dem vertraglich vereinbarten spezifischen Versicherungsschutz und dem definierten Verlustauslöser, z. B. einer Naturkatastrophe wie einem benannten Sturm, zusammen. Bei Instrumenten, deren Schwerpunkt auf durch Naturgefahren bedrohten Regionen liegt, sind daher potenzielle Auswirkungen von Ereignissen im Bereich Umwelt wahrscheinlich von grösserer Bedeutung als Auswirkungen von Ereignissen in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung.

Versicherungsanleihen: Das Verlustrisiko bei Anlagen in Unternehmensversicherungsanleihen steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Ferner hängt es mit der Gewichtung des Underwriting (Versicherungsaktivität), des Vermögenswerts (Anlageaktivität) und anderer Risiken zusammen, die der Emittent und der breitere Konzern eingehen. Allgemein gilt für Unternehmensversicherungsanleihen, dass potenzielle Auswirkungen von Ereignissen aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung wahrscheinlich von grösserer Bedeutung sind als bei CAT-Anleihen.

Aktien: Das Verlustrisiko bei Anlagen in Aktien steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Risiken, die sich aus dem Faktor Umwelt ergeben, mit unternehmerischen Aktivitäten (z. B. Beteiligung an aus ökologischen Gründen umstrittenen Aktivitäten), Vermögenswerten (Anlagetätigkeit) und, im Falle von Finanzunternehmen, Finanzverbindlichkeiten (z. B. Versicherungs-Underwriting, Bankdarlehensportfolio) zusammenhängen. Aktien können zudem von Ereignissen betroffen sein, die sich durch die Analyse der Faktoren Soziales und Unternehmensführung erklären. Bei der Analyse des Faktors Soziales berücksichtigt der Anlageverwalter die Unternehmenspraktiken in verschiedenen Bereichen – unter anderem Human Resources, Menschenrechte, Kundenbeziehungen, umstrittene gesellschaftliche Aktivitäten, Beziehungen zur Industrie und Geschäftsgebaren. Der Analyse-Faktor Unternehmensführung umfasst die Bereiche Audit und interne Kontrollen, Vergütung von Führungskräften und Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Zudem berücksichtigt der Anlageverwalter auch das Exposure des Instruments gegenüber dem Risiko und der Liquidität des Marktes, an dem es gehandelt wird.

Der Fonds kann in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Die Portfolio-Anlageentscheidungen berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken durch die ESG-Risikobewertung des Anlageverwalters. Diese ist eine wichtige Komponente des allgemeinen, auf den Fonds angewendeten ESG-Analyserahmens. Sie bewertet ausdrücklich die aktuellen ESG-Risiken, die den nachhaltigen Wert einer Anlage gefährden, im Vergleich zu anderen Anlagen im Anlageuniversum des Fonds. Die Bewertung umfasst Analysen von Risiken, die nach den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gruppiert sind.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Wie an anderer Stelle in dieser Beilage im Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil bereits erwähnt, ist ein typischer Anleger des Fonds voraussichtlich ein Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft. Die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Fonds ausgesetzt ist, ist mit anderen Risikokomponenten vergleichbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit dem Anlageverwalter festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko (das Risiko, dass der Wert des Fonds durch ein ESG-Ereignis erheblich negativ beeinflusst werden könnte) für den Fonds vornehmlich im Bereich Umwelt erheblich ist, was den Beitrag von Umweltfaktoren zur Beurteilung des Gesamtrisikos widerspiegelt.

Die in dieser Beilage beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds zuweilen mit aussergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

Rechtliches Risiko

Die Palette an gesetzlichen Vorgaben (einschliesslich der SFDR), denen zufolge Unternehmen, die Anlagefonds verwalten, transparent offenlegen müssen, wie sie Nachhaltigkeitserwägungen in die Anlageprozesse der von ihnen verwalteten Anlagefonds integrieren (der Aktionsplan der EU zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums), und denen zufolge Unternehmen detaillierte Angaben zur Taxonomiekonformität ihrer Anlagen (sofern zutreffend) machen müssen, wird schrittweise in der Europäischen Union eingeführt, wobei die Umsetzung einiger Bestandteile (beispielsweise die Förderung aufsichtsrechtlicher technischer Standards) nur verzögert erfolgt. Das ICAV strebt die Einhaltung aller für es geltenden rechtlichen Verpflichtungen an, weist jedoch darauf hin, dass es bei der Erfüllung sämtlicher Anforderungen dieser Rechtsmassnahmen im Zuge ihrer Einführung zu Herausforderungen kommen kann. Dem ICAV können bei der Einhaltung dieser neuen Anforderungen im Rahmen der anfänglichen Implementierungsphase Kosten entstehen. Zudem können weitere Kosten anfallen, wenn sich die Anforderungen ändern und weitere Bestandteile eingeführt werden. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn es im Zuge der Implementierungsphase zu negativen politischen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik kommt. Diese Bestandteile könnten sich auf die Rentabilität der Fonds und ihre Renditen auswirken.

Abhängigkeit von ESG-Daten

Der Geltungsbereich der SFDR ist extrem breit gefächert und deckt eine sehr breite Palette von Finanzprodukten und Finanzmarktakteuren ab. Die SFDR strebt mehr Transparenz für Anleger in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen an. Datenbeschränkungen stellen eine der grössten Herausforderungen dar, wenn es um nachhaltigkeitsbezogene Informationen für Endanleger geht, und es bestehen bei nachhaltigkeits- und ESG-bezogenen Daten, die von Marktteilnehmern und ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden, Einschränkungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit. Die Offenlegungen im Prospekt und in dieser Beilage können sich aufgrund der laufenden Verbesserungen der Daten, die Finanzmarktakteuren, Finanzberatern und ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt und von diesen bezogen werden, um die Offenlegungspflichten gemäss der SFDR (sofern zutreffend) zu erfüllen und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, weiterentwickeln und ändern.

Risiko von ESG-Anlagen

Der Fonds verfolgt eine ESG-Anlagestrategie, in deren Rahmen in der Regel Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der finanziellen Wertentwicklung ausgewählt oder ausgeschlossen werden. Eine solche Strategie birgt das Risiko, dass sich die Performance des Fonds von jener vergleichbarer Fonds unterscheidet, die keine ESG-Anlagestrategie verfolgen. Die Anwendung dieser Strategie könnte sich beispielsweise auf das Engagement des Fonds in bestimmten Sektoren oder Anlagearten auswirken, was die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen könnte. Es besteht keine Garantie, dass die vom Anlageverwalter verwendeten Faktoren die Meinungen eines bestimmten Anlegers widerspiegeln und die vom Anlageverwalter verwendeten Faktoren können von den Faktoren abweichen, die ein bestimmter Anleger für die Beurteilung der ESG-Praktiken eines Emittenten als relevant erachtet.

Die zukünftige Entwicklung und Regulierung in Bezug auf ESG-Faktoren können sich ebenfalls auf die Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds auswirken. Zudem können sich Kosten aus der ESG-bezogenen Due Diligence, der erweiterten Berichterstattung und der Nutzung unabhängiger ESG-Datenanbieter ergeben.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum Prospekt festgelegt. Unbeschadet der im Anhang I des Prospekts festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Einheiten oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds darf nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

6. KREDITAUFNAHME

In Übereinstimmung mit den im Anhang I des Prospekts unter «7. Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbeschränkungen» festgelegten allgemeinen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts vorübergehend und für nicht-spekulative Zwecke aufnehmen.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Klassen sind entweder Thesaurierende Klassen oder Ausschüttende Klassen (wie in der nachstehenden Tabelle unter «**ZEICHNUNGEN**» angezeigt. Thesaurierende Klassen kapitalisieren die Erträge. Ausschüttende Klassen können halbjährlich per dem letzten Geschäftstag im Juni und/oder Dezember jeden Jahres eine Dividende an die entsprechenden Anteilseigner ausschütten. In diesem Fall werden die Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten ausgezahlt.

Wenn Dividenden vor dem Abzug der Gebühren ausgeschüttet werden, kann dies zu einer Kapitalerosion führen. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Abschnitt «**WICHTIGER HINWEIS**» im Prospekt. Die Ausschüttung von Dividenden aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch vor den Gebühren wird damit begründet, dass auf diese Weise der ausschüttbare Betrag für Anleger, die eine Anteilsklasse mit einer höheren auszahlbaren Dividende anstreben, maximiert werden kann.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter legt der Verwaltungsrat fest, ob eine Dividende in Bezug auf eine bestimmte Ausschüttende Klasse gezahlt werden soll, und bestimmt gemeinsam mit ihnen den Dividendenbetrag. Dividendenausschüttungen werden den Anteilseignern von Ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Ausschüttungen erfolgen per Überweisung an das Konto oder die Konten, die der Anteilseigner auf dem Antragsformular angegeben hat (diese Angaben können mit einer unterzeichneten Originalmitteilung des Anteilseigners an das ICAV c/o Verwalter aktualisiert werden).

Der Verwaltungsrat kann zuweilen die Ausschüttungspolitik des Fonds ändern, indem er die detaillierten Angaben zu dieser Änderung in einer aktualisierten Ergänzung offenlegt und die Anteilseigner vorab darüber in Kenntnis setzt.

Wir verweisen auch auf den Abschnitt «**Ausschüttungspolitik**» im Prospekt.

8. ZEICHNUNGEN

Angebot

Die folgenden Klassen sind zurzeit verfügbar:

Klasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis / Kurs	Erstausgabetermin	Mindestbeteiligung (EUR oder Gegenwert)	Mindestzeichnung (EUR oder Gegenwert)	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurierend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	1'000'00 0	1'000'00 0	0	0
S+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschüttend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am	1'000'00 0	1'000'00 0	0	0

				7. Juni 2024				
B+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	10'000	10'000	0	0
B+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	10'000	10'000	0	0
P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	25'000	25'000	0	0
P+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	25'000	25'000	0	0
I+	EUR, USD, CHF, GBP,	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember	1'000'00 0	1'000'00 0	0	0

	AUD, SEK			2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024				
I+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	1'000'00 0	1'000'00 0	0	0
SI1 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	20'000'0 00	20'000'0 00	0	0
SI1 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	20'000'0 00	20'000'0 00	0	0
SI2 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	50'000'0 00	50'000'0 00	0	0

SI2 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	50'000'0 00	50'000'0 00	0	0
SI3 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	100'000' 000	100'000' 000	0	0
SI3 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	100'000' 000	100'000' 000	0	0
M1 +	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesaurie rend	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024	20'000'0 00	20'000'0 00	0	0
M1 +	EUR, USD, CHF, GBP,	Ausschütt end	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember	20'000'0 00	20'000'0 00	0	0

	AUD, SEK			2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Juni 2024				
M2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesauriere nd	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0
M2+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütten d	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0
M3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesauriere nd	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0
M3+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütten d	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0

M4+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesauriere nd	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0
M4+	EUR, USD, CHF, GBP,	Ausschütten d	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis	20'000'000	20'000'000	0	0
	AUD, SEK			17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024				
M5+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Thesauriere nd	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0
M5+	EUR, USD, CHF, GBP, AUD, SEK	Ausschütten d	100	9.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Dezember 2023 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7 . Juni 2024	20'000'000	20'000'000	0	0

Es wird in keiner Anteilsklasse einen Mindestfolgezeichnungsbetrag geben.

Anteile werden an ihrem entsprechenden Erstausgabedatum zu ihrem entsprechenden Erstausgabepreis angeboten, vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Anteile durch das ICAV.

In Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag in Bezug auf einen oder mehrere Anteilseigner oder Anleger teilweise oder ganz aufheben, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner derselben Anteilsklasse in der gleichen/in einer

vergleichbaren Position gleich und fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Währungsabsicherung in Bezug auf die unter «**Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene**» im Abschnitt «**Anlageziel und Anlagepolitik**» dieser Beilage aufgeführten abgesicherten Klassen delegieren.

Für weitere Angaben zu den Kosten der Anteile und dazu, wie Sie Anteile beantragen können, verweisen wir auf den Abschnitt «Antrag auf Anteile» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Der Nettoinventarwert wird gemäss den im Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebenen Grundsätzen berechnet. Der Nettoinventarwert wird jeweils unmittelbar nach der erneuten Berechnung des Nettoinventarwerts veröffentlicht. Wir verweisen auf den Abschnitt «**Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**» im Prospekt.

Swing-Pricing: Wenn die Nettozeichnungen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach oben korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln. Die Anpassung (Swing Price) darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsbeträge in Bezug auf jede Klasse sind in der vorstehenden Tabelle festgelegt.

9. RÜCKNAHMEN

Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile an und per jedem Handelstag beantragen. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen, der am oder in Bezug auf den entsprechenden Handelstag in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren berechnet wird (ausser in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Swing Pricing: Wenn die Nettorücknahmen auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert im Wert des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat periodisch festgelegt und überprüft, überschreiten, wird der Vermögenswert nach unten korrigiert, um die Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der Nettotagestransaktionen anfallen werden. Das Ausmass der Preiskorrektur wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln. Die Anpassung (Swing Price) darf sich auf maximal 3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse belaufen.

Bei allen Rücknahmen erhalten die Anteilseigner den Betrag, der dem Rücknahmepreis pro Anteil am entsprechenden Handelstag gleichkommt. Dieser Preis kann wegen der Wirkung der Abgaben und Gebühren sowie weiterer Entgelte und Abgaben niedriger als der für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil sein. Potenzielle Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die für die zurückgenommenen Anteile erhaltenen Zahlungen geringer sein können als deren Wert am Rücknahmetag.

Wenn ein Anteilseigner die von ihm gehaltene Position in einer Klasse teilweise zurückgibt und diese Rückgabe dazu führt, dass der Anteilseigner weniger als die Mindestbeteiligung in dieser Klasse hält, kann das ICAV oder sein Beauftragter die gesamte Position in dieser Klasse zurücknehmen, falls es bzw. er dies für erforderlich hält.

Für weitere Angaben zum Rücknahmeprozess verweisen wir auf den Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» im Abschnitt «**DIE ANTEILE**» im Prospekt.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden üblicherweise bis zur Rücknahme-Abrechnungsschlusszeit bezahlt, vorausgesetzt, alle erforderlichen Dokumente wurden dem Verwalter vorgelegt und die Erlöse werden innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der entsprechenden Handelsfrist gezahlt (es sei denn, der Handel mit Anteilen ist ausgesetzt oder es gilt eine Rücknahmesperre).

Stornierung von Rücknahmeaufträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwaltungsrats oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt ist, storniert werden.

Rücknahme-Limit

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge an einem Handelstag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und der Verwaltungsrat entscheidet, dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder ein höherer vom Verwaltungsrat festgelegter Prozentsatz zurückgenommen werden darf, reduziert der Fonds anteilig jeden Rücknahmeantrag an diesem Handelstag und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an jedem weiteren nachfolgenden Handelstag eingetroffen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

10. AUSSETZUNG DES HANDELS

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf die im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt beschriebene Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Wenn Anträge nicht zurückgezogen wurden, werden am nächsten Handelstag nach Aufhebung dieser Aussetzung Anträge auf Anteile berücksichtigt und Rücknahmeanträge verarbeitet.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) ihm zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV. Die Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Abschnitt «**GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN**» im Prospekt detailliert festgelegt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung und dem laufenden Betrieb des ICAV soweit als möglich anteilmässig über alle Fonds des ICAV zu verteilen, je nach dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds.

Gründungskosten

Der Fonds trägt die mit seiner Gründung verbundenen Gebühren und Aufwendungen selbst. Diese werden auf EUR 25'000 geschätzt.

Diese Gründungskosten können über die ersten fünf Rechnungslegungsperioden des Fonds amortisiert werden.

Honorar der Verwaltungsgesellschaft

Das Honorar der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr und der Anlageverwaltungsgebühr zusammen (die «**Verwaltungsgebühr**»). Die maximale Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede der Klassen (ohne erfolgsabhängige Gebühr) ist wie folgt:

- Klasse S+: Bis zu 0,525 % per annum («p. a.»)
- Klasse B+: Bis zu 1,225 % per annum («p. a.»)
- Klasse P+: Bis zu 0,825 % per annum («p. a.»)
- Klasse I+: Bis zu 0,625 % per annum («p. a.»)
- Klasse SI1+: Bis zu 0,575 % per annum («p. a.»)
- Klasse SI2+: Bis zu 0,475 % per annum («p. a.»)
- Klasse SI3+: Bis zu 0,375 % per annum («p. a.»)
- Klasse M+: Bis zu 0,625 % per annum («p. a.»)
- Klasse M1+: Bis zu 0,625 % per annum («p. a.»)
- Klasse M2+: Bis zu 0,625 % per annum («p. a.»)
- Klasse M3+: Bis zu 0,925 % per annum («p. a.»)
- Klasse M4+: Bis zu 0,925 % per annum («p. a.»)
- Klasse M5+: Bis zu 0,925 % per annum («p. a.»)

Die Verwaltungsgebühr, einschliesslich der erfolgsabhängigen Gebühr, setzt sich wie folgt zusammen:

Klasse	Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr
S+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,50 %	Ja
B+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 1,20 %	Ja
P+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,80 %	Ja
I+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Ja
SI1+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,55 %	Ja
SI2+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,45 %	Ja
SI3+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,35 %	Ja
M+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Ja
M1+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Ja
M2+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,60 %	Ja
M3+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %	Nein
M4+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %	Nein
M5+	Bis zu 0,025 %	Bis zu 0,90 %	Nein

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters wird an jedem Bewertungszeitpunkt auf der Basis des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet und fällig und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Erfolgsabhängige Gebühr

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr. Diese darf nur erhoben werden, wenn der bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr verwendete Nettoinventarwert der Klasse, der an jedem Bewertungstag des Fonds abzüglich aller Kosten, aber vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr berechnet wird – vorausgesetzt, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner ist –, grösser ist

- a. als der an einem solchen Bewertungstag des Fonds berechnete Nettovermögenswert seines nachstehend näher beschriebenen Referenzwerts («Hurdle Rate Index Value») und
- b. als der letzte Nettoinventarwert (vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr), für den eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wurde («High Water Mark»).

Jeder vorangegangene, zum Ende eines Referenzzeitraums verzeichnete Rückgang des Nettoinventarwertes je Anteil der jeweiligen Klasse gegenüber dem Hurdle Rate Index oder der High Water Mark (bzw. dem Erstausgabepreis), je nachdem, welcher Betrag höher ist, muss im darauffolgenden Referenzzeitraum vor der Auszahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr durch einen weiteren Anstieg über den letzten Wert, bei dem eine erfolgsabhängige Gebühr angefallen ist, ausgeglichen werden. Eine erfolgsabhängige Gebühr fällt auf den Betrag an, um den der Nettoinventarwert je Anteil den Hurdle Rate Index Value oder die High Water Mark (bzw. den Erstausgabepreis), je nachdem, welcher Betrag höher ist, übersteigt.

Der Performance-Referenzzeitraum (d. h. der Zeitraum, über den die Performance gemessen und mit dem Referenzwert verglichen wird) entspricht für alle Anteilsklassen aller Fonds der gesamten Laufzeit der betreffenden Anteilsklasse und kann nicht zurückgesetzt werden.

Der Hurdle Rate Index Value (der als mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar gilt), der in a) oben beschrieben ist, ergibt sich je nach Währung der Anteilsklasse aus dem folgenden Referenzwert zuzüglich 2 %:

Währung der Anteilsklasse	Hurdle Rate Index
USD	SOFR
GBP	SONIA
CHF	SARON
EUR	€STR
AUD	AONIA
SEK	STIBOR

Der Hurdle Rate Index Value wird ab der Lancierung der betreffenden Klasse und über deren gesamte Laufzeit hinweg berechnet. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt an jedem Bewertungszeitpunkt. Liegt der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse am entsprechenden Bewertungstag des Fonds über dem Hurdle Rate Index Value oder der High Water Mark, so wird der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse und dem Hurdle Rate Index Value oder der High Water Mark (je nachdem, welcher Betrag höher ist) abzüglich aller Kosten, aber vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr eine erfolgsabhängige Gebühr von 15 % belastet. Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf Grundlage der sich in Umlauf befindlichen Anteile der relevanten Klasse am Bewertungstag des Subfonds ermittelt.

Die erfolgsabhängige Gebühr fällt zu jedem Bewertungszeitpunkt an, und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert wider. Die erfolgsabhängige Gebühr wird jährlich am 31. Dezember festgeschrieben. Eine gegebenenfalls zahlbare erfolgsabhängige Gebühr ist einen Monat danach an den Anlageverwalter zu entrichten.

Wenn (i) Anteile während des Referenzzeitraums zurückgenommen oder in andere Anteile einer beliebigen Klasse dieses Fonds oder einer beliebigen Klasse eines anderen bestehenden Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW umgetauscht wurden und für diese Anteile eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt oder (ii) die Vermögenswerte dieses Fonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Fonds, eine Kategorie oder eine Klasse von Anteilen dieses anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft oder innerhalb eines anderen OGAW übertragen oder mit den Vermögenswerten eines solchen anderen Fonds bzw. einer seiner Kategorien oder Anteilsklassen

zusammengelegt werden, und für diese Anteile, die von einer solchen Zusammenlegung betroffen sind, eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt, wird diese erfolgsabhängige Gebühr zum Zeitpunkt der Rücknahme oder Umwandlung bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenlegung festgeschrieben und gilt als an den Anlageverwalter zu entrichtende Gebühr.

Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber dem Hurdle Rate Index Value steht unter www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html zur Verfügung.

Der Berechnungszeitraum für die Performance für jede Anteilsklasse wird bei der Lancierung der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt, läuft über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten und endet am jährlichen Bilanzstichtag. Die anschliessenden Performance-Zeiträume laufen dann von 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der erste Berechnungszeitraum für die erfolgsabhängige Gebühr in Bezug auf eine Klasse beginnt mit der Auflegung der betreffenden Klasse und endet mit dem jährlichen Bilanzzeitraum. Der Erstausgabepreis wird als Startpreis für diese Berechnung verwendet.

Diese erfolgsabhängige Gebühr kann nicht zurückerstattet werden, falls der Nettoinventarwert nach Einbehaltung der erfolgsabhängigen Gebühr wieder sinkt.

Die erfolgsabhängige Gebühr ist zu zahlen, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

$$(NIW \text{ je Anteil})_t - (HR)_t > 0 \text{ und}$$

$$NIW_t > \max \{NIW_0, \dots, NIW_{t-1}\},$$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$$\text{Erfolgsabhängige Gebühr} = 0,15 * [NIW_t - \max. (HWM_t; HR_t)] \times \text{Anzahl der Anteile}$$

Dabei gilt:

NIW_t = Nettoinventarwert der betreffenden Klasse zum
Bewertungstag des betreffenden Fonds vor der Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr

NIW_0 = anfänglicher Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse

$$HWM_t = \text{High Water Mark} = \max \{NIW_0, \dots, NIW_{t-1}\},$$

HR_t = Hurdle Rate Index Value

t = Bewertungstag des Fonds

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr wird an jedem Zahlungstag von der Verwahrstelle überprüft. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr ist nicht zu manipulieren.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird per jedem Bewertungszeitpunkt auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet und fällig, bevor die gegebenenfalls aufgelaufenen Verbindlichkeiten für erfolgsabhängige Gebühren abgezogen werden.

Wenn erfolgsabhängige Gebühren zu zahlen sind, basieren diese auf realisierten und nicht realisierten Nettowertsteigerungen und -minderungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums für die

Performance. Infolgedessen können erfolgsabhängige Gebühren für nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nicht mehr realisiert werden.

Berechnungsbeispiel für die erfolgsabhängige Gebühr:

Honorar des Verwalters

Der Fonds tilgt alle Gebühren und Aufwendungen des Verwalters (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die diesem im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar des Verwalters darf 0,019 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und vierteljährlich nachträglich bezahlt.

Honorar der Verwahrstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Verwahrstelle darf 0,020 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und vierteljährlich nachträglich bezahlt. Honorare für Unterverwahrstellen werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle bestimmte zusätzliche Gebühren für Stimmrechtsvertretungen, für die Abwicklung von Transaktionen und für Bargeldtransfers zu marktüblichen Sätzen.

Honorar der Vertriebsstelle

Der Fonds tilgt die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle (einschliesslich aller angemessenen Spesen, die dieser im Namen des Fonds entstehen). Das Honorar der Vertriebsstelle deckt die Ausgaben, die der Vertriebsstelle durch die Bezahlung von Dienstleistungsanbietern wie Intermediäre und Plattformanbieter, die Dienstleistungen für das ICAV erbringen, sowie durch die damit verbundenen Kosten entstehen. Das Honorar der Vertriebsstelle darf 0,05 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse nicht überschreiten. Es wird per jedem Bewertungstag berechnet und fällig und vierteljährlich nachträglich bezahlt.

Betriebskosten

Der Fonds trägt den ihm (auf der Basis seines Nettoinventarwerts) zuteilbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV, wie dies im Abschnitt **«GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN»** im Prospekt detailliert festgelegt ist. Die vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds bezahlten Kosten, zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter, den Sekretär und alle vom oder im Namen des Fonds ernannten Zahlstellen zu entrichten sind, umfassen unter anderem Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit einer spezialisierten Risikoanalysesoftware, Bewertungen von Instrumenten, Makler- und Bankprovisionen und -kosten, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratungen, behördliche Gebühren, Revisionshonorare, Vertriebsgebühren,

Übersetzungs- und Rechnungslegungskosten, Fremdkapitalzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben, die auf den Fonds anwendbar sind, Kosten in Zusammenhang mit ESG, Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Veröffentlichung der Beilage, der Jahres- und Halbjahresberichte und weiterer Dokumente, die bestehenden und künftigen Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten von Kredit-Ratings für den Fonds, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts und alle übrigen Aufwendungen, in jedem Fall mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer.

Stand: 7. Dezember 2023

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Twelve Multi Strategy Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400AHQ8NQ7ZS1M435

Ökologische und /oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bezieht verstärkt ökologische und/oder soziale Merkmale in sein Portfolio ein, wie im Folgenden ausführlicher erläutert.

Die durch den Fonds beworbenen Merkmale bewirken eine Reduzierung der ökologischen und sozialen systemischen Risiken für Menschen, Natur und Vermögenswerte durch:

- Normen- und wertebasierte Ausschlusskriterien, die auf alle potenziellen Anlagen angewendet werden.
- Die Verwendung eines Bewertungssystems und die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der gewichteten durchschnittlichen Bewertung des Fondsportfolios zum oder über dem festgelegten Schwellenwert.

Zu den oben genannten ökologischen und sozialen systemischen Risiken zählen Klimawandel, Naturkatastrophen, Wetterereignisse und Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Der Fonds trägt durch die Umsetzung seiner ESG-Anlagestrategie zur Reduzierung dieser systemischen Risiken bei.

Es wurde zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale kein Referenzwert festgelegt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Investitionen verstossen nicht gegen die Ausschlussliste des Anlageverwalters (die «Ausschlusslistenpolitik») wie nachstehend dargelegt; und
2. Investitionen werden im Rahmen der Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageverwalter im Hinblick auf ökologische und soziale Kriterien bewertet und der gewichtete durchschnittliche Wert des Teils des Portfolios, der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet ist, wird zum oder über dem vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert aufrechterhalten (wie nachstehend dargelegt). Gemäss dem nachstehenden Abschnitt «Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?» wird die verbindliche eigene ESG-Methode auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet.

Bei den wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Fonds berücksichtigt derzeit die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie folgt.

Engagement in Unternehmen aus dem Sektor für fossile Brennstoffe

Der Anlageverwalter minimiert in Übereinstimmung mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters (wie nachstehend dargelegt) sowohl direkt als auch indirekt (durch Underwriting- oder Anlagetätigkeit der Unternehmen, in die investiert wird, wie im vorliegenden Abschnitt genauer beschrieben) das Engagement in Unternehmen, die im Sektor für fossile Brennstoffe aktiv sind. Demnach führt der Anlageverwalter bei einer potenziellen Anlage in eine Versicherungsgesellschaft in der Regel eine Prüfung auf zwei Ebenen durch:

1. Welche Risiken geht die Versicherungsgesellschaft im Rahmen des Underwriting ein, d. h. auf welche Geschäftsfelder beziehen sich die Policen?
2. Welche Anlagen tätigt die Versicherungsgesellschaft im Rahmen ihrer Investitionsaktivitäten?

Unternehmen, deren im Sektor für fossile Brennstoffe erwirtschafteten Umsätze die prozentuale Obergrenze gemäss Ausschlusslistenpolitik übersteigen, werden ausgeschlossen.

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Stellt der Anlageverwalter einen Verstoß gegen den UN Global Compact fest, wird das betreffende Unternehmen ausgeschlossen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

THG-Intensität (Scope 1 und 2)

Die gewichtete durchschnittliche THG-Intensität (Scope 1 und 2) des Portfolios darf den festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt dieser Beilage hat der Anlageverwalter diesen Schwellenwert auf den gewichteten Durchschnitt des MSCI World Index festgelegt.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen kann in Zukunft höher ausfallen, wenn umfassendere Daten und ausgereifere Methoden zur Messung dieser Indikatoren vorliegen. Weitere Informationen darüber, wie diese Auswirkungen im Referenzzeitraum Berücksichtigung finden, werden im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung des Fonds veröffentlicht.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verwaltet aktiv ein diversifiziertes Portfolio aus Versicherungsanleihen und -aktien, die von Versicherungsgesellschaften begeben werden, sowie von CAT-Anleihen, wie im Absatz «Anlagepolitik» der vorstehenden Beilage beschrieben. Der Anlageverwalter konzentriert sich ausschliesslich auf Versicherungsinvestitionen und verwaltet verschiedene Portfolios von nachrangigen Versicherungsanleihen, Versicherungsaktien und Katastrophenanleihen (d. h. öffentliche Mittel und Mandate). Der Anlageverwalter strebt einen flexiblen Anlageansatz hinsichtlich der Allokation in Aktien, CAT-Anleihen und Versicherungsanleihen an.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden Nachhaltigkeitserwägungen berücksichtigt, indem zunächst Ausschlusskriterien angewendet und anschliessend Nachhaltigkeitswerte bei der Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu steigern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Anlagen für den Fonds nicht in Betracht gezogen werden, wenn sich der Anlageverwalter anhand interner und externer Daten davon überzeugt hat, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Anlagen ausgeschlossen, wenn sich der Anlageverwalter, auch hier anhand interner und externer Daten, davon überzeugt hat, dass der Emittent oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten kontroversen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten generiert, die die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt relevanten spezifischen Ausschlusskriterien und Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> verfügbar.

Nicht ausgeschlossenen Wertpapieren wird dann ein Nachhaltigkeitswert zugewiesen. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyse Rahmens, der auf den Fonds angewendet wird. Dabei wird das Potenzial einer Anlage gemessen, positiv oder negativ zu Nachhaltigkeitsfaktoren beizutragen, beispielsweise indem sie es



Personen ermöglicht, ihr Zuhause gegen schwere Wetterereignisse zu versichern, oder umgekehrt die Versicherung von umweltschädlichen Industrien erleichtert. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu belohnen und zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen.

Die Bewertung der einzelnen Aspekte Umwelt, Soziales und Governance erfolgt anhand eines vorher festgelegten Fragenkatalogs. Die Fragen werden dabei in Analysekatégorien gruppiert, die eine Reihe von Themen abdecken: Corporate Governance, Versicherungsaktivität, Menschenrechte und Ressourcen, Umgang mit Kunden, gesellschaftliches Engagement, Geschäftsintegrität und Management und Unternehmensstrategie.

Typische Beispiele für Faktoren, die die Nachhaltigkeitsbeurteilung begünstigen, sind unter anderem:

- Eine starke qualitative Einschätzung der Unternehmensleitung und -strategie durch den Anlageverwalter, die Aufschluss über das Potenzial gibt, eine Führungsrolle bei der Anpassung an den Klimawandel und/oder dessen Minderung zu übernehmen;
- Ein Underwriting-Portfolio mit Fokus auf der Bereitstellung ökologischer und sozialer Resilienz für Kunden;
- Keine Beteiligung an umstrittenen Themen im ökologischen, sozialen oder Governance-Bereich;
- Öffentliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeit durch Unterzeichnung und Umsetzung anerkannter internationaler Standards;
- Eine Anlagestrategie, die bei der Vermögensallokation eindeutig ökologische und soziale Erwägungen einbezieht.

Die einzelnen Aspekte Umwelt, Soziales und Governance werden auf gewichteter Basis miteinander kombiniert, um zur Gesamtbewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten auf einer Skala von 0 % (geringe Nachhaltigkeit) und 100 % (hohe Nachhaltigkeit) zu gelangen. Dabei wird dem Aspekt Umwelt mehr Gewicht verliehen (40 %). Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die Aspekte Soziales (30 %) und Governance (30 %) verteilt. Die Gewichtung erfolgte entsprechend der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit der einzelnen Aspekte für die finale Beurteilung des Nachhaltigkeitswerts im Kontext der globalen Versicherungsbranche.

Im Rahmen der Analyse von versicherungsgebundenen Wertpapieren wie CAT-Anleihen prüft der Anlageverwalter sowohl den «Emittenten» als auch das «Instrument». So kann der Anlageverwalter feststellen, wie ein Unternehmen hinsichtlich einer zukunftsgerichteten ESG-Politik positioniert ist, und berücksichtigen, wo das vom jeweiligen Instrument bereitgestellte Kapital konkret eingesetzt wird.

Während der Anlageverwalter bei der Analyse auf Emittentenebene eine Reihe von ESG-Aspekten in Betracht zieht, liegt der Fokus bei der Analyse des Instruments gänzlich darauf, was mit dem Instrument im Hinblick auf das jeweilige Geschäftsfeld abgedeckt werden soll, sodass der Bereich berücksichtigt werden kann, an dem das Kapital letztlich zum Einsatz kommt. Für bestimmte Instrumente, insbesondere CAT-Anleihen, werden in der Regel ein klar definiertes Risiko oder Risikospektrum abgedeckt, z.B. Verluste bei Immobilien im Zusammenhang mit

Überschwemmungen.

Die Gewichtung von Emittent und Instrument variiert je nach Anlageklasse und wurde so kalibriert, dass eine sinnvolle Streuung erreicht wird und der Fokus auf dem Nachhaltigkeitsrating einer bestimmten Anlage liegt. Je nachdem, ob es sich bei den Anlageklassen um Aktien, Versicherungsanleihen oder CAT-Anleihen handelt, unterscheiden sich die Ratings und die zugrunde liegenden Gewichtungen der Emittenten gegenüber den Gewichtungen der Instrumente, um den unterschiedlichen Merkmalen der zugrunde liegenden Anlageklassen Rechnung zu tragen. Beispielsweise könnte das spezifische zugrunde liegende Risiko einer CAT-Anleihe der ESG-Anlagestrategie des Fonds entsprechen und eine Anlage somit vorteilhaft sein, während dieselbe CAT-Anleihe auf Emittentenebene keine wünschenswerte Anlage darstellt. Dieses Element muss für CAT-Anleihen erfasst werden, während bei Aktien oder Versicherungsanleihen das von der Versicherungsgesellschaft erhaltene Kapital entsprechend ihrer Strategie eingesetzt werden kann, sodass eine Analyse auf Ebene des Instruments in der Regel nicht erforderlich ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei jeder Anlage wird zunächst das Wertpapier mit der Ausschlussliste des Anlageverwalters im Einklang mit seiner Ausschlusslistenpolitik abgeglichen (die «Ausschlussliste»). Versicherungsunternehmen stehen häufig aufgrund wesentlicher Kontroversen um das Unternehmen selbst auf der Ausschlussliste oder weil sie durch ihre Anlage- und Zeichnungstätigkeit Umsätze in umstrittenen Bereichen (z. B. fossile Brennstoffe, Tabak usw.) generieren, die über die vorgegebenen Obergrenzen hinausgehen. Anlagen, die auf der Ausschlussliste stehen, werden für das Portfolio des Fonds nicht berücksichtigt.

Nicht ausgeschlossene Wertpapiere werden dann anhand einiger Parameter in Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten bewertet. Dabei wird sowohl der Emittent als Unternehmen als auch dessen Versicherungs- und Anlagetätigkeit geprüft. Ein Versicherungsportfolio bestehend aus Wohnimmobilien würde beispielsweise als positiver angesehen werden als die Versicherung von Fabriken. Die Bewertung bietet dem Portfoliomanager mehr Transparenz im Hinblick auf die Wirkung des Emittenten auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei versicherungsgebundenen Wertpapieren wie CAT-Anleihen wird jedoch nicht nur der Emittent oder Sponsor, sondern auch das Instrument selbst einer Bewertung unterzogen.

Jedes Wertpapier erhält einen Gesamt-Nachhaltigkeitswert, der sich aus seinen einzelnen Werten der Aspekte Umwelt, Soziales und Governance zusammensetzt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Portfolios dem vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert entspricht oder diesen Wert übersteigt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für die Zwecke der Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung hat der Anlageverwalter einen Test zur Prüfung der guten Unternehmensführung entwickelt, der eine Reihe von Kriterien wie nachstehend dargelegt abdeckt (der «Test der guten Unternehmensführung»). Diese Kriterien widerspiegeln allgemein anerkannte Branchenstandards.

Kategorie	Posten
Corporate Governance	Verwaltungsrat Audit und interne Kontrollen Vergütung von Führungskräften Aktionärsrechte
Geschäftsintegrität	Korruptionsprävention
Management und Unternehmensstrategie	ESG-Strategie Managementteam und Unternehmensstrategie

Der Test der guten Unternehmensführung wird mittels einer Kombination aus datengestützten Analysen auf Grundlage von externen Datenanbietern und qualitativen Beurteilungen des Analyseteams des Anlageverwalters durchgeführt. Im Falle von Unternehmen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, wendet sich der Anlageverwalter an die betreffenden Unternehmen, um die erforderlichen Informationen einzuholen.

Unternehmen, die den Test der guten Unternehmensführung nicht bestehen, dürfen nicht in den Fonds aufgenommen werden.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

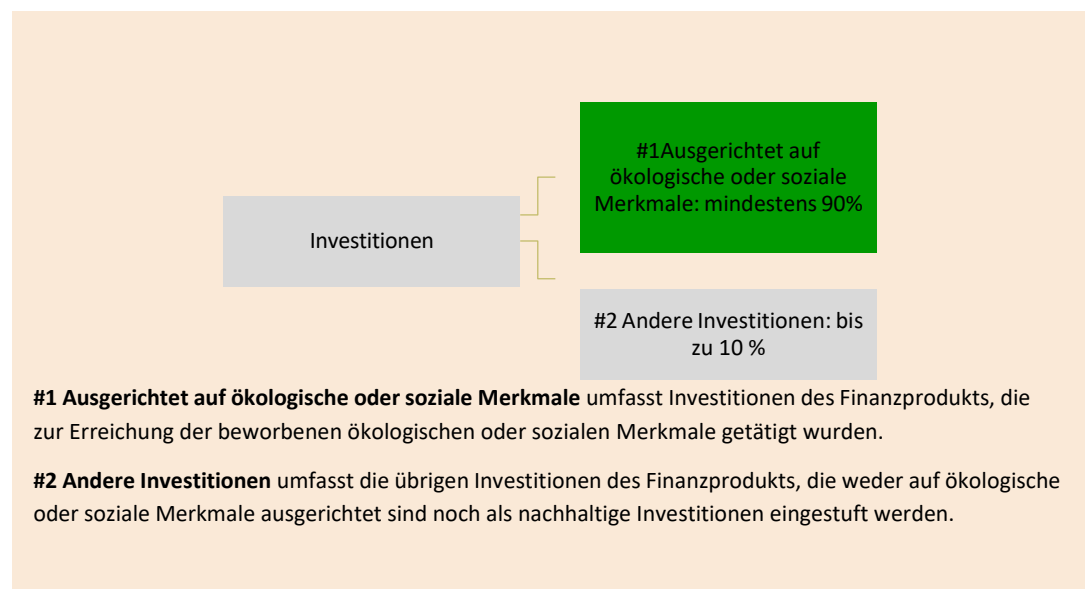
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen wendet der Anlageverwalter eine verbindliche eigene ESG-Methode auf mindestens 90 % des Fondsportfolios an.

Der verbleibende Teil (< 10 %) besteht aus Barmitteln, Barmitteläquivalenten, liquiden Anlagen wie Geldmarktinstrumenten und staatlichen Emissionen, sowie Devisentermingeschäften zur Währungsabsicherung. Wenn Liquidität in Form von Staatsanleihen vorhanden ist, werden diese auf schwerwiegende Verletzungen der demokratischen Ordnung und Menschenrechte basierend auf der Bewertung des Freedom-House-Index geprüft. Barmittel und Sicherungsinstrumente werden nicht dahingehend geprüft, ob sie ein Mindestmass an Schutz bieten.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Bei der Beurteilung, ob eine Anlage in umweltfreundliche, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfolgt, muss der Anlageverwalter davon überzeugt sein, dass die betreffende Wirtschaftstätigkeit (i) wesentlich zu dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel oder dessen Minderung beiträgt, (ii) nicht wesentlich die Umweltziele aus der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung») beeinträchtigt, (iii) in Übereinstimmung mit den in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Mindestschutzvorschriften getätigt wird und (iv) zum Datum dieser Beilage die technischen Screening-Kriterien in Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dessen Minderung (wie zutreffend) gemäss delegierter Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission erfüllt.

Der Anlageverwalter kann sich derzeit nicht davon überzeugen, dass die Anlagen im Portfolio die genannten Kriterien erfüllen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?



Ja:



In fossiles Gas



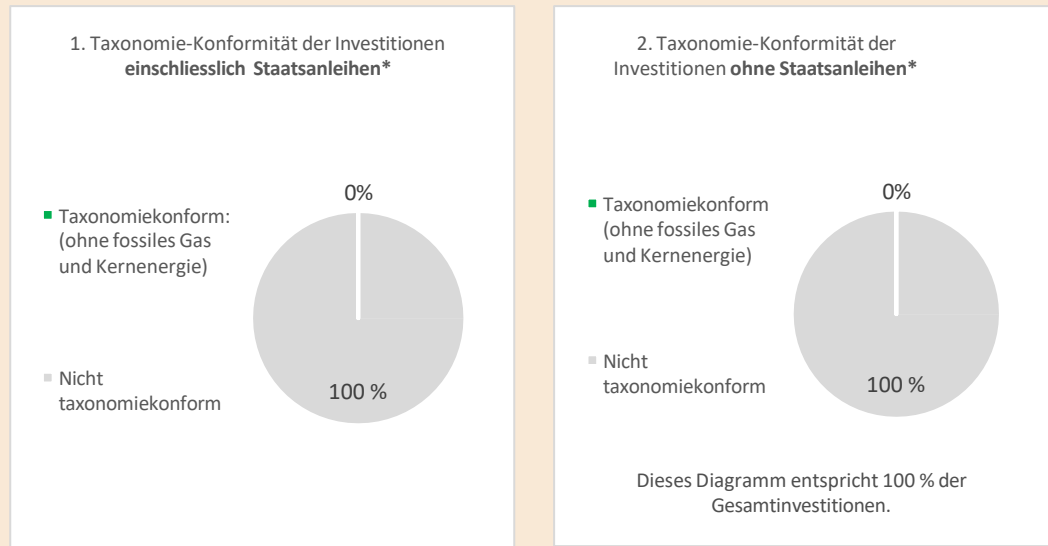
In Kernenergie



Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen setzen sich aus Barmitteln, Barmitteläquivalenten, liquiden Anlagen wie Geldmarktinstrumenten und staatlichen Emissionen, sowie Devisentermingeschäften zur Währungsabsicherung zusammen.

Aufgrund der Neutralität von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, liquiden Anlagen und Devisentermingeschäften und/oder des Mangels an Daten zur Sicherstellung der Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Merkmale, die vom Fonds beworben werden, gibt es keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz bezüglich dieser Anlagen.

Instrumente, die von Staaten ausgegeben werden, werden auf schwerwiegende Verletzungen der demokratischen Ordnung und Menschenrechte basierend auf der Bewertung des Freedom-House-Index geprüft. Instrumente, die von supranationalen Organisationen wie der IBRD oder der EBRD ausgegeben werden, kommen als Anlagen infrage.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Die Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ («DER SCHWEIZER NACHTRAG»)

Dieser Schweizer Nachtrag ist Bestandteil des Prospektes für die Schweiz und sollte in Verbindung mit dem Prospekt der ICAV, datiert vom 7. Dezember 2023, gelesen werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist Acolin Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen

Der Anlageverwalter sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Vergütung der Vertriebsaktivität von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Vergütung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Das Angebot der Anteilklassen in oder von der Schweiz; und
- Der Erwerb von Anteilen, während, zum Beispiel, Veranstaltungen, Roadshows

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

6. Zahlung von Rabatten

Der Anlageverwalter und deren Beauftragten können mit Bezug auf den Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlageverwalter sind:

1. Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
2. die Höhe der vom Anleger voraussichtlich generierten Gebühren;
3. die erwartete Anlagedauer;
4. die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase Fonds;
5. Jede breitere Beziehung mit dem Klienten oder dessen Beauftragten; und
6. Erwartete zukünftige Erweiterung der Beziehung.

Auf Anfrage des Anlegers legen das ICAV und seine Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters oder der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Stand: 18. Januar 2024